

# **BERICHT**

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER  
5. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE  
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN  
KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND  
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE  
27. FEBRUAR – 1. MÄRZ 2014**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	4
Bericht des Landesbischof gem. Artikel 97 TOP 2.4	5
- Aussprache	25
Einbringung des Nominierungsausschusses zu TOP 8	43
Bericht aus dem Synodenpräsidium zu Synodenplanung TOP 2.2	43
Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung TOP 2.3	
- Erster Teil (Bischöfin Fehrs)	49
- Zweiter Teil (Herr Blöcher)	57
- Aussprache zum ersten Teil	64

## 2. Verhandlungstag

Nachwahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss und Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss TOP 8.2 und TOP 8.3	71
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD TOP 3.1 mit den Anträgen TOP 7.3 und TOP 7.4	
- Einbringung Herr Dr. Melzer	71
- Einbringung Frau Anton	77
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	81
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst-und Arbeitsrecht	82
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	82
- Aussprache und Abstimmung	85
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes TOP 3.2	
- Einbringung	105

- Stellungnahme des Rechtsausschusses	107
- Stellungnahme des Ausschuss für Dienst-und Arbeitsrecht	107
- Aussprache und Abstimmung	108
Fortsetzung der Aussprache zu den Berichten aus dem Synodenpräsidium zu Synodenplanung TOP 2.2 und Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung an Frau Bischöfin Fehrs delegiert erster Teil TOP 2.3	
- Beschlussfassung zu TOP 2.2. und 2.3	108
- Aussprache zum zweiten Teil des Kirchenleitungsberichtes	112
	114
Jahresrechnung TOP 5.1	
- Einbringung	120
-	
Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnungen TOP 5.2	
- Aussprache und Abstimmung zu TOP 5.1 und 5.2	123
	127
Bericht aus der Jugendklimakonferenz TOP 2.5	
	131
<b>3. Verhandlungstag</b>	
Vorstellung des Gesangbuchanhangs „Himmel, Erde, Luft und Meer“ TOP 2.6	
	136
Berichte zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Ahrensburg TOP 2.1	
- Beiträge zum Bericht	140
	148
Verleihung des Eine Welt Preises 2014	
	153
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD TOP 3.1 2. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	157
Antrag zum Gottesbezug in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein TOP 7.5	
- Einbringung	162
- Aussprache	163
Anfrage des Synodalen Strenges TOP 9.1	
	165
Antrag TOP 7.1 der Jugenddelegierten Frau Derlin-Schröder	
	168

- Aussprache und Abstimmung	168
Antrag TOP 7.2 des Jugenddelegierten Herrn von Rechenberg	171
- Aussprache und Abstimmung	171
Verschiedenes	171

## **A N L A G E N**

Vorläufige Tagesordnung	173
Beschlussprotokoll	175
Anträge	179
Gesetze	183
Sitzplan	198
Alphabetisches Namensverzeichnis	199

# DIE VERHANDLUNGEN

## 1. VERHANDLUNGSTAG Donnerstag, 27. Februar 2014

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die fünfte Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Ich darf mich als erstes ganz herzlich bedanken für den Gottesdienst. Dank an Herrn Thomas Kärst für die Vorbereitung dieses Gottesdienstes und Dank natürlich auch an alle, die mitgewirkt haben, Frau Maren Griephan, Frau Ulrike Hillmann, Frau Pastorin Anja Möller, Herr Peter Mansaray, Frau Telse Vogt, Herr Pastor Tobias Woydack, Herr Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Frau Bischöfin Fehrs, herzlichen Dank für die Predigt.

Zunächst darf ich sehr herzlich den Vizepräsidenten Herrn Thomas Baum begrüßen. Viele von Ihnen wundern sich sicherlich, dass wir hier nur zu zweit sitzen. Der Grund dafür ist, dass die Vizepräsidentin Frau König nicht bei der Synode dabei sein kann, weil sie sich auf einer schon länger geplanten Brasilienreise befindet. Sie wünscht der Synode gutes Gelingen bei der Arbeit, eine schöne Tagung und Gottes Segen.

Ich darf dann Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Herrn Dr. Abromeit und den Bischofsvertreter für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, herzlich begrüßen. Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen.

Die Dezententinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch schon platziert haben, heiße ich herzlich willkommen.

Weiterhin begrüße ich: Frau Annette von Stritzky, Vorsitzende der Kammer der Dienste und Werke, Herrn Manfred Krause, Vorsitzender der Nachfolgekammer der Disziplinarkammer Nordelbiens. Ich begrüße Pastor Prince Ossei Okeke, ACK Hamburg, herzlich willkommen, Herr Pastor Okeke wird uns später noch ein Grußwort halten.

Ich begrüße Frau Beverly Thomas, a very warm welcome.

Ich begrüße die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung.

Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

Frau Dübler ist leider erkrankt. Wir wünschen ihr von dieser Stelle gute Besserung.

Auf Ihren Plätzen finden Sie

- Den Jahresbericht 2012/2013 der Ökumenischen Arbeitsstellen der Nordkirche  
Dieser Jahresbericht ermöglicht Ihnen eine ökumenische Reise durch die Nordkirche. Jede Ökumenische Arbeitsstelle greift in diesem Heft exemplarisch einen Aspekt, ein Projekt, eine Aktion aus den vergangenen zwei Jahren auf. Die Themen reichen von Fastenaktion, Flüchtlinge, Klimagerechtigkeit bis zu Partnerschaften und Globalisierung. Das erste Mal gibt es jetzt einen Überblick aller Arbeitsstellen der Nordkirche.
- Datenbogen der Klimakollekte zur CO<sub>2</sub>-Kompensation
- Das Reisekostenformular

Für heute möchte ich für folgende Stände im Salon Timmendorf werben:

- Evangelische Darlehensgenossenschaft, betreut von Herrn Bernd Nowak, Herrn Thomas Albrecht und Nadine Rogge
- Evangelische Kreditgenossenschaft, betreut von Frau Frau Gehse und Herrn Schumacher
- Offener Kanal Kiel, betreut von Herrn Willers.  
Der offene Kanal hat sich bereit erklärt, Ihnen den Livestream näher bringen. Sie haben die Möglichkeit, sich über einen Bildschirm anzuschauen, wie diese Übertragung aussehen würde. Es handelt sich heute und morgen um eine Inhouse-Übertragung, die nicht nach außen über das Internet übertragen oder aufgezeichnet wird.  
Nutzen Sie bitte die Gelegenheit und schauen Sie bei dem Stand vorbei und lassen sich informieren. Stellen Sie gerne ihre Fragen, Herr Willers wird Ihnen gerne Auskünfte geben.

Im Foyer finden Sie heute einen Informationsstand der IBAF. IBAF steht für Institut für berufliche Aus- und Fortbildung. Es ist das Bildungsinstitut im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens in Norddeutschland.

Weitere Stände werden morgen noch dazukommen.

Wir kommen jetzt zur Verpflichtungsfrage. Bevor ich Sie jetzt aber nach vorne bitte, möchte ich darauf hinweisen, dass wir die Verpflichtungen nach unserer jetzt gültigen Geschäftsordnung vornehmen. Da steht in § 1 Absatz 3 der Ge-

schäftsordnung der Gelöbnistext für die Synodalen, nach dem Sie, liebe Synodale und stellvertretende Synodale, bereits verpflichtet wurden.

Dann steht in § 12 Absatz 1 „Die Jugenddelegierten und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen an den Tagungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. Auf sie findet § 1 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass im Gelöbnis das Wort „Mitglied“ ersetzt wird durch die Worte „Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter bzw. Vertreterin oder Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde“.

Also ich frage jetzt als erstes, ob es noch Synodale unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

Dann bitte ich die Jugenddelegierten nach vorne.

Dann bitte ich die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde hier nach vorne.

*Verpflichtung der Synodalen*

*Verpflichtung der Jugenddelegierten*

*Verpflichtung der Nordschleswiger*

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung und Herr Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

*Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor. Es sind 119 Synodale anwesend.*

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der GO beschlussfähig.

Nun darf ich ein Geburtstagskind ankündigen. Frau Maren Wienberg, darf ich Sie nach vorne bitten.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Das Präsidium schlägt Ihnen als erste Beisitzerin Frau Almut Witt und als zweiten Beisitzer Herrn Matthias Gemmer vor. Ich schlage vor, die Wahl durch Handzeichen en bloc vorzunehmen.

Ich stelle fest, dass Frau Witt und Herr Gemmer gewählt sind. Ich bitte Frau Witt und Herrn Gemmer beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Herrn Michael Bruhn, Herrn Dr. Carsten Berg, Herrn Dietrich Kreller, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ralf Pehmöller.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 22. Januar 2014 zugegangen.

Folgende Änderungen haben sich seitdem ergeben:

Der Titel des Berichts zu TOP 2.1 hat sich geändert und soll nun heißen: „Bericht zum Thema Missbrauch in der Institution Nordkirche“.

Zu streichen ist TOP 8.4, da eine Entsendung in die EKD bereits erfolgt ist.

Der TOP 8.1 muss gestrichen werden. Den Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften werden wir erst auf unserer Tagung im Juni wählen.

Und ein kleiner Fehler hat sich eingeschlichen unter TOP 10. Da muss es natürlich heißen TOP 10.2 und TOP 10.3, anstelle von TOP 7.3 und TOP 7.4.

Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um Zustimmung. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung einstimmig so beschlossen.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir ein Zählteam. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Ich bitte um Namensvorschläge. Es sind Frau Pertiet und Frau Oldendorf. Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt der Auszählerinnen zu übernehmen? Vielen Dank. Dann bilden Sie das Zählteam gemeinsam mit Herrn OKR Dawin. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Bevor ich gleich Herrn Pastor Prince Ossei Okeke bitte, uns sein Grußwort zu halten, eine kurze Information zur ACK Hamburg:

Die ACK Hamburg ist die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg. In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg arbeiten 33 christliche Kirchen unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Sie verstehen



sich als Teil der weltweiten ökumenischen Bewegung und arbeiten daran, die Einheit in Vielfalt der christlichen Kirchen zu stärken.

Dann bitte ich jetzt Herrn Pastor Prince Ossei Okeke um sein Grußwort.

Pastor Prince OSSEI OKEKE: hält das Grußwort.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Pastor Okeke, für das Grußwort.

Bevor wir nun einsteigen in die Tagesordnung, teile ich Ihnen mit, dass auf der letzten Kirchenleitungssitzung vor dieser Synode überlegt wurde, den Ablauf für heute ein wenig zu verändern.

Die Reihenfolge der vorgesehenen Punkte bleibt. Allerdings wird es nicht, wie im verschickten Verlaufsplan angedacht, einen Austausch in Gruppen zu den TOPs 2.2 und 2.3 geben, sondern gleich zum Bericht des Landesbischofs.

Hierfür finden Sie auf Ihren Plätzen verschiedenfarbige Zettel. Jede Farbe steht für einen Raum. Wer also einen grünen Zettel auf seinem Platz findet, begibt sich später in den Raum, dem die Farbe Grün zuordnet wurde, blauer Zettel heißt blauer Raum usw.

Dann steigen wir ein in die Tagesordnung und ich bitte Herrn Landesbischof Ulrich seinen Bericht zu halten.

Landesbischof ULRICH: I. Was ist bloß mit meiner Kirche los? – das habe ich mich gefragt im Sommer des vergangenen Jahres. Als die „Orientierungshilfe“ der EKD zu Familienbild und Familienrealität erschien. Da gingen die Wogen im Blätterwald hoch und erst recht die emotionalen Wogen in den innerkirchlichen Debatten. Von Empörung bis zu Erleichterung reichte das Spektrum. Man sollte Stellung beziehen, dafür oder dagegen. Auch ich wurde immer wieder gefragt und gedrängt. Und gut – es gab ja nun auch einiges zu sagen zu dieser Orientierungshilfe, die selbst etwas orientierungslos daher kam, weil sie in Bezug auf das biblische Zeugnis blass und im Blick auf die innere Bindung von Menschen an vertraute Werte seelsorgerlich allzu sorglos zu sein schien. Aber je länger die Diskussion gedauert hat, desto mehr hat sich für mich eine andere Frage in den Vordergrund geschoben: Was ist bloß mit meiner Kirche los, dass eine „Orientierungshilfe“ des Rates der EKD so viel Wirbel auslöst? Ich meine, eine Orientierungshilfe! Nicht einmal eine Denkschrift oder dergleichen. Eine Orientierungshilfe vom Rat der EKD – nicht weniger, aber auch nicht mehr! Keine Offenbarung! Keine Feststellung des status confessionis. Ich kann mich noch gut an Zeiten erinnern, da haben wir Erzeugnisse des Rates mehr oder weniger interessiert gelesen, um sie dann beiseite zu legen und über das zu streiten, was uns wirklich auf den Nägeln brannte – Frieden schaffen ohne Waffen; kauft keine Früchte der Apartheid; unser Kreuz hat keine Haken usw.

Und heutzutage? Da habe ich den Eindruck, dass die Orientierungshilfe der EKD wie ein „Machtwort“, eine Wahrheit ex cathedra, angesehen wird, was ent-

sprechend heftige Reaktionen der Abwehr oder der Zustimmung hervorruft. Es soll eine höhere und am besten eine höchste Instanz geben, die sagt, wo's lang geht. Die sagt, was gilt. Und die Verfasser des Familienpapiers haben dieses Bedürfnis bedient, indem sie den Anschein einer Orientierungshilfe erweckt haben – nur dass sie dieses Versprechen leider nicht eingelöst haben, weil sie auch nichts anderes tun konnten, als festzustellen: Es ist eben alles nicht mehr so einfach wie man meinte, dass es früher gewesen sei.

Ich will an dieser Stelle nicht in die inhaltliche Debatte der Thematik Ehe-Familie-Lebensformen einsteigen. Ich will nur hervorheben: Meiner Meinung nach konnte die Orientierungshilfe das Versprechen nach klarer Orientierung gar nicht einlösen! Denn ein solches Versprechen widerspricht dem Wesen der evangelischen und erst recht unserer evangelisch-lutherischen Kirche. Kein Menschenwort, auch nicht das des Rates der EKD, kann fraglose Geltung beanspruchen und letzte Sicherheit im Gewissen und in der Lebensführung geben. Das kann allein das eine Wort Gottes, das in Jesus Christus Mensch geworden ist. Deshalb formuliert Martin Luther am Ende seiner Thesenreihe (1517) so eindrücklich: „94. Man soll die Christen ermutigen, dass sie ihrem Haupt Christus durch Strafen, Tod und Hölle nachzufolgen trachten. 95. und dass sie lieber darauf trauen, durch viele Trübsale ins Himmelreich einzugehen, als sich in falscher geistlicher Sicherheit zu beruhigen.“

Was also ist mit meiner Kirche los, dass man in ihr hofft oder es auch nur für möglich hält, es möge oder könne doch von „übergeordneter Stelle“ das Entscheidende gesagt werden und dabei nicht an Jesus Christus denkt? Wo es doch protestantisches Prinzip ist, dass die Wahrheit, mit der wir als Christenmensch leben und sterben können, nur im Diskurs, in der pfingstlichen Stimmenvielfalt zu Wort kommt! Und dass sie sich bewähren muss an der Freiheit eines Christenmenschen!

Was ist mit meiner Kirche los? – das ist natürlich nicht nur eine verwunderte Frage. Denn es ist ja mehr als deutlich: Was sich innerkirchlich abspielt, spiegelt zum großen Teil wider, was auch gesellschaftlich Sache ist.

In der neuen Unübersichtlichkeit gehen die alten Selbstverständlichkeiten gleich reihenweise verloren: Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass ein Arbeitsplatz auch zu sicherem Lebensunterhalt führt. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass lebenslanges Arbeiten zu einer auskömmlichen Rente führt. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass das Krankenversicherungssystem eine gute Gesundheitsfürsorge für alle sicherstellt. Dass der Aufsichtsratsvorsitzende eines großen Sportvereins, gegen den ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung läuft, sein Amt zumindest ruhen lässt, ist nicht mehr selbstverständlich und ein ehemaliger Bundespräsident vor Gericht ist auch noch nicht dagewesen. Trotz der schlagzeilenorientierten Meinungsbildung und vieler Diskussionen, die auf Twitter-Niveau geführt werden, sind wirkliche Lösungen für die drängenden Probleme unserer Zeit nur in mühevoller Kleinarbeit, in genauem Hinsehen und Wahrnehmen zu erreichen. Schwarz-Weiß-Malerei hilft nicht; und einfache Antworten gibt es nicht. Aber gerade deshalb verstärkt sich die Tendenz, inmit-

ten von Pluralität, Globalität, Virtualität, Komplexität ein Fundament von Gewissheit und eine Säule von Verlässlichkeit zu suchen und zu fordern. „Gib mir ein kleines bisschen Sicherheit, in einer Welt, in der nichts sicher scheint“, hat die Band „Silbermond“ vor einigen Jahren getextet und damit eine sehr aktuelle Sehnsucht zum Ausdruck gebracht.

Je höher die Komplexität unserer Lebenszusammenhänge, desto größer die Sehnsucht nach einfachen Lösungen, Antworten - Orientierungen.

Und solche Sehnsucht gibt es eben auch in unserer Kirche! Und sie wird von außen an unsere Kirche herangetragen. In der Kirche erwartet man eine Leitfigur, an der man sich orientieren kann. Mir ist das in krasser Weise deutlich geworden an einer kleinen Notiz in den „Kieler Nachrichten“ kurz vor Weihnachten im vergangenen Jahr: „Die ‚eigentlichen‘ Weihnachtsgottesdienste feiert die Evangelische Kirche am 25. und 26. Dezember...Welche Bedeutung der 25. Dezember hat, zeigt, dass Landesbischof Gerhard Ulrich den Weihnachtsgottesdienst im Lübecker Dom halten wird“. Sie sehen, liebe Schwestern und Brüder: Wenn Sie im Zweifel über die Bedeutung von christlichen Feiertagen sind, schauen Sie einfach danach, wann ich predige. Dann wissen Sie Bescheid...

Aber im Ernst: Die Sehnsucht ist da, innerhalb wie außerhalb der Kirche.

Und für mich findet sich in der Jahreslosung für 2014 eine erste überraschende Antwort auf die Sehnsuchtsfrage: "Gott nahe zu sein, ist mein Glück", heißt es da, aber in einem bemerkenswerten Kontext. Der Beter lamentiert über das eigene Unglück: „Ich bin doch täglich geplagt, und meine Züchtigung ist alle Morgen da!“ Er hat allen Grund, mit Gott abzurechnen. Denn er, ein frommer Mensch, muss leiden, und die, die Gott leugnen, leben glücklich und zufrieden, scheint es. Erst, als der Beter nicht länger auf die anderen sieht, nicht länger sich vergleicht und an anderen orientiert, als er sich auf die Suche nach Gott begibt – da, in Gottes Haus, findet er, wonach er sich sehnt – einen Halt und Anhalt. Eine Perspektive, die sich nicht von den eigenen Defiziterfahrungen leiten lässt, sondern die auf der Erfahrung aufbaut: Gott ist ja da! Gott hat mich gefunden. Es gibt mehr als das, was ich sehe. Es gibt mehr als die einfachen Antworten, die auf der Hand zu liegen scheinen. Gott nahe zu sein, ist mein Glück, sagt der Mensch, der im 73. Psalm spricht. Im Hebräischen heißt es: Dass Gott mir nahe ist, tut mir gut! Nach langem Ringen mit sich und Gott kann der Psalmbeter sich in die Hand Gottes geben: „Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei der rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat...“ Ich muss nicht meines eigenen Glückes Schmied sein, muss nicht meine eigene Orientierungshilfe sein, sondern kann mich an Gott orientieren, der nahe ist. Und durch den sich dann auch nahe legt, wie mein Leben sich gestalten kann: in Glauben und Vertrauen, in Liebe und Barmherzigkeit, in Verantwortung und Gerechtigkeit.

II. Das Bedürfnis nach Klarheit, nach Identität, nach einer Antwort auf die Frage, was gilt und gelten soll, spielt für uns in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auch eine Rolle, und zwar in besonderem Maße. Vor einem Jahr wurde eine neue Kirchenleitung gewählt. Vor einem Jahr wurde ich

zum ersten Landesbischof gewählt. Nachdem im November 2012 die Synode sich konstituiert hatte, waren damit die in unserer Verfassung genannten Leitungsorgane Synode, Kirchenleitung und Landesbischof „im Dienst“. Und damit konnte der „Neubau“ unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eigentlich erst beginnen.

Für mich ist das eine wichtige Beobachtung: Erst seit einem Jahr nimmt unsere neue Kirche wirklich Gestalt an. Zwischen Mai 2012 und Februar 2013 gab es eine Zwischenzeit, eine Zeit, in der noch „das Vorläufige“ im Vordergrund stand. Die Vorläufige Kirchenleitung war dafür der sichtbarste Ausdruck, sowohl in der Zusammensetzung – als Weiterführung der Gemeinsamen Kirchenleitung, die die Kirchenleitungen der drei Fusionskirchen lediglich zusammengefasst hat – als auch im Selbstverständnis: In Vielem hat die Vorläufige Kirchenleitung vorsichtig und mit Vorbehalt - vorlaufend - agiert. Und grundsätzliche Klärungen und Neuansätze wurden auf die Zeit danach, auf die Zeit, in der die neuen Gremien ihre Arbeit tun können, verschoben. Und nun ist diese Zeit also da.

Das ist deutlich zu spüren, und zwar vor allem an einem sehr hohen Druck, der auf vielen lastet, die in unserer Kirche und für unsere Kirche Dienst tun. Und ich möchte schon an dieser Stelle im Namen der Kirchenleitung „Vielen Dank!“ sagen – denen, die sich ehrenamtlich engagieren, Ihnen, den Synodalen, den Menschen, die in Arbeitsgruppen und Ausschüssen mitarbeiten, allen, die in den Kirchengemeinden und Diensten und Werken mittun; aber auch den Hauptamtlichen auf allen Ebenen unserer Kirche und besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes in Kiel und in Schwerin; gerade Sie spüren den Druck in besonderer Weise und manchmal auch so, dass mehr einfach nicht mehr geht.

Es ist ein zeitlicher Druck – hier in der Synode beispielhaft deutlich geworden am zweiten Tag der Synodentagung im September des vergangenen Jahres, als sieben Kirchengesetze in erster Lesung erörtert werden sollten und doch nur fünfeinhalb zu schaffen waren. Dabei finde ich es müßig, sich über mögliche Ursachen und Verursacher im Einzelnen zu streiten. Vielmehr müssen wir feststellen: Wir haben zu wenig Zeit, um das, was erforderlich ist, zu bewältigen. Oder zumindest: Wir haben wenig Zeit, um das, was erforderlich ist, zu bewältigen. Oder soll ich sagen: wir glauben, zu wenig Zeit zu haben?!

Das führt zu einem zweiten Aspekt des Drucks, der nach dem Februar 2013 entstanden ist: der inhaltliche Druck notwendiger Regelungen und unabweisbarer Entscheidungen. Aus der Erfahrung, dass wir für die Bewältigung dessen, was erforderlich ist, zu wenig Zeit haben, könnten man ja die Schlussfolgerung ziehen: Dann müssen wir überlegen, ob das, was erforderlich zu sein scheint, auch wirklich erforderlich ist. Sprich: Wir müssen Prioritäten setzen. Wir sollten uns und andere nicht überfordern und auf unsere Kräfte und die Ressourcen sorgsam achten. Es gehört wohl zu den großen Herausforderungen jeder Aufbruchs- und Übergangszeit, dass der Gedanke an Fürsorge und das Gefühl für Grenzen angesichts der vielen Erfordernisse in den Hintergrund zu treten drohen. Und in die-

sem Zusammenhang will ich auch darauf hinweisen, dass die finanziellen Kürzungsvorgaben (18,7 % auf landeskirchlicher Ebene für den Bereich Leitung und Verwaltung) zwar sicherlich nötig sind, aber doch andererseits den Blick auf die Realitäten der aktuellen Lage nicht verstellen dürfen.

Ich will noch eine dritte Seite des Drucks ansprechen, den ich im letzten Jahr bei vielen Gelegenheiten gespürt habe: Das ist das Abstecken von Grenzen und Kompetenzen. Das Ringen um die Frage: Wer hat wem was zu sagen? Wie weit gehen meine Kompetenzen? (Erste Antwort: Möglichst weit!). Und wie weit gehen die Kompetenzen der anderen? (Erste Antwort: Eigentlich zu weit!). In der Verfassung werden Synode, Kirchenleitung und Landesbischof als die drei Leitungsorgane unserer Kirche beschrieben, aber wie gestaltet sich ihr Verhältnis im konkreten Vollzug? Wer unterschreibt Einladungen für Empfänge der Nordkirche? Wer soll einen Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bilden? Wer setzt Themen? Usw. Was macht eigentlich der Landesbischof genau? Von dem Bischöfin Junkermann bei meiner Einführung gesagt hat, er sei eigentlich ein „Bischof ohne Land“. Welche Rolle kann, welche Rolle soll er spielen? Und wie ist das mit anderen Gremien, die in der Verfassung genannt werden? Dem Landeskirchenamt etwa? Oder dem Bischofsrat? Und schließlich: Wie entwickelt sich die Balance zwischen der neuen Landeskirche und den Kirchenkreisen – von denen zwei Kirchenkreise in dem Sinne neu sind, dass sie die Transformation von einer Landeskirche zu einem Kirchenkreis bewältigen mussten bzw. müssen. In diesen Zusammenhang gehört für mich auch die Beobachtung, dass es in vielen Bereichen zwar einen spürbaren Aufbruch gibt. Aber andererseits merke ich, dass es zum Teil auch die starke Tendenz gibt, einfach so weiter zu machen wie bisher - als sei nichts geschehen. Das ist übrigens etwas, was Fusions- und anderen Veränderungsprozessen zu Eigen zu sein scheint: 37 Jahre Nordelbische Kirche haben das gezeigt! Auch jetzt, in unserer jungen Kirche, ist man ängstlich besorgt, dass nur ja nichts von der eigenen Geschichte verloren geht. Da werden Rechnungen aufgemacht, aus denen hervorgeht, dass man ohne Fusion finanziell besser dastünde. In manchen Bereichen findet sich die Auffassung, dass eine Bischofskanzlei vor Ort so ein bisschen die eigene Landeskirche des Ortes ist, während es andere Bereiche gibt, in denen man meint, man käme in den meisten Fällen ganz gut ohne Landeskirche aus, weil der eigene Organisationsgrad hoch und überaus differenziert ist. Dass es solche Gedanken und Gefühle gibt, verwundert mich nicht. Sie gehören zu den Zeiten unmittelbar nach einer Fusion dazu.

Ganz konkret merke ich das als Landesbischof in Schwerin: Ich merke die Freude innerhalb, aber auch außerhalb der Kirche über den neuen Landesbischof und die Erwartungen, die sich damit verbinden; aber ebenso deutlich merke ich auch die Verwunderung: Der ist ja gar nicht mehr Landesbischof, so wie wir einen gekannt haben. Da ist ja etwas ganz anders geworden. Ich glaube, dass diese Spannung ein Beispiel ist für den Prozess, den wir an vielen anderen Stellen zu bewältigen haben: Dass wir die Differenz bemerken, den Unterschied zu früher; dass wir loslassen müssen von dem, was an dem „Früher“ hängt; und dass wir

die neue Wirklichkeit, in der wir jetzt stehen, erkennen und anzunehmen lernen. Dafür braucht es Geduld. Und Barmherzigkeit.

III. Also – der strukturelle und institutionelle Druck sind hoch. Und das Bedürfnis nach Klarheit und Identität ist auch hoch. Das ist kein Wunder, meine ich. In der Entwicklungspsychologie hat Erik H. Erikson ja für das Pubertätsalter die Spannung zwischen Identität und Identitätsdiffusion beschrieben. Bei der Ausbildung eines Bewusstseins für sich selbst und der Beantwortung der Frage „Wer bin ich?“ wird ein Jugendlicher immer wieder mit der Sorge konfrontiert, ob der „richtige“ Weg gewählt wurde; oder mit der Angst, nicht zu wissen, zu wem man sich in der Zukunft entwickelt; oder auch welche Werte und Normen als die eigenen übernommen werden sollen.

Ich greife die Eriksonsche Analyse auf und sage: Dass wir auf der Suche nach einer Identität für die Nordkirche (vielleicht für die Evangelische Kirche insgesamt) mit Diffusion, mit Ängsten und Unklarheiten zu tun haben, ist nicht verwunderlich, sondern zwangsläufig. Die Frage ist nur, wie wir damit umgehen. Und ob wir es aushalten, miteinander Diffusion als notwendigen Bestandteil jeder Entwicklung zu akzeptieren.

Ich werte es so, dass die Sehnsucht nach der einen verbindlichen „Orientierungshilfe“, nach Reduzierung von Komplexität, nach einem Landesbischof, der die Bedeutung von Weihnachten durch die Wahl des Termins für seinen Weihnachtsgottesdienst deutlich macht, eine Art und Weise ist, mit der beängstigenden Diffusion umzugehen.

Und auch die hektische Betriebsamkeit, die anstehenden Aufgaben sofort und alle auf einmal bearbeiten zu wollen, ist durch die Konfrontation mit dem Gefühl der Diffusion bedingt. Wir haben das erlebt, als das Landeskirchenamt die Agenda der zu bearbeitenden Themen und zu erarbeitenden Inhalte aufgeschrieben hat. Mehr als 150 „Produkte“ stehen da auf dem Programm, die im Landeskirchenamt, von der Kirchenleitung und in der Synode diskutiert und beschlossen werden müssen. Was für eine Mammutaufgabe! Martin Blöcher hat in seinem Werkstattbericht im September des vergangenen Jahres an dieser Stelle davon einen Eindruck vermittelt. Und auch mir ging es so, dass ich vor diesem Berg immer wieder dachte: Alle Versuche, die Komplexität zu reduzieren, führen zunächst einmal dazu, dass sich Komplexität erhöht. Und ich habe die ärgerliche Ungeduld gespürt, weil sich nicht sofort ein Plan zur Bearbeitung abgezeichnet hat. Aber mittlerweile ist es gelungen, zumindest in diese Diffusion ein Stück Klarheit zu bringen. Bischöfin Fehrs wird später das Ergebnis der Beratungen dazu erläutern.

Auf jeden Fall war es wichtig, dass wir uns zu einer Prioritätensetzung durchgehen haben und damit genau der Gefahr entgegengetreten sind, in die das Gefühl der Diffusion führen kann: nämlich unterschiedslos alles für wichtig zu halten, unterschiedslos alles für dringlich zu halten, unterschiedslos alles sofort fertig haben zu wollen. Und es ist grundlegend wichtig, dass wir bei alledem nicht aus den Augen verlieren: Gott ist auch noch da und hat seine eigene Agenda!

Dass wir eins sind in Christus, das ist sichtbar und spürbar an vielen Stellen. Dass wir eine Nordkirche sind, ist nicht nur ein Ziel, das in der Zukunft liegt, sondern schon gelebte Gegenwart. Ich denke daran, mit welcher Selbstverständlichkeit wir zum Beispiel im Gesamtpröpstekonvent zusammen beraten und Wein trinken (selbstverständlich erst am Ende des Tages). Ich denke daran, wie wir in der Kirchenleitung miteinander viele Themen bewegen, Entscheidungen treffen und auch Wein trinken (selbstverständlich auch erst am Ende des Tages). Und ist es nicht auch hier in der Synode so? Mit dem Weintrinken, ja, das auch; aber vor allem mit der guten Gemeinschaft. Mit den Gesprächen im Foyer und am Frühstückstisch. Mit dem wertschätzenden Mitdenken und kritischen Zuhören. Eben mit einer selbstverständlichen Art, Nordkirche zu leben und Kirche zu sein, Gemeinschaft der Heiligen, Schwestern und Brüder. Da ist der Heilige Geist schon am Werk.

#### IV.

Die Arbeit an der Agenda macht mir etwas Grundsätzliches deutlich: Es ist wichtig, die Konfrontation mit dem Gefühl der Diffusion zunächst einmal auszuhalten. Und es ist wichtig, die Realitäten, die dahinter stehen, wahrzunehmen. Und zwar vor allem, damit wir aufhören, nur um uns selbst zu kreisen. Und damit wir Zeit für Ruhe, für Unterbrechung finden - eine Zeit, die jeder schöpferische Vorgang braucht. Damit wir die nötige Distanz zurück gewinnen, um diese Welt wahrzunehmen, wie sie ist. Und uns als Teil in ihr.

Ein Stück mehr Realitätsbewusstsein brauchen wir. Und einen Aspekt dieser unserer Realität als Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland will ich besonders hervorheben: Aus meiner Sicht ist es Realität, dass wir von außen, in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung, aber auch im Bewusstsein vieler Menschen nicht mehr als „Volkskirche“ wahrgenommen werden.

Am Selbstverständnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche hat sich zwar nichts geändert und wird sich nichts ändern: Wir wollen nicht nur für einige da sein, sondern als Gemeinde Jesu Christi und als Landeskirche wollen wir für alle da sein, die in diesem Land mit uns leben! Und wir bleiben auch darin Volkskirche, dass wir Kirche für all diejenigen sind, die sich für dieses Land bewusst entschieden haben. In diesem Zusammenhang und bei dieser Gelegenheit will ich erneut all jenen danken, die im Zusammenhang der Debatte um die Flüchtlinge in Hamburg sich beherzt engagiert haben. Die Flüchtlingsbeauftragte, die Zuständigen im LKA, die Bischofskanzlei in Hamburg, LKB, Presseleute und viele mehr. Vor allem die Menschen in den Kirchengemeinden, allen voran die auf St. Pauli haben gezeigt, wie sehr Kirche gebraucht, aber vor allem, wie sehr Kirche bei ihrer Sache ist, wenn sie an der Seite derer steht, die um ihr Leben fliehen und nach Hilfe suchen! Sie alle haben Zeugnis abgelegt für das, was uns als Kirche zur Kirche macht: Jesus Christus, das Fleisch gewordene Wort Gottes! Und alle, bis hin zu denen, die Gesprächs- und Verhandlungspartner bei der Stadt waren und sind und aus ihrer Verantwortung heraus eine andere Sicht auf

die Dinge hatten, haben gespürt, welche Bedeutung Kirche in der Gesellschaft hat und haben muss! Danke für dieses Engagement.

Trotzdem: die Außenperspektive hat sich dramatisch verändert. Im Blick von außen hat unser Selbstverständnis, Volkskirche zu sein, seine Plausibilität verloren. Es ist nicht mehr selbstverständlich, sondern eher fragwürdig, dass Kirche etwas anderes sein sollte als ein Kaninchenzüchterverein. Und das hängt gar nicht in erster Linie an der Tatsache, dass die Zahl der Kirchenmitglieder immer weiter sinkt. Nach den großen Austrittswellen in der Bundesrepublik gab es zwar immer weniger Menschen, die zur Kirche gehörten, aber die Stellung der Kirchen als wichtige Institutionen in Staat und Gesellschaft war davon noch wenig berührt. Erst in den letzten Jahren und zunehmend deutlicher gerät diese Selbstverständlichkeit ins Wanken. Alles, was nach „Sonderrechten“ für Kirche aussieht, wird angefragt und angeklagt – vom Einzug der Kirchensteuern durch staatliche Behörden bis zur Finanzierung von Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen; vom Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bis zu Arbeitsrechtsregelungen in kirchlichen Einrichtungen, von Staatsleistungen bis zum Status als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Diese Entwicklung hängt auch damit zusammen, dass in den Parteien und Behörden, in Landesregierungen und Kommunalverwaltungen, in Chefetagen, Universitätsgremien und Vereinsvorständen Menschen arbeiten, die schon in der zweiten oder sogar dritten Generation ohne Verbindung zur Kirche leben. Für sie ist Kirche schlichtweg nichts Besonderes mehr und im Gefüge der Institutionen inzwischen sogar vernachlässigbar. Die Kirche wird nur noch nach dem beurteilt, was sie hier und jetzt, in dieser oder jener Einzelfrage und Einzelthematik einzubringen hat oder vertritt. Eine Sonderrolle wird der Kirche nicht mehr zuerkannt, selbst wenn – und das ist besonders bemerkenswert – selbst wenn es rechtliche Grundlagen für eine solche Sonderrolle gibt.

Beispielhaft konnten wir das an der Diskussion über die Staatsleistungen erleben. Da wird der Hinweis auf die Gültigkeit des Grundgesetzes kaum noch zur Kenntnis genommen und die Sinnhaftigkeit dieser Realität schon gar nicht mehr. Es wird von manchen einfach ignoriert, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes die Stellung der Kirchen im Staat gestärkt haben, nicht weil sie kirchliche Interessen durchsetzen wollten, sondern weil die Erfahrung der Nazi-Diktatur gezeigt hat, wie wichtig starke Kirchen sind für den Schutz der Würde und der Grundrechte des Einzelnen in der Gesellschaft. Es geht bei finanziellen Zuwendungen an die Kirchen und bei der „Ewigkeitsklausel“ in den Verträgen eben nicht um Privilegien, sondern um ein demokratisches und freiheitliches Verständnis von Staat und Gesellschaft. Ich bin froh und dankbar, dass ich inzwischen in vielen Gesprächen auch viele Stimmen, gerade von Politikerinnen und Politikern höre, die dem zustimmen – trotz der zum Teil unverantwortlichen Stimmungsmache in manchen Medien an diesem Punkt.

Nun könnte man ja sagen: Wir haben in Mecklenburg und Pommern doch Kirchengebiete, in denen es schon seit Jahrzehnten keine Volkskirche im herkömmlichen Verständnis mehr gibt. Und richtig – ich meine, da liegt viel Potential an



Erfahrung für eine Kirche, die nicht mehr selbstverständlich ist und die sich schon lange in Verhältnissen bewegt, die nicht durch kirchlich-christliche Tradition vorgeprägt sind.

Aber es gibt zwei wichtige Einschränkungen, die zu machen sind: Erstens ist durch den Güstrower Vertrag eine Rechtsgrundlage in den Beziehungen zwischen dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und unserer Kirche gegeben, die aufgrund der historischen Situation nach 1989 und unter dem Eindruck der maßgeblichen Rolle der Kirchen in der DDR an der friedlichen Revolution eben doch eine sehr vorteilhafte Position für die Kirche sichert. Die Autorinnen und Autoren des Güstrower Vertrages waren sich und sind sich bewusst, dass Kirchen eine prägende Bedeutung haben sollen und müssen für ein demokratisches Staatswesen. Solche Haltung wieder zu gewinnen, könnte ein Lernprozess von Ost nach West sein, wo die Gleichgültigkeit zuweilen übergroß geworden ist. Und wo das Grundprinzip der Subsidiarität nahezu vergessen ist.

Zweitens, nach bedeutender: Die Kirche im Sozialismus war eine verfolgte Kirche. Das ist die Kirche heute, die nicht mehr als Volkskirche angesehen wird, nicht und wird es – jedenfalls in absehbarer Perspektive – auch nicht mehr sein!

V. Also: Wir werden unser Selbstbewusstsein als Kirche nicht mehr vor allem daraus speisen können, dass wir die Anderen, die Unangepassten, die eigentlich Aufrechten sind. Und wir werden unser Selbstbewusstsein auch nicht mehr darin finden, dass wir Volkskirche sind und deshalb ganz selbstverständlich dazu gehören.

Wo aber finden wir dann unser Selbstbewusstsein?

Wir werden gut daran tun, uns an dem Wort Jesu zu orientieren, der sagt: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun“ (Johannes 15, 5). Für mich ist das gerade in unserer gegenwärtigen Situation eine ganz wichtige Wirklichkeit.

„Ich bin der Weinstock. Ohne mich könnt ihr nichts tun“ – der Blick richtet sich auf Christus. Auf ihn, von dem alles her kommt, was uns als Christen und als Kirche ausmacht. Auf ihn, der mich ansieht und annimmt, so wie ich bin. Auf ihn, der allein Kirche macht und schafft – durch seine Gegenwart in Wort und Wasser, in Brot und Wein, in Liebe und in Not. „Ich bin der Weinstock“, sagt Jesus und das heißt: An ihm hängt es. An ihm hängt alles. Die Kirche auf jeden Fall. Wir in der Kirche auf jeden Fall. An ihm und nicht an uns. Schon gar nicht hängt er an uns als Weinstock. Nicht unser Werk ist es, sondern seine Gnade. Eine ur-lutherische Einsicht und Erfahrung. Aber eine, die zunehmend wichtig wird, glaube ich. Weil die großen Herausforderungen, die objektiv da sind, und das Gefühl der Diffusion, das subjektiv da ist und Angst macht, uns zur Selbstgerechtigkeit verführt: Zum atemlosen Planen und zur Überschätzung der eigenen Kräfte. Zur Rechthaberei und zum erbarmungslosen Festhalten an Standpunkten. Zur Vertretung von Partikularinteressen, wo doch das Ganze in den Blick kommen muss und soll. Zur nagenden Sorge, dass die eigenen Interessen

zu kurz kommen, wenn sie nicht sofort und lautstark angemeldet werden. In vielen Fällen und an vielen Stellen und nicht zuletzt bei mir selbst habe ich im letzten Jahr gemerkt, wie schnell der Bezug zur Quelle und zum Ursprung unseres kirchlichen Tuns und Wollens verloren geht. Deshalb will ich mich und will ich uns heute noch einmal ausdrücklich daran erinnern, dass es Christus ist, der sagt: „Ich bin der Weinstock. Ohne mich könnt ihr nichts tun“. Und ich will mich und uns auch daran erinnern, dass der Satz weitergeht: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben“. Viele Reben, die dazu auch noch aus vielen Trauben bestehen. Aus süßen und sauren. Aus kleinen und großen. Aus saftigen und trockenen. Aus Reben, die oben hängen und solchen, die fast den Boden berühren. Aus Reben, die voll sind, und aus solchen, die wenige Trauben tragen.

Und das heißt: Die Orientierung an dem einen, an Christus, enthebt uns nicht der Aufgabe, die Realität der Vielfalt und Vielgestaltigkeit von Kirche und in Kirche wahrzunehmen, ernst zu nehmen und wertzuschätzen.

Dass die Nordkirche eine vielgestaltige und vielstimmige Kirche ist, in Gemeinden, Diensten und Werken, Organisationen und Menschen – das ist Tatsache. Und eine bewusste Entscheidung – und zwar eine Glaubensentscheidung! – ist es, dass wir als Nordkirche genau das sein wollen.

Es ist kein zu beklagender Makel, sondern ein Segen, dass Gott in unserer Kirche auf so unterschiedliche Arten und Weisen gelobt wird und zu Wort kommt.

Und Gemeinschaft im Geist Christi beginnt damit, dass wir den anderen erst einmal sein lassen, wie er ist – besser: was er oder sie ist: Rebe wie ich selbst. Der wechselseitige Respekt vor dem anderen in seiner Andersartigkeit ist Voraussetzung dafür, dass Gemeinschaft überhaupt wachsen kann. Wirkliche Gemeinsamkeit wächst nur im freien Einverständnis, nicht unter Zwang, sei er offen, sei er subtil. Ich toleriere den anderen nicht nur notgedrungen, ich brauche den anderen in seiner Andersheit, weil ich mir meiner eigenen Ergänzungsbedürftigkeit bewusst bin. So ist die Andersheit ein Reichtum. Das Evangelium erklingt nicht als uniformes Unisono, sondern als die reiche Harmonie eines vielgestaltigen Klanges. Wie schon Gottes Schöpfung einen für uns Menschen unerschöpflichen Reichtum in sich birgt, so führt das Evangelium uns in eine in sich vielfältige umfassende Einheit.

Die Orientierung an Christus als dem, von dem aller Segen und alle Gnade herkommen, enthebt uns also nicht einfach des Problems der Diffusion. Im Gegenteil! Gerade im Glauben an Christus gibt es auf die Frage, wer ich bin, keine einfache Antwort! Auch das ist eine urlutherische Einsicht, die ich vor allem in der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (1520) finde. Die Frage „Wer bin ich als Christ“ beantwortet Luther dort mit der bekannten Formulierung: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“ Ein kontradiktorischer Widerspruch, und was für einer. Keine einfache Antwort, sondern eine widersprüchliche. Keine Antwort, nach der alles klar ist, sondern eine Antwort, nach der das Nachdenken und Ausprobieren und Ver-

suchen erst richtig anfängt. Eine Antwort, die mehr als eine Antwort möglich macht.

Also doch wieder Orientierungslosigkeit? Doch wieder gut evangelische Verwirrung nach dem Motto: Wie es euch gefällt? Doch wieder nur eine Antwort, bei der im Grunde alles diffus bleibt?

Ich glaube, so ist es nicht. Denn ich erinnere noch einmal an das Wort Jesu: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht.“ Der bringt viel Frucht – auf diese Zusage kommt es an. Dass es geschehen wird! Dass der Glaube, das Vertrauen auf Gott und die Bindung an Christus, fruchtbar sein wird. Nicht wir müssen die Diffusion auflösen, sondern Gott wird sich finden lassen und wird sich wirksam erweisen auch dort, wie wir diffus und konfus sind. Nicht allein unser Entscheiden, nicht allein unser Planen und Handeln schafft Klarheit, sondern Gott ist da, Gott ist nah, und schafft die Gewissheit: Ja, so kann es gehen. So ist es richtig. So soll es sein. In seinem Geist ist Christus präsent – in Liedern, die im Gottesdienst gesungen werden; in Bibelversen, die mir zu Herzen gehen, in der Gemeinschaft im Abendmahl, in der Sandkiste der evangelischen Kindertagesstätte, in der liebevollen Pflege am Krankenbett, in der kritischen Diskussion mit dem Senat über den Umgang mit Flüchtlingen, im Schweigen und Beten, im hitzigen Gremiendiskussionen, in Schulseelsorge und Konfirmandenunterricht und ..und ..und. Und das heißt doch: Nicht wir bringen Gott in die Realität dieser Welt und des Lebens hinein durch unsere tollen Pläne und Konzepte, sondern wir begegnen Gott, der immer schon da ist, uns voraus ist, uns zuvor ist. Und nur weil das so ist, weil das Eigentliche, weil der Eigentliche schon da ist, deshalb ist unsere Arbeit fruchtbar. Deshalb sind wir zwischen Freiheit und Dienst nicht einfach hin- und hergeworfen. Sondern wir finden Freiheit und Dienst ganz konkret, weil Gott da ist und uns findet. Wir finden unsere Identität, weil wir im Vertrauen auf den Gott, der da ist und nahe ist, die richtige Balance zwischen Freiheit und Dienst finden können – zwischen dem Dienst, der unsere Freiheit begrenzt; und der Freiheit, die unseren Dienst begrenzt.

Das ist die besondere Spannung, in der wir unsere Identität als Christen, unsere Identität als Kirche finden. Das ist die besondere Spannung, in der wir erleben: Einerseits können wir offen sein für Neues und Fremdes und für die, die anders sind und denken und leben als wir. Denn auch dort, in denen, die anders sind und anders denken und anders leben als wir, kann Gott gegenwärtig sein und ist Gott gegenwärtig. Und indem wir auch denen, die anders sind und anders denken und anders leben als wir, dienen, dienen wir Gott.

Andererseits aber darf diese Offenheit auch ihre Grenzen haben. Wir dürfen unsere Grenzen haben. Denn der Dienst an anderen macht uns nicht unfrei. Der Dienst an anderen macht uns nicht stumpf für unsere eigenen Empfindungen und für das Bewusstsein: Hier gehe ich nicht mit. Hier stehe ich zu meiner Grenze.

Bei der Suche nach unserer Identität als Nordkirche werden wir diesen Raum zwischen Offenheit und Grenzen neu ausloten müssen, zwischen der Freiheit

und dem Dienst eines Christenmenschen. Das betrifft viele grundsätzliche Fragen, von denen ich hier einige nennen will:

VI. Erste Frage: Wie werden wir in Zukunft auf die Bedürfnisse eingehen, die Menschen an uns als Kirche herantragen?

Ich bin der Auffassung, dass wir daran arbeiten müssen, im guten Sinne kirchliche „Dienstleister“ zu werden. Der Begriff „Dienstleister“ wird ja oft mit Skepsis betrachtet, weil man den Eindruck hat, da würde einer alles Mögliche tun, nur um Kasse zu machen; weil man den Eindruck hat, hier ginge es um Kaufen und Verkaufen und nicht um Überzeugungen und Lebenshaltungen. Aber betrachtet man es richtig, dann zeigt sich, dass das eine Wort „Dienst“ natürlich einen unmittelbaren und direkten und immer schon da gewesenen Bezug zum christlichen Glauben hat. „Wer unter euch der Erste sein will, der sei aller Diener“, sagt Jesus. Und im ersten Petrusbrief heißt es: „Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“. Dass wir als Christen und in der Kirche einander dienen sollen, ist uns nicht wesensfern, sondern ist Wesenskern. Und dass solcher Dienst eine Leistung ist, ist eine wichtige Klarstellung in institutioneller Hinsicht. Leider gerät die Rede von Leistung durch die Diskussion, die in dem Papier „Kirche der Freiheit“ von 2006, angestoßen wurde, schnell in ein schiefes Licht. Leistung und Qualität werden dort sehr einseitig durch Messgrößen und Zahlen und nicht in einem theologisch qualifizierten Sinn bestimmt. Hier gilt es, genau hinzusehen. Ich spreche von Dienst-Leistung kirchlichen Handelns in dem Sinn, wie er in den Qualitätszentren der EKD verwirklicht wird. Zum Beispiel im Zentrum für Gottesdienst und Predigt oder im Zentrum für Mission in der Region. Von einem Dienst-Leistungsbegriff also, der sich an Jesu Tun und Handeln orientiert: Alles, was Jesus gesagt und getan hat, hat er gesagt und getan so, dass konkrete Menschen in konkreten Lebenszusammenhängen ihn verstehen konnten. Das sind eine besondere Leistung und eine besondere Qualität. Das ist mein Maßstab für kirchliche Dienstleistung. Und wenn ich so auf kirchliches Handeln sehen, dann frage ich: Müssen wir uns mit dem, was wir als Kirche zu sagen und zu geben haben, nicht noch stärker daran orientieren, in welcher Situation die Menschen sind, mit denen wir es zu tun haben? Und zwar nicht, weil wir dem Zeitgeist nachlaufen und auf jeden Trend aufspringen, der gerade aktuell ist; sondern weil wir dem entsprechen wollen, was Jesus getan hat. Sollten wir deshalb nicht weniger beharren auf Richtigkeiten und dem, wie es immer war – mehr Offenheit also dafür entwickeln, wie wir Menschen dienen können? Warum der Zwang, dass Familien ihr Kind nur an bestimmten Taufsonntagen taufen lassen können? Warum keine Trauerfeier am Samstag (zumal wenn Kapelle und Friedhof im Kircheneigentum sind)? Ich plädiere dafür, im Einzelfall und nicht pauschal zu entscheiden. Und warum nicht ausnahmsweise einmal das Lieblingslied des verstorbenen Menschen von CD abgespielt? Warum keine Beteiligung von Familienangehörigen oder Bekannten an der Gestaltung von Kasualgottesdiensten? Warum keine Kinder beim

Abendmahl? Warum bei der Trauung nicht die Lieder singen, die sich das Brautpaar ausgesucht hat? Warum nicht „What a wonderful world“ als Orgelvorspiel? Warum nicht ein Tauffest am Fluss, am See, am Meer usw.? Und ist es nicht sinnvoll, sich für Gespräche Zeit zu nehmen, um wirklich zuhören zu können, um die Menschen, mit denen wir da sprechen, wahrzunehmen, und um Gott zur Sprache zu bringen? Mir ist noch sehr präsent die Begegnung mit einem Landrat. Letztes Jahr hatte ich ihn besucht, damit wir einander kennenlernen konnten. Und gleich zu Beginn hat er ganz offen gesagt: „Wissen Sie, Herr Bischof, ich bin Atheist. Und ich finde es verrückt, an einen Gott zu glauben, den man nicht sehen und nicht beweisen kann. Aber ich weiß, was Kirche alles für die Gesellschaft tut.“ Es hat sich ein intensives und zielgerichtetes Gespräch entwickelt. Da ist mir deutlich geworden: Wir werden unsere Identität nicht darin finden, dass wir diejenigen, die nicht zu uns gehören und nicht zu uns gehören wollen, als defizitär betrachten. Sondern wir werden wahrnehmen müssen: Auch die, die nicht zu uns gehören, erkennen durchaus, wie wichtig wir als Kirche für einzelne und für die Gesellschaft insgesamt sind. Da bekommt der Begriff „Volkskirche“ plötzlich eine ganz neue Bedeutung: Kirche als Minderheit für alle; nicht identisch mit der Bevölkerungszahl, sondern bedeutsam für die Bevölkerung, egal ob Kirchenmitglied oder nicht. Gerade ich mit meiner Biografie bin weit davon entfernt, jemanden zu maßregeln, der im Blick auf die eigene Lebensgeschichte sagt: Ich komme ganz gut ohne Gott aus. Ich möchte, dass wir zum Thema "Bedeutungsverlust" differenziert argumentieren. Es mag sein, dass - auch nach der neuen Mitgliederstudie der EKD - in der Wahrnehmung vieler Menschen die Kirche als Institution an Bedeutung verliert. Aber wenn wir in diese Analyse einfach nur einstimmen, wenn wir sie auch als Binnenüberzeugung übernehmen, dann erst erfüllt sich die Rede vom Bedeutungsverlust. Das ist dann allerdings einer, den wir selbst erklären, dann machen wir uns selbst bedeutungslos. Es kommt darauf an, dass wir selbst überzeugt sind, bedeutend zu sein für diese Gesellschaft, unverzichtbare Stimme in den Debatten der Zeit. Daran haben wir zu arbeiten, theologisch, seelsorgerlich, lehrend: selbst-bewusst!

Was wir brauchen, um Kirche für das Volk zu sein, ist so etwas wie eine „öffentliche Theologie“: die Theologie, die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in Wort und Tat nicht nur in universitären Seminaren oder gemeindeinternen Gesprächskreisen, sondern laut: „ruft es von den Dächern“, sagt Paulus.

Der Auftrag, das Wort auszurichten an alle Welt (Mt. 28), führt in eine (womöglich riskante) Diskussion, in Auseinandersetzung mit politischen, programmatischen Entscheidungen. Fragen an das Leben, Fragen nach Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung warten auf hörbare, verstehbare, nachvollziehbare Deutung im Licht des Evangeliums. Denn diese Fragen sind der Kern des Evangeliums, das, worauf es antwortet.

Das, was die Menschen ersehnen – seit Jesu Wanderung – ist Antwort auf bedrückende Fragen der Zeit, des individuellen, wie gesellschaftlichen Friedens. Dass die Welt nicht unser Eigentum ist, sondern uns anvertraut, ist unser Glau-

be, der die Welt verändern kann. Dass Barmherzigkeit und Liebe stärker sind als Hass und Gewalt, ist unser Glaube, der die Welt verändern kann. Dass alle Menschen Gottes Ebenbilder und darin und deshalb gleich würdig sind, ist unser Glaube, der die Welt verändern kann. Dass Menschen, die auf der Flucht sind vor Verfolgung und Krieg und Hunger, Aufnahme finden müssen, dass wir mit ihnen teilen, was wir haben, ist unser Glaube, der die Welt verändern kann. Dass das Evangelium eine besondere Option für die Armen hat, ist unser Glaube, der die Welt verändern kann. Dass wir hier nur ein Teil der einen Welt sind, ist unser Glaube, der die Welt verändern kann. Daraus folgt, dass wir als Kirche nicht nur Kirche vor Ort sind, sondern uns verstehen als Provinz der Weltchristenheit; daraus folgt, dass wir ökumenische Kirche sind, vernetzt in aller Welt; daraus folgt unser großes Netz an Partnern und Projekten. Darin geben wir der Welt ein Bild, dass alles leben miteinander zusammenhängt, dass Globalisierung nicht nur eine wirtschaftliche Erscheinungsform bleiben darf, die einige Sieger und viele Verlierer kennt: die andere Globalisierung ist die Haltung, die Frieden und Gerechtigkeit, Reichtum und Wohlfahrt teilt und die weiß, dass unser Leben hier Folgen hat auf der anderen Seite der Welt.

Daraus folgt die Einmischung in innere und äußere Angelegenheiten; daraus folgt unser Engagement für die, die am Rande sind; daraus folgt, dass wir werben für eine Willkommens-Kultur; daraus folgt auch unser Engagement für Kinder, für Bildung, für Gemeinschaft, für Alte, junge Erwachsene und alle Generationen. Und daraus folgt, dass wir pflegen unsere Gottesdienste und sie einladend gestalten, dass wir lebendig gestalten unsere Rituale und Sakramente, dass wir feiern das Leben am Tisch des Herrn: weil darin öffentlich und spürbar wird, dass die Welt veränderbar ist, nichts bleiben muss, wie es ist. Wir als Kirche sollen sein und sind es: ein Abbild, ein Erfahrungsraum für die Welt, wie Gott sie will. Das ist Volkskirche, wie sie lebt und bleibt.

Der Dienst der Verkündigung, die Menschen berührt und überzeugt, setzt also voraus, dass wir mit Respekt und Achtung auf jene schauen, mit Neugier und Liebe, die einen ganz anderen Weg gehen, als wir es tun. Dass wir frei und offen, klar und einladend von unserem Glauben reden, aber nicht unter der Voraussetzung: Eigentlich bleibt einem doch nichts anderes übrig als an Gott zu glauben. Das ist eben nicht so! Und ich bin der Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ sehr dankbar für ihre Projekte, für ihr Zugehen auf Menschen, für Analyse und Auseinandersetzung, durch die sie ja genau dem auf der Spur ist: Was trägt jene Menschen, die nichts von Gott wissen? Worauf setzen sie ihre Hoffnung?

Zweite Frage: Wie viel Offenheit und welche Grenzen werden wir in Zukunft für nichtkirchliche oder nicht christliche Mitarbeitende in der Diakonie und in anderen kirchlichen Einrichtungen haben?

Die Diakonie ist ja ein sehr wichtiger Bereich kirchlichen Handelns. Und wenn ich eben von kirchlichen Dienstleistungen gesprochen habe, dann sage ich an dieser Stelle: Die Leistungen, die im diakonischen Bereich, von den Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern und Einrichtungen für sehr viele Menschen und für das Ansehen unserer Kirche erbringen, können gar nicht hoch genug eingeschätzt werden! Aber gerade deshalb ist die Frage nach der Kirchenmitgliedschaft und nach der Religionszugehörigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den diakonischen, aber auch in anderen Einrichtungen, von ganz zentraler Bedeutung. Und auch diese Frage muss und kann in der Spannung von Offenheit und Begrenzung diskutiert werden. Muss es nicht allein schon deshalb nichtchristliche Mitarbeitende geben, weil sich kirchliches Handeln in die Gesellschaft hinein eben nicht nur an Christen, sondern an alle Menschen wendet? Ist es wirklich verstehbar, wenn für Reinigungsarbeiten nur Menschen angestellt werden, die zur Kirche gehören? Führt das Beharren auf Taufe und Kirchenzugehörigkeit zu Heuchelei und Scheinheiligkeit? Eigentlich kommt der Dienst in der Kirche „aus der Taufe gekrochen“. Heute erlebe ich es, dass aufgrund der Loyalitätsrichtlinie die Taufe aus der Bewerbung gekrochen kommt: Man lässt sich taufen, um die Stelle zu bekommen.

Und andererseits: Ist Diakonie noch Diakonie, wenn sie ohne Bindung an Gott und an Christus geschieht? Muss es nicht gerade der persönliche Glaube eines Mitarbeiters sein, der den Unterschied ausmacht zwischen einer kirchlichen und einer nichtkirchlichen Einrichtung? Ist es nicht ein Wettbewerbsvorteil auf dem Markt der Anbieter, wenn das christliche Profil deutlich hervortritt? Und wiederum: Wenn Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung von Anstellung ist, kann es eigentlich noch funktionierende diakonische und kirchliche Einrichtungen geben in Gegenden, in denen es kaum noch Kirchenmitglieder gibt, in einigen Bezirken von Hamburg zum Beispiel oder in den Weiten Mecklenburg und Pommerns? Schließlich: Ist es möglicherweise ein Weg, auf der einen Seite offen für Nichtkirchenmitglieder zu sein, aber auf der anderen Seite gerade ihnen gegenüber deutlich zu machen, was das christliche Profil ausmacht, durch Fortbildungsangebote und persönliches Vorbild? Um es für mich zu sagen: Ich bejahe die Loyalitätsrichtlinie. Aber sie muss inhaltlich von der Institution getragen werden und darf nicht zu einem rein formalen Einstellungskriterium werden. Die Forderung nach Zugehörigkeit zu unserer Kirche oder – in anderen Fällen – zu einer „ACK-Kirche“ ist in meinen Augen legitim nur dann, wenn auch die Institution „aus der Taufe gekrochen“ ist. Wenn man dem diakonischen Unternehmen, wenn man der kirchlichen Einrichtung abspürt, wes Geistes Kind sie ist. Dass sie vom Wunsch und Willen getrieben ist, die Verkündigung des Evangeliums in die Tat umzusetzen, so wie es bei den Begründern der modernen Diakonie, bei Johann Hinrich Wichern, den Diakonissen in Flensburg oder den Christen der Fall war, die 1845 in Rostock-Gehlsdorf das „Rettungshaus für verwahrloste Knaben“ gründeten. Dass in ihr Andachten nicht lästige Nebensache sind oder gleich vergessen werden. Das auch in den Gehaltsstrukturen von Pastorinnen und Pastoren, die in ihnen arbeiten, erkennbar bleibt, dass es Pastoren sind. Im Moment ist es so, dass diejenigen, die Anstellung suchen, ihre Bindung an Kirche nachweisen müssen. Ich meine aber, es müsste so sein, dass die Institution ihre Bindung an Kirche deutlich macht und ausstrahlt. Dann wird

man nämlich mit sehr viel Gelassenheit auch darüber nachdenken können, Menschen aufzunehmen, die formal noch nicht Kirchenmitglieder sind – nämlich im Vertrauen darauf, dass der Geist, in dem und aus dem heraus in einer Einrichtung gearbeitet und gelebt wird, sich mitteilt und ausstrahlt. Vor zwei Wochen haben wir den neuen Landespastor in Hamburg eingeführt, ebenso den Vorstand der Hilfswerke. Beide haben in ihrer Predigt deutlich gemacht, wie sehr ihnen am Herzen liegt, dass auch die Diakonie natürlich ein gutes Stück Kirche ist und sich auch dadurch zum Ausdruck bringt, dass sie ein spiritueller Raum ist, getragen von dem Glauben, dass der Dienst nicht irgendetwas ist, was außerhalb unserer selbst steht, sondern dass das eine sich mit dem anderen verbindet. Gottes Segen dazu. Das ist eine Bewegung, die kraftvoll ist und die ausstrahlt, die ausstrahlt in Stadt und Land.

Dritte Frage: Werden wir in Zukunft nicht offener für Veränderungen bei der Form der Kirchengemeinde sein müssen?

Ich denke, dass wir in Zukunft intensiver über die „Kirche vor Ort“ nachdenken müssen. In vielfacher Hinsicht und mit reichlich Phantasie für Veränderungen und Neuaufbrüche. Es muss die Frage erlaubt sein: Wie und inwieweit können wir die Präsenz von Kirche in der Fläche noch aufrechterhalten? Wenn gesellschaftlich der Rückzug aus der Fläche in breiter Front voranschreitet, warum sollen wir als Kirche an dieser Stelle als letzte die Fahne hochhalten? Und vor allem: Um welchen Preis sollten oder wollen wir das tun? Wie viel Geld sind wir bereit, für die Arbeit in dünn besiedelten Gebieten zu investieren? Welche Arbeitsbelastungen muten wir Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu? Und wie viel Frustration bei Gemeindemitgliedern, die Gottesdienste mit zwei oder drei Teilnehmenden erleben – wobei Organist und Küster schon mitzählen und nur mit Glück nicht auch noch die Pastorin? Aber natürlich ist auch eine gegenteilige Sicht richtig: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, sagt Jesus. Also – auf die Zahlen alleine kommt es nicht an. Und können wir uns als Kirche wirklich ganz nach dem wirtschaftlichen Denkmuster von Kosten und Nutzen richten? Wo sind die Grenzen, jenseits derer nicht mehr deutlich wird, dass wir eben Kirche sind und kein Unternehmen? Und vor allem: Wird die Kosten-Nutzen-Betrachtung eigentlich unserem missionarischen Auftrag gerecht? „Geht hin in alle Welt“, sagt Jesus. Nicht: Geht hin, wo was los ist – am besten nach Hamburg, das ist wenigstens eine Metropole, da ist immer was los und außerdem gibt's da den Nacht-Bus.

Vierte Frage: Wie werden wir uns in der Frage verhalten, was mit Kirchengebäuden geschieht, die nicht mehr als Kirchen gebraucht werden?

Ist auch hier mehr Offenheit angezeigt als zurzeit möglich ist? Könnte es nicht dem interreligiösen Dialog dienen, wenn eine ehemalige Kirche zu einer Mo-



schee wird? Würde es nicht das Bewusstsein für Toleranz und die Gemeinsamkeiten der monotheistischen Religionen, die sich auf Abraham berufen, stärken? Und ist es nicht auch im kirchlichen Interesse, dass ein „durchbeteter Raum“ weiter ein Gotteshaus ist und nicht zum Konsumtempel wird oder zur Trinkhalle? Aber andererseits: Das Kirchengebäude ist nicht einfach nur ein Gebäude aus Steinen und Glas. Es ist auch ein Ort von Geschichten. Von Lebensgeschichten. Ein Ort, wo geweint und gelacht wurde. Ein Ort, wo gebetet und gesungen und Gott erfahren wurde. Ein Ort, wo zu Weihnachten der Tannenbaum brannte, und bei den Konfirmationen die gerührten Eltern ihre in Rock und Anzug steckenden Kinder zum Altar gehen sahen. Kann man das einfach so abschütteln? Wie also nehmen wir Stellung, wenn öffentlich über die Nutzung eines ehemaligen Kirchengebäudes als Moschee diskutiert oder gar gestritten wird – wohl wissend, dass ein solcher Vorgang religiöse Gefühle berührt, aber auch mit der Erfahrung im Rücken, dass im konkreten Fall in Hamburg bei der Nutzung der Kapernaum-Kirche von muslimischer Seite mit sehr viel Feingefühl gehandelt wurde? Mit mehr Feingefühl jedenfalls oft, als es die reagierende, christlich geprägte Umwelt in der Debatte dann und wann zu zeigen sich traute. Alles in allem: Wie soll und kann es mit unseren Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden weitergehen, auch dazu sollen wir mutige Fragen stellen.

Fünfte Frage: Welche Modelle von Religionsunterricht und von Zusammenarbeit mit Schulen wird es in Zukunft in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg geben?

Das ist auch so ein Thema, bei dem oft und allenthalben diffuse Ängste und Vermutungen die Runde machen – oft deshalb, weil es nur diffuse Kenntnisse von der Diskussion und den Hintergründen gibt. Klar ist, dass wir uns als Kirche der Realität stellen müssen, dass die Situation des Religionsunterrichts in den drei Bundesländern gänzlich verschieden ist. Deshalb sind alle Schnellschüsse, was die Frage der Übertragung z. B. des Hamburger Modells auf die beiden anderen Bundesländer angeht, völlig verfehlt. Aber natürlich sind auch wir gefragt, wie lange wir an einem Religionsunterricht für alle festhalten wollen, wenn der nicht mehr nur in evangelischer Verantwortung stattfindet? Und was die Alternativen sind zum konfessionellen Unterricht? Und ob es nicht ohnehin besser ist, mehr auf evangelische Schulen zu setzen als sich in einer unübersichtlicher und zunehmend kirchenfernen werdenden Institution wie der öffentlichen Schule zu engagieren? Aber wiederum: Wenn die Bedeutung von Schule durch Ganztagsunterricht und –angebote für das Leben von Kindern und Jugendlichen weiter zunimmt, können und wollen wir als Kirche uns da immer weiter zurücknehmen? Muss es nicht unser Anliegen sein, den Ansatz „schulkooperativer Arbeit“ zu vertiefen und die Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort, wo immer es geht, zu erweitern? Und ist es nicht dringlich, dass wir öffentlich und offensiv darauf hinweisen, wie eigentlich die Realität des Religionsunterrichts auf dem Gebiet unserer Landeskirche schon jetzt ist: Wieviel Lebendigkeit, wieviel

Kreativität, wieviel Offenheit für Diskurs, Dialog und gutes Miteinander, auch von verschiedenen Glaubensmeinungen und –richtungen. Mich ärgert es, wenn in politischen und gesellschaftlichen Debatten so getan wird, als habe sich in der Religionspädagogik in den letzten 20 Jahren gar nichts getan! Das Gegenteil ist der Fall: In kaum einem anderen Fach wurden so viele innovative, wissenschaftlich fundierte Neuansätze entwickelt wie im Fach Religion. Und ich bin allen dankbar, die mit ihrer Leidenschaft für unseren Glauben und für guten Schulunterricht sich engagiert und viel auf den Weg gebracht und erreicht haben. Deshalb ist auch klar, dass gerade wir als lutherische Kirche immer wieder darauf hinweisen werden, wie wichtig guter Religionsunterricht und gut ausgebildete und engagierte Religionslehrerinnen und –lehrer sind. Das Fach Religion ist nicht einfach „nur ein C-Fach“, sondern nach Grundgesetzartikel 7 Absatz 3 „in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach.“ Darauf müssen Bildungspolitiker und Landesregierungen immer wieder hingewiesen werden. Und wir als Kirche müssen so davon reden, dass deutlich wird: Es geht hier nicht um Bestandswahrung einer ehemals privilegierten Stellung der Kirchen, sondern es handelt sich um das Grundrecht auf eine authentische religiöse Bildung im öffentlichen Raum Schule. Es ist im Interessen der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Gesellschaft insgesamt, dass über religiöse Themen informiert und diskutiert wird und dass religiöse Inhalte so vermittelt werden, dass sie zur Bildung von Geist und Sinn, von Persönlichkeit und Gewissen beitragen.

Sechste Frage: Wie offen werden wir uns in Zukunft für Veränderungen im Verhältnis zum Staat zeigen und wo werden wir Grenzen aufzeigen?

Dass unsere Zeit als Volkskirche zu Ende geht, spiegelt sich auch in einer veränderten Haltung staatlicher Institutionen und Menschen in politischer Verantwortung der Kirche gegenüber – ich habe weiter oben darauf hingewiesen. Aber natürlich werden wir auf längere Sicht in diesem Themenfeld uns nicht damit begnügen können, auf bestehendes Recht und geltende Verträge hinzuweisen. Auf jeden Fall werden wir auf die Einhaltung von Recht und Verträgen bestehen, und zwar nicht als Ausweis institutionellen Selbstbehauptungswillens, sondern weil wir selbst verlässliche und verantwortliche Vertragspartner sind. Aber ich persönlich meine, dass wir in der Frage der Staatsleistungen offensiver auf den Grundgesetzauftrag hinweisen können. Ist das nicht sinnvoller als die alle Jahre wieder geführte Diskussion um die Zuwendungen an die Kirche?

Ein anderes Thema in diesem Bereich ist die Frage, wie weit wir den Freiraum innerhalb staatlicher Gesetze nutzen oder auch ausdehnen. Im Fall der so genannten Lampedusa-Flüchtlinge, die im Sommer in der Hamburger St. Pauli-Kirche untergekommen sind, ist das eine große Frage gewesen: Angesichts einer Flüchtlingspolitik, die unmenschlich geworden ist, soviel Widerstand zu leisten, dass die Menschlichkeit wieder eine Chance bekommen hat. Auch das drängende Thema Armut und soziale Ungerechtigkeit wird es über kurz oder lang erforderlich machen, über die neoliberalen Grundtendenzen allüberall kritisch nach-

zudenken und unser Verhältnis unserem Staat und seinen Regeln gegenüber neu zu justieren. Gerade gestern haben wir in dem Kommissionsbericht gelesen, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer größer wird. Die werden wir nicht wortlos hinnehmen. Werden wir nicht deutlicher für einen wirklich ausreichenden Mindestlohn oder sogar für ein bedingungsloses Grundeinkommen eintreten müssen?

Im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Politik sage ich grundsätzlich: Der Glaube an den auferstandenen Herrn bleibt nicht im stillen Kämmerlein. Bleibt nicht stehen in Ergriffenheit und Anbetung. Der Glaube bringt Frucht – wirkt nach außen und ist insofern immer politisch.

Sie wissen es ja, liebe Schwestern und Brüder! Ich bin ein Mann mit Vergangenheit. Bevor ich Theologie studierte und Pastor wurde, war ich eine Zeit lang Schauspieler. Geprägt von der Theatertheorie und -praxis eines Bertolt Brecht. Politisches Theater haben wir gemacht im Hamburg der 1970er Jahre. Haben den Protest gegen den Vietnamkrieg und gegen eine satte Bürgergesellschaft auf die Bühne gebracht, weil wir überzeugt waren, dass unser Darstellen die Menschen und die Verhältnisse verändern würden. Für mich war und ist bis heute in einem hohen Maße theologisch wichtig, was Bertolt Brecht zum Theatermachen gesagt hat: „Die heutige Welt ist den heutigen Menschen nur beschreibbar, wenn sie als eine veränderbare Welt beschrieben wird...weil die heutige Welt eine Änderung braucht“ (Bertolt Brecht, Schriften zum Theater, Frankfurt 1968, S 8+9). Das war für mich als Student Motivation, nicht nur den schönen Künsten zu dienen, sondern mit meiner Gabe in die Welt hinein zu wirken. Und: dieser Satz von Bertold Brecht, der mit Sicherheit kein öffentlich praktizierender Christ war, der aber die Bibel als Zeugnisbuch hoch schätzte, dieser Satz hat für mich seit je her eine hohe theologische Qualität! Denn das ist unser kirchliches Reden von Gott in der Welt immer: diese Welt zu beschreiben als eine, die Änderung nötig hat – theologisch gesprochen: die der Erlösung bedarf. Wir Kirchenleute sollen und wollen sprechen von dieser Welt im Horizont der Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit für alle: Gott hat mit seiner Welt noch etwas vor! Wohlgemerkt: Nicht nur mit seiner Kirche, sondern mit seiner Welt hat Gott noch etwas vor!

Und also soll und muss es auch in unserer Kirche vor allem darum gehen, dass das Evangelium weiter bezeugt wird in Wort und Tat, dass Menschen berührt und bewegt werden, ermutigt zur tätigen Hoffnung; ermutigt werden, sich auszustrecken über die erlebte Realität hinaus. Nichts anderes inszenieren wir in unseren Gottesdiensten. Und genau dafür braucht eine Kirche intellektuell geschulte und professionell ausgebildete Pastorinnen und Pastoren. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist stolz auf die vier Fakultäten im Bereich unserer Landeskirche und wir sind dankbar, dass es gelungen ist, während der Fusion die drei Bundesländer davon zu überzeugen, dass alle vier Fakultäten den Ländern und auch der Kirche gut tun. Jede der vier Fakultäten – in Greifswald, Rostock, Kiel und Hamburg (dort „Fachbereich“), aber auch das Institut an der Universität Flensburg – versteht es mit ihrem Programm, ihrem

Profil und ihren Projekten deutlich zu machen: Evangelische Theologie ist von Bedeutung nicht nur für die Ausbildung zu kirchlichen Berufen, sondern für die Kultur einer Gesellschaft insgesamt. Evangelische Theologie als Kulturwissenschaft und Erfahrungswissenschaft in einem umfassenden Sinne ist unverzichtbar für Kirche und Gesellschaft gleichermaßen. Mehr Theologie wagen – das ist angezeigt, gerade dann, wenn Selbstverständlichkeiten ins Wanken kommen. Neben den Pastorinnen und Pastoren braucht unsere Kirche auch geschulte Prädikantinnen und Prädikanten – und überhaupt Menschen, die als gottesdienstliche Gemeinde gestalten und feiern und erleben den Gottesdienst als das Zentrum allen kirchlichen Wirkens. So stellen wir der Realität der Welt eine andere, heilsame zur Seite.

Gerade in den letzten Wochen hat dieses Thema für mich noch einmal an Brisanz gewonnen. Durch die historische Forschung von Dr. Stephan Linck über die Entwicklung der Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg in der Nachkriegszeit ist deutlich geworden: Nicht immer hat man von kirchenoffizieller Seite dem Frieden mit Gott den Vorzug vor dem Frieden mit der Welt gegeben. Gewiss: Wir hatten in der Nordelbischen Kirche schon im Zuge der großen Ausstellung von 2001 „Kirche – Christen – Juden. 1933 bis 1945“ uns zu stellen einem beschämenden Kapitel der eigenen Geschichte. Aber für mich ist es unverändert beschämend, neu auf Kontinuitäten gestoßen zu werden auch in den Jahren nach 1945. Da konnte etwa ein Mann voller antijüdischer Vorurteile wie Wilhelm Halfmann in der Schleswig-Holsteinischen Kirche bis ins Bischofsamt aufsteigen. Und seine großen Verdienste als kirchenleitender Bischof bleiben, auch wenn wir wiederum konfrontiert sind mit Schattenseiten. Schnelles Richten ist nicht unsere Sache, sondern Auseinandersetzung immer wieder. Nicht Abschrauben von Namenstafeln hilft der Wahrheit auf, sondern Nachfragen, genaues Hinsehen. Es ist beschämend zu sehen, wie von kirchenleitender Seite mit Hilfe des „Vertraulichen Informationsdienstes“ sogenannte Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gegen politisch aktive Pastoren eingesetzt wurden. Umso wichtiger, dass wir davon nun wissen – und Stephan Linck gebührt Dank und Anerkennung für seine Arbeit. Wir wollen uns auch dieser Geschichte stellen, denn Erinnerungsarbeit schärft unser Bewusstsein dafür, dass es eine bleibende Herausforderung ist, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu bedenken – kritisch und selbstkritisch zugleich.

VII. Hohe Synode, sicherlich gibt es noch mehr Grundfragen, die sich uns stellen bei der Suche nach unserer Identität als Nordkirche. Und immer wieder wird es, wenn wir an diese Grundfragen stoßen, Verunsicherung geben. Wir werden merken, wie komplex die Wirklichkeit ist und wie komplex unser Glaube. Aber wir können das aushalten. Wir können die Diffusion aushalten und wir können einander aushalten.

Denn eines ist klar und gewiss: Wir stehen nicht allein und stehen nicht selbst für uns ein. Gott ist es, der uns hält und trägt. Christus ist der Weinstock, an dem wir als Reben hängen und wachsen und Frucht bringen. Das ist eine gute Basis,

um gelassen in die Zukunft zu gehen. Eine gute Basis, um uns den Aufgaben zu stellen, die vor uns liegen. ER allein bleibt Grund des Glaubens und der Kirche. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof Ulrich, für diesen Bericht. Bevor wir nun zur Aussprache im Plenum kommen, haben Sie, liebe Synodale die Gelegenheit zu einer ersten Aussprache in den Gruppenräumen. Wir treffen uns dann in einer Stunde wieder hier im Plenum.

### *Arbeit in Gruppen*

Der VIZEPRÄSES: Wir beginnen mit der Aussprache zum Bericht des Landesbischofs. Sie haben in Arbeitsgruppen Ihre Eindrücke gesammelt. Ich lade Sie ein, Ihre Eindrücke nun mit dem Landesbischof zu diskutieren. Ich schlage vor, wir orientieren uns an den römischen Zahlen des Berichts. Im Abschnitt I. geht es los mit „Was ist bloß mit meiner Kirche los?“ Es geht weiter mit der Suche nach Orientierung bei den Gemeindegliedern und den Medien. Wer möchte hierzu etwas sagen? Der Bischof hatte hier so etwas wie ein Leitmotiv eingestimmt.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Landesbischof. Ich habe eine ganz schlichte Frage an Sie: Es wäre spannend zu wissen, was Sie nach einem Jahr denken, was die Aufgaben eines Landesbischofs sein sollen; was sollen Sie tun, was sollen Sie nicht tun? Was erwarten Sie, was befürchten Sie, wenn Sie nicht Leitfigur sein wollen, was dann?

Syn. FEHRS: Ich möchte mich bedanken, dass wir als Synode hineingenommen werden, in die Fragebewegung eines Landesbischofs. Wir haben in der Arbeitsgruppe über Volkskirche diskutiert, über den Sonntag, über Glauben weitergeben, den wir als Schatz anvertraut bekommen haben.

Der VIZEPRÄSES: Wir können jetzt weitergehen zu II. Das habe ich anders überschrieben als der Landesbischof: Rollenfindung und Machtfragen.

Syn. STRENGE: Es waren interessante Fragen. Vor allem die Frage „Druck durch Kompetenzen“. Die Frage, wer Einladungen unterschreibt, treibt mich nicht um. Hat mich früher auch nicht umgetrieben. Wie die Austarierung zwischen den Leitungsorganen stattfinden soll, ist interessant, weil die Rolle des Landesbischofs völlig neu ist. Es ist ein Bischof ohne Land, wie es Frau Junkermann sagte. Mich interessieren Antworten zum Beispiel auf die Frage, was genau macht eigentlich ein Landesbischof? Ist er ein Schiedsrichter oder ein Mitspieler bei den Machtfragen?

Syn. Frau LINGNER: Auch ich danke Dir, Gerhard Ulrich, herzlich für den Bericht. Denn im Gegensatz zu den vielen Zahlen und Präsentationen tut uns dein Bericht erst einmal nur gut. Es geht um die Frage, wie wir Kirche sein können. Es ist immer schwierig gewesen, die Balance zwischen den kirchenleitenden Gremien herzustellen. Dies ist nichts Neues. Schon in der Nordelbischen Kirche war es schwierig, wenn es um die Frage ging, wer welche Einladung unterschreiben darf. Wichtig finde ich, offen damit umzugehen. Es geht um ein gutes Miteinander.

Unter II. ist für mich die Frage: Machen wir weiter wie bisher? Also das Verhältnis zwischen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Was kommt von der Nordkirche eigentlich in einer Kirchengemeinde an? Ich sehe da nicht wirklich viel. Es geht um die Frage, wie wir Menschen erreichen wollen. Dazu steht sehr viel in diesem Bericht. Deshalb sollte er in allen Kirchengemeinden verteilt werden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Wir kommen zu III. Es geht um die Stichworte Identität und Identitätsdiffusion. Herr Prof Dr. Gutmann bitte.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich glaube, dass was Sie von Erikson über die Spannung im jugendlichen Alter beschreiben, ist nicht die Spannung der Nordkirche. Andere Alterstypiken treffen besser:

Die Kindheit zum Beispiel zwei Jahre alt. Es ist das Thema Urvertrauen gegen Urmisstrauen. Verlassen wir uns darauf, dass Jesus Christus uns geschenkt ist.

Das Alter: Wir sind uralte: 500 Jahre. Es ist eine Frage wie wir das zeigen und leben, was uns geschenkt ist. Es geht weniger um Christologie als um Pneumatologie.

Kleinkindalter: Es ist die Frage des Werk-Sinns. Machen wir die Sachen, die wir machen, so dass es funktionieren kann? Wäre es nicht sinnvoll die Geschwindigkeit herauszunehmen? Offensichtlich ist es ein Stressphänomen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Gutmann. Wir gehen zu IV. Es geht um die Frage der Volkskirche: Ist man Volkskirche, weil andere sagen, man ist eine Volkskirche? Oder stellen wir das selbst fest? Ist es die Kirche des Volkes oder für das Volk und für welches Volk? Herr Dr. Ernst bitte.

Syn. Dr. ERNST: Ich bitte darum, die Initiative zu ergreifen, die zur Ablösung der nach dem Grundgesetz den Kirchen gewährten Staatsleistungen führen.

Der VIZEPRÄSES: In meiner Arbeitsgruppe hat sich am Stichwort Volkskirche ganz viel fest gemacht, deswegen können wir den Rahmen erweitern. Herr Prof. Dr. Stoellger bitte.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Eine Bitte an den Bischof: Wer ist das Volk, wenn Volkskirche Kirche für das Volk sein soll? Es gibt ja das Kirchenvolk und es

gibt auch das Gottesvolk und das Deutsche Volk. Es kann nicht so einfach sein, dass wir einfach sagen, wir sind das Volk. Ich möchte mehr über die Adresse des Volkes wissen.

Syn. SIEVERS: Ich rege an, eine Themensynode zum Thema Verhältnis von Kirche und Staat/Gesellschaft zu machen, weil Sie ja in Ihrem Bericht über das problematische Klima zwischen Kirche und Gesellschaft gesprochen haben.

Syn. BÜCHNER: In unserer Arbeitsgruppe war Thema: Kirche im ländlichen Raum und die Frage, wie weit sich Kirche als Dienstleister versteht. Unsere Antwort auf die Frage, was ist bloß mit meiner Kirche los? ist einfach: Es hat sich etwas verändert, wir sind Nordkirche.

Viele bei uns haben auch den Druck empfunden, den Sie beschreiben. Ihre dialektische Betrachtungsweise hilft uns. Und es war eine Frage nach dem Verhältnis von Bericht und Predigt.

Zur Frage nach der Dienstleistung wurde bei uns diskutiert: Einige empfanden Dienstleistungen als positive Zuwendung, andere hatten das Empfinden: Wir geben uns ein Stück weit auf. Was die ländlichen Räume betrifft, sind wir der Meinung, es zählen nicht nur die Zahlen. Es geht vielmehr um Inhalte und Ressourcen und Ansprüche, die alle miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Es geht auch darum, ehrenamtlich und hauptamtlich sich in anderer Weise zu helfen. Wir erleben es so, dass eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, Kirche habe etwas zu sagen, passé ist. Dies schafft aber auch neue Freiräume. Was das bedeutet, müssen wir allerdings diskutieren.

Syn. Frau TODSEN-REESE: Ich habe in unserer Arbeitsgruppe gesagt, diese aufrüttelnde Predigt müsste eigentlich auf jeder Kirchenkreissynode und auf den Plätzen unserer Städte gehalten werden. Ich sage bewusst aufrüttelnd, denn man könnte es auch so interpretieren, ein kleiner Revoluzzer zu werden, sich auf neue Wege zu begeben und sich von neuen Wegen auch nicht abhalten zu lassen. Ich möchte anknüpfen an das, was mein Vorredner sagte und eine Themensynode vorschlagen, zum Thema Staat und Kirche. Ich fände das sehr gut und möchte dies unterstützen. Ich würde mir aber wünschen, dass wir vielleicht am Sonnabend von dieser Synode als Selbstverständnis von Nordkirche einen Appell an den Schleswig-Holsteinischen Landtag senden: Dort ist man dabei die Landesverfassung neu aufzustellen. Dabei gibt es eine Diskussion, ob der Gottesbezug in die Verfassung mit aufgenommen wird. Es gibt zustimmende und ablehnende Stimmen und man braucht für eine solche Verfassung eine 2/3 Mehrheit. Ich finde, es sollte das Selbstverständnis unserer Synode sein, an den Landtag einen Appell zu senden. Ich glaube, dass ich auch Mitstreiter haben werde, einen solchen Appell zu formulieren, den wir dann am Sonnabend verabschieden können.

Syn. BORCK: Ich habe den Bericht – er wurde bei uns in der Gruppe Impuls genannt –im ersten Teil, und als sehr ernüchternd erlebt, und insbesondere den Abschnitt über die Volkskirche als ernüchternde und ernüchterte Beschreibung dessen verstanden, was Du als Landesbischof erfährst und erlebst. Also: Wir wollen Volkskirche sein und werden aber so wenig als Volkskirche wahrgenommen und verstanden. Ich finde es wichtig, diese Nüchternheit überhaupt an sich herankommen zu lassen, weil sie meines Erachtens die Voraussetzung ist für den Perspektivwechsel zu den ganzen Fragen im zweiten Teil. Zu den Begriffen Agenda-Prozess und Drucksituationen habe ich es so verstanden: Der Landesbischof will uns damit sagen, es gibt noch ganz andere Dinge, die auf der Agenda stehen. Ich finde das wichtig, dass wir das hören und aufnehmen. Sonst bleibt es dabei, dass wir Volkskirche sein wollen, aber immer weniger als solche wahrgenommen werden. Es darf nicht sein, dass wir uns immer besser einrichten in dem, was wir haben- und wir haben eine gute Verfassung. Stattdessen gilt in Richtung dieser Fragen: Auf auf!

Syn. DE BOOR: Ich springe im Thema ein bisschen zu einer Sache, die uns in der Gruppe eben beschäftigt hat, ausgehend vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Da sind wir beim Sonntagsschutz gelandet und da war es Herr Strenge, der ein paar provozierende Gedanken geäußert hat. Wenn man sich die Leserbriefe zu dem Thema anguckt und sieht, wie wenig wir als Kirche mit unseren Rechten als selbstverständlich wahrgenommen werden und wie übergriffig das für Menschen in dem Land, in dem wir leben, tatsächlich erscheint; angeknüpft daran die Frage nach den Selbstverständlichkeiten in den Auseinandersetzungen mit dem Staat – Religionsunterricht, Sonntagsschutz, Einziehen der Kirchensteuer -, kann es sein, dass wir als Kirche irgendwann in einer Situation kommen, wo wir soviel Kraft auf diese Themen verwenden, die wir eigentlich an anderer Stelle bräuchten. Kann es sein, dass wir Dinge als selbstverständlich halten, die nicht mehr lange ganz selbstverständlich sind? Und kann es sein, dass es gut ist, sich vorher damit zu beschäftigen, bevor die andere Seite irgendetwas regelt. Das ist nicht mein Ziel, aber die Frage finde ich richtig, anknüpfend an die Frage der Volkskirche.

Syn. Frau LIETZ: Ich danke für diesen Bericht, der auch eine Predigt gewesen ist, weil hier ganz grundlegende Fragen benannt sind nach unserem Selbstverständnis, nach unserer Aufgabe in dieser Welt und in unserer Kirche. Ich fand es gut, dass es keine fertigen Antworten gab, sondern dass wir als Mündige und Mitdenkende eingeladen sind in ein Gespräch. Die aufgeworfenen Themen Staat und Kirche, aber auch die anderen Themen brauchen ihren Raum und ihre Zeit. Was mir aus Ostdeutschland kommend sehr gefallen hat, dass Sie die verschiedenen Traditionsstränge - gerade zu 25 Jahre friedliche Revolution - aufgezeigt haben und dass Sie aufgezeigt haben, dass weder die ostdeutschen noch die westdeutschen Traditionen so sind, dass man ohne Änderungen da weitermachen kann. Wir sind aufgerufen zu gucken, was ist das Neue? Was ich ganz



wichtig fand, dass Sie gesagt haben, was ist wirklich wichtig und dass wir uns verdeutlichen, wo findet ein Aktionismus statt, der die Besinnung auf die eigentlichen Fragen verdeckt. Ich möchte daran erinnern, Jesus war nicht nur unterwegs und hat gepredigt. Er ist immer auch in die Wüste gegangen und hatte Zeiten, wo er im Gebet war. Und aus diesem Gebet heraus hat er in die Welt gewirkt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir jetzt zum Abschnitt V. Da wird das Thema „Woher nehmen wir eigentlich unser Selbstbewusstsein?“ anhand des Jesuswortes „Ich bin der Weinstock, Ihr seid die Reben“ entfaltet, wo auch die Vielfalt der Nordkirche als Segen gepriesen wird. Gibt es dazu Meldungen?

Und in VI beginnt dann der Teil der Fragen. Darauf gibt es ja ausführlichere Fragen und teilweise auch Antworten. Die erste Frage behandelt die Kirche als Dienstleister. Herr Dr. Wendt bitte.

Syn. Dr. WENDT: Ich glaube in der Tat, dass damit einer der entscheidenden Aspekte angesprochen ist. Wir sind als Kirche der entscheidende Dienstleister in unserer Gesellschaft. Von der Kita bis zur Altenseelsorge dienstleistend im Sinne des Lebensscripts, aber auch dienstleistend im Sinne der Breite der Bedürfnisse unserer Gesellschaft. Wenn wir den Erikssonschen Begriff der Identität verwenden, dann heißt das für mich, dass wir als Kirche diese Position selbstbewusst vertreten. Aber ich sehe darin auch eine Gefahr. Dienstleistung kann heißen, dass der Partner sagt, dann bediene mich mal. Das heißt, wir müssen aufpassen, dass wir unser Gegenüber nicht in einer Situation der Passivität halten. Dienstleister heißt für mich, als erstes Gebot – auch im Sinne des christlichen Gebots- steh auf und tu selbst etwas für dich. Diese Forderung der Aktivität müssen wir in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Selbstidentität umsetzen.

Syn. DECKER: Hier wird die Frage gestellt nach Bedürfnissen, die von anderen an uns herangetragen werden. Ich hatte ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Arbeitsstelle für Konfessionslose in Rostock. Bei deren Erhebung auf die Frage „Was wollt ihr eigentlich von uns? Was fehlt euch? Was wollt ihr haben?“ kam oftmals die Antwort: „Uns fehlt nichts, es ist alles gut, wir brauchen euch nicht. Wir haben keine Fragen und Bedürfnisse nach euch.“ Ich denke, die Frage muss weiter gestellt werden. Wie schaffen wir es, Bedürfnisse zu wecken und uns so verständlich zu machen und darzustellen, dass die Leute sagen: „Jawohl, das was ihr macht ist gut, das brauchen wir, da wollen wir uns dran beteiligen.“ Da müssten wir hinkommen, diese Frage zu bearbeiten, um das zu erforschen und dann auch seine Bedürfnisse zu wecken.

Syn. STRENGE: Früher sagte man ex oriente lux. Aus dem Osten wird es hell. Hier hat, glaube ich, der Tansaniaaufenthalt des Landesbischofs in dem Ergän-

zungsblatt zu Seite 12 ganz wesentliches gebracht. So Volkskirche zusammenzufassen mit diesen Dass-Sätzen, das ist, glaube ich, der Kern unserer Botschaft: Was man wirklich verändern kann. Dass dies in dieser Deutlichkeit so ausgesprochen wird und dass es auch der Auftrag der Nordkirche ist, das finde ich einen besonders gut gelungenen Passus in dem Bericht. Darauf sollten wir immer wieder Bezug nehmen, wenn gesagt wird „Was mischt Ihr euch da überhaupt ein“. Deshalb sollten wir uns auch als Synode beim Landtag einmischen, wenn es darum geht, den Gottesbezug in der Verfassung zu verankern. Wer denn sonst, wenn nicht wir als Nordkirche.

Syn. Frau SENDER: Ich würde gerne die Gedanken zum diakonischen Wirken unserer Kirche aufgreifen. Ich glaube, wenn wir über Bedeutung von Kirche in unserer Gesellschaft reden, dass es wichtig ist, dass Wort und Tat immer zusammengehören müssen. Ich glaube, dass es gut ist, uns in einer neuen Bescheidenheit zu üben: Die Worte, die uns anvertraut sind, tatsächlich auch mit den Taten zu füllen. Ich glaube, dass die Gesellschaft uns daran misst, wie weit wir selber erfüllen, was wir verkünden. Das heißt zum Beispiel: Wie schaffen wir tatsächlich andere Bedingungen in der Pflege, wieweit sind wir so überzeugend in der Struktur unserer diakonischen Einrichtungen, die Pflege als Dienstleistung bieten, dass Menschen sagen: Also da möchte ich auf jeden Fall arbeiten! Es geht nicht nur um die Bezahlung, sondern auch, wie wir tatsächlich an den Krankenbetten stehen und die Menschen dafür zurüsten. Wenn wir im bescheidenen Selbstbewusstsein die Worte Jesu wirklich ernst nehmen, dann können wir auch überzeugend sein. Ich glaube, dass Kirche zum Teil dem auf dem Leim geht, was Programm in Wirtschaft und Politik ist, ich denke zum Beispiel an das Thema Wachstum. Es hilft nicht immer um jeden Preis zu wachsen, wenn der Inhalt hinten dran hängt, nicht füllt, was wir an Raum beanspruchen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, damit haben Sie die zweite Frage angesprochen, die auch noch im Abschnitt V auftaucht, nämlich, nicht Kirchenmitgliedschaft fordern, sondern Diakonie und Kirche selbst leben. Herr Ahrens bitte.

Syn. AHRENS: Ich bin sehr dankbar für diese zweite Frage, die nicht nur Frage bleibt, sondern auch Antworten erfährt, was mich besonders freut. Es ist in der Tat so, dass sich unsere Einrichtungen in den letzten Jahrzehnten stark professionalisiert haben. Vor allem im Bereich der Sozialwissenschaften und des Managements. Unter den Bedingungen, unter denen sich unsere Einrichtungen behaupten müssen, nämlich eines Sozialmarktes, den wir nicht gemacht haben, ist das zurzeit wirklich ein Segen. Wir sind der größte Wohlfahrtsverband im Norden und unsere Arbeit genießt große Anerkennung. Wir haben uns in den letzten Jahrzehnten auf diese Schwerpunkte konzentriert, immer in dem Wissen, dass unsere Mitarbeitenden Kirchenmitglieder sind, ACK Mitglieder. Jetzt machen wir die Erfahrung, dass wir gerade in den personalintensiven Bereichen nicht genügend Menschen gewinnen können, die ACK Mitglied sind. Ich freue mich

sehr, dass Gerd Ulrich sich entschieden hat, nicht einfach zu sagen, dann müssen wir diese Einrichtungen eben schließen, sondern dass er auf einen ganz wichtigen und empfindlichen Punkt hinweist: Dass wir die Mitgliedschaft unserer Mitarbeiter fordern, dass wir aber diesbezüglich selber eine Bringschuld haben. Das heißt die Diakonischen Einrichtungen müssen ihre Wurzeln zurückgewinnen, nicht nur durch den offiziellen Kontakt in der Führungsebene zur Kirche oder die ACK Mitgliedschaft ihrer Mitarbeitenden, sondern in der Art und Weise wie sie Arbeitsplätze gestalten, auch religiöse Räume am Arbeitsplatz eröffnen. Wenn wir da stärker werden, ist die formelle ACK Mitgliedschaft unserer Mitarbeitenden nicht mehr so wichtig. Ich erlebe eine ganz große Bereitschaft auf diese Themen zuzugehen, aber auch eine große Hilflosigkeit. Denn wie man christliche Gemeinschaft am Arbeitsplatz gestaltet und das unter den harten Bedingungen unter denen zum Beispiel Pflege heutzutage gestaltet werden muss, das ist eine ganz steile Herausforderung. Ich freue mich, dass unser Landesbischof Signale in die richtige Richtung gibt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Ahrens. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen zu Ihrem neuen Amt als Landespastor beim Diakonischen Werk in Hamburg gratulieren und Gottes Segen wünschen. Ebenso möchte ich Pastor Dr. Woydack zu seinem neuen Amt als Leiter des Diakonischen Hilfswerks herzlich gratulieren und Gottes Segen wünschen.

Wir kommen wieder zurück zur Aussprache. Die dritte Frage greift den Veränderungsprozess in den Kirchengemeinden auf, wie weit ist es notwendig, eine Öffnung oder Veränderung gegenüber dem bisherigen Raum der Kirchengemeinde zu lassen. Herr Büchner bitte.

Syn. BÜCHNER: Ich möchte eine Lanze brechen für die ländlichen Räume. Ebenso dafür, dass Kirche nicht die letzte Institution ist nach Schule oder Molkerei oder Tante Emma Laden, die sich aus dem Dorf zurückzieht. Es ist sicherlich richtig, dass wir unsere Zusammenarbeit anders strukturieren müssen, ob wir es nun Regionalisierung oder Kooperationsräume nennen und sicherlich kann es nicht mehr nach dem Modell des Einzelkämpfertums geschehen. Dass aber die Kirche im Dorf bleibt, ist für die Identifikation und Identität wesentlich. Dies bedeutet gerade das Gegenteil von Diffusion. Der Agendaprozess, den die Kirchenleitung angestoßen hat zusammen mit dem Kirchenamt, fügt sich an dieser Stelle gut mit dem, was die Synode in ihren Arbeitsgruppen erarbeitet hat. An der Stelle können wir weiterkommen. Mir ist wichtig, dass dies in der Verkürzung nicht so depressiv klingt, nach der Weise: Wir müssen uns notgedrungen zurückziehen. Ich habe durchaus auch den zweiten Teil, der sehr dialektisch in Frageform formuliert ist, so gehört, dass gerade die Gegenbewegung betont wird.

Ich habe jetzt die Enzyklika von Papst Franziskus „Evangelii Gaudium“, die Freude am Evangelium gelesen. Franziskus sagt darin: Fragt nicht so viel den Papst, der weiß das auch nicht alles. Insofern ist dies Teil unserer synodalen

Verantwortung, dass wir keinen Landesbischof haben, der uns seine Vision oder fertige Antworten auf alle Fragen liefert, sondern dass wir in den Prozess mit einbezogen sind. Dafür bin ich dankbar und dafür sind wir auch gewählt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, dann kommen wir zur Frage des Umgangs mit kirchlichen Gebäuden und ich bitte den Synodalen Kawan um das Wort.

Syn. KAWAN: Ich bin dankbar, dass im ersten Teil des Berichtes aufmerksam gemacht wurde auf die Sicht, mit der uns die Gesellschaft als Kirche wahrnimmt. Im Zentrum der Überlegungen steht meines Erachtens die Frage, wozu die Gesellschaft die Kirche überhaupt braucht. Dies betrifft auch die Frage nach der Funktion und Bedeutung der Kirchengebäude.

Der Bericht wirft die Frage auf, was mit Kirchengebäuden geschieht, die nicht mehr von der Kirche benötigt werden. Wenn ich an den ländlichen Raum in Mecklenburg und Pommern denke, so wird eine Kirche in kleineren Orten gebraucht, weil sie „gebauter Glaube“ ist. Und eben nicht nur, weil sie zum Stadtbild gehört. Durch sie wird Kirche in der Gesellschaft erkennbar. Das haben wir in dieser Form nirgendwo in der Gesellschaft vorliegen. Eine Kirche ist immer da und man kann an ihr anfangen zu erklären und von ihr aus Mission beginnen. Das ist etwas entscheidend Wichtiges.

Zudem sind Kirchen „durchbetete Räume“. Mit diesen muss man sehr vorsichtig und angemessen umgehen. Ich weiß, dass es keine heiligen Steine gibt. Auch frühere Generationen haben Kirchen abgerissen, neu aufgebaut oder umgebaut. Auch das gehört dazu. Dennoch braucht es immer eine Kirche. Ob es immer Räume geben muss, in denen Gottesdienste gehalten werden müssen oder ob sie verändert werden müssen, das ist eine andere Geschichte. In Städten zum Beispiel können Kirchen durchaus einer anderen Bestimmung zugeführt werden. Doch jedes Mal, wenn es um eine Abgabe von Kirchen geht oder ein Abriss, wird es jedes Mal eine einzelne und individuelle Frage sein müssen. Denn diese Frage ist nicht generell zu beantworten. Ich glaube, dass wir als Nordkirche stark genug sind, jede Frage individuell zu beantworten und mit dem nötigen Fingerspitzengefühl zu bearbeiten. Ich ermutige die Synode darum, dies als eine Frage zu sehen, auf die verschiedene Antworten möglich sind. Ein Kirchturm weist auf gebauten Glauben hin. Durch ihn nimmt uns die Gesellschaft als Kirche wahr.

Syn. DECKER: Die Frage nach dem Umgang mit Kirchen, die „nicht mehr gebraucht werden“ hat Mecklenburg bereits viele Jahre umgetrieben und wir haben uns intensiv damit beschäftigt. Als diese Kirchen gebaut und Jahrhunderte lang unterhalten wurden, waren Bürger- und Christengemeinde identisch. Nur so war es möglich, sie zu bauen und durch die Jahrhunderte hindurch zu erhalten. Wenn wir heute die Frage nach dem weiteren Umgang mit Kirchen stellen, sollten wir zunächst die politischen Gemeinden, in denen sich die Kirchengebäude befinden, fragen: Wie haltet ihr es damit? Und ihnen sagen, dass die Kirchengebäude

nur mit Hilfe der gesamten Gesellschaft erhalten werden konnten. Wenn sie also wollen, dass die Kirche im Dorf bleibt, muss diese Frage beantwortet werden. „Wollt ihr, dass die Kirche im Dorf bleibt“ ist also die Frage an die Kommune. Die Aufgabe der Kirchengemeinde besteht darin, die Kommune soweit zu motivieren, dass sie diese Frage mit Ja beantwortet und zum Erhalt der Kirchengebäude beiträgt. Es muss die erste Bestrebung sein, die Kirche als „durchbeteten Raum“ als Bedarf der Gesellschaft zu erhalten unter Einsatz der gesamten Gesellschaft. Erst, wenn diese Frage beantwortet ist, sollten Fragen nach der weiteren Nutzung in den Blick kommen.

Der VIZEPRÄSES: Die nächste Frage ist: Welche Modelle des Religionsunterrichtes soll es künftig geben und welche Form der Zusammenarbeit von Schulen gibt es in unserer Nordkirche in den drei Bundesländern?

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde es sehr wichtig, dass in dem Bericht die schulkooperative Arbeit hervorgehoben ist. Durch die Ganztagschule verändert sich sehr vieles in den Möglichkeiten der Jugendarbeit der Kirche oder auch im Konfirmandenunterricht. Ich finde es wichtig, dass die Kirchengemeinden realisieren, dass Religionsunterricht und Schulseelsorge dazu beitragen, dass gemeinsam eine gute Schulkultur entsteht. Dass Schule Ort des Lebens und der Lebensfreude und des gelungenen Miteinander Lebens sein kann und Religionsunterricht eine Stimme in diesem ganzen Konzert ist.

Syn. Dr. WENDT: Sie haben die Frage nach den unterschiedlichen Modellen des Religionsunterrichtes in den drei Bundesländern aufgeworfen, dafür bin ich Ihnen außerordentlich dankbar. In der Synode haben wir die Chance und die Herausforderung für strukturelle Klarheit zu sorgen. Die Chance besteht darin, dass wir in diesem strukturellem Durcheinander ein klares Konzept entwickeln können, wie Religionsunterricht gestaltet werden kann und gestaltet werden muss. Wir können dies über die Bundesländer hinaus machen und dadurch, im wahrsten Sinne des Wortes, modellhaft wirken. Wir sind nicht verzettelt an die einzelnen Modelle der jeweiligen Bundesländer, sondern wir können sagen: In der Breite der Herausforderung des Religionsunterrichtes sagen wir als Synode: So kann und muss Religionsunterricht gestaltet werden. Das Konzept können wir erarbeiten und dafür haben wir die Kompetenzen. Ich sehe darin auch die Chance, aus einer Verteidigungshaltung herauszukommen. Ähnlich wie Frau Todsens-Reese es angesprochen hat im Hinblick auf die Gottesformel in der Präambel der Landessatzung verhält es sich mit dem Religionsunterricht auch so, dass wir sehr klar unsere Position beziehen und diese Position als Gestaltungsforderung in die Gesellschaft und die Bildungspolitik hineinbringen müssen. Dann entwickeln wir Modelle für den Religionsunterricht, die tragfähig sein können.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Sie formulieren dezidiert Erwartungen an einen besonderen Religionsunterricht, nämlich den der evangelischen Theologie an den Universitäten. Dort markieren Sie höchst erfrischend und erfreulich, dass Sie eine öffentliche Theologie erwarten. Und Sie weisen in diesem Zusammenhang auf Kulturwissenschaft und Erfahrungswissenschaft hin. Das ist deshalb so erfrischend und erfreulich, weil es dort heißt: „So, wie sich Kirche nicht nur ans Kirchenvolk richtet und Religionsunterricht nicht nur an die eigene Konfession, so bitteschön auch die Theologie“. Verstehe ich Sie damit recht, dass sich die Universitäre Evangelische Theologie von daher nicht nur als Dienstleisterin für die Kirche in der Theologenausbildung zu verstehen hat und dass sie infolge dessen auch Kooperationen von Studierenden wie Promovierenden zu suchen hat, die nicht automatisch im kirchlichen Dienst aufgehen? Dazu hätte ich gerne noch nähere Ausführungen gehört.

Syn. BRANDT: Ich möchte eine Gegenrede halten zu dem Gesagten. Mich erschreckt, dass wir als Landeskirche vorgeben sollen, wie nach Möglichkeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Unterricht an Schulen stattzufinden oder der Religionsunterricht insgesamt stattzufinden habe. Was die Rahmenbedingungen betrifft, so halte ich uns für kompetent. Aber nicht kompetent genug, um bis in die letzte Einzelheit vorschreiben zu können, wie der Unterricht auszusehen habe. Das würde dazu führen, dass individuelle Anpassung an verschiedene Schultypen und Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden, wie z. B. den Konfirmandenunterricht am Samstag. Vielleicht habe ich das auch falsch verstanden, dass es sich nicht auf den Konfirmandenunterricht, sondern nur auf den Religionsunterricht bezieht. Sollte es sich aber auch auf den Konfirmandenunterricht beziehen, so halte ich es für schwierig, mit einem sehr eingeschränkten Blickwinkel und mit eingeschränkten Möglichkeiten vor Ort so vorzugehen.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich möchte auch eine Gegenrede halten gegen die Idee, dass man strukturelle Gleichheit über Länder zieht, die strukturell nicht gleich sind. Hamburg hat inzwischen einen Anteil von über 50% in den Jahrgängen 1 und 2 an Kindern mit Migrationshintergrund. Es liegt also eine strukturelle Andersartigkeit vor, die man nicht ignorieren kann. Eine enorme Vielfalt unterschiedlicher Religionen ist in den vergangenen Jahrzehnten in dieser Stadt entstanden. Diese Stadt muss evangelischen Religionsunterricht also unter besonderen Bedingungen organisieren. Es reicht nicht, dass man den Religionsunterricht, den man vor dreißig Jahren erlebt hat, gut findet und ihn eins zu eins auf die heutige Zeit überträgt. Dazu kann ich nur sagen: Das geht nicht. Überlassen wir das den Fachleuten, die genau wissen, wie es vor Ort aussieht.

Syn. Frau SENDER: Zentrale Entscheidungen in dieser Frage des Religionsunterrichtes sind weniger sinnvoll. Ich glaube aber, dass wir vielleicht in diejenige Richtung gehen müssen, festzustellen, dass die Situation fast überall so ist:

Längst gehören nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Kirche an. Ich unterrichte an einem Berufsbildungszentrum Religion und habe es mit einem Großteil von Schülerinnen und Schülern zu tun, die mit Religion überhaupt nichts am Hut haben. Die Frage ist, wie wir unter diesen Bedingungen Religionsunterricht gestalten sollen und, provokativ formuliert, ob es überhaupt notwendig ist Evangelischen Religionsunterricht zu geben. Ist es nicht vielmehr notwendig, überhaupt Religionsunterricht zu geben, als ein Forum, in dem zur Sprache kommt, was in sonst keinem anderen Schulfach zur Sprache kommt. Sie hatten vorhin das Thema Gewissensbildung genannt. Das ist ein höchst spannendes Thema, das man mit allen gleichermaßen diskutieren kann. Hier können andere ethische Fragen diskutiert und ein Blick in andere Lebenswelten geworfen werden. Oder, um das Thema „Globalisierung“ aufzugreifen: Sie bedeutet nicht nur, einen Markt zu haben, sondern eine Fülle von verschiedenen Menschen kennen zu lernen. Sie sind uns nah, weil wir sie z.B. auf dem Bildschirm sehen – und doch ist uns ihre Lebenswirklichkeit fern. Ein solcher Unterricht würde sich öffnen für andere Kulturen. Ich sage meinen Schülern immer, dass wir keinen nachgeholt Konfirmationsunterricht abhalten. Vielmehr weiten wir unsere Sinne und gucken, mit wem wir unsere Welt teilen. Wir sprechen über die Fragen, die uns bewegen und sensibilisieren uns für bestimmte Themen. Von mir aus könnte dieser Unterricht auch Ethikunterricht heißen. Der Name ist nicht mehr konfessionell zu binden, wenn der Inhalt möglichst viele erreichen soll, und noch nicht einmal auf eine einzelne Religion festzulegen. Es muss ein Bemühen sein, Menschen dahin zu bringen, dass sie überhaupt überlegen, wie sie miteinander leben wollen.

Syn. Frau TODSEN-REESE: Hohe Synode, die Sicht meiner Vorrednerin in dieser Frage findet sicher zunehmende Verbreitung, trotzdem will ich eine Lanze für eine andere Sicht brechen: Religionsunterricht ist ein im Grundgesetz verbrieft Anspruch, den jeder hat. Es gibt diesen Anspruch auf konfessionsgebundenen Religionsunterricht. Dies ist sicher vielen auch in Politik und Verwaltung nicht mehr so bewusst. Für uns, die wir hier über unser Selbstverständnis als Kirche reden, stellt sich damit die Frage, ob wir diesen Anspruch – einem Zeitgeist folgend – tatsächlich aufgeben. Oder wollen wir, und da nehme ich die Äußerung von Herrn Dr. Wendt sehr ernst, miteinander intensiv über die Frage diskutieren, wie wir den Religionsunterricht neu und zeitgemäß ausrichten können. Das Hamburger Modell des „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“, an dem auch Vertreter der Nordelbischen Kirche mitgewirkt haben, muss nicht unbedingt auch das Modell für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sein. Ich habe wahrgenommen, dass die katholische Kirche und muslimische Verbände in Hamburg kritische Rückfragen haben an das „in evangelischer Verantwortung“. Ich plädiere dafür, zu überlegen, ob es trotz der besonderen Herausforderung für die Schulen und die Gestaltung der Stundenpläne eine Möglichkeit geben soll, konfessionsgebundenen Religionsunterricht anzubieten und dann zu einem gemeinsamen Austausch über die jewei-

lige Sicht der Religionen zusammenzukommen. So könnte in der Schule deutlich werden, dass es viele verschiedene Glaubensrichtungen gibt, und dass es eine hohe Bedeutung hat, auch die anderen Sichtweisen kennen zu lernen und ernst zu nehmen. Natürlich ist es die Aufgabe des Staates, die Aufgabe einer Landesregierung, den Religionsunterricht zu organisieren, aber die Staatskirchenverträge enthalten eine Menge Aussagen zur Mitwirkung der Kirche, zu Rechten und Pflichten und zu den theologischen Lehrstühlen. Wichtig ist, denke ich, dass wir den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einfordern, damit der Stundenausfall sich in Grenzen hält. Genauso wichtig ist es, wahr zu nehmen, dass sich in der Frage seiner inhaltlichen Gestaltung in den letzten Jahren eine Menge getan hat. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur Frage sechs – Kirche und Staat, Kirche und Politik mit dem besonderen Verweis auf die historische Aufarbeitung durch Herrn Dr. Linck.

Syn. MÖLLER: Es ist - mit Fontane gesprochen - ein weites Feld, das Verhältnis von Kirche und Staat. Ich bin Ihnen sehr dankbar Herr Bischof, dass Sie die anstehenden Problemlagen so klar und eindeutig angesprochen haben. Die Tatsache, dass Politiker heute ein anderes Verständnis der Institution Kirche haben, bedeutet für mich noch nicht das Ende der Volkskirche. Wichtig ist, dass wir verlässliche und klare Vereinbarungen mit dem Staat brauchen, nicht nur Staatskirchenverträge wie den Güstrower Vertrag. Und ebenso richtig ist es, dass es aus der Sicht des Evangeliums immer wieder die Notwendigkeit gibt, dass Kirche sich losgelöst von den vertraglichen Vereinbarungen zu wichtigen politische Fragen öffentlich deutlich positioniert. Lampedusa und die Kritik an der deutschen und europäischen Flüchtlingspolitik war ein Beispiel dafür und Sie haben recht, wenn Sie formulieren, dass die Frage von Armut und Reichtum und sozialer Gerechtigkeit in der kritischen Auseinandersetzung mit neoliberalen Strömungen in Zukunft auch so ein Punkt sein wird, an der wir uns vom Evangelium her klar positionieren müssen. Und da werden wir keine Rücksicht nehmen können auf vertragliche Vereinbarungen. Ich halte es auch für richtig, das Verhältnis Staat und Kirche auf eine Themensynode zu behandeln, die Themen Armut und soziale Gerechtigkeit sowie Klima sollten wir nicht in die nächste Wahlperiode verschieben. Als sofortigen ersten Schritt halte ich es mit Frau Todsensee für erforderlich, dass diese Synode sich zur Verfassungsdiskussion in Schleswig-Holstein und zur Frage des Gottesbezuges eindeutig positioniert.

Syn. Frau LINGNER: Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, ich möchte die Ausführungen von Herrn Möller unterstützen und darüber hinaus noch einmal auf den Gedanken hinweisen, dass der Staat kein statisches Modell ist, sondern sich weiterentwickelt. Wir als Kirche sind verpflichtet, diese Entwicklung wahrzunehmen, zu analysieren und unsere Position dazu deutlich zu formulieren. Dies ist, so lese ich den Bericht des Landesbischofs, unsere Aufgabe als Kirche. Wir



dürfen nicht allein die Geschichte in den Blick nehmen, wir müssen aus ihr Lehren ziehen und mit ihnen unsere Gegenwart kritisch befragen. Vom Evangelium her können wir dann Antworten finden und diese dem Staat kritisch vorhalten. Das wird sicher immer wieder Ärger hervorrufen. Als Bürger und Wählerinnen sollen wir kritisch begleiten, welche Gesetze der Staat erlässt, als Christinnen und Christen haben wir die Pflicht, unsere Stimme zu erheben und im Lichte des Evangeliums gegebenenfalls zu sagen: „Das ist nicht der richtige Weg!“. Besonders wichtig finde ich den Absatz auf Seite 17, der davon spricht, dass diese Welt immer wieder Veränderungen nötig hat und dass wir als Kirche unsere Sicht in diese Veränderungsprozesse einbringen und uns nicht resigniert zurücklehnen. Wir haben als Kirche, als Christinnen und Christen, hier die Aufgabe zu sagen „Wir wollen Veränderung“. Wenn es uns gelingt, unsere Position in großer Gemeinsamkeit zu formulieren und vorzutragen, ohne uns über die sicher vorhandenen unterschiedlichen politischen Auffassungen zu zerstreiten, können wir ein großes Zeichen der Gemeinsamkeit setzen. Dann geht es um die Kraft des Evangeliums und nicht um die Kraft des Streites. Danke.

Syn. STAHL: Herr Bischof, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie am Ende Ihrer Ausführungen auf das Buch von Stephan Linck ausdrücklich aufmerksam gemacht haben. Ich habe mit Entsetzen gelesen und wahrgenommen, wie in den fünfziger und sechziger Jahren Nazitheologen in einigen Gemeinden in Schleswig-Holstein Unterschlupf gefunden haben, wie politisch aktive Pastoren mit Stasi-ähnlichen Methoden durch den damaligen Pressedirektor im Pressedienst verunglimpft wurden. Ich möchte Ihre Worte ernst nehmen und appelliere dafür, dass wir unsere Verantwortung für die Aufarbeitung der Geschichte sehr ernst nehmen, wenn jetzt eine Ausstellung zu dem Buch durch unsere Kirche wandern wird. Ich möchte dies als aktive Chance nutzen, dass wir uns mit diesem Teil unserer Vergangenheit auseinandersetzen. Es gibt in diesem Buch, darauf möchte ich hinweisen, einen hochinteressanten Exkurs zum Umgang der Kirche mit der Flüchtlingswelle nach dem Ende des zweiten Weltkriegs. Mit welchen Schwierigkeiten es seinerzeit verbunden war, die vielen Flüchtlinge aus dem Osten in den Gemeinden aufzunehmen, war mir nicht bekannt. Ich empfehle allen, dieses Buch zu lesen. Vielen Dank.

Syn. Dr. GREVE: Herr Vizepräses, liebe Mitsynodale, lieber Bischof Ulrich, ich bin Ihnen außerordentlich dankbar für Ihr Bekenntnis, dass unsere Kirche politisch ist und wirkt. Kirche muss sich politisch einmischen. Allerdings müssen wir – das habe ich in der Gruppendiskussion auch schon gesagt – es als Kirche lernen, damit umzugehen, dass es unter uns in politischen Tagesfragen unterschiedliche, einander widersprechende Positionen gibt. Dies haben wir in Hamburg am Beispiel Netzerückkauf gerade sehr intensiv gespürt. Ich denke, dass wir in der Kirche unsere Position zu unserer eigenen inneren Widersprüchlichkeit noch genauer werden beschreiben und miteinander erarbeiten müssen. Wir

sind eine Kirche mit vielen unterschiedlichen Positionierungen zu politischen Tagesfragen, das müssen wir aushalten lernen. Danke.

Syn. DECKER: Ich denke, dass die hier aufgeworfenen sechs Fragen und Themen auf jeden Fall weiter bearbeitet werden müssen. Diese sechs Fragen sind es aus meiner Sicht ebenso wert, zum Inhalt einer Themensynode gemacht zu werden, wie die Frage der Klimagerechtigkeit. Für mich kommt eine siebte Fragestellung dazu: Wie kann es uns als Kirche gelingen, in und mit unserer Arbeit zum Beispiel in Kirchengemeinden, so attraktiv zu sein, dass sich auch Kirchenferne zum Mitmachen motiviert und eingeladen fühlen. Wir sind als Kirche eine große Organisation, die sich selbst verwaltet, die eine große Infrastruktur hat, die Tausenden die Möglichkeit bietet, sich Lohn und Brot zu verdienen. Um darin zukunftsfähig zu bleiben, brauchen wir eine Basis von „Mit“machenden. Wir brauchen eine Zurüstung, die uns in die Lage versetzt, in unserem Tun glaubwürdig, begeisternd und einladend zu sein. Dabei geht es um eminent theologische Fragen wie Tod und Auferstehung, ewiges Leben, Himmel und Hölle, und unser Verhältnis zu anderen Religionen. Hier brauchen wir eine Zurüstung, die uns in die Lage versetzt, diese Fragen auch denen zu beantworten, die nicht aus unserer Mitte stammen.

Syn. BORCK: Ich finde es wichtig, dass der Abschnitt mit Fragen nach dem Verhältnis zum Staat schließt. Es geht also um den Blick über den kirchlichen Tellerrand hinaus. Mir ist aber auch aufgefallen, dass in diesem Abschnitt noch einmal die Wahrnehmung der Kirche „Wie ein Kaninchenzüchterverein“ angesprochen wird, dass also die Kirche als eine Institution wahrgenommen wird, die nur ihre eigenen Interessen vertritt. Ich glaube, es gäbe nichts Fataleres, als wenn eine Äußerung dieser Synode zum Gottesbezug in der Verfassung öffentlich wahrgenommen würde, wie die Äußerung eines Kaninchenzüchtervereins. Gott ist allen ein Gegenüber – und unserer Nordkirche zuerst.

Syn. BALZER: Meine Bemerkung zur kirchengeschichtlichen Forschung: Ich fände es gut, wenn wir das, was mit diesem erhellenden Buch von Herrn Linck und seinen Forschungen zu Nordelbien begonnen hat, als Nordkirche aufnehmen und zu einer Gesamtschau über die Entwicklung von Nordelbien, Mecklenburg und Pommern überführen könnten. Da gäbe es viel zu erzählen. Dankeschön.

Landesbischof ULRICH: Liebe Synodale, lieber Vizepräses. Vielen Dank für diese intensiven Rückmeldungen.

Lieber Herr Prof. Stoellger, natürlich weiß ich, dass ein Bischof eine „Leitung“ sein soll. Mich hat es nur sehr irritiert, wie „Orientierung“ in dieser Debatte verstanden würde. Meine Vorstellung von „Leitung und Orientierung“ ist es, zunächst einmal zu verstehen und nicht gleich zu ändern. Ich verstehe meine Hauptaufgabe als Integration. In diesem Fall ist der Landesbischof, den es erst seit einem Jahr gibt, wie die gesamte Kirche. Auf allen Ebenen der Kirche exis-

tiert so eine abgeleitete Orientierung. Ich werbe für einen größeren Mut, mit dem eigenen Glauben einen Beitrag zur Orientierung anderer Menschen zu leisten.

Natürlich, lieber Bruder Streng, geht es auch immer um Machtfragen. Es geht um die Balance der Leitungsorgane und hiervon ist der Bischof eben ein Teil. Meine Aufgabe ist es auch, darauf hinzuweisen, wo wir miteinander konform sind und wo wir miteinander die Spur suchen. Ich bin Schiedsrichter und gleichzeitig Mitspieler. Das Amt entwickelt sich durch den Dialog in den verschiedenen Ebenen. Leitung ist auch immer Anwältin der Realität, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Agenda.

Liebe Elisabeth, Du fragtest, was von der Nordkirche in der Gemeinde ankommt. Ich glaube dies ist deutlich mehr, als wir sehen und wahrhaben wollen. Die Identifikation der Menschen in den Gemeinden geschieht aber nicht als erstes als ein Mitglied der Landeskirche. Aber wichtig ist eine haltende Struktur. Ich denke in diesem Zusammenhang sehr intensiv an das Chorfest in Greifswald, wo sich mehr als 3000 Sängerinnen und Sänger aus dem gesamten Nordkirchenbereich trafen.

Lieber Hans-Martin, mir ging es vor allem um das Verhältnis von Diffusion und Identität. Dies hätte ich vielleicht noch deutlicher machen sollen.

Zu der Bitte von Herrn Dr. Ernst, die Staatsleistungsdebatte doch schnell zu erledigen, muss ich sagen, dass der Ball im Feld der Bundesregierung liegt. Das Grundgesetz besagt eindeutig, dass die Bundesregierung ein Regelungsgesetz zu erlassen hat, an dem sich die Länder dann orientieren müssen. Auch ich wünsche mir, dass dies so schnell wie möglich umgesetzt wird. Lieber Herr Prof. Stoellger, ich habe versucht mit dem Begriff „Volkskirche“ einmal zu spielen. Es geht mir um die Differenz von Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung. Ich hänge sehr an der Definition, die Wolfgang Huber zu der Volkskirche gegeben hat: „Volkskirche ist Kirche für das Volk.“ Kirche ist für die Menschen. Wir müssen uns immer wieder fragen, wie andere uns sehen.

Lieber Herr Büchner, wenn sie sagen, Bericht und Predigt sind nicht zu unterscheiden, dann antworte ich, das sollten sie auch nicht. Meine Stärke und meine Aufgabe ist das Wort. Ich glaube, dass Leitung durch das Wort geschieht, so wie es unsere Verfassung auch sagt. Die rechtliche und geistliche Leitung gehören zusammen.

Frau Todsens-Reese, ich habe mich vorhin schon zu Ihrer Anmerkung geäußert. Wir sollten die Diskussion mit der Regierung aufnehmen.

Lieber Sebastian Borck, ich möchte, dass wir realistisch auf das gucken, was wir erleben. Unser Tun und Reden muss mit dem Hinhören anfangen. Wir müssen den Begriff der Volkskirche neu füllen.

Lieber Christoph de Boor, die Selbstverständlichkeiten, die du angesprochen hast, sind auch bei uns sehr unterschiedlich, zum Beispiel beim Religionsunterricht. Deshalb müssen wir diese Selbstverständlichkeiten immer wieder ansprechen. Mit dem Bericht habe ich versucht, einen Anstoß in verschiedene Richtungen zu geben.

Herr Dr. Wendt, ich sehe es auch so, dass die Kirche eine entscheidende Dienstleisterin ist.

Lieber Herr Decker, wir müssen uns immer fragen, wie wir es schaffen, Bedürfnisse zu wecken. Dies ist eine Frage, wie wir den Glauben hinaustragen sollen.

Liebe Schwester Sender, Diakonie, Wort und Tat gehören zusammen. Sie sagten richtig, dass es um Glaubwürdigkeit geht. Diakonische Leistung reagiert ja auf Erwartungen und Bedürfnisse. Wir müssen hier präsent sein.

Lieber Bruder Ahrens, ich finde, es ist auch eine Bringschuld der Diakonie. Man muss sich immer wieder neu selbst vergewissern.

Lieber Dr. Büchner, die Realität vor Ort ist wahrzunehmen. Auch die ehemaligen drei Landeskirchen waren seit Jahrzehnten in Regionalisierungsprozessen. Ich bin nicht sicher, ob wir die Fürsorgepflicht immer ausreichend vor Augen haben. Wir müssen in den ländlichen Räumen präsent bleiben.

Herr Kawan, bei den kirchlichen Gebäuden kann ich Ihnen nur zustimmen, Kirchen werden gebraucht. Wir müssen uns jedoch auch fragen, wie die Gesellschaft diese ganz wunderbaren Dinge tragen kann. Deshalb bin ich sehr dankbar für die große Anzahl an Förderkreisen. In der Nähe von Schwerin gibt es eine alte Dorfkirche, die Mitte der 90er Jahre total verfallen war. Schülerinnen und Schüler aus Hamburger Gymnasien haben in Zusammenarbeit mit mecklenburgischen Schülern der Fachhochschule und dem Denkmalschutz diese Kirche wieder aufgebaut. Das sind Projekte, die leuchtturmartig über den Ort hinausstrahlen.

Zu Dr. Wendt noch einmal: Beim Thema Religionsunterricht geht es hier ja hoch her. Wir müssen zwar für eine strukturelle Klarheit sorgen, aber das geht nur mit den Partnern. In den drei Bundesländern sind wir hier in sehr unterschiedlichen Situationen. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass guter und qualifizierter Religionsunterricht stattfindet und Menschen hierfür auch qualifiziert ausgebildet werden.

Herr Prof. Stoellger, die evangelischen Fakultäten sind mir lieb und wert. Die Kirche braucht die wissenschaftliche Theologie. Die wissenschaftliche Theologie braucht aber auch die Kirche. Ich sehe mit Freude, dass sich die Beziehung zwischen diesen Ebenen in den letzten Jahren stark verändert hat. Die Gesellschaft und nicht nur die Theologen brauchen dieses Fach auf sehr unterschiedlicher Weise, aber sie tun es. Und wir sind gut beraten, zu unseren Fakultäten zu stehen.

Liebe Schwester Sender, Sie haben sich als Unterrichtende an Berufsbildenden Schulen geäußert. Das ist eine besondere Situation des Religionsunterrichtes. Ich stimme Ihrer Sicht dieses Unterrichts vollkommen zu, weil hier das Nachdenken über das eigene Leben möglich ist. Ich stimme Ihnen nicht zu, wenn Sie freigeben, ob man das Fach Religion oder Ethik nennt. Religionsunterricht ist noch einmal etwas anderes. Unser Selbstverständnis von Kirche im Blick auf den Religionsunterricht sollte dies auch deutlich machen. Es ist auch ein Zeugnis der Dimension, aus der wir leben. Ich halte an der Unterscheidung von Reli-

gions- und Ethikunterricht fest. Der gelebte Glaube ist mehr als Ethik, es geht um das, was uns trägt und woraus wir schöpfen können.

Frau Todsens-Reese, ich höre hier niemanden, der den Religionsunterricht aufgeben will. Wir müssen darauf achten, dass Religionsunterricht stattfinden kann. In Gesprächen auf Länderebene erleben wir, dass sehr viele Verantwortliche in den Ländern gar nicht genau wissen, in welcher Vielfalt Religion unterrichtet wird. Der Kampf gegen einen konfessionellen Religionsunterricht, wie er einmal war, ist ein Kampf gegen etwas, was es so gar nicht mehr gibt. Es findet längst der Dialog der Religionen statt. Wir haben sehr gut gemeinsam mit den Ländern ausgearbeitete Curricula. Wir sollten darauf achten, dass Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes entsprechend angewendet wird, und es müssen die Rahmen geschaffen werden, dass der Religionsunterricht stattfinden kann.

Dass Kirche und Staat ein weites Feld sind, weiß ich, Herr Möller. Wir brauchen verlässliche Vereinbarungen, und daran arbeiten viele in den Ländern. Ich finde es z. B. wunderbar, dass wir als Kirchenleitung am Montag mit der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammensitzen und hier für uns wichtige Fragen besprechen können. Das Treffen ist sogar im Güstrower Vertrag geregelt und ich würde mir wünschen, dass dies in anderen Ländern möglich wäre.

Liebe Elisabeth Lingner, ich mache die Erfahrung auch als Landesbischof: Je klarer wir gegenüber unserem Partner auftreten, umso besser und hilfreicher ist es, und zwar für beide Seiten. Als Bischof im Osten, als Wessi, ist mir so etwas hier noch nicht passiert. Sowohl als Hamburger Pastor als auch als Propst eines ländlichen Gebietes habe ich dies höchst selten bis nie erfahren, sondern ich bin meistens einer sehr freundlichen Gleichgültigkeit begegnet. Wenn mir jetzt jemand sagt: „Ich bin Atheist, mich hat noch nie einer bekehrt.“, so ist dies eine Herausforderung erster Güte für mich. Und wenn er mir sagt: „Ich finde es völlig verrückt, dass Sie an einen Gott glauben, den Sie mir nicht beweisen können.“, dann sage ich, dass ich verrückt werden würde, wenn ich nicht an ihn glauben würde. Die Herausforderung heißt: Sei klar! Sei bei Dir! Sei bei dem, was Deins ist! Was meins ist, kann ich selbst, aber ich brauche Dich als den ganz anderen. In dem Du werde ich das Ich entdecken können. Das erlebe ich als beglückende und stärkende Erfahrung.

Die geschichtliche Herausforderung, der wir uns zu stellen haben, lieber Bruder Stahl, ist richtig erkannt. Der Landesverein Innere Mission in Rickling hat vor einiger Zeit darüber gesprochen, ob der Halfmannsaal umbenannt werden soll. Ich finde, der Vorstand hat sehr klug entschieden: Das Abschrauben von Namensschildern ist keine Antwort auf geschichtliche Herausforderungen, sondern es geht um die Auseinandersetzung. Jetzt wird es in diesem Saal mehrere öffentliche Veranstaltungen geben, um sich damit auseinanderzusetzen. Wir werden Stefan Link und andere Historiker dazu einladen. Ich finde die Idee von Ihnen, Herr Balzer, das, was die Nordelbische Kirche an geschichtlicher Aufarbeitung in Auftrag gegeben hat, auf die Nordkirche auszuweiten, sehr gut. Es wird noch einen dritten Studienblock geben, der sich mit der Zeit bis 1989 beschäftigt.

Lieber Bruder Greve, wir müssen lernen, auszuhalten, dass das Reden und Tun auch Folgen hat. Das ist nicht immer einfach. Darum sind wir auch in dieser Gemeinschaft hier eingebunden, denn wir sollen uns nicht drücken oder jemand anderen vorschicken. Diskurs ist nötig und es braucht synodale Prozesse für alle Fragen, in die wir uns intensiv einmischen.

Lieber Bruder Decker, dass die 7. Frage fehlt, finde ich, haben Sie gut erkannt. Sie könnte lauten: Wie können wir es schaffen, unseren Dienst so zu gestalten, dass wir überzeugen? Das ist sozusagen die Grundvoraussetzung, mit der wir unterwegs sind. Es ist eine Themensynode verabredet zum Thema Ortsgemeinde, und darin wird es um die Frage einer lebendigen Gemeinde gehen. Welches sind die Inhalte und die haltenden Strukturen? Ich glaube, da sind wir ganz gut auf der Spur.

Das ist das, was ich mitgeschrieben habe und was ich gerne antworten möchte. Ich sage Dank für diese rege Debatte. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein Bericht, den ich hier je gehalten habe, so viel Reaktion ausgelöst hat. Das finde ich schön. Ich möchte nicht schließen, ohne mich bei all denen zu bedanken, die mir sehr geholfen haben, diesen Bericht zu erstellen. Ich danke Ihnen, lieber Bruder Lenz, als Referent der Kirchenleitung, für die Mühe seit mehreren Monaten. Es ist dann mit mir auch nicht immer einfach, weil ich immer noch mal ein paar Seiten rüberschicke, wenn mir etwas Neues eingefallen ist. Das bringt ihn manchmal zur Verzweiflung. Dirk Schulz, mein persönlicher Referent, ist auch daran beteiligt gewesen und andere im Synodenbüro. Herzlichen Dank für diese wunderbare Zusammenarbeit.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke Ihnen, Herr Landesbischof, für Ihren Bericht und Ihre ausführlichen Antworten auf die 35 Wortmeldungen, die es hier gegeben hat. Wir haben uns dafür sehr viel Zeit genommen, und das war auch gut so, denn es war der erste Bericht des Ersten Landesbischofs unserer Nordkirche nach Artikel 97. Ich danke für alle Fragen und Antworten und die Fragen, die uns noch weiter beschäftigen werden.

Damit entlasse ich Sie, liebe Synodale in die Abendbrotpause. Wie treffen uns im Plenum wieder um 20.00 Uhr.

*Abendbrotpause bis 20.00 Uhr.*

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte zunächst einmal auf eine technische Neuerung hinweisen. Der offene Kanal Kiel wird uns an der Leinwand vorne links zeigen, wie die Bilder der Inhouse-Übertragung aussehen. Eine Übertragung als Livestream erfolgt nicht.

Ich rufe nun auf die Tagesordnungspunkte 8.2 und 8.3, die Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss. Gemäß § 27 Absatz 5 GO erfolgt die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in der Regel in einem Wahlgang. So wollen wir auch hier verfahren.

Ich darf nun den stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Herrn Grytz, bitten, uns die Vorschläge einzubringen.

Syn. GRYZ: Ich stehe heute hier in Vertretung von Frau Brand-Seiß als Vorsitzende des Nominierungsausschusses, die leider erkrankt ist. Von dieser Stelle gelten ihr unsere herzlichen Genesungswünsche.

Zudem will ich noch ein Wort zu dem gestrichenen TOP 8.4 Wahl eines theologischen Vertreters in die EKD-Synode sagen. Es verhält sich so, dass Herr Magaard uns dort nicht mehr vertritt, aber bereits zwei Stellvertreter gewählt worden waren, nämlich Herr Howaldt und Herr Borck. Daher können wir von einer Wahl Abstand nehmen und die Stellvertreter zum Zuge kommen lassen.

Ich komme nun zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss, wobei die Synode diese Wahl aus ihrer Mitte vorzunehmen hat. Der Nominierungsausschuss schlägt Ihnen folgende drei Kandidatinnen und Kandidaten vor: Herr Lutz Decker, Herr Rudolf Görner und Frau Karin Koop.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Herr Grytz, für die Einbringung. Ich weise darauf hin, dass nach § 27 Absatz 2 GO zwischen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch den Nominierungsausschuss, sofern die Vorschläge nicht im Vorwege der Synode versandt worden sind, und der Wahlhandlung eine längere Pause liegen soll. Dieses wird eingehalten, indem wir erst morgen wählen. Zudem sind weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zulässig, sofern ein Vorschlag von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird.

Ich rufe nun auf TOP 2.2, den Bericht des Synodenpräsidiums zur Synodenplanung und bitte Herrn Präses Dr. Tietze um die Einbringung.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, seit es Kirche gibt, haben sich Christinnen und Christen auf den Weg gemacht, um gemeinsam die drängenden Fragen ihrer Zeit zu diskutieren und nach Möglichkeit zu beantworten.

Nichts anderes bedeutet „Synode“ – zunächst einmal den eigenen Weg zu einem gemeinsamen Ort und Ziel gehen. Von dort aus kann dann wieder neu gestartet werden, bestenfalls gestärkt, angeregt, begeistert und orientiert.

Wenn dabei deutlich wird, dass man eigentlich gemeinsam auf dem Weg ist, umso besser. Die Richtung aber aus der wir kommen, die Distanz, die wir zurücklegen, die Geschichte, Heimat, Herkunft und Erfahrung spielt eine nicht unwesentliche Rolle beim Zustandekommen einer Synode.

Es ist ein gutes Zeichen, dass bei den Workshops auf der Septembersynode im letzten Jahr das Bedürfnis, sich gerade darüber miteinander auszutauschen, so hoch war.

Damit wir uns gemeinsam auf den Weg machen können, macht es Sinn zu erfahren, wer wir sind. Was sind unsere Erfahrungen mit Kirche. Wie sehen unsere jeweiligen Vorstellungen von dem aus, was Kirche sein soll.

Gerade für uns junge Kirche liegt eine große Chance darin, innezuhalten, uns in unserer Vielfalt wahrzunehmen und für diese Wahrnehmung Zeit zu lassen.

Eine Synode macht also nicht nur die Dynamik der Bewegung, sondern auch das Moment des Verweilens aus.

In einer solchen Ruhephase kann etwas wachsen. Vertrauen, Wertschätzung, ein Gespür für das, was uns gerade aktuell beschäftigt und umtreibt.

Auf das Bild des Körpers bezogen: Wir erhalten dadurch ein gutes „Körpergefühl“.

In jeder Synode fallen die Worte, die das Moment des Wachstums der Kirche beschreiben. Sie werden jedem Synodalen bei der Verpflichtung mitgegeben – sie sprechen aber immer alle in der Synode Versammelten an:

Im Epheserbrief im 4. Kapitel heißt es: Lasst uns wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft, und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe“.

Als Nordkirche/ Synode sind wir durchaus vergleichbar mit einem Teenager, der im Wachstum begriffen ist und seine neu gewonnene Kraft erprobt.

Mit dem Unterschied, dass uns zwar reichlich Erfahrung in den Knochen steckt. Aber in dieser Zusammensetzung sind wir jung.

Einem jeden Jugendlichen wird in der Regel zugestanden, dass er die Wachstumsphasen gut und stetig durchleben kann, entwicklungsgemäß gefordert wird und sich fordern kann. Dass zum Wachstum auch viel Schlaf gehört, lassen wir einmal aus dem Bild – zumindest aber Zeiten rumzuhängen und zu chillen.

Nach einer intensiven Phase struktureller Klärungen, dem Aufbau des Knochengerüsts der Kirche, soll jetzt endlich nach und nach Fleisch auf die Rippen kommen, sich Muskeln bilden und die Gelenke ihre Beweglichkeit und ihr Zusammenspiel erproben.

Das geschieht bereits, mitunter noch schlaksig und ungelent, aber auch mit dem erstaunten Bewusstsein: Es funktioniert!

Und wie es Jugendlichen in der Pubertät geht, wird uns in den verschiedensten Situationen bewusst: Wir sind Teil der Gesellschaft und müssen dort unseren Ort finden und wahrnehmen.

Die drängenden Fragen unserer Zeit sind unsere Fragen. Die Themen, die uns beschäftigen, sind die Themen unserer Tage. Wir sind Teil der pluralen Gesellschaft.

Identitätsfindung nennt man diesen Prozess in der Entwicklungspsychologie. Diese Suchbewegung findet sich auch in jedem der Gespräche in den Workshopgruppen wieder. „Wer sind wir?“, „Wie sollen wir uns verhalten?“, „Was sollen wir sagen?“.

Jugendliche hüllen sich mitunter gerne in bedeutsames Schweigen und gucken leicht genervt in die Welt. Aber in ihnen arbeitet es und es wird alles genau registriert, was sich „da Draußen“ abspielt. Alles zu seiner Zeit. Und wenn sich dann irgendwann der Mund öffnet, kommen oft ganz weise Erkenntnisse zu Tage.



Dazu gehören die Wahrnehmung von Stärken und Schwächen, die Erprobung der eigenen Grenzen, die Ausbildung einer eigenen Persönlichkeit und die Ausprägung eines eigenen Selbstbewusstseins. Und die Erkenntnis: Wir sind nicht nur Verstand, sondern auch Gefühl.

Jugendliche in der Wachstumsphase haben mitunter einen enormen Appetit. Und manchmal fragt man sich: Wie können sie aus dem Nichts von einem Frühstück ausreichend Energie ziehen. Offensichtlich holt sich der Körper, was er braucht aus Luft, Liebe, Cola und Chips.

Entscheidend für den Körper Kirche ist nicht das, womit wir ihn anfüttern und nach welchen gutgemeinten Rezepten wir ihn bekochen. Er wächst auch nicht aus eigener Kraft, sondern erhält seine Energie von und durch Christus.

Das ist die Nahrung, die wir brauchen und sein Wort ist der Kompass, mit dem wir uns gemeinsam von hier aus wieder auf den Weg machen.

In den Themenworkshops auf der Synode im September 2013 haben wir intensiv an der inhaltlichen Ausrichtung unserer Arbeit gearbeitet.

Die Methode der Workshops hat sich bewährt. Herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen der Institutionsberatung für die Begleitung und Moderation.

Die anschließende Präsentation der „10 Tafeln“ hat den Gehalt und die Ergebnisse der Gespräche eindrucksvoll dokumentiert. Auf dieser Basis können wir die Themenplanung bis 2018 vornehmen.

Deutlich wurde: Es besteht ein hoher Bedarf an einer inhaltlichen Diskussion. In das Gespräch über die Themen, die Sie in der ersten und zweiten Arbeitsgruppenphase ausgewählt hatten, flossen ihre jeweiligen Erfahrungen ein. Insgesamt waren die Gespräche von Vertrauen und Achtsamkeit geprägt.

Wichtige Impulse haben die Resonanzgruppen durch ihren Widerspruch und ihre kritische Anmerkungen gegeben. Diese Dynamik hatten wir uns gewünscht! Mit den Ergebnissen unseres Workshops ist eine gute Grundlage für die Weiterarbeit an den Themen gegeben. Allen Mitwirkenden herzlichen Dank!

Mit Unterstützung der Institutionsberatung konnten wir bereits die Dokumentation unseres Workshops im Internet zur Verfügung stellen.

Nun möchte ich Ihnen die Oberpunkte und den Zeitplan unserer weiteren inhaltlichen Arbeit präsentieren.

Folgende Themen wurden in den Gruppen formuliert:

Gruppe 1: Haupt- und Ehrenamt fördern, stärken, entwickeln

Gruppe 2: Unsere Vision: Nordkirche lebt Gerechtigkeit vor – und mischt sich ein

Gruppe 3: Diakonie und Kirche – Kirche und Diakonie

Gruppe 4: Perspektiven der Gemeinden der Nordkirche- Perspektiven von Kirche in der Nordkirche

Gruppe 5: Kirche im Dialog

Gruppe 6: Lebendige Gemeinde mit-/für-/durcheinander

Gruppe 7: Deutlich in der Vielfalt: Lebensformen wertschätzen

Gruppe 8: Befähigung zur theologischen Positionierung zu brennenden Themen unserer Zeit

Gruppe 9: In den Spiegel und in die Zukunft schauen – kirchliche Strukturen

Gruppe 10: Gottesdienst – unser täglich Brot – schön und wahrhaftig feiern!

Diese 10 Themen lassen sich in fünf „Abteilungen“ zusammenstellen:

(Das Schema (Tabelle I) wird auf die Leinwand projiziert)

A: Lebendiges Gemeindeleben:

- 6 Lebendige Gemeinde – mit-/für-/durch einander; Beteiligungskultur – Selbstorganisation – Kreativität
- 10 Gottesdienst – unser täglich Brot: schön und wahrhaftig feiern

B: Kirchliche Organisationsstruktur:

- 1 Haupt- und Ehrenamt fördern, stärken, entwickeln: Zusammenarbeit a) in den Leitungsgremien, b) in der Gemeindegemeinschaft
- 3 Kirche und Diakonie- Diakonie und Kirche: a) gesamtkirchliches Zusammenwirken, b) Gemeindediakonie, Gemeinwesendiakonie
- 7 deutlich in der Vielfalt – Lebensformen wertschätzen

C: Rahmenbedingungen der Organisation

- 4 Perspektiven der Gemeinden der Nordkirche- Perspektiven von Kirche in der Nordkirche
- 9 In den Spiegel und in die Zukunft schauen – kirchliche Strukturen situations-angemessen weiterentwickeln

D: Kirche in der Gesellschaft

- 2 Unsere Vision: Nordkirche lebt Gerechtigkeit vor – und mischt sich ein: drei aktuelle Themen:
  - a) Integration und gesellschaftliches Zusammenleben
  - b) Flüchtlinge und Asyl, Fremdenfeindlichkeit
  - c) Armut und gesellschaftliche Teilhabe, Globalisierung
- Kirche im Dialog – Theologische und interreligiöse Dialoge

E: Theologie lernen

- 8 Befähigung zur theologischen Positionierung zu brennenden Themen unserer Zeit: wie erarbeitet man sich biblisch und theologisch begründete Positionen?

Folgende Zuordnungen bieten sich an. Wir haben sie farblich markiert:

Gelb: 6 lebendige Gemeinde, 10: wahrhaftiger Gottesdienst – Haupt- und Ehrenamt gemeinsam, 4 Entwicklungsbedingungen der Gemeinden

Grün: 2 unsere Vision der Nordkirche: Gerechtigkeit, 5: Kirche im Dialog in Religionen und Gesellschaft

Orange: 8 Theologie lernen: Befähigung zur theologischen Positionierung

Sowohl das Thema 7 „Lebensformen wertschätzen“ als auch das Thema 9 „kirchliche Strukturen weiter entwickeln“ sind Querschnittsthemen, die bei allen Vorhaben der Synode zu berücksichtigen sind

### Blau: 3 Diakonie und Kirche

Das Thema „Diakonie und Kirche“ hat einen eigenen Stellenwert und soll deshalb gesondert behandelt werden.

In der Agenda 2016 ist ein neues Diakoniesgesetz vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte die Diskussion über Kirchenbild und Diakonischen Auftrag geführt werden.

Eine Vorbereitungsgruppe für die Diskussion zum Diakoniesgesetz soll Anfang 2015 eigens beauftragt werden.

Allerdings sind Aspekte von Gemeindediakonie und Gemeinwesendiakonie Themenschwerpunkte, die auch zum Thema „Lebendige Gemeinde“ gehören.

Gelb: 1 „Haupt- und Ehrenamt“ ist Bestandteil von „Gemeinde“. Außerdem findet es seine besondere Behandlung, wenn die neue Arbeitsstelle Ehrenamt über ihre Arbeit berichten und Ergebnisse für die kirchliche Arbeit vorstellen kann. Das wird voraussichtlich 2017 erfolgen.

Orange: Das Thema 8 „Theologie lernen“ möchten wir gerne als Querschnittsthema verstehen – es soll mit allen größeren synodalen Themen verbunden werden; Und zwar nicht nur als „theologische Reflexion“ auf Basis der Stellungnahme der Theologischen Kammer, sondern auch ausdrücklich als Prozess des „Theologie Lernens“, als integrierter und didaktisch aufbereiteter Bestandteil unserer Arbeit.

Hier bieten sich vielerlei Übungsmöglichkeiten für theologisches Denken und Arbeiten an: Andachtsformen können variiert werden, ergänzt durch Bibelarbeiten, Bibelgespräche in Gruppen oder die Methode des „Bibel-teilen“ – eine Begleitgruppe sollte diese Form möglichst zusammen mit dem Präsidium kontinuierlich pflegen und vorbereiten.

Grün: „Kirche in der Gesellschaft – Gerechtigkeit – Dialog“:

Unter anderem übernimmt der Synodenausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung die Verantwortung für dieses Themengebiet und arbeitet dem Präsidium zu.

Wie wir im September von Prof. Fernando Enns, Professor für Friedenstheologie in Hamburg und Amsterdam, bereits hörten, hat der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens beschlossen und ruft seine Mitgliedskirchen dazu auf, sich diesem Weg anzuschließen. In der Empfehlung heißt es:

„Ungeachtet unserer Konfession oder Zugehörigkeit verstehen wir als Christinnen und Christen das Leben als eine Pilgerreise, auf welcher wir von Gott geführt werden, und die zu einem Gott verheißenen Ziel führt. Pilgerreise bedeutet, dass wir im christlichen Glauben verwurzelt sind...Die Vollversammlung betet: „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, ein Gebet, dessen Kernaussage ist, dass wir Pilgerinnen und Pilger sind.“

Fernando Enns fordert: „Der ökumenische Pilgerweg braucht die Repräsentanz der marginalisierten Menschen in unserer Gesellschaft. Von ihnen müssen wir uns den Weg weisen lassen“. Und Konrad Raiser, ehemaliger ÖRK-

Generalsekretär betont: „Gerechtigkeit und Frieden sind nicht Ziel, sondern Qualität des Pilgerweges“.

Der ÖRK ermutigt seine Mitgliedskirchen: Erweitert den Pilgerweg, indem Ihr ausdrücklich betont, dass es Euch in Eurem Tun um Gerechtigkeit geht. Ohne sie kann es keinen Frieden geben.

Der Pilgerweg fördert und fordert den Dialog mit anderen Partnern, im interreligiösen und im säkularen Bereich. Er lenkt die Kirche fort von der Selbstbezogenheit und ist auf Gerechtigkeit und Frieden in globaler Perspektive ausgerichtet.

In diesem Zusammenhang nehmen wir die Arbeit der Arbeitsgruppen „Integration und gesellschaftliches Zusammenleben, Flüchtlinge und Asyl, Fremdenfeindlichkeit, Armut und gesellschaftliche Teilhabe, Globalisierung besonders wahr.

Wenn wir bereit sind, den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen, bedeutet dies, diese Themen fortwährend im Blick zu behalten!

Es stellt sich die Frage: Wie kann dieses Thema praktisch und nachhaltig umgesetzt werden? Gibt es personelle, finanzielle, inhaltliche Unterstützung für die Umsetzung dieses Auftrages?

Wir möchten Sie zu diesem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens durch die Zeit dieser Legislaturperiode ermutigen.

Dabei halten wir Beratungen zu „Kirche in der Gesellschaft – Gerechtigkeit – Dialog“ in regelmäßigen Schritten für sinnvoll.

Jede Synodentagung soll eine eigene Wegstation auf diesem Pilgerweg bilden.

Die Synode befasst sich dabei für einige Stunden mit einem Thema, zu dem die Kirche eine Position haben sollte, die einer theologischen Reflexion bedarf und die die Kirche zum Handeln auffordert.

Hierbei sollen alternative Formen von Andachten, Gebeten, Gottesdienste und Feiern entwickelt werden und neue Zugänge zur Bibel durch die Methode des Bibel-Teilens, der Bibelarbeiten, des Bibliodramas ermöglicht werden.

Mit dieser geistlichen Erfahrung verbinden sich thematische Beratungen. Beides gehört wesentlich zusammen.

(Weitere Informationen finden Sie auf dem Papier zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens von Frau Pastorin Freudenberg, ZMÖ, auf Ihren Tischen).

Gelb: „Lebendige Gemeinde in zukunftsfähigen Strukturen“:

Die Situation unserer (Orts-) Gemeinden in den ländlichen wie urbanen Räumen, ist eine zentrale Frage. Die „Perspektiven der Gemeinde in der Nordkirche, Perspektiven von Kirche in der Nordkirche“ müssen dringend in den Blick genommen werden. Zu diesem Thema soll es möglichst bald eine Themensynode geben mit breiter Beteiligung eines synodalen Vorbereitungsprozesses.

Dieser Prozess wird Fragen nach lebendigen Formen der Gemeindegearbeit, nach der Ausprägung einer Beteiligungskultur, dem Zusammenwirken von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Freiwilligen in der Gemeindeleitung und Gemeindegearbeit behandeln.

Die Pflege von Spiritualität in der Kirche, um Gottesdienste und andere Formen gottesdienstlicher Gemeinschaft werden Themen sein. Ebenso treten gemeinde-diakonische Perspektiven ins Blickfeld, hier zentral die Wiederentdeckung der Diakonie als Aufgabe der Gemeinde.

All diese Themen sollen schließlich strukturell und organisatorisch auf eine stabile Grundlage gesetzt werden. Diese wird in Stadt und Land sehr unterschiedlich sein. Wichtig ist dabei, das Verhältnis von Ortsgemeinde in ihrer jeweiligen Ausprägung zur Landeskirche zu bestimmen.

Da 2016 die Beratungen des Diakoniegesetzes und der „Strategischen Gesamtziele der Kirche im Hinblick auf die „Zielorientierte Planung in den Hauptbereichen“ anstehen, sollte diese Themensynode im Herbst 2015 stattfinden. Wir sollten darum bald einen Vorbereitungsausschuss wählen.

Auf der Zeitleiste können wir die Themen und die Beratungszeiträume noch einmal genau ansehen...:

(Tabelle II)

Sie haben nun die Ergebnisse aus Ihren Workshops mit Vorschlägen des Präsidiums zu den inhaltlichen Beratungen und zur Zeitplanung gehört.

Der Bericht der Kirchenleitung wird uns nun einen Einblick in die notwendigen kirchengesetzlichen und -rechtlichen Vorhaben geben.

Eine Darstellung, die inhaltliche und rechtliche Beratungen miteinander verbindet, wird uns anschließend vorgestellt. Die sogenannte Agendagruppe /Servicegruppe hat hierfür ganze Arbeit geleistet.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Herr Dr. Tietze, für diesen Bericht. Es schließt sich nun der Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung an, der diesen an Frau Bischöfin Fehrs delegiert hat. Ich rufe auf TOP 2.3 und bitte Frau Fehrs um den Bericht.

Frau Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Der von mir sehr geschätzte Mark Twain hat einmal gesagt: „Kaum verloren wir das Ziel aus den Augen, verdoppelten wir unsere Anstrengungen.“ Der Witz liegt in der Erfahrung, dass genau das passieren kann. Jedenfalls habe ich Respekt vor der Aufgabe, die vor uns liegt als Synode und als Nordkirche generell. Angesichts einer Agenda, die sich immer mehr auszuweiten scheint, mit zahllosen Aufgaben, die gelöst, und Mengen von Weggefährten, die mitgenommen werden wollen. Wie nur dies alles zusammen bekommen, habe ich mich schon vor einem Jahr gefragt. Und nicht nur ich. Trotz der genialen didaktischen Aufbereitung eines Martin Blöcher ließen letzten September die Excel-Tabellen etliche Synodale aufstöhnen, wie dies alles in dem sportlichen Zeitplan bis 2018 zu schaffen sei. Und wie dabei das Eigentliche nicht verloren geht, für das man sich hat in die Synode wählen oder berufen lassen. Wie all das zusammen bekommen - Himmel und Erde und Luft und Meer? Wie halten wir den Himmel in unseren Herzen wach inmitten den Arbeitsmühen der irdischen Ebenen, wie bekommen wir Luft im Meer all der nötigen Gesetzesarbeit?

Zuallererst sollten wir uns angesichts einer beeindruckenden Agenda und Themenvielfalt die Gelassenheit nicht nehmen lassen. Und so bitte ich Sie also nochmals um gelassene Aufmerksamkeit für Teil II des schon vom Synodenpräses begonnenen Agenda-Berichtes. Unser Landesbischof, Gerhard Ulrich, hat in seinem Bericht heute Nachmittag ja schon auf die Bedeutung hingewiesen, die die Erste Kirchenleitung einer guten Gesamtplanung für die Bearbeitung von Themen und Gesetzen in den nächsten Jahren beigemessen hatte. Deshalb hat der Bericht aus der Ersten Kirchenleitung, den ich als 2. stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung vortragen, zunächst diesen Schwerpunkt. In einem zweiten Teil wird Martin Blöcher Ihnen über den Fortgang der Entwicklung beim Thema „Koppelsberg- Gebäudemanagement“ berichten.

Seit einem Jahr arbeiten wir in einer Arbeitsgruppe an einer Agenda der Themen und Rechtssetzungsvorhaben und verstehen uns dabei ausdrücklich als Service- und nicht als Steuerungsgruppe. Es geht um Sichtung, Sortierung und kongruente Zeitplanungen, die letztlich eines zum Ziel haben: unsere Lebenszeit nicht in unsinnigen Debattenschleifen zu verschwenden, zugleich aber dafür zu sorgen, dass die sinnvollen Debatten mit ausreichend Zeit und inhaltlich aufeinander aufbauend geführt werden.

Im Laufe der Monate finde ich diese Arbeit zunehmend spannender. Und herzhafter. Nicht nur, weil sich etwas bisher Singuläres ereignet hat: Nämlich dass alle miteinander-Synodenpräsidium, Landeskirchenamt, Erste Kirchenleitung samt Bischofsrat-eine gemeinsame Agendaplanung entwickelt haben – dazu gleich mehr. Sondern auch darum ist dies alles ein Prozess zum Eigentlichen, weil , -je mehr man sich z.B. von den geduligen VertreterInnen des Landeskirchenamtes erklären lässt, worum es denn nun im Kern bei einer der vielen Gesetzesvorlagen geht, - schnell klar wird: Das ist ein hoch interessantes, durchaus theologisches, für unser Kirchenbild einer neuen Nordkirche wichtiges, ja bisweilen sogar brisantes Thema – manches Gesetzesvorhaben gar führt uns auf elementare Grundsatzdebatten und Strukturveränderungsbedarf. Und wenn wir uns vergangene Synoden vor Augen führen, haben wir ja genau dies schon erlebt: Da geht es scheinbar um ein paar harmlose und angleichende Regelungen für die Pfarrstellenbesetzung. Und prompt stellt sich die Frage: Wer kann hier eigentlich wem was sagen? Wie steht es mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden? Was ist überhaupt dieser Bischofsrat? In welchem Verhältnis stehen Kirchenleitung und Landeskirchenamt? Wer sind wir und wenn ja, wie viele? Und sind wir in all dem geschlechtergerecht?! Und überhaupt – wie werden wir dem Evangelium, das in dieser Welt und Gesellschaft bezeugt werden will, in dieser sich neu aufbauenden Kirche gerecht?

Das ist der Horizont. Der gibt Perspektive und stellt zugleich die Relation her: Jede Zielplanung hat zum Glück ihre Grenzen. Der Geist weht immer noch, wie er will-damit rechne ich fest. Und also stelle ich in dieser Gott gegebenen Vorläufigkeit die Ergebnisse der Agenda-Planung vor.

## 1. Die Themenkategorien in einer Gesamtschau

Kurz zur Erinnerung: Am Anfang war das Kirchenamt. Heißt genauer: die Auflistung aller Gesetzesvorhaben und Themen, die meist bis 2016 bzw. 2017 bearbeitet sein sollten. Die umfasste ca. 150 Punkte.

Dann gab es die Agenda-Service-AG: In zunehmend vertrauensvoller Atmosphäre wurden die verschiedenen Perspektiven zusammen geführt: Landeskirchenamt, Kirchenleitung, Synode. Wir haben versucht, jedes einzelne Gesetzesvorhaben im Kern zu erfassen und zu kategorisieren: Ist es ein dringliches Thema, das unbedingt 2014 oder 2015 erledigt sein muss – in diesem Zeitraum nämlich ballte sich alles. Was kann man entzerren? Was muss tatsächlich aus äußeren Anlässen schnell bearbeitet werden – etwa das Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD, die ja schon lange auf eine Entscheidung der Nordkirche wartet; morgen steht es auf der Tagesordnung. Was ist aus innerstrukturellen Gründen dringend, etwa weil es auf die Dauer enorme Ressourcen, Nervenenergien und Geld verschwendet, wenn man mit drei verschiedenen Verfahren ein und dasselbe Thema bearbeiten muss. Beispiel: Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

Dann: Welche Themen sind kirchenpolitisch brisant? Und schon allein deshalb nicht auf die lange Bank zu schieben, weil sie allen auf den Nägeln brennen? Residenzpflicht etwa oder wie wir es zukünftig mit der Loyalitätsrichtlinie halten und mit dem zweiten oder dritten Weg dazu.

Dann: Welche Themen müssen überhaupt in der Synode bearbeitet werden? Welche in der Kirchenleitung? Das Landeskirchenamt hat ja nach wie vor ein business as usual. Und das hat ja nicht seinen Betrieb eingestellt, nur weil wir eine Agenda entwickeln. Eher im Gegenteil... Kurz: Wir haben festgestellt, dass mitnichten alle sich mit allem befassen müssen; es gibt Themen, deren Bearbeitung liegt und bleibt in der Initiative des Landeskirchenamtes wie etwa Personalaktenverordnung, Archivrecht, Stiftungswesen, Datenschutzverordnung. Oder in der Initiative der Kirchenleitung wie etwa Leitungämter auf Zeit, die Entwicklung von Koordinierungskommissionen in den Sprengeln etc.

## Übersicht über die Kategorien der Agenda

Kategorie	Anmerkung	Von KL zu veranlassen
I. Pfarrer- und Dienstrecht	Zeitplanung der Prozesse ist zu überprüfen, ein Prozessbeschluss steht aus.	Kann von der Service-Gruppe mit dem LKA abgestimmt werden
II. Arbeit und Recht	Synodenberatung zu Arbeit und Recht angezeigt, aber möglicher Zeitkonflikt für 2016	Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL

III. Zukunft der Ortsgemeinde in Stadt und Land	Der im Dezember von der KL beauftragte Prozessvorschlag liegt vor	KL wird gebeten, den Prozessvorschlag der IB zu bestätigen
IV. Arbeit der Dienste und Werke	Synodenberatung zu Arbeit der Dienste und Werke angezeigt, aber möglicher Zeitkonflikt für 2016	Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL
V. Von der EKL zu initiiierende Prozesse	Überprüfung der Zeitplanung teilweise erforderlich, Wahlgesetze im Zusammenhang zu betrachten	Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL
VI. Vom LKA zu initiiierende Prozesse	Wahlgesetze im Zusammenhang zu betrachten	Nur dazu: Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL
VII. Prozesse, die noch nicht zugeordnet wurden	Prozesse VII. 2-5 sollten der Kategorie V. zugeordnet werden	Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL zu VII.1 und 6
VIII. Prozesse nach 2018		Mit EG 394 ab in die nächste Legislaturperiode

So haben wir nun folgende Kategorien entwickelt; ich beginne von hinten nach vorn bzw. unten nach oben:

1. „Nun aufwärts froh den Blick gewandt und vorwärts fest den Schritt“ – mit EG 394 können wir getrost sechs größere Gesetzesvorhaben etwa zu den Kirchenpatronaten, Lehrbeanstandungen und Pröpstewahlen in die nächste Legislaturperiode verschieben.
2. „Wohin, wohin ...“ mit EG 611 müssen wir uns eingestehen: Es gibt einige wenige Einzelprozesse, die wir in der jetzigen Systematik noch nicht zuordnen konnten, die aber teilweise durchaus dringlich sind: Grundlinien für den Religionsunterricht etwa oder die Neuordnung der Schulstiftungen. Wohlgedenkt: daran wird gearbeitet, wie und wann sie die Synode befassen, ist noch nicht klar.
3. „In Gottes Namen fang jetzt an“ – mit kleiner Variation des Titels EG 494 lassen sich die Kategorien V und VI überschreiben. Ich habe es eben schon erläutert. Zusammen genommen sind es ca. 40 kleinere Verordnungen und Richtlinien, mit denen sich die Synode nicht zwingend befassen muss. Jedoch ein Querschnittsthema aller Kategorien taucht AUCH hier auf und muss fortlaufend fest im Auge behalten werden: Die Wahlen. Eine erste Beratung, wie wir die Kirchengesetze zur Zusammensetzung der



Kirchenkreis- und Landessynode angehen, sollte unseres Erachtens möglichst schon auf der Junisitzung 2014 geschehen.

4. „Such, wer da will, ein ander Ziel“ – ich bin bei der Arbeit der Dienste und Werke. Die ist glücklicherweise schon länger im Prozess „Zielorientierte Planung“ in einer Zeitleiste erfasst – dies muss ich, denke ich, an dieser Stelle nicht wiederholen. Allerdings haben wir festgestellt, dass die für 2016 avisierte Neufassung des Hauptbereichsgesetzes extrem mit den Zeitplänen anderer wichtiger Vorhaben kollidiert. Da kommt unserer Befürchtung nach die Synode an echte Kapazitätsgrenzen; so ist – am besten auch auf der Junisynode - gemeinsam mit Ihnen abzuwägen, liebe Synodale, ob wir dieses Hauptbereichsgesetz ins Jahr 2017 verschieben sollten.
5. „Liebster Jesu wir sind hier, um deinem Worte nachzuleben“ - wir sind bei der „Zukunft der Ortsgemeinde“. Hier hat mithilfe der Institutionsberatung eine Zusammenführung vieler Themen von den „10 Tafeln der Synode“ mit solchen aus der Agenda stattgefunden. Darauf gehe ich gleich präziser ein.
6. Ich hoffe, Sie sehen es mir nach, doch das Lied EG 610 zu den letzten beiden Kategorien Arbeit und Recht sowie Pfarrer- und Dienstrecht provoziert ein wenig: „Wir dienen, Herr, um keinen Lohn“. Und mit dieser Provokation wird deutlich: Hier verbergen sich etliche „dicke Bretter“ – heißt: theologisch und kirchenpolitisch brisante Themen, die zum einen eher aus der Sicht der Mitarbeitenden in Diakonie und Kirche, zum anderen eher aus der Sicht des pastoralen Dienstes in Gemeinden und Einrichtungen angeschaut werden müssen. Letztlich geht es hier um nichts Geringeres als das Kirchenbild. Sehen wir in Zukunft allein Mitglieder der evangelischen Kirche in unseren Kitas und Altersheimen? Schlagen wir den zweiten oder dritten Weg ein – beides gibt es in unserer Nordkirche? Wie verhalten wir uns zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD, gilt alles gleichermaßen für Prädikanten oder Ehrenamtliche in der Hospizarbeit? Schließlich: Bekommt die Pastorin in Ost demnächst ebenso viel Gehalt wie in die in West? Wird sie eine Dienstwohnung vorfinden und wenn ja, hat sie eine Küche?

Mit diesen letzten Fragen sind wir bei der

## 2. Exemplarische Darstellung vom Prozess zu Themenfeld III - Zukunft der Ortsgemeinde

Insbesondere in der Kategorie I gab es weit mehr Themen als sich jetzt hier finden; sie sind aufgenommen in der Kategorie III, mit der - wohlgemerkt von diesen konkreten Gesetzesvorhaben her – ein mehrstufiger Prozess zum Thema „Zukunft der Ortsgemeinde“ geplant ist.

An dem Titel haben AG und Kirchenleitung länger herum gedacht: Verstehen wir doch gemäß unserer Verfassung unter dem Begriff „Gemeinde“ weit mehr

als die Parochie. Und auch die Beschäftigung mit dem Kirchenbild umfasst ja, siehe Kategorie II, weit mehr als den pastoralen und ehrenamtlichen Dienst in der Gemeinde. Und hier nun haben wir gemerkt, wie sich beide Entwicklungen positiv verschränken: die Themen- und oft auch Problemanzeigen der Synode auf den 10 Tafeln und die konkreten Pflichtübungen auf den Excel – Tabellen.

Bevor ich dies näher erläutere, sei eines betont: Die Arbeit der Dienste und Werke ebenso wie das „Thema“ Arbeit und Recht“ werden gesondert und unvermischt und ebenso detailliert geplant. Bezogen auf die Dienste und Werke steht wie gesagt die Planung, bezogen auf das Thema Arbeit und Recht überlegen wir, wie eine Themensynode im ersten Quartal 2016 sinnhaft vorbereitet werden kann. Vielleicht mit Workshops und Synodentreffen, die Ende 2014 beginnen. Wissend, dass dies auch problematisch sein kann, muss uns beschäftigen, dass solch komplexe Themen kaum in einer Synodentagung zu bewältigen sind. Dafür würden wir gern schnellstmöglich eine AG einrichten, die die Perspektiven der Diakonie und der verfassten Kirche zusammen bringt.

Zurück zur Ortsgemeinde – man muss sich irgendwann entscheiden, um nicht in der totalen Diffusion zu enden und a la Twain angestrengt ziellos zu werden. Glücklicherweise hat die Institutionsberatung hier eine gute Vorarbeit geleistet, die Synodenpräsidium und Erste Kirchenleitung gemeinsam überzeugt hat.

### III - Zeitleiste für den „Pilgerpfad“ und für die „Themen der Synode“ – mit den „Agenda-Themen“ der Kirchenleitung / des LKA

2014	2015	2016	2017	2018
Synoden-Ausschuss GFBS wird beauftragt mit der Gestaltung des <b>Pilgerpfades</b> für „Kirche in der Gesellschaft“ <b>Theologie lernen</b>	Februar / September: Ein in 2015 aktuelles Thema wird auf der Synode präsentiert aus den Bereichen „Gerechtigkeit“ und / oder „Dialog“ <b>Theologie lernen</b>	Februar / September: Ein in 2016 aktuelles Thema wird auf der Synode präsentiert... <b>Theologie lernen</b>	Februar / September: Ein in 2017 aktuelles Thema wird auf der Synode präsentiert... <b>Theologie lernen</b>	Februar / September: Ein in 2018 aktuelles Thema wird auf der Synode präsentiert... <b>Theologie lernen</b>
Konzept f. „Themen der Synode“ wird vorgestellt (Februar 2014) + Vorbereitungsausschuss für Themensynode „Gemeinde“ wird eingesetzt (Juni 2014)	<b>Themensynode (Sept. 2015)</b> zu Ortsgemeinde in Land und Stadt inklusive Gemeinschaft der Dienste Pastorenbilder	Themenfeld I: Agenda-Punkte zu „Lebendige Gemeinde!“	Themenfeld II: Agenda-Punkte zu „Haltende Strukturen!“ inklusive Pfarrdienst-Gesetz Residenzpflicht	
	<b>Wahlgesezt der Nordkirche</b> 1. Lesung Sept. 2015, 2. Lesung Nov. 2015	Kirchengemeindewahlen	Wahlen zu Kirchenkreissynoden	Wahlen zur Landessynode
01.02.2014: Arbeitsstelle Ehrenamt nimmt Arbeit auf			Vorbereitung Themensynode zum Ehrenamt in der Kirche	<b>Themensynode</b> Ehrenamt und Hauptamt in Gemeinde / Kirche
	Vorbereitungsausschuss oder	<b>Themensynode</b> „Verfasste Kirche und Dia-		

	Arbeitsgruppe zu Diakonie und Kirche	konie" + Beratung eines neuen Diakoniegesetzes		
Loyalitätsrichtlinie - - - - - - - - - -	Bildung Kammer für Dienste und Werke - - - - - - - - - -	Mitarbeitervertretungsgesetz - - -	Zweiter oder dritter Weg? - - - - -	Kirchengesetz zum Dienst- und Arbeitsrecht der Nordkirche
<b>Weitere Themensynoden:</b>	Vorbereitungs-Ausschuss Zielorientierte Planung und Strategische Gesamtziele für die Arbeit der Hauptbereiche	<b>Themensynode</b> „Kirchliche Dienste und Werke“ und Bestimmung der Gesamtziele für die HB 2016 - 2022		
<b>Klima-Synode</b> September 2014	<b>Gemeinde-Synode</b> September 2015	<b>Dienste&amp;Werke-Synode</b> November 2016	<b>Reformationsjubiläum</b> September o. November 2017	<b>Ehrenamts-Synode</b> Sept. / Nov. 2018
Formen von Bibelarbeit und theologischer Arbeit	z. B. Bibelgespräch	z. B. Bibliolog	z. B. Bibel teilen	z. B. Biblisches Spiel

Von den Gesetzesvorhaben aller Kategorien hat man 20 sinnvoll herausfiltern können und in Verbindung gebracht mit etlichen Themengruppen der Synode. Diese sollen in einer zeitnah stattfindenden Themensynode – hier ist September 2015 im realistischen Blick – zunächst gut sortiert und grundsätzlich beraten werden. Genauer geht es um die Vergewisserung über Realitäten und Leitbilder, also um eine theologische und kirchenpolitische Verständigung über die in der Nordkirche lebenden Gemeinde- und Kirchenbilder. Ziel ist es, einen Rahmen zu bilden für alle Kirchengesetze, Regelungen und Absprachen, die für ein lebendiges Gemeindeleben in Stadt und Land erforderlich sind. Dabei sind schon bestehende Beratungsprozesse – wie etwa zur Residenzpflicht, Pastorenbefragung und Gebäudeplanungen in den Kirchenkreisen – unbedingt zu berücksichtigen.

Davon ausgehend geht es dann um die Konkretionen: Wie genau kann sich die kirchengemeindliche Präsenz vor Ort in Gottesdienst und Bildung, Musik und Diakonie, Gemeinschaft und gesellschaftlicher Mitverantwortung entfalten und welche Regelungen und Strukturen sind dazu hilfreich?

Dazu soll es auf der Grundlage der auf der Themensynode erarbeiteten Positionen zwei Themenfeld-Tage im Rahmen einer Synoden 2016 und 2017 geben.

Themenfeld I nimmt unter dem Stichwort „Lebendige Gemeinde“ zum einen den Synodenworkshop 10 zu „Gottesdienst“ und Workshop 6 „Lebendige Gemeinde“ auf sowie Agendapunkte wie z.B. Amtshandlungsrecht, Konfirmantenarbeit, Neuordnung der gemeindlichen Dienste wie von Diakoninnen, Gemeindepädagogen, Prädikanten, Kirchenmusikerinnen, Küster, und nicht zuletzt die Zusammenarbeit von Haupt und Ehrenamtlichen. Die Arbeitsstelle Ehrenamt hat, das sei in diesem Zusammenhang gewürdigt, just am 1. Februar ihre Arbeit aufgenommen.

2017 dann könnten als Themenfeld II mit dem Titel „Haltende Strukturen“ weitere Nägel mit Köpfen gemacht werden. Dabei ist geplant, die Synodenworkshops 4 „Perspektiven der Gemeinden in der Nordkirche – Perspektiven von Kirche in der Nordkirche“ zu verbinden mit Beschlüssen zu Kirchbaugesetz, Friedhöfen, Dienstwohnungsrecht, Lebensformen, Überarbeitung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes und vieles mehr. Wohlgedacht sind hier konkrete Beschlüsse im Blick; die Debatte beginnt 2015 und versucht damit, der Brisanz und Dringlichkeit der Themen wie z.B. besonders der Situation der Friedhöfe gerecht zu werden.

Eigentlich würde zu dem Themenfeld II auch das Kirchengesetz zur Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates gehören. Doch hier gilt eine andere Zeitenrechnung: Schon Ende 2015 muss der Entwurf für ein neues Wahlgesetz der Synode vorgelegt werden, damit die Kirchengemeindewahlen am 1. Advent 2106 auf gesicherter Grundlage stattfinden können.

Ich komme zum Schluss und

### 3. Folgerungen für das weitere Vorgehen

Im Blick auf das, was vor uns liegt, liebe Synodale, ist uns zweierlei deutlich geworden:

1. Nicht alle hier können alles gleichermaßen beraten und tiefgehend ergründen. Das Prinzip der Delegation bekommt speziell in unserer ersten Landessynode der neuen Nordkirche ein eigenes Gewicht. Heißt: wir sind in besonderem Maße darauf angewiesen, zu vertrauen, dass andere für uns mitdenken, wie auch andere uns vertrauen, dass wir für sie mitdenken.
2. Nicht alles wird sich auf Synodaltagungen bearbeiten lassen. Viele Themen brauchen Anlauf, Gründlichkeit, vielleicht auch den einen oder anderen Umweg. Deshalb ist die Frage, ob es nicht auch andere Formen der Erarbeitung geben sollte – Workshops und Thementage, schauen wir mal.

Es gibt viel zu tun. Auch, was die weitere Agendaplanung angeht. Viel ist aber auch schon getan worden – und dafür sage ich nun meinen allerherzlichsten Dank der Institutionsberatung; dem Synodenpräsidium und anderen Mitgliedern der Service AG – Herrn Blöcher, Herrn Prof. Dr. Böhmann, Herrn Dr. von Wedel, Herrn Prof. Dr. Unruh, Herrn Flade, Herrn Dr. Eberstein, Herrn Vizepräsidenten Baum, Herrn Lenz.

Und Ihnen danke ich für die Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Ich entschuldige mich für die schwarz-weiß Kopien, sie sind dem Zeitdruck geschuldet. Herr Blöcher bringt den zweiten Teil des Kirchenleitungsberichtes ein.

Syn. BLÖCHER: Ich beginne mit einer Vorbemerkung und bitte Sie, die Seite 9 des Berichtes aufzuschlagen. Dort erfülle ich eine Pflicht, die mit dem heutigen Bericht nichts zu tun hat. Es handelt sich um einen Nachtrag zur Synodentagung vom November 2013. Angehängt ist an den Bericht eine Übersicht zu den Stellen im Überhang. Nun komme ich zu meinem Bericht.

Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Vor genau einem Jahr hat Ihnen die Vorläufige Kirchenleitung (VKL) ihre Erkenntnisse und Bewertungen zu Fehlentwicklungen im Gebäudemanagement und im Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg vorgetragen. Das Beschlussprotokoll der 2. Tagung der Landessynode vermerkt: „Der Bericht wird von Bischof Ulrich gehalten. Ein Votum des Finanzausschusses wird durch den Herrn Synodalen C. Möller eingebracht. Eine ausführliche Aussprache schließt sich an“. Die nüchterne Sprache zeigt das hohe Maß an innerer Anspannung, mit dem die Kirchenleitung damals vor Sie trat. Inzwischen ist viel Wasser die Trave heruntergeflossen. In Kiel und Schwerin, in Plön, Hamburg und Lübeck wurde gesichtet und gearbeitet, Positionen abgewogen und beraten und Ergebnisse erzielt. Diese wollen wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

Fangen wir an mit dem

#### 1. Gebäudemanagement (GM)

Zur Neuausrichtung des Gebäudemanagement hatte die Vorläufige Kirchenleitung den folgenden Beschluss gefasst: „Die Vorläufige Kirchenleitung hält es für erforderlich, dass die Rolle des Gebäudemanagement grundsätzlich unter Aufnahme der von Herrn Mirgeler im Bericht an die Vorläufige Kirchenleitung vom September 2012 aufgeführten Optionen überdacht wird. In eine Überprüfung sollen die Rolle des Ausschusses für das Gebäudemanagement und die Frage, ob diesem Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, einbezogen werden. Die Ziele des Gebäudemanagements sind eindeutig zu beschreiben und es ist ein System zu entwickeln, um die Zielerreichung messen zu können.“<sup>1</sup> Gleichzeitig hatte die Vorläufige Kirchenleitung angezeigt, dass neben der Bewältigung des Vermögensschadens die Sichtung der wirtschaftlichen Grundlagen des Gebäudemanagements einschließlich einer begrenzten Rekapitalisierung zur Beratung ansteht.<sup>2</sup>

Im August 2013 legte Herr Mirgeler dem Ausschuss für das Gebäudemanagement (GMA) einen ersten Entwurf für die Reorganisation vor. Dieser Entwurf wurde in mehreren Etappen vom GMA beraten, der schließlich eine eigene ausführliche Stellungnahme verfasste. Diese Stellungnahme floss in die Beratungen im Kollegium des Landeskirchenamtes ein, das seinerseits der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss zeitgerecht Beratungs- und Beschlussvorlagen zuleitete. Kirchenleitung und Finanzausschuss haben abschließend im Januar beraten und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

<sup>1</sup> Bericht der VKL zu den Entwicklungen im Gebäudemanagement und im Dienstleistungsbetrieb Koppelsberg vom Febr. 2013, S.9

<sup>2</sup> Bericht der VKL, S.8

In der Frage der Reorganisation haben zwei Fragen eine wesentliche Rolle gespielt: Welche Leistungstiefe ist bei einem angemessenen Kosten-/Nutzenverhältnis gefordert? Und, sollen die geforderten Leistungen innerhalb der Nordkirche erbracht oder bei einem externen Anbieter nachgefragt werden? In der Frage der Leistungstiefe führte eine Sichtung der Entwicklung des landeskirchlichen Immobilienbestandes zu deutlichen Erkenntnissen. Der Bestand an Immobilien ist in den letzten Jahren auf 121 Liegenschaften angewachsen, davon weniger als die Hälfte in Eigenbesitz der Nordkirche und der größere Teil fremdangemietet. Mit dem Eintritt in die Nordkirche hat sich die Entfernung der vom Standort Kiel aus zu betreuenden Liegenschaften erheblich vergrößert. Der Regelfall in der Immobilienwirtschaft, Immobilien konzentriert an einem Standort kostengünstig zu verwalten, ist durchbrochen. Eine Betreuung der Liegenschaften in der Fläche würde einen zusätzlichen, unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand erfordern. Zur Finanzierung dieses Aufwandes wäre ein erheblicher Verwaltungskostenzuschlag zur Kaltmiete erforderlich, dessen Höhe in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen steht. Des Weiteren ergab die Sichtung, dass ein kaufmännisches Gebäudemanagement nicht die geeignete Plattform für die Betreuung der drei Sakralbauten in landeskirchlicher Verantwortung (Dom zu Schleswig, Universitätskapelle Kiel, Kapelle am Koppelsberg) darstellt.

Das neue Geschäftsprofil gibt folgerichtig den Anspruch einer flächendeckenden, mit hohen Zusatzkosten verbundenen Leistungstiefe auf und wird definiert als

- werterhaltendes und kostenbewusstes, an immobilienwirtschaftlichen Standards ausgerichtetes Management landeskirchlicher Immobilien und das Management von angemieteten Immobilien an zentralen Standorten der Nordkirche
- sowie das Entwickeln und Kontrollieren von Standards bei Mietverträgen und den sich aus Mietverträgen ergebenden Verpflichtungen der Mieter.
- Dem Gebäudemangementausschuss werden für den Geschäftsbereich des GM Entscheidungskompetenzen übertragen. Entscheidungen zum Verkauf von Immobilien und zu Standortfragen bleiben den Leitungsorganen der Nordkirche vorbehalten.

Das Gebäudemanagement unterstützt damit die Arbeit von Organen und Diensten und Werken der Nordkirche an zentralen Standorten (Schwerin, Kiel, Hamburg, Schleswig, Greifswald und Ratzeburg). Die Kosten werden aus Mieterträgen und vertretbaren Zuschlägen zur Kaltmiete (bei fremdangemieteten Objekten) gedeckt.

Sofern die Betreuung von und die Aufsicht über die laufende Bauunterhaltung hinausgehende Maßnahmen wahrgenommen werden sollen, werden die hier entstehenden Kosten als Teil der Gestehungskosten der jeweils anfallenden Baumaßnahmen kalkuliert.

Das GM soll auch zukünftig als im Rahmen seines Auftrages eigenständig agierende Organisationseinheit im Landeskirchenamt tätig sein. Bei der Abwägung haben folgende Überlegungen eine Rolle gespielt:

- Der Anbieter von Leistungen sollte eine sichtbare Nähe zum kirchlichen Träger haben. Die Einbindung in die kirchliche Finanzplanung ist bei externen Anbietern schwieriger.
- Einem externen Anbieter müssen die kirchlichen Arbeitsbezüge und -prozesse mit Aufwand vermittelt werden.
- Im Konfliktfall muss das LKA ohnehin Kompetenzen vorhalten.
- Bei externen Anbietern ist der Immobilienbestand wegen seiner Größe und seines Flächenzuschnitts eher unattraktiv. Die Wahrscheinlichkeit, dass Aufträge an mehreren regionalen Leistungsanbieter erteilt werden müssten, schafft zusätzlichen Koordinationsaufwand.
- Auf die Leistungen des externen Anbieters werden 19 % Mehrwertsteuer erhoben.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass für die Weiterentwicklung des Geschäftsprofils eine Übergangszeit von 18 – 24 Monaten anzusetzen ist, in der die folgenden Aufgaben zu bewältigen sind:

- Die Überprüfung und – soweit erforderlich – Anpassung aller Mietverträge auf der Grundlage akzeptabler immobilienwirtschaftlicher Standards und klarer Leistungsvereinbarungen einschließlich der in der Übergangszeit erforderlichen sorgfältigen Beratung, Planung und Kommunikation mit den Mietern, in der Regel den Hauptbereichen,
- eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für alle Objekte im GM-Bestand,
- die Entwicklung und Umsetzung von Standards bei Fremdanmietungen,
- die weitere Sicherung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit,
- sowie die Sichtung und evtl. Bereinigung des Immobilienbestandes.

Für die Übergangszeit haben Kirchenleitung und Finanzausschuss einer temporären Aufstockung des Personals um zwei Stellen für zwei Jahre zugestimmt.

Die Sichtung der wirtschaftlichen Grundlagen<sup>3</sup> haben Kirchenleitung und Finanzausschuss immer als Teil der Neuausrichtung verstanden. Um die Höhe der Wertberichtigungen zu bestimmen und Aufschluss über die zukünftig angemessene Miethöhe der Immobilien am Koppelsberg zu gewinnen, wurde im Juni 2013 ein Marktwertgutachten in Auftrag gegeben. Auf der Basis des Gutachtens und einer ausführlichen Bilanzbetrachtung haben Kirchenleitung und der Finanzausschuss noch mit Wirkung für die Jahresrechnung 2013 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- für den Immobilienbestand am Koppelsberg erfolgt eine Wertberichtigung in Höhe von €5,6 Mio.,
- der Gesellschaftsanteil an der Shanghaiallee GbR wird von der Landes-

<sup>3</sup> siehe hierzu auch Bericht der VKL, S.8

kirche zum Buchwert von € 1,4 Mio. übernommen, die dem GM im Gegenzug Barmittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt, und

- ein Darlehen von € 1,5 Mio. wird mit dem Restschuldbestand zum 31.12.2013 in Kapital des GM umgewandelt.

Mit diesen Maßnahmen ist die normale Geschäftstätigkeit des GM abgesichert. Die Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für die Neuausrichtung des GM zu erarbeiten. Gleichzeitig mit einem Gesetz wird eine Rechtsverordnung zu erarbeiten sein. Wir rechnen damit, dass das Gesetz die Synode im November 2014 oder im Februar 2015 erreichen wird. Der Präsident des LKA hat gegenüber der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss angezeigt, das Landeskirchenamt werde so agieren als seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung von Kompetenzen an dem Gebäudemangementausschuss bereits geschaffen.

Damit kommen wir zu

## 2. Sicherung des Standortes Koppelsberg für die evangelische Jugend- und Bildungsarbeit

Seit September 2012 beriet die Konzeptgruppe intensiv über die konzeptionelle Ausrichtung der Evangelischen Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg (JFBS) als Hauptbetriebsort des Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebes Koppelsberg (DLBBK). Neben den Sitzungen der Gesamtgruppe haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich in einer Finanzuntergruppe (F), einer Leitungs- und Strukturuntergruppe (L) und einer Betriebsoptimierungsgruppe (B) zu Einzelfragen beraten. Zu der – gefühlt im Minutentakt – tagenden Gruppe gehörten (in alphabetischer Reihenfolge): Martin Blöcher (KL) F, Manfred Grosser (JPA) B, Bernd-Michael Haese (Dez KH, HB 5) L, Reinhard Heymann (Jugendausschuss) B, Tilman Lautzas (HB 5, JPA) BL, Gernot Melzer (HB 5) F, Michael Rapp (Syn FA) F, Margrit Semmler (KL) L, Annegret Wegner-Braun (HB 5) LF und Jürgen Witt (Kopp) B.

Im Vordergrund der Überlegungen standen Kalkulationen zur finanziellen Konsolidierung sowie eine Steigerung der Auslastung des DLBBK mit dem Ziel, der Kirchenleitung eine fundierte und verlässliche Entscheidungen über die zu erwartende Höhe des notwendigen laufenden Betriebskostenzuschusses zum DLBBK zu ermöglichen.

Mit dem Bericht im Februar 2013 gab die Vorläufige Kirchenleitung einen Überblick über die Arbeit der Konzeptgruppe. Die Konzeptgruppe trug ihre Erkenntnisse zu Kommunikationsstrukturen und Leitung sowie zur wirtschaftlichen Lage wie folgt zusammen:

- Die JFBS verfügt mit ihrer Ausstattung, einmaligen Lage und einem motivierten Team auch innerhalb der Tagungshaus-Landschaft in der Nordkirche über besondere Stärken. Zu den Stärken gehören die Kooperationsmöglichkeiten mit den anderen Einrichtungen der Nordkirche am Standort Koppelsberg.



- Eine wirksame Reduzierung des Defizits sei bei Reduktion des Personalbestandes und Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung möglich.
- Eine Möglichkeit, den bestehenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 318 Tsd. pro Jahr wurde nicht gesehen, wohl aber prognostiziert, dass über kurz oder lang die Frage aufgeworfen würde, ob Mitteleinsatz und der erzielte Nutzen noch in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stünden.

Vor diesem Hintergrund entschloss sich die Konzeptgruppe, den Vorschlag aufzugreifen, unverbindliche Sondierungsgespräche mit einem erfahrenen Träger der Diakonie aufzunehmen und zu überprüfen, ob ein Interesse bestehe, in die Betriebsverantwortung bei der JFBS einzusteigen. Die Sondierungsgespräche im Frühjahr 2013 ergaben, dass tatsächlich ein solches Interesse besteht.

In ihrem Abschlussbericht vom Juni 2013 empfahl die Konzeptgruppe der Kirchenleitung, Verhandlungen mit der Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH mit dem Ziel einer Übernahme des Betriebs der JFBS aufzunehmen. Die Kirchenleitung beauftragte die Leiterin des HB 5, Kirsten Voß, mit der Verhandlungsführung. Neben der Leiterin des HB 5 gehörten der Verhandlungsgruppe folgende Personen an: Für das LKA der zuständige Dezernent Dr. Bernd-Michael Haese, für den Finanzausschuss Michael Rapp und für die Kirchenleitung Margrit Semmler und Martin Blöcher.

Für die Verhandlungen beschloss die Kirchenleitung auf Empfehlung der Konzeptgruppe die folgenden Grundsätze:

- Der traditionelle Charakter der Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg als Zentrum evangelischer Jugendarbeit bleibt erhalten bzw. wird nachhaltig wiederbelebt. Die Angebotsstruktur wird vorrangig gezielt auf evangelische Kirchengemeinden und deren Bedarfe im Bereich der Jugendarbeit ausgerichtet.
- Die bestehende Kooperation mit anderen auf dem Koppelsberg befindlichen Einrichtungen wie z.B. das Jugendaufbauwerk, das Jugendpfarramt, die Betreuungsstelle für das Ökologische Jahr, die Posaunenmission, und die Akademie am See wird konsolidiert und weiterentwickelt.

Die Verhandlungen mit der Vorwerker Diakonie wurden im September 2013 aufgenommen. Sie waren von Beginn an von einer großen Offenheit und Vertrauen geprägt. Die Nordkirche hat unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen alle Geschäftsinformationen offengelegt, so dass auch die Vorwerker Diakonie sich ein angemessenes Bild über den zu betreibenden Aufwand und die damit verbundenen Risiken machen konnte. Die Vorwerker Diakonie hat ihrerseits der Nordkirche ihren Business Plan im erforderlichen Detail dargestellt, so dass beide Seiten jeweils ihre Überlegungen plausibel vertreten konnten.

Die Nordkirche und die Vorwerker Diakonie haben sich auf eine gemeinsame Perspektive für den Koppelsberg geeinigt. Der Geist der Einigung wurde in der

Präambel des am 21. Februar 2014 unterzeichneten Vertrags folgendermaßen formuliert:

Der Koppelsberg ist mit den dort angesiedelten Diensten und Werken ein Zentrum der Jugend- und Bildungsarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Die Evangelische Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg (JFBS) mit Übernachtungs- und Tagungsmöglichkeiten für die kirchliche Bildungs- und Freizeitarbeit von Gruppen und Familien ist ein wesentlicher Pfeiler des Standortes. Mit der Übernahme der JFBS durch die Vorwerker Diakonie wird der Standort Koppelsberg gestärkt.

Mit der beabsichtigten Einrichtung eines Werkstatt- und Wohnmodells in der JFBS und ihrem besonderen Aufgaben- und Erfahrungshorizont bringt die Vorwerker Diakonie das Thema Inklusion in das Profil des Standortes ein. Die Nordkirche begrüßt, dass damit Inklusion für die Gäste und Mitarbeitenden der JFBS und der anderen Einrichtungen am Koppelsberg erfahrbar wird.

Die Nordkirche und die Vorwerker Diakonie stimmen darin überein, dass die Einrichtungen am Koppelsberg und die Vertragspartner auch zukünftig eine offene und vertrauensvolle Kommunikationskultur pflegen.

Der Vertrag sieht vor, dass die Vorwerker Diakonie mit Wirkung zum 1.4.2014 eigen- und ergebnisverantwortlich den Betrieb der JFBS und die Nutzung der dieser zugeordneten Liegenschaften übernimmt. Weitere wesentliche Regelungen des Vertrages sind: Der Name der Einrichtung bleibt als Markenzeichen erhalten, die Angebots- und Preisstruktur bleiben vorrangig auf evangelische Kirchengemeinden und deren Jugendarbeit und Programme des Jugendpfarramtes der Nordkirche ausgerichtet. Die Vorwerker Diakonie wird auf dem Koppelsberg Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen schaffen und die JFBS als Teil einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen schaffen. Der Betriebsübergang erfolgt nach BGB § 613 a. Allen 35 Mitarbeitenden werden Übernahmeangebote unterbreitet. Die Vorwerker Diakonie wird in alle übernommenen Arbeitsverhältnisse eintreten. Die Nordkirche übergibt den Betrieb schuldenfrei, sie zahlt keine Betriebskostenzuschüsse.

Ergänzend zum Vertrag zum Betriebsübergang wird ein Mietvertrag über die Nutzung der zur JFBS gehörenden Liegenschaften abgeschlossen. Der Mietvertrag regelt in ungewohnter Klarheit die Rechte und Verantwortlichkeiten beider Parteien. Eine Grundlage des Vertrages ist das Marktwertgutachten vom Sommer 2013. Zur Klärung hat Herr Seibert als verantwortlicher Leiter des GM maßgeblich beigetragen. Zusätzlich wird das GM einen Dienstleistungsvertrag mit der Vorwerker Diakonie abschließen, der die kostengünstige Erledigung von Arbeiten, die sonst beim GM anfielen, ermöglicht und die erwünschte Nebenwirkung bezahlter Beschäftigung für die Haustechnik erzielt. Miet- und Dienstleistungsvertrag werden zu einer erheblichen Entlastung des GM beitragen.

Die Vorwerker Diakonie geht mit der Betriebsübernahme ein unternehmerisches Risiko ein. Immerhin musste die Nordkirche in den letzten vier Jahren etwa € 2,4 Mio. zur Absicherung des Betriebes aufwenden. Aufgabe der Vorwerker Diakonie wird es sein, genügend Deckungsbeiträge für einen Jahresumsatz von ca. €2,2 Mio. zu erwirtschaften. Vor diesen Hintergrund haben Kirchenleitung und Finanzausschuss beschlossen, mit einer Einmalzahlung in Höhe von €2,5 Mio. zur Absicherung der Anlaufkosten beizutragen. Davon werden €1,0 Mio. aus der mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sonderrücklage finanziert, die Differenz trägt der HB 5 aus seinen Rücklagen. Kirchenleitung und Finanzausschuss stimmen darin überein und haben entsprechend beschlossen, dass der prozentuale Anteil des HB 5 bis zum Jahr 2016 unverändert bleibt, so dass der HB 5 in den Folgejahren seine Rücklagen wieder aufbauen kann. Diese Regelung bedarf jeweils der Bestätigung der Synode durch Haushaltsbeschluss.

Die Kirchenleitung ist der Vorwerker Diakonie ausgesprochen dankbar für ihr Engagement und ihre Risikobereitschaft. Durch den Vertrag entsteht für die Nordkirche ein Entlastungseffekt von €600 Tsd. pro Jahr. Selbst unter Abzug der Beteiligung an den Anlaufkosten bleibt unterm Strich auf Sicht von 10 Jahren eine Aufwandsreduzierung von €3,5 Mio.

Mit diesem Ergebnis hatte zu Beginn der Gespräche niemand gerechnet. Wir haben einen fairen Ausgleich der Interessen erreicht.

Der eigentliche Vorteil, den wir erzielen liegt darin, dass Nordkirche und die Vorwerker Diakonie eine Perspektive haben entwickeln können, die den Standort Koppelsberg stärkt und sein Profil um das Thema Inklusion erweitert. Bei der Einbringung der Beschlussvorlagen in die Kirchenleitung und den Finanzausschuss berichtete Kirsten Voß, dass die Mitarbeitenden im JFBS nach anfänglicher Zurückhaltung inzwischen die Chance zu eigener Gestaltung ergreifen und sich den Veränderungen stellen. Ein Besuch von Mitarbeitenden bei der Vorwerker Diakonie, um zu sehen, wie die Arbeitswelt mit Menschen mit Behinderungen gestaltet werden kann, ist verabredet.

Hohe Synode, die Kirchenleitung ist davon überzeugt, dass sie mit diesen Ergebnissen guten Gewissens vor Sie treten kann. Sie dankt dem Finanzausschuss für die Begleitung, Anregungen und Zustimmung zu den Beschlüssen. Sie dankt dem Landeskirchenamt, das seinerseits auch ungewohnte Wege beschritt, um Zeitpläne einhalten zu können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Nachtrag zur Synodentagung vom November 2013  
And now to Something completely different – Monty Python

Auf der Haushaltsynode wurde aufgrund eines Missverständnisses nicht die eigentlich verfügbare Übersicht des Landeskirchenamtes zur Bewirtschaftung der Überhangstellen mitgeliefert. Dieses Versäumnis wird mit der Anlage im Anhang nachgeholt.

Ich danke besonders den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und bitte sie nach vorne: Bischöfin Fehrs, Frau Semmler, Frau Voß, Herr Seibert, Herr Mende, Herr Witt, Prof. Dr. Haese, Herr Rapp und Prof. Dr. Unruh.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Blöcher! Ich rufe auf die Aussprache zum Teil 1 Synodenplanung, Themenplanung und Agendaplanung.

Syn. Dr. SCHORLEMMER: Der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat sich auf seiner letzten Klausurtagung auch mit dem Pilgerweg auseinandergesetzt. Es steht für uns außer Frage, dass wir Themen liefern werden. Allerdings ist es für uns ein Problem, wie der Pilgerweg konkret umgesetzt werden soll. Pilgerweg meint ja auch einen Weg zurückzulegen und das nicht nur an Kirchenkreise zu delegieren. Das gilt auch für die Synode, sich zu bewegen. Wie soll das stattfinden und wer setzt das um? Das sind unsere Fragen im Hinblick auf dem Pilgerweg und es wäre sinnvoll, wenn wir jetzt mal darüber sprechen könnten.

Syn. STRENGE: Heute Nachmittag habe ich mir in der Untergruppe noch nicht vorstellen können, wie das, was die Synode vor hat und das, was die Agenda der Kirchenleitung bedeutet, übereinander kommen kann. Wenn ich sie jetzt allerdings so betrachte, ist es beeindruckend, wie die Dinge zusammen gekommen sind. Ich begrüße es sehr, dass man für die Synodenplanung jedes Jahr eines der Themen inhaltlich bearbeiten will und dass man dabei sehr flexibel ist. Ich halte es auch für einen sehr guten Vorschlag von Bischöfin Fehrs die anderen Dinge themenfeldmäßig vorzubereiten. Das finde ich mit den blauen Themen (Diakonie) auch sehr gut. An einer Stelle habe ich mit der Synodenplanung ein Problem: Da steht Theologie lernen. Warum heißt das so? Wir haben von 156 Synodalen ungefähr 50 mit einem oder zwei theologischen Examen. Die müssen also nichts lernen. Also hab ich den Eindruck, es richtet sich an die Laien, die das noch nicht genug können. Deshalb möchte ich den Vorschlag machen – damit wir auch nicht so eine Zwangsbeglückung haben – dass man das Ding nennt „Theologie reflektieren“ oder „Theologie praktizieren“.

Zu dem Bericht der Kirchenleitung steht in der einen Anlage „von Kirchenleitung zu veranlassen“, aber was heißt „Delegationsbeschluss zur Prozessplanung und Vorlage an KL“? An wen wird zum Beispiel beim Wahlrecht etwas delegiert und von wem?

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich beziehe mich noch einmal darauf, was unser Ausschussvorsitzender, Andreas Schorlemmer, gesagt hat. In dieser Zeitleiste steht oben links in dem Kästchen „Der Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und

Schöpfung der Bewahrung wird beauftragt mit der Gestaltung des Pilgerpfades für Kirche in der Gesellschaft“. Der Pilgerweg ist eine Anregung des ÖRK von Busan und sieht unter anderem vor, in den jeweiligen Gemeinden und Lebenswelten Orte des Schmerzes und der Zerstörung namhaft zu machen, aufzusuchen und zu gestalten und Orte der Hoffnung und des Aufbruchs. Wir halten das für sehr sinnvoll, das ist aber keine Sache, die der Ausschuss der Synode gestalten kann, wie es hier formuliert ist. Dafür haben wir unsere Einrichtungen. Das heißt, wir haben hauptamtliche Leute, die so etwas begleiten können. Der Ausschuss kann in der Synode einen Resonanzrahmen für diese Arbeit schaffen.

Syn. STAHL: Ich möchte für dieses Zauberwerk danken. Ich bin beeindruckt wie es Ihnen gelungen ist, die unterschiedlichen Prozesse, die wir hier miteinander verbinden müssen, zusammenzubringen und ich finde es gut, wie das Präsidium darauf achtet, dass wir einen inhaltlichen Faden haben. Ich möchte allerdings meine Bauchschmerzen im Hinblick auf den Pilgerweg äußern. Eigentlich ist das ein Weg, den man tatsächlich geht und er verbindet sich eigentlich nicht im Vorherein damit, dass man Arbeit mit sich herumträgt oder bestimmte politische Prozesse. Deshalb möchte ich fragen, ob wir den Beschlussvorschlag nicht einfach verändern könnten. Wir sagen, dass wir den Bericht gerne zur Kenntnis nehmen und dann beschließen, dass wir den Aufruf des Weltrates der Kirchen für den ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens bei zukünftigen Tagungen der Landessynode zu thematisieren. Dann wäre der Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung etwas freier, was es dann in der konkreten Arbeit bedeuten könnte.

Syn. SCHÄFER: Auch von mir Anerkennung und Respekt für diese Zusammenstellung. Es hat sich heute Nachmittag gezeigt, dass sich manche Themen noch entwickeln, z.B. das Verhältnis von Kirche und Staat. Deshalb die Frage, wie soll man mit solchen Dingen umgehen, wenn sie einfach dran sind, weil die gesellschaftliche Situation und die Herausforderungen so sind? Zu Herrn Streng und seine Aussage, dass die Theologen nicht mehr lernen müssen, möchte ich folgendes sagen: Der große Theologe Friedrich Schleiermacher hat bis zu seinem Lebensende immer mit stud. theol. unterschrieben. Trotzdem bin ich auch ich der Ansicht, dass man es mit „reflektieren“ besser beschreibt als mit „lernen“.

Vor allem möchte ich aber etwas zu dem Pilgerweg sagen. Ich finde es sehr gut, dass das Synodenpräsidium diesen Vorschlag gemacht hat. Das stellt uns als Nordkirche auch noch einmal in den Zusammenhang mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Wir haben damit einen Rahmen, der uns international vernetzt. Denn das ist eine Bewegung, die hoffentlich von vielen Mitgliedskirchen des ÖRK aufgenommen wird. Ich finde es ganz spannend im Laufe dieses Prozesses oder auch Pilgerweges die internationale Vernetzung hier in der Synode immer wieder darzustellen. Ich kann mir auch schwer vorstellen, dass die Synode sozusagen pilgert. Das ist mehr eine Metapher. Natürlich geht man da einen Weg.

Wir im Hauptbereich 4 haben ohnehin vor, uns stärker dem Thema Gerechtigkeit zu widmen, und wir fragen uns, wie man das ganz konkret in Schritte, in Wege, in Orte, in Prozesse umsetzen kann. Und es ist wunderbar, dass auf diesen Weg alle Ebenen der Nordkirche zusammenarbeiten können. Die Synode ist für mich so etwas wie eine Haltestation auf dem Weg, Resonanzraum, Echo, Feedback geben. Ich glaube, das hat eine große Chance und eine große Plausibilität.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, jetzt spricht Herr Krüger und dann hat Herr Blöcher sich gemeldet.

Syn. KRÜGER: Ehe ich auf diesen Pilgerhype aufspringe, möchte ich fragen, ob wir diesen Beschlussvorschlag noch extra diskutieren.

Der VIZEPRÄSES: Sie können ruhig dazu sprechen, denn alles was jetzt dazu gesagt wird, kann dann unter Umständen in die Beschlussvorlage eingearbeitet werden.

Syn. KRÜGER: Dann ist für mich die Frage, wie der Entwurf zum Pilgerweg, der dann anschließend Pilgerpfad genannt wird, konkret in den Beschlussvorschlag münden soll. Im Konzeptentwurf sind alle Hauptbereiche eingeladen sich einzubringen. Ich frage mich, warum beauftragt die Kirchenleitung respektive die Synode nicht die Hauptbereiche sich mit bestimmten Dingen zu beschäftigen, Personalkapazitäten dafür freizustellen und das entsprechend umzusetzen? Wo ist die Verbindung zum Reformationsjubiläum 2017? Wir sind überall so kräftig auf dem Weg, dass ich dieses Thema zwei oder drei Jahre vertagen würde. Noch ein halbkritischer Satz dazu: Übermorgen sehe ich das Thema im Finanzbeirat, weil die Kirchenkreise gefragt sind, wo nehmen wir die Personalressourcen dafür her? Also dies so spontan einzubringen, halte ich für gewagt.

Dann habe ich aber noch eine inhaltliche Frage an Kirsten Fehrs. Gemeinde ist mehr als Parochie, das ist auch in unserer Verfassung so vorgegeben. Dann springt sie zurück zur Ortsgemeinde und sagt, dann muss man sich entscheiden. Ich konnte an dieser Stelle wirklich nicht folgen: Wer muss sich wofür entscheiden, dass wir die Ortsgemeinde thematisieren, dass die Ortsgemeinde Parochialgemeinde etwas anderes, ist als eine Krankenhausanstalts- oder sonstige Gemeinde? Ich hab es nicht verstanden. Wofür muss sich wer beim zurück - zur - Ortsgemeinde auf Seite 5 Mitte entscheiden?

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Krüger. Herr Blöcher bitte und dann Herr Decker.

Syn. BLÖCHER: Ich will auf einige Fragen, die gestellt wurden, reagieren und beginne mit der Frage von Hans-Peter Strenge. Es zeigt sich, dass es verschiedentlich nur begrenzt sinnvoll ist eine Vorlage, die der Kirchenleitung auf

ihrer letzten Sitzung vorgelegen hat, die zu just diesem Zeitpunkt etwas besagen sollte, dann noch einmal in die Synode hinein projiziert wird, weil die aufmerksamen Synodalen dann nicht nur die schönen bunten Kästchen lesen, sondern auch den Begleittext. Hier sollte sich die Kirchenleitung zunächst mal mit dem großen Werk, das nicht nur aus den Textteilen bestand, die Sie jetzt gesehen haben auseinandersetzen. Das waren drei DIN A 3 Excel Tabellen. Um Prozesse weiter planen zu können, wollte die Kirchenleitung nicht aus sich heraus das initiieren, sondern sie wollte eine Beauftragung aus der Synode heraus. Die Kirchenleitung sieht sich in der Verantwortung, hier Vorschläge für eine Prozessgestaltung zu machen und ein Plazet der Synode einzuholen. Ein bisschen in die gleiche Richtung geht meine Antwort auf die Frage von Matthias Krüger. Was Kirsten Fehrs mit diesem Textteil versucht aufzuzeigen war, dass bei uns unterschiedliche Gemeindebilder existieren und auch durchaus in einem konkurrierenden Verhältnis miteinander stehen. Der Vorschlag der regelmäßigen Themensynoden sollte die Möglichkeit schaffen, mit diesen unterschiedlichen Gemeindebildern hier einmal umzugehen. Bitte die unterschiedlichen sprachlichen Verschränkungen an dieser Stelle nicht zu hoch hängen. Und jetzt noch eine kurze Antwort auf Klaus Schäfer. Die Erfahrung lehrt, dass eine gute und disziplinierte Planung und Ausführung das größte Maß an Sicherheit bietet um dann auch mit Unwägbarkeiten umgehen zu können. Sollten also Themen von Bedeutung aufkommen, können Kirchenleitung und Synodenpräsidium daran gehen zu überlegen, wie können wir das am besten noch aufgreifen.

Syn. DECKER: In der Zeitplanung für die Themen der Synode ist in der obersten Leiste von 2014 bis 2018 das Thema „Theologie lernen“ genannt. Was habe ich mir darunter vorzustellen? Wird es in der Synode spezielle Themeneinheiten geben, in denen das Thema bearbeitet wird. Oder wird es außerhalb der Synode in der Landeskirche besondere Veranstaltungen geben, die man besuchen kann?

Syn. BRANDT: Wie viele Tage müssen wir für Synodensitzungen und andere Sitzungen veranschlagen? Gibt es hierfür eine grobe Planung? Das ist insbesondere für diejenigen von Interesse, die als Ehrenamtliche ihre Arbeitgeber entsprechend informieren müssen.

Der PRÄSES: Auf die letztere Frage möchte ich zunächst eingehen: Das Ziel des Agenda-Prozesses besteht ja darin, ein wenig Lebenszeit zu ersparen und sie nicht in Prozessen zu organisieren, die durch ein nicht abgesprochenes Verfahren uns möglicherweise dann Zeit und Stunden rauben. Wir haben uns bemüht, das zu ordnen und zu strukturieren, was einerseits durch Sie in den Workshops angesprochen worden ist und was andererseits durch das Agenda-Setting der Kirchenleitung notwendig ist.

Im Hinblick auf das Thema „Pilgerweg“ stimmt das Synodenpräsidium der von dem Synodalen Dr. Schäfer vorgebrachten pointierten Wortmeldung zu. Der Pilgerweg bildet einen „Resonanzrahmen“ der Synode für die Themen „Frieden

und Gerechtigkeit“. Sie bietet darüber hinaus einen internationalen Blick auf diesen Themenkomplex. Es handelt sich hierbei um ein intellektuelles, geistliches und bewegliches Gehen. Wir lassen uns unter anderem von internationalen Gästen mitnehmen auf dem Weg des gemeinsamen Nachdenkens über ökumenische Themen.

Nicht alles muss der Ausschuss hierfür erarbeiten, vielmehr geht es um einen „Mix“ für den auf den Synodentagungen ausreichend Zeit vorgehalten werden soll. Wir werden morgen bereits damit beginnen mit der Bibelarbeit von Beverly Thomas. Sie arbeitet in Großbritannien zum Thema Rechtsradikalismus und bildet junge Theologinnen und Theologen aus. Sie wird aus dem Kontext ihrer Arbeit heraus die Bibelarbeit gestalten und uns entsprechend anregen.

Wir stellen uns den weiteren Prozess so vor, dass wir Ideen sammeln, strukturieren und im gemeinsamen Diskurs mit dem Ausschuss im Hauptbereich die Planung für die weiteren Synoden festlegen. In diesem Zusammenhang sind wir insbesondere dem Synodalen Stahl dankbar für seinen Ergänzungsvorschlag. Er regt an, dass wir im Rahmen des Pilgerweges Frieden und Gerechtigkeit, die Themen, die uns aus der weltweiten Ökumene aktuell erreichen, auf den Synodentagungen thematisieren. Dieser Vorschlag des Synodalen Stahl liegt schriftlich vor. Ich möchte ihn an dieser Stelle noch einmal zitieren: „Die Landessynode nimmt den Bericht des Synodenpräsidiums dankend zur Kenntnis und beschließt den Aufruf des WCC oder des ÖRK für einen ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens bei seinen zukünftigen Tagungen der Landessynode zu thematisieren.“

Auch das Thema „Theologie lernen“ ist aus der Themenfassung des Workshops gekommen. Jede Synodentagung soll einen integrierten, didaktisch aufbereiteten Bestandteil enthalten, in dem das theologische Denken angeregt wird. Dieses soll in Abstimmung mit den hierfür vorgesehenen Gremien, wie zum Beispiel der Theologischen Kammer, geschehen.

Zudem ist das Thema „Kirche und Staat“ angesprochen worden.

Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Themensynode nicht einfach beiläufig vorbereitet werden kann. In ihrer Vorbereitung steckt sehr viel Arbeit und sehr viele Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen Akteuren sind notwendig. Wir brauchen also für die Planung einer Themensynode einen verlässlichen und langfristigen Vorlauf.

Der notwendige Beteiligungsprozess bei der Vorbereitung einer Themensynode ist entsprechend aufwendig.

Gleichwohl braucht es Raum für neue Anregungen. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass die Planung in Stein gemeißelt sei. Die Synode muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, in dem Agenda-Prozess nachzusteuern. Insofern ist der vorgestellte Prozess Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit und zeugt von Wertschätzung und Achtung dieser gemeinsamen Arbeit, gerade in dem Sie das Thema „Staat und Kirche“ mit aufgenommen haben. Denn dieses Thema war in den Workshops nicht präsent, ist jetzt aber im Raum und wird entsprechend berücksichtigt werden.



Ich möchte Sie bitten, stets den gesamten Agenda-Prozess im Blick zu behalten. Es ist ein sehr ambitioniertes Programm bis 2018, aber wir können dieses Programm nicht ständig neu ergänzen, mit weiteren Themenvorschlägen überfrachten, denn am Ende sind die Menschen, die diese Themen vorbereiten müssen „fertig mit der Bereifung“ wie man treffend sagt. Wir müssen also an die Kapazitäten und Ressourcen denken. Wir werden das Thema „Staat und Kirche“ und seine vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten sorgfältig prüfen.

Insgesamt legen wir solche Prozesse, die sich aktuell ergeben oder ändern der Synode vor, so dass wir mit einem Vorlauf mit etwa einem Jahr das eine oder andere Thema gegebenenfalls gegensteuern können. Am Ende bestimmt die Synode den Menüplan. Wir glauben aber, dass wir mit unserer Vorlage ein gutes Paket geschnürt haben. Es ist machbar, es ist realistisch und es enthält die Dinge, die wir zu tun haben. Das bitte ich Sie zu berücksichtigen, wenn Sie Ihre Zustimmung geben.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Blöcher um das Schlusswort zum ersten Teil des Kirchenleitungsberichtes.

Syn. BLÖCHER: Ich möchte noch einen folgenden Hinweis geben. Ich bitte Sie die vorgestellten Themen in einem bestimmten zeitlichen Ablauf zu verstehen. Im Hinblick auf die genannten Themenfelder, insbesondere in den Bereichen „Arbeit und Recht“, „Diakonie“ und „Dienste und Werke“, wird die Kirchenleitung der Synode im Juni einen Vorschlag unterbreiten, wie die Arbeit gestaltet werden könne, damit eine thematische Befassung vor gesetzlicher Nominierung stattfinden kann. In der Kirchenleitung haben wir mit uns gerungen, ob wir dies jetzt schon tun sollten, haben aber davon abgesehen. Wir haben uns jetzt auf das Thema „Gemeinde in Zukunft der Ortsgemeinde“ beschränkt. Gleichwohl sehen wir uns aber in der Verantwortung, die anderen Themen genau so darzustellen, damit die Synode die Möglichkeit hat ggf. nachzusteuern. Die Kirchenleitung steht nach vor unter dem Druck, den Überleitungsgesetzen eine bestimmte Priorität zu geben. Diese haben wir abzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben wir über entsprechende Freiräume nachzudenken. Die Synode aber hat hier das letzte Wort.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium schlägt vor diese beiden Tagesordnungspunkte an dieser Stelle zu unterbrechen und morgen Mittag wieder aufzunehmen. Dabei wird es um die Beschlüsse zu TOP 2.2 und TOP 2.3 gehen und um die Würdigung des Berichts zum Koppelsberg und zum Gebäudemanagement geben. Ich danke für die gehaltenen Berichte und allen daran Beteiligten. Ausdrücklich danke ich Herrn Martin Blöcher für den Berichtsteil zum Koppelberg und zum Gebäudemanagement.

Wir kommen nun zur Abendandacht, gehalten von der Synodalen Frau von Fintel und kommen morgen früh um 9.00 Uhr wieder zusammen zur Morgenandacht, gehalten von Frau Beverly Thomas.

Syn. Frau VON FINTEL: hält die Andacht.

Ende des ersten Tages um ca. 22.30 Uhr

## **2. VERHANDLUNGSTAG**

### **Freitag, 28. Februar 2014**

Frau BEVERLY THOMAS: hält eine Bibelarbeit.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank für die Bibelarbeit, Beverly Thomas. Begrüßen möchte ich Herrn Dr. Labe, den Präsidenten des Kirchenggerichts, sowie Herrn Jeute, den Vorsitzenden der Pastorenvertretung. Aufmerksam machen möchte ich Sie noch einmal auf unsere Stände: Noch bis zum Mittagessen ist der Offene Kanal mit seinem Livestream vor Ort. Neben den gestern bereits genannten Ständen können wir heute die Familienfürsorge begrüßen sowie das Strategische Fundraising und den Stand zur Nordkirchenkarte. Im Foyer sind heute die Bücherstube mit einem Stand und das Amt für Öffentlichkeitsdienst. Vielen Dank an alle, dass Sie unsere Tagung so begleiten.

Zur Fortsetzung unserer Tagung übergebe ich nun an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Möglichkeit, nach § 27 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung für die Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss neben den vom Nominierungsausschuss Benannten weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Ich stelle fest, dass es keine weiteren Vorschläge aus der Synode gibt. Damit ist die Kandidatenliste geschlossen. Wir werden nach § 27 unserer Geschäftsordnung eine gemeinsame Wahl in einem Wahlgang vornehmen, mit einem Stimmzettel und einer Stimme. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen als Mitglied, Kandidatin/Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen als stellvertretendes Mitglied.

Wir kommen jetzt zur Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten nach dem Alphabet.

Syn. DECKER: stellt sich vor

Syn. GÖRNER: stellt sich vor

Syn. Frau KOOP: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Ich erhalte aus dem Synodenbüro gerade die Mitteilung, dass wir heute Morgen technische Probleme mit den Kopierern haben. Die Stimmzettel konnten noch nicht erstellt werden, deshalb unterbrechen wir diesen Tagesordnungspunkt und werden die Wahl voraussichtlich vor der Mittagspause nach dem nächsten Tagesordnungspunkt vornehmen.

Der PRÄSES: Ich rufe nun auf den TOP 3.1, Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD. Bitte nehmen Sie dazu auch die Anträge der Kirchenkreissynode

Hamburg-Ost– TOP 7.3 und der Kirchenkreissynode Hamburg-West/Südholstein– TOP 7.4- mit zur Hand.

Ich bitte nun Herrn Dr. Melzer um die Einbringung für die Kirchenleitung.

Syn. Dr. MELZER: Hohes Präsidium, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder, selbst die Kurzbezeichnung des Gesetzes, das wir nun beraten sollen, ist fast schon ein Zungenbrecher – „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz“. Wenn sich die Zunge dann wieder entfaltet hat, können wir zum Eigentlichen kommen: dieses Gesetz soll „regionale Klarheit“ schaffen.

Doch bevor diese Klarheit eintreten kann, müssen wir uns vor Augen führen, dass wir es eigentlich mit drei Gesetzen zu tun haben, die wir in eine Kaskade bringen müssen:

- Es beginnt mit dem Pfarrdienstgesetz der EKD – das ist das „leitende Gesetzeswerk“.
- Durch VELKD-Gesetzgebung (Zustimmungsgesetz sowie wesentlich: „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD“) wird das EKD-Gesetz für uns als lutherische Gliedkirche verbindlich.
- Sowohl das EKD-Gesetz als auch das VELKD-Gesetz räumen dann den einzelnen Landeskirchen Regelungsmöglichkeiten ein – diese können Spezifika oder Profil der jeweiligen Kirche zum Ausdruck bringen. Beides – Spezifika und Profil – soll nun mit dem vorliegenden „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz“ der Nordkirche erfasst werden.

Näheres dazu gleich auch von Frau Anton, die als zuständige Referentin im Dezernat DAR federführend an der Erarbeitung des Ergänzungsgesetzes gewirkt hat.

Zwei Vorbemerkungen noch:

- Das EKD- wie das VELKD-Gesetz können wir, ja, müssen wir zum Verständnis hinzuziehen – sie sind die Basis. Sie sind aber heute nicht Gegenstand der Beratung. Wir haben uns auf unser Nordkirchengesetz zu konzentrieren.
- Zum anderen will ich natürlich nicht noch mal die ausführliche Vorlagen-Begründung hier vortragen.
  - Vielmehr möchte ich Sie gerne mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen in den Geist dieses Gesetzes mitnehmen.
  - Darüber hinaus möchte ich noch auf einige spezielle Regelungen des Gesetzes hinweisen. Das sind diejenigen Paragraphen, von denen die Kirchenleitung meint, dass sie entweder rechtlich in besonderer Weise prägend für die Ausübung des pastoralen Dienstes sind oder dass sie ein paar besondere Erklärungen brauchen.

Beginnen wir mit dem Grundsätzlichen:

Auch wenn § 1 zunächst so etwas wie eine Generalzuständigkeit des Landeskirchenamtes regelt, so wird doch in diesem Gesetz sehr genau durchgehalten, dass Geistliches auch geistlich zu regeln ist – und Rechtliches eben rechtlich zu regeln ist. Und wo nötig, wird ein Zusammenwirken definiert, oder es wird möglichst genau die Art der Kommunikation beschrieben.

Ich möchte Ihnen das exemplarisch veranschaulichen:

Gehen wir zu § 2: Die Entscheidung über eine Ordination trifft die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof. Deutlich ist – auch aus der Verpflichtungserklärung geht das hervor: dieses ist ein geistlicher Akt.

Doch schon in § 3 geht es um einen Rechtsakt. Auch hier taucht der Begriff „Ordination“ auf, doch es geht eben nicht um die Ordination selbst, sondern um die „Rechte aus der Ordination“. Hier trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt „im Einvernehmen“ mit dem Bischofsrat. Im Umkehrschluss heißt das eben auch: Es geht nicht ohne den Bischofsrat.

Diese Formulierung „im Einvernehmen mit dem Bischofsrat“ finden Sie in Regelungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Dienstverhältnis insgesamt sind und sowohl eine rechtliche wie eine geistliche Komponente haben:

- Die „Berufung in den Probedienst“ - § 4
- In Fragen der „Anstellungsfähigkeit“ - § 5
- „Versetzung in den Wartestand“ - § 32
- „Fortsetzung des Dienstverhältnisses“ - § 33
- „Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ - § 36

Es gibt aber auch noch eine andere Art des Zusammenwirkens – diese beruht nicht auf der Notwendigkeit des „Einvernehmens“, aber auf dem Wissen, dass vor LKA-Entscheidungen möglichst viel Fachkunde berücksichtigt werden soll. Hierfür werden Formulierungen wie „sind zu hören“, oder „soll erörtert werden“ gebraucht.

Sie merken es, dieses Gesetz ist auf Kommunikation angelegt. Ohne einen geregelten Austausch funktioniert dieses Gesetz nicht.

Auch hier einige Beispiele:

- Soll einem Pastor, einer Pastorin im allgemeinen kirchlichen Dienst eine Predigtstätte zugewiesen werden, so sind die Zuständigen (Propst/Pröpstin und Kirchengemeinderat) „zu hören“ (§ 8).
- Sollen GemeindepastorInnen zusätzlichen Religionsunterricht erteilen, so sind auch hier das Leitungsgremium und die Pröpstin/der Propst „zu hören“ (§ 9).

Hier kann also durchaus gegen „das Gehörte“ entschieden werden – aber es muss eben in die Entscheidung einbezogen werden.

Das gilt - in abgeschwächter Form - auch für die Rechte der Pastorenvertretung – die Pastorenvertretung muss nichts zur Erarbeitung von dienstrechtlichen Vorschriften sagen, aber ihr ist „Gelegenheit“ dazu zu geben.

Daneben gibt es sogar noch eine dritte Kommunikationsebene, die als „Gespräche“ oder „beratende Gespräche“ beschrieben werden – das ist in § 16 der Fall. Hier geht es darum, miteinander zu prüfen, welche Auswirkungen „wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse“ oder „Trennungen“ auf die dienstliche Tätigkeit haben können. Richtigerweise wird hier kein verbindliches Verfahren beschrieben, vielmehr geht es um Lösungen, die gefunden werden sollen. Meist spricht eben nichts gegen ein Verbleiben im bisherigen Dienst. Und in den Fällen, wo eine Veränderung angezeigt ist, aber keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist eben nicht die Trennung der Ansatzpunkt einer Veränderung, sondern „die nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“.

Sie merken es: bis in dieses Gesetz hinein – gerade weil es um sensible Personalfragen geht! – ist Kommunikation zwar nicht alles, aber ohne sie ist alles nichts.

Liebe Synodale, dieses Gesetz enthält viele Regelungen, die sich scheinbar im Bereich der Selbstverständlichkeiten bewegen – Unterhalt und Mutterschutz, Elternzeit, Urlaubsregelungen und Amtskleidung. Teils mit Konkretion, teils als Ermächtigungsregelungen für Rechtsverordnungen. Dazu werde ich jetzt nichts mehr sagen.

Hinweisen möchte ich Sie aber auf einige besondere Paragraphen – auch das nur exemplarisch.

Das Kanzelrecht: § 10 Abs. 6. Der Gesetzestext regelt, dass die Zustimmung der/des örtlich zuständigen Pastorin/Pastors hier Voraussetzung ist.

Diese Formulierung wurde gewählt, weil nach unserem lutherischen Verständnis durch die Wahl eines Pastor/einer Pastorin diesem/dieser auch das Kanzelrecht durch die Gemeinde übertragen wird – selbst CA 5 hat das „Predigtamt“ ja nicht abstrakt gemeint, sondern als Konkretion: Predigtamt in einer konkreten Gemeinde.

Dieses übertragene Recht kann die Pastorin/der Pastor im Einzelfall „abgeben“, kann einem Amtsbruder/einer Amtsschwester die Möglichkeit zur Predigt oder Amtshandlung einräumen. Allerdings gilt auch: es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Kanzelrecht in einer fremden Gemeinde.

Damit wird das grundsätzliche Recht – genauer: die grundsätzliche Verpflichtung! – eines KGR, für den sonntäglichen Gottesdienste zu sorgen (Art. 25 Abs. 1 NK-Verf.) in keiner Weise eingeschränkt – es wird vielmehr eine Sonderregelung eingeführt, die den Grundsatz mit den Praxiserfordernissen verbindet.

Die Residenzpflicht und die Dienstwohnung - § 15. Der wesentliche Regelungsgehalt findet sich bereits in § 38 PfdG.EKD – das ist die Regelverpflichtung für Pastorinnen und Pastoren, am Dienort in einer zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen.

Die Klarstellung, dass dieses auch für Pröpste und Pröpstinnen, Bischöfe und Bischöfinnen gilt, ist eigentlich so etwas wie die Logik unserer Verfassung: Beide Ämtergruppen sind Ableitungen des pastoralen Amtes, sie sind jeweils „Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst ausüben“ (Art. 65 Abs. 1 bzw. Art. 96 Abs. 2).

Sofern Ausnahmen erwirkt werden sollen, legt das vorgelegte Gesetz dafür den Rahmen fest.

Interessant ist bei diesem Paragraphen ja eigentlich sein Schweigen zur gegenwärtigen Diskussion um die Verpflichtung, eine Dienstwohnung vorzuhalten bzw. diese zu beziehen.

Oder anders gefragt: Sind eigentlich die Verpflichtungen zu Residenz und Dienstwohnung noch die geeigneten Maßnahmen, um die pastorale Präsenz vor Ort (vgl. § 37 PfdG.EKD) sicherzustellen?

Um es deutlich zu sagen: Die Kirchenleitung begrüßt und fördert es sehr, dass gegenwärtig dieses Thema sehr engagiert, qualifiziert und breit angelegt diskutiert wird. Um eine Einbeziehung der vielfältigen Beiträge und Perspektiven vornehmen zu können, hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zunächst einmal die Kernarbeit leisten soll: Sondierung und Bündelung aller Aspekte zu diesem Themenbereich.

Erst danach kann beschrieben werden, wie pastorale Präsenz künftig aussehen soll. Und dann der dritte Schritt: der gesetzliche Rahmen muss geschaffen werden.

In dem Fall gilt also: Das, was jetzt im Gesetz steht, beschreibt die derzeitige Rechtslage, aber zwangsläufig nicht das Ergebnis des laufenden Diskussionsprozesses. Erst eine künftige Überarbeitung des Gesetzes soll das Ergebnis des derzeit geführten und kommenden Diskussions- und Entscheidungsprozesses abbilden.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaften und Familie - § 16

Das, was ich gerade sagte – erst die ausführliche Diskussion, dann die gesetzliche Kodifizierung – greift genau in diesem Paragraphen. Genauer gesagt, ist es der Absatz 4, der die Diskussion der vergangenen Jahrzehnte widerspiegelt: Wir wenden § 39 Abs. 1 bis 3 PfdG-EKD durch § 16 Abs. 4 PfdGErgG auch für eingetragene Lebenspartnerschaften an.

Liebe Mitsynodale, wir sind eine Kirche, die „sich gegen alle Formen der Diskriminierung (wendet) und ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen“ (fördert) – so haben wir es in Art. 1 Abs. 8 unserer Verfassung beschrieben.

Die Kirchenleitung konnte hier dem Votum des Bischofsrates gut folgen: Ein Ernstnehmen unserer Verfassung muss sich im Alltag zeigen – auch wenn es um das Leben im Pfarrhaus geht; in der Ehe und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Wir erkennen dabei an, dass das EKD-Gesetz in § 39 bewusst von der „Lebensführung im familiären Zusammenleben und von (der) Ehe“ spricht, wenn es an das Ordinationsversprechen erinnert. Wichtig ist, dass hier eben auch definiert wird, was dieses Zusammenleben ausmachen soll: „Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend“. Und dieses Kriterium muss eben auch für eine andere verbindliche Lebensform jenseits der Ehe gelten können.

Diese Öffnung der Vorschriften holt gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrhaus aus einer rechtlichen Grauzone. Das geschieht in Freiheit und in Bindung:

Ja, eingetragene Lebenspartnerschaften im Pfarrhaus sind möglich. Aber: sie unterliegen im Konfliktfall genau wie jede andere „wesentliche Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse“ der Frage, ob der entstandene Konflikt eine Beeinträchtigung der Arbeit darstellt.

Liebe Synodale, ich weiß, dass die Theologische Kammer zu diesem Paragraphen noch ausführlich Stellung nehmen wird, deshalb kommt an dieser Stelle nun keine weitere Vertiefung mehr.

Hinweisen möchte ich Sie auch auf Regelungen der Begleitung von Pastorinnen und Pastoren, die neben den üblichen Maßnahmen der Fürsorge (Unterhalt, Urlaub, Teildienstverhältnisse) greifen:

- Da ist zum einen das Personalentwicklungsgespräch (§ 20). Dieses ist in unserer Kirche für beide Seiten verpflichtend; das EKD-Gesetz redet von einer „Kann-Bestimmung“.
- Zum anderen möchte ich auf den § 28 hinweisen, die sog. „Sabbatregelung“. Anders als bei der Rechtsverordnung (RVO) Sabbatzeit, die dreimonatige „Mini-Sabbaticals“ regelt, geht es hier um längere Zeiträume,



für die die Finanzierung selbst angespart wird. Ob wir hier noch einen anderen Begriff finden, wird sich zeigen – warum wir dieses in Betracht ziehen sollten, wird die Theologische Kammer noch ausführen.

Ein letzter inhaltlicher Punkt noch: § 31 – regelmäßiger Stellenwechsel. Ja, das könnte als Euphemismus verstanden werden. Es geht eben nicht um den „normalen“ Wechsel, der vom Stelleninhaber/von der Stelleninhaberin ausgeht. Es geht um den Stellenwechsel, der vom Leitungsgremium – in der Regel ist das der Kirchengemeinderat – ausgeht. Alle 10 Jahre – auch das ist „regelmäßig“ – ist dem KGR die Frage nach der Qualität der Zusammenarbeit vorzulegen.

Neben dem zeitlichen Aspekt kommt ein zweiter Punkt hinzu, der dafür spricht, von einer „Regel“ auszugehen: Es bedarf keiner expliziten Begründung, warum seitens des Kirchengemeinderates eine Veränderung gewünscht wird. Der Veränderungswunsch kann sowohl in der Person als auch in der Gemeindesituation liegen.

Auch Frau Anton wird hierauf gleich noch einmal eingehen – insbesondere auf den Zusammenhang zwischen Pfarrdienstgesetz der EKD, dem VELKD-Gesetz und unserem Ergänzungsgesetz.

Soweit einige Hinweise zu einem Gesetz, das den gegebenen Spielraum der vorangehenden Gesetze nutzt und – zumindest in einigen wichtigen Punkten – unserer Nordkirche ihr besonderes Profil gibt.

Hohe Synode, unter Würdigung und Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, bittet die Kirchenleitung um Beratung und Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Es folgt jetzt Frau Anton mit der weiteren Einbringung.

Frau OKRin ANTON: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, endlich, in ca. zwei Monaten ist es vielleicht soweit. Vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung auf dieser Synodentagung wird es keine Rolle mehr spielen, in welcher der ehemaligen drei Landeskirchen eine Pastorin bzw. ein Pastor tätig ist. Für das Verfahren zur Übernahme in ein Lebensdienstzeitverhältnis, für die Voraussetzungen einer Beurlaubung oder eines Stellenwechsels gilt dann hoffentlich einheitliches Recht. Die derzeit noch ungleiche dienstrechtliche Behandlung von Pastorinnen und Pastoren einer Landeskirche ist eben nur für einen kurzen Übergangszeitraum in einer neuen Kirche hinnehmbar und hat uns im Landeskirchenamt schon an die eine oder andere Grenze geführt. Für Übernahmen von Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen passte unser Dienstrecht nicht mehr zu den Bestimmungen der anderen Gliedkirchen. Kreativität war gefragt, Hilfskonstruktionen dienten pragmatischen Lösungen. Die Nordkirche ist zwar die letzte der Gliedkirche der EKD, die das Pfarrdienstgesetz in ihren Gremien berät. Aber wie schon das Gleichnis von den Arbeitern im

Weinberg bei Matthäus berichtet, muss das nicht zwangsläufig ein Nachteil sein. Wir wollen zwar nicht mit unseren ergänzenden Bestimmungen zum PfdG.EKD die Ersten sein, so ein mittlerer Platz im Konzert der EKD-Kirchen würde uns da schon reichen. Dabei stellt der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf selbst eine Vereinheitlichung zu einer Vereinheitlichung dar.

Denn die EKD hat mit ihrem Gesetz 2010/11 verschiedene Pfarrdienstgesetze im Bereich der Gliedkirchen der EKD vereinheitlicht, darunter auch das Pfarrergesetz der VELKD und das Pfarrdienstgesetz der EKV. Viele Bestimmungen im EKD-Gesetz dürften Ihnen daher sehr bekannt und eher traditionell vorkommen, wie die Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht oder zur Amtsverschwiegenheit. Andere hingegen sind neu, wie die einzelnen Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt oder zur Erreichbarkeit von Pastorinnen und Pastoren. Nun könnte bei dem einen oder anderen von Ihnen beim Lesen der 121 Paragraphen des Pfarrdienstgesetzes der EKD der Eindruck entstanden sein, ja das ist ja alles andere als neu und auch irgendwie unspektakulär, das ist eher alter Schnee von gestern als neuer Wind für das Nordkirchenschiff. Dazu muss man aber wissen, dass Ziel der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Pfarrdienstrechte auf EKD-Ebene nicht die Reform einzelner Elemente des Pfarrdienstrechts war, sondern die Vereinheitlichung des vorhandenen Rechts im Vordergrund stand.

Die Synode berät daher auch nicht das Pfarrdienstgesetz der EKD. Denn dieses hat die VELKD 2012 schon mit ihrem Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz auch für die Nordkirche übernommen. Das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD wurde aber aufgrund des Entstehens der Nordkirche aufgeschoben. Unser Ergänzungsgesetz bezieht sich daher nicht nur auf die Bestimmungen des EKD-Gesetzes, sondern auch auf die wenigen ergänzenden Bestimmungen der VELKD, siehe Anlage 3 Ihrer Synodenvorlage.

Die Nordkirche kann daher nicht die Bestimmungen des EKD- und des VELKD-Gesetzes verändern, sondern hat sich im Rahmen dieses Gesetzes zu bewegen. Wir können aber die im Gesetz enthaltenen Öffnungsklauseln nutzen und von der EKD- oder VELKD-Regelung an den Stellen abweichen, an denen das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, z. B. bei der Höchstaltersgrenze zur Übernahme in den Probendienst oder in das Lebensdienstzeitverhältnis. In beiden Fällen haben wir die Altersgrenzen auch mit Blick auf die Anhebung der Regelaltersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand auf zwei Jahre angehoben. Daneben ermöglicht das Pfarrdienstgesetz der EKD ein Abweichen vom Vorliegen einer vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung zur Übernahme in den Probendienst. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht ist. Was das ist, haben Sie selbst erst vor kurzem mit § 8 Pfarrdienstausbildungsgesetz beschlossen. Eine gleichwertige Ausbildung liegt dann vor, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie der EKD von 2009 in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Daneben enthält die Vorschrift einen Hinweis auf ein Kolloquium, falls eine Prüfung nicht gleichwertig erscheint. Im Zweifelsfall

wird eine Fakultät auf dem Gebiet der Nordkirche gebeten, die Gleichwertigkeit einzelner Studienleistungen zu überprüfen und zu bescheinigen.

Das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zwischen der Pastorenschaft auf der einen und der Landeskirche auf der anderen Seite ist im EKD-Gesetz so umfassend und detailliert beschrieben, dass mit Recht der Bedarf für eigene ergänzende Regelungen hinterfragt werden kann. Der Entwurf mit seinen vergleichsweise wenigen 39 Bestimmungen beschränkt sich deshalb auf Vorschriften

1. zur Zuständigkeit,
2. zum Verfahren und
3. zu notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für eigene Rechtsverordnungen, um das Gesetz selbst zu entlasten und Tatbestände einer Verordnung vorzubehalten.

Gleich zu Beginn des Gesetzes finden Sie eine Auffangzuständigkeit für alle Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und dem PfdG.EKD, wenn nicht andere Regelungen bestehen. Damit werden anders als bisher Rechtslücken vermieden. In allen Fällen, in denen nicht anderen Organen oder Stellen die Zuständigkeit ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen wurde, obliegt die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde der Nordkirche. Damit bewegen wir uns auch in der Gesetzssystematik der EKD, die für die Entscheidungen nach ihren Gesetzen sei es das PfdG oder das KBG den obersten Verwaltungsbehörden eine Auffangzuständigkeit zuweisen.

Manche bis jetzt geltenden Verfahren wurden vereinfacht, wie zum Beispiel das zur vorläufigen Dienstuntersagung, siehe § 22 des Entwurfes. Auf eine Bestätigung der Untersagung durch das Amt wird fortan verzichtet und damit dem Charakter der Entscheidung als echte Eilmaßnahme Rechnung getragen. Rechte, die vorher nur für Pastorinnen und Pastoren einer der ehemaligen Landeskirchen galten, wurden auf die gesamte Nordkirche erweitert, siehe den Anspruch von Pastorinnen und Pastoren auf ein Sabbatical mittels einer Ansparphase, siehe § 28 des Entwurfs. Diese besondere Möglichkeit für Pastorinnen und Pastoren auch über einen längeren Zeitraum vom Dienst mit zwar verringerten Dienstbezügen freigestellt zu werden, berührt das sogenannte Minisabbatical von drei Monaten nicht, sondern ist ein zusätzliches Recht, vom Dienst eine Art Auszeit zu nehmen. Auch das Recht, gemeinsam in einer Pfarrstelle den pastoralen Dienst auszuüben, wurde für alle Pastorenehepaare und eingetragenen Lebenspartnerschaften erweitert, bis jetzt gab es das nur in den Gebieten der ehemaligen PEK und der ELLM. Damit die Dienstverhältnisse in den Kirchenkreisen auch weiterhin so ausgeübt werden können, wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstausbübung in einer Pfarrstelle für die gesamte Nordkirche aufgenommen. Das erforderte aber in der Konsequenz auch Bestimmungen für einzelne Fälle der Veränderung im Dienstverhältnis des einen Partners. Die Rechtsfolgen für den anderen Partner finden Sie in den Absätzen 5 bis 9 des § 28 PfdGErgG. Wenn ein Ehegatte beispielsweise aufgrund einer Scheidung aus der gemeinsamen Dienstwohnung ausziehen möchte, kann die Übertragung der ge-

meinsamen Pfarrstelle aufgehoben werden und entweder wird dann dem verbleibenden Ehegatten die Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang übertragen oder der verbleibende Ehegatte verbleibt weiterhin im Teildienst.

Auch Änderungen in den Begrifflichkeiten im EKD-Pfarrdienstrecht haben Auswirkungen auf das Ergänzungsgesetz. Der unbestimmte Rechtsbegriff der gedeihlichen Amtsführung wurde durch die Rechtsprechung der Kirchengerichte gefüllt und durch den Begriff der „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt. An dieser Stelle könnte man einwenden, das sei doch aber auch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Neu ist daher, dass dieser nun selbst in § 80 Pfarrdienstgesetz definiert wurde. Diesen Begriff finden Sie nicht nur an mehreren Stellen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, sondern auch an mehreren Stellen des Ergänzungsgesetzes, verwiesen sei hier auf § 16 Absatz 2 und § 30 des Entwurfes. Im Unterschied zum bisherigen Recht kann bei Vorliegen des Tatbestands der nachhaltigen Störung eine Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag folgen, nicht mehr unmittelbar in den Wartestand. Diese Versetzung ist gem. § 83 PfdG.EKD erst dann möglich, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in bestimmten Fällen nicht durchführbar ist. Im Ergänzungsgesetz haben wir der Vereinfachung halber aufgenommen, dass bei einer satzungsmäßigen Abberufung einer Pastorin als Leiterin bzw. eines Pastors als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der Tatbestand einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als erfüllt anzusehen ist.

Differenziert wurde und wird nach wie vor von den Pastorinnen und Pastoren die weitere Fortführung der Bestimmung zum regelmäßigen Stellenwechsel, siehe § 81 PfdG.EKD aufgenommen. Während einige darin eine Verstärkung der Mobilität der Pastorenschaft und einer flexiblen Stellenbesetzung sehen, empfinden andere die Regelanfrage auch 10 –Jahres –TüV genannt, nach wie vor als Konflikt zur pastoralen Unversetzbarkeit. In § 31 des Entwurfes wurde schon unter der Überschrift deutlich gemacht, dass sich der Entwurf an dieser Stelle nicht nur auf die EKD-Vorschrift bezieht, sondern auch auf die VELKD-Bestimmung. Diese hat für ihre Gliedkirchen von der Öffnungsklausel des § 81 Gebrauch gemacht und die Möglichkeit einer Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach zehn Jahren im Gesetz aufgenommen. Damit gilt § 7 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD und die darin enthaltenen einzelnen Absätze auch für die Nordkirche, auch Absatz 3, der eine Einleitung für ein Versetzungsverfahren nur in 3 Monaten nach Ablauf der 10 Jahresfrist zulässt. Nach § 7 Absatz 1 überlässt die VELKD den Gliedkirchen, ob sie eine Einleitung des Versetzungsverfahrens auch von Amts wegen aufnehmen wollen oder nicht. Diese Öffnung wurde im Entwurf nicht genutzt. Die Umsetzung des Auftrages der VELKD in Absatz 4, als Gliedkirche das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren einer Versetzung zu regeln, finden Sie in § 31 Absatz 2 bis 4.

Lassen Sie mich auf die eingangs anklingende Frage zurückkommen. Welchen Weg beschreitet nun die Nordkirche mit ihrem Pfarrdienstrecht? Sowohl das EKD-Gesetz als auch der Entwurf zum Ergänzungsgesetz zeigen: Das Dienstverhältnis bewegt sich im Spannungsfeld zwischen gesamtkirchlicher Dimension, Organisation, Freiheit des Einzelnen und eigenverantwortlicher Amtsführung. Jan Hermelink schreibt zum PfdG.EKD in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2012: Das Dienstrecht beschreibe ein Amt, dass zugleich lokal gebunden, gesamtkirchlich dimensioniert, formal geregelt und im Kern unverfügbar subjektiv sei. Es sei in verschiedener Hinsicht störanfällig und mitunter auch streitbehaftet. In diesem Sinne lassen Sie uns nun nicht streiten, aber dennoch konstruktiv austauschen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Anton. Wir kommen nun zur Stellungnahme des Rechtsausschusses. Ich darf Herrn Dr. Greve bitten.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, liebe Mitsynodale, der Rechtsausschuss hat diese komplexe Rechtsmaterie ausführlich beraten, die Anregungen, die der Rechtsausschuss dazu an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt gegeben hat, sind vollem Umfanges umgesetzt worden, sodass ich eigentlich an dieser Stelle schon wieder aufhören könnte. Gestatten sie mir trotzdem wegen der Komplexität zwei Anmerkungen.

Zum einem das Zusammenspiel von EKD-Gesetz, VELKD-Ergänzungsgesetz und Nordkirchen-Ergänzungsgesetz Entwurf können Sie am besten erkennen aus dem Zusammenspiel hinsichtlich des Zehn- Jahres TÜV. §81 des EKD-Gesetzes gibt eine Öffnungsklausel und überlässt es den Landeskirchen, ob sie eine entsprechende Regelung einführen wollen oder nicht. Das VELKD-Ergänzungsgesetz regelt hierzu schon etwas, führt dies ein, und sagt: „Es muss innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung einen entsprechenden Antrag gestellt werden.“ Und jetzt kommt das Nordkirchen-Ergänzungsgesetz im Entwurf und sagt: „Sechs Monate vorher muss der Kirchengemeinderat, der das ja in der Regel ist, darauf aufmerksam gemacht werden.“ Und wenn jetzt, ein solcher Zehn- Jahres TÜV in die Nähe rückt, muss das Landeskirchenamt alle drei Gesetze nebeneinander legen und dann den Kirchengemeinderat entsprechend auf alle Fristen hinweisen, damit der Kirchengemeinderat in der Lage ist alle diese Fristen zu beachten. Und in dem Ergänzungsgesetz der Nordkirche sind die Fristen aus dem VELKD- Ergänzungsgesetz nicht noch mal wieder aufgenommen worden, weil sie ja schon über das VELKD- Ergänzungsgesetz Gültigkeit haben werden. Das macht dieses Zusammenspiel so komplex und deswegen ist dieses Gesetz so schwer zu lesen.

Zweite Anmerkung § 16 letzter Absatz und § 26 letzter Absatz des Entwurfes, dort steht jeweils der Hinweis auf die entsprechende Geltung für eingetragene Lebenspartnerschaften. Das ist kein vorweggenommenes Ergebnis einer inhaltlichen Diskussion über diese Dinge, sondern das ist aus Juristensicht geschuldeter

Tatsachen unter anderem das, dass das Bundesverfassungsgericht diese Gleichstellung in einer Entscheidung ausdrücklich eingefordert hat. Wir bewegen uns also damit, dass wir die entsprechende Anwendung kriegen, regeln auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, und deshalb ist aus meiner Sicht keine andere Möglichkeit, als dass wir dies so auch tun. Insgesamt hat der Rechtsausschuss das beraten, findet es in der Rechtsförmlichkeit so in Ordnung, auch mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Änderung im Gesetz und in der Begründung, die Sie dazu finden und empfiehlt Ihnen deshalb die Zustimmung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Dann folgt nun die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht, Herr Franke bitte.

Syn. FRANKE: Herr Präses, liebe Synodale, der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss hat sich mit diesem Gesetz intensiv beschäftigt. Wir konnten feststellen, dass alle Empfehlungen des Ausschusses in dem Entwurf eingearbeitet wurden. Wir empfehlen deshalb diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Der PRÄSES: Auch Ihnen vielen Dank. Es folgt nun die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Ich darf Herrn Dr. Gorski bitten.

Syn. Dr. GORSKI: Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, das Pfarrdienstgesetz ordnet das Amt der öffentlichen Verkündigung, das in unserer Verfassung vor allem in Artikel 16 beschrieben ist. Nach lutherischem Verständnis sind Ordnung und Theologie zweierlei; wir kennen keine „heilige Ordnung“. Trotzdem stehen auch bei uns Ordnung und Theologie nicht beziehungslos nebeneinander. In den Ordnungen des Pfarrdienstgesetzes drückt sich das geistliche und theologische Verständnis des Amtes der öffentlichen Verkündigung aus. Das Pfarrdienstgesetz ist durch das Ergänzungsgesetz der VELKD für unsere Kirche bereits geltendes Recht geworden und steht selber deshalb nicht auf der Tagesordnung. Obwohl es interessant wäre, der theologischen Gestaltung des ordinierten Amtes im neuen Pfarrdienstgesetz nachzugehen, bietet die Tagesordnung hierzu keinen Raum. Zu beraten ist allein das nordkirchliche Ergänzungsgesetz.

Die Theologische Kammer hat dieses Gesetz eingehend beraten und stimmt seiner Annahme zu.

Sie möchte auf drei theologische Hintergründe aufmerksam machen, die für die Beratungen in der Synode möglicherweise hilfreich sein können:

Erstens: In § 20 werden Jahresgespräche verbindlich festgelegt. Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung zu beschließen. Das ist einer der Punkte, an denen sich Ordnung und Theologie eng

berühren. Denn mit der verbindlichen Einführung von Personalentwicklungsmaßnahmen wird ein bestimmtes, im modernen Sinne professionelles Amtsverständnis geprägt, das mit Maßnahmen der Steuerung begleitet wird, wie wir sie aus anderen organisatorischen Zusammenhängen kennen, etwa im Bereich der Wirtschaft. Auch die Regelungen des § 28, nach denen Pastorinnen und Pastoren eine Sabbatzeit nehmen können, gehören in den Kanon solcher Maßnahmen. Die Theologische Kammer bittet um Sorgsamkeit bei der Umsetzung des Gesetzes. Wie beispielsweise mit Zielvereinbarungen im Rahmen von Jahresgesprächen umgegangen wird, kann mit darüber entscheiden, wie der Charakter des Amtes und insbesondere die Freiheit des Amtes in Verkündigung und Seelsorge, wie sie in Artikel 16 Absatz 3 unserer Verfassung beschrieben ist, gewahrt bleiben.

Die Kammer möchte zweitens zu § 28 anregen, das Wort „Sabbatregelung“ durch ein geeigneteres Wort zu ersetzen. „Sabbatregelungen“ finden sich in der Bibel und in der jüdischen Überlieferung; hier sollten wir sensibel im Umgang mit Sprache sein. Man könnte etwa von „Regelungen für Sabbatzeiten“ sprechen. Auch die Verwendung des im Englischen als fester Begriff geprägten „sabbatical“ wäre u.E. möglich.

Drittens und aus sachlichem Grund ausführlicher: Eingehend hat die Kammer zu § 16 beraten. Hier ist die kirchliche Lebensordnung berührt. Nach Artikel 103 Absatz 3 unserer Verfassung ist bei Fragen, die die kirchliche Lebensordnung berühren, eine Stellungnahme der Theologischen Kammer ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Kammer stimmt dem § 16 zu. Sie sieht in ihm in erster Linie eine Rechtsregelung, die Sicherheit für alle Beteiligten schafft. Denen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sichert sie das Recht zu, im Pfarrhaus leben zu dürfen. Damit beendet das Gesetz eine lange von „Grauzonen“ des Handelns geprägte Zeit. Gleichzeitig bleibt jede Kirchengemeinde bzw. jeder Kirchengemeinderat frei in ihren bzw. seinen Entscheidungen; denn für alle Personalentscheidungen gilt, dass sie nur mit einem Konsens der Beteiligten zustande kommen können. Diese Rechtsregelung schafft eine Sicherheit, die auch dazu beitragen kann, Artikel 1 Absatz 8 unserer Verfassung zu verwirklichen: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“

Auch hier lohnt ein Blick auf das Verhältnis von Ordnung und Theologie. Die Bischofskonferenz der VELKD hat bereits im Jahre 2004 eine „Empfehlung“ für „den dienstrechtlichen Umgang mit eingetragenen Lebenspartnerschaften und

gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrerinnen und Pfarrern“<sup>4</sup> veröffentlicht. Sie beginnt mit der Feststellung: „Die unterschiedlichen Positionen zu eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis. Diese Feststellung eröffnet Freiräume für den theologischen Diskurs, die durch den dienstrechtlichen Umgang mit eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nicht eingeengt werden dürfen.“ Genau diesen Freiraum gestaltet nun das Ergänzungsgesetz.

Die Theologische Kammer hat eingehend beraten, wie mit dem theologischen Diskurs an dieser Stelle umzugehen ist. Die Literatur, die hierzu in den letzten 30 Jahren entstanden ist, füllt Regale meterweise. Wir haben uns entschieden, in unserer Stellungnahme nur zwei zentrale Punkte dieses Diskurses zu benennen. Sollte sich im Laufe der Synodenberatung zeigen, dass weitere theologische Argumente benötigt werden, so stehen wir bereit, diese entsprechend dem Bedarf einzubringen.

Der eine Punkt betrifft den Umgang mit den „klassischen“ Bibelstellen. Die Schöpfungsberichte im 1. Buch Mose werden heute nicht als naturwissenschaftlich gemeinte Beschreibungen des Weltanfangs, sondern als Glaubenszeugnisse gelesen, in denen Menschen vor dem Hintergrund des Wissens ihrer Zeit die Welt im Angesicht Gottes beschreiben. Zeitlose Normen sind aus diesen Glaubenszeugnissen nicht direkt abzuleiten. Die historisch-kritische Forschung hat gezeigt, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften im heutigen Sinne im Umfeld der Bibel unbekannt waren. Die Verurteilungen homosexueller Handlungen im Alten Testament beziehen sich auf heidnisch-kultische Bräuche, insbesondere auf kultische Prostitution. In der römisch-hellenistischen Gesellschaft, in deren Umfeld die Schriften des Neuen Testaments entstanden sind, waren homosexuelle Praktiken Teil des patriarchalen Herrschaftssystems. Dieses erlaubte wohlhabenden, freien Männern, sexuelle Handlungen an Abhängigen vorzunehmen. Es standen also nicht Liebe und Freiheit im Mittelpunkt dieser Handlungen, sondern Herrschaft, Abhängigkeit und teilweise auch Gewalt.

Bibelwissenschaftliche Studien haben also unser Verständnis der Bibel vertieft. Die Debatte der letzten 30 Jahre über Homosexualität und Kirche hat allerdings auch gezeigt, dass selbst die sorgfältigsten exegetischen Arbeiten kein einmütiges Einverständnis in den teils auch heute gesellschaftlich fraglichen Punkten erzwingen können. Denn letztlich werden im Medium des methodisch-wissenschaftlichen Diskurses unterschiedliche Grundüberzeugungen thematisiert, die sich ihrerseits nicht methodisch-diskursiv auflösen lassen. Mit ihnen jedoch sollte eine Gemeinde von Schwestern und Brüdern leben können, zumal

---

<sup>4</sup> Beschluss vom 9. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Bd. VII S. 240



wenn man sich verständigt hat, dass es um Ordnungs- und nicht um Bekenntnisfragen geht.

Der andere Punkt ist das lutherische Schriftverständnis. Luther ging vom Grundsatz „sola scriptura“ („allein durch die Schrift“) aus. Dabei vertrat er kein buchstäbliches Verständnis der Schrift, sondern ein geistliches. Bekannt wurde seine Formulierung, die Schrift müsse von ihrer Mitte her und also von dem her gelesen werden, „was Christum treibet“. So vertrat er keine bloß formale Kanonautorität, sondern beschrieb ein materiales Schriftverständnis. Dieses ließ ihn beispielsweise, mit einem bekannten Wort, den Jakobusbrief als „stroherne Epistel“ bezeichnen.

Es geht also mit Luther darum, diese Mitte, „was Christum treibet“, jeweils neu zu suchen und zu bestimmen. Das Pfarrdienstgesetz tut genau dies in § 39, wenn es dort zu „familiärem Zusammenleben und Ehe“ heißt: „Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.“ Inhaltlich knüpft diese Definition der „Mitte“ an eine Formulierung an, die die VELKD 2003 in ihren „Leitlinien kirchlichen Lebens“ benutzt hat. Dort hieß es: „...auch zwischen gleichgeschlechtlich orientierten Christinnen und Christen, die achtsam, fürsorglich, liebevoll und verzeihend miteinander umgehen, kann sich die von Gott ermöglichte und gebotene Liebe verwirklichen“.<sup>5</sup> Als Mitte der Schrift wird also das Liebesgebot Jesu bestimmt. Aus ihm ergeben sich Werte wie Freiheit, Gewaltlosigkeit, gegenseitige Fürsorglichkeit, Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit.

Die Theologische Kammer sieht aufgrund dieser theologischen Klärungen theologische Gründe gegen den § 16 nicht gegeben.

Die Theologische Kammer begrüßt das Ergänzungsgesetz und sieht in ihm insgesamt eine angemessene Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Verkündigung für unsere Zeit.

Der PRÄSES: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Gorski, für die Stellungnahme der Theologischen Kammer und eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. SIEVERS: Die Dollpunkte des Gesetzes sind ja bereits angeklungen. Diese sind auch in den Vorbereitungen zum Gesetz z.B. bei unserem Treffen am Dienstag in Kiel angeklungen. Wir haben gehört, dass das Thema Residenzpflicht uns weiter beschäftigen wird und eine Arbeitsgruppe dazu gebildet wurde. Ich habe im Gespräch mit Gothart Magaard und den leitenden Dezernenten es so verstanden, dass wir im nächsten Jahr weiter darüber beraten werden.

---

<sup>5</sup> Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, hier S. 76

Propst Gorski hat zu § 16 jetzt schon ausgeführt, dass die Änderungsanträge aus Hamburg eingearbeitet worden sind.

In Gesprächen hat sich herausgestellt, dass viele Pastorinnen und Pastoren in § 14, die Erreichbarkeit betreffend, eine Problematik empfinden und ich denke, dass Oberkirchenrätin Anton noch etwas Erläuterndes dazu sagen könnte.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte mich zunächst eines Auftrages entledigen. Unser Kirchenkreis hatte zu § 16 einen Änderungsantrag gestellt und ich habe den Auftrag mitzuteilen, dass sich dieser unter TOP 7.4 befindliche Antrag erledigt hat. Ich möchte aber noch zwei eigene Anträge stellen: In § 10 Absatz 6 wird geregelt, wie in Einzelfällen ortsfremden Pastoren das Kanzelrecht zugebilligt werden kann. Artikel 25 Absatz 3 unserer Verfassung regelt, dass der Kirchengemeinderat verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste ist. Kirchengemeinderat und Amt müssen hier zusammenwirken. Das Gesetz regelt Einzelfälle, aber diese können sich auch häufen. Deshalb möchte ich die Mitwirkung des Kirchengemeinderates stärker zur Geltung bringen. Und deshalb lautet mein Antrag: In § 10 Absatz 6 werden vor „erforderlich“ die Worte „und nach Möglichkeit des Kirchengemeinderates“ eingefügt. Damit wird die Mitwirkung des Kirchengemeinderates als Zielvorstellung manifestiert, es bleibt aber durch die Worte „nach Möglichkeit“ eine Flexibilität, wenn dies einmal aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, davon abzuweichen.

In meinem zweiten Antrag geht es um den § 28, wo es um die Sabbatregelung geht. Wir haben in unserer Erklärung anlässlich des 9. Novembers 1938 noch einmal bekräftigt, wie wichtig uns das geschwisterliche Gespräch mit Juden und Jüdinnen ist. Sprache ist wichtig. Und wir müssen uns um einen sorgsam Umgang mit ihr bemühen. Ein entscheidendes Gebot des Judentums ist „Du sollst den Sabbat heiligen“. Diesem Gebot, den Sabbat zu heiligen, werden wir hier nicht gerecht, wenn wir in unserem Gesetz so umgangssprachlich über Sabbatregelung sprechen. Ich möchte das, was Herr Dr. Melzer und Dr. Gorski schon angedeutet haben, durch einen Antrag festklopfen. Mein Antrag lautet: „In § 28 des Ergänzungsgesetzes wird der Begriff „Sabbatregelung“ durch einen anderen geeigneten Begriff ersetzt, zum Beispiel „Freistellung vom Dienst (Sabbatical)“ oder „Freistellung vom Dienst (Sabbatzeit)“. Ich habe es so offen formuliert, um die Möglichkeit zu erhalten, vielleicht noch eine bessere Formulierung dort einzufügen.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich möchte gerne noch etwas zu § 16 sagen. Ich bin sehr dafür, dass das Gesetz so verabschiedet wird und dass die eingetragenen Lebenspartnerschaften eine Erwähnung finden. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es in der weltweiten Christenheit sehr große Unterschiede gibt in der Beurteilung von Sexualität und speziell der Homosexualität. In Diskussionen innerhalb des LWB hat sich gezeigt, dass durch die unterschiedliche Sicht sogar Partnerschaften in Frage gestellt werden. Andererseits haben unsere Gespräche, die wir

jetzt auf einer Konferenz von Bischöfen aus der VELKD mit Bischöfen aus Tansania vor kurzem in Tansania zu den Themenfeldern: „Was sind unsere Erkenntnisse im Bereich menschlicher Sexualität, was leitet uns?“, geführt haben, eine große Offenheit gezeigt.

Wir sind sehr ermutigt zurückgekommen, weil die Gespräche uns gezeigt haben, mit welchem Respekt wir Dialog führen können, auch wenn wir unterschiedliche Positionen vertreten. Vor diesem Hintergrund halte ich die Erklärung in § 16 für eine notwendige Aussage, die wir allerdings auch begründen und erklären müssen. Ich finde es gut, dass wir als Nordkirche dieses aufnehmen.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich beziehe mich auf § 10 Absatz 6 und möchte den Antrag von Frau Prof. Büttner unterstützen. Es heißt hier, dass die Anfrage an den zuständigen Pastor, an die zuständige Pastorin gerichtet werden soll. Dazu hätte ich gerne eine rechtliche Auskunft. Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Pastor/innen das Kanzelrecht haben und unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten? Wir sollten diese Klärung in den Text mit aufnehmen, da mein Beispiel zeigt, dass es nicht eindeutig formuliert ist.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Herr Dr. Melzer sprach vom Geist des Gesetzes. Ich möchte aus meiner theologischen Sicht etwas dazu sagen. Der Geist des Textes ist liberal und das ist auch gut so. Ein Punkt, warum dies wichtig ist, ist, dass im Protestantismus Amt von Person zu unterscheiden ist. Nun soll dieses Gesetz das Amt ordnen. Bei der Ordnung des Amtes wird von der VELKD und bei der EKD (und nun eben auch bei uns) auch die Lebensführung mit geordnet. Und da meldet sich ein Problem. Wie weit darf auf die Person, auf die Lebensführung des Amtsträgers übergegriffen werden, wenn das Amt geordnet werden soll? Man kommt in die Gefahr, die gute evangelische Trennung von Amt und Person zu verspielen. Das Problem dahinter ist: Muss der Pfarrer eigentlich das sein, was er zu sagen hat? Muss er verkörpern, was er bezeugen soll? Im Grenzwert müsste der Pfarrer dann zum heiligen Körper werden. Das ist das Problem im Hintergrund, dass in diesem Gesetz nicht nur das Amt, sondern auch der Pfarrer, seine Lebensführung und seine Familie geordnet werden. Wir sind gut beraten, wenn wir zurückhaltend, möglichst diskret damit umgehen, wenn es um die Lebensführung geht.

Der PRÄSES: Herr Jeute erbittet das Wort, hat aber noch kein Rederecht. So bitte ich Sie um das Kartenzeichen, ob Herr Jeute das Rederecht erhalten soll. Das ist die Mehrheit. Herr Jeute bitte.

Pastor JEUTE: Wir haben in der Vorbereitung dieses Gesetzes, aber auch bei den Gesetzen der VELKD und der EKD mitgewirkt und sind gehört worden. Die beiden schon mehrfach genannten Punkte Residenzpflicht und Ehe und Familie sind in der Pastorenschaft mit Ängsten belegt. Bis man Regelungen bekommt, haben wir circa zwei Jahre zu warten. Die Probleme sind aber schon

jetzt da. Etwa bei der Dienstwohnungspflicht, die in der Stadt anders als auf dem Land gehandhabt wird.

In der Studentenschaft ruft besonders § 16 Bedenken hervor: Was ist, wenn ein Pastor, eine Pastorin eine konfessionsunterschiedliche Ehe eingehen möchte? Das ist nicht geregelt. Vielleicht sollte hier ein Gespräch von dem Bischof oder Bischöfin mit den Vikaren gesucht werden. Wir danken für die Erstellung des Gesetzes und die dafür erbrachten Arbeiten. Hinweisen möchte ich noch auf den Teil, der die nachhaltige Störung betrifft. Früher hieß es ja „das ungedeihliche Wirken“. Propst Dr. Melzer sprach an dieser Stelle von dem stärkeren Stellenwechsel und der Erhöhung der Mobilität. Das Gesetz ist dabei kein Instrument, das dazu geeignet ist, Gemeinden und Regionen zu entwickeln, sondern es geht auf konkrete Situationen einer nachhaltigen Störung ein und das sollte auch so bleiben.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Jeute. Ich bitte nun Herrn Dr. Melzer, die Frage von Frau Dr. Gelder zu § 10 Abs. 6 hinsichtlich der Zuständigkeit zu beantworten.

Syn. Dr. MELZER: Ich zitiere aus dem Kirchenrechtsbuch von Albert Stein. Dort heißt es: „Vielmehr erweist sich der Pfarrer in seiner rechtlichen Stellung zunächst als der jeweils mit der öffentlichen Wortverkündigung in der Gemeinde Erstbeauftragte. Das macht ihn zum Inhaber der grundsätzlichen Zuständigkeiten für geistliche Aufgaben. Er hat als Gemeindepfarrer allein oder zusammen mit den an der gleichen Kirche tätigen Mitpfarrern das Kanzelrecht inne. Es bedarf demnach der Zustimmung des Pfarrers und unterliegt seiner Mitverantwortung, wenn im Gemeindegottesdienst oder bei Amtshandlungen ein anderer Ordiniertes oder etwa ein Lektor zur Lesepredigt zugelassenes Gemeindeglied an diesem Ort statt seiner tätig wird.“ Somit ist ein Konsens herzustellen zwischen den Beteiligten, die an dieser Kirche, in dieser Gemeinde tätig sind.

Sie, Herr Prof. Stoellger, haben mit Recht eine Spannung benannt, in § 24 des EKD-Gesetzes wird diese ebenso benannt, diese wird allerdings als nicht unmittelbar auflösbar gewertet. Uns bleibt lediglich eine Handhabung des gesetzlichen Rahmens und in der Personalführung ein hoffentlich guter Umgang mit dieser Spannung, der nicht zu der einen oder anderen Seite kippen kann. Deswegen haben wir in unserem Zusatzgesetz nur geregelt, dass, in dem Moment, in dem das Privatleben das Dienstgeschäft beschädigt, gehandelt werden muss. Ansonsten gilt in der Tat, dass Amt und Person soweit auseinandergehalten werden müssen, dass auch in einem Pfarrhaus ein Privatleben soweit wie möglich möglich sein muss.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Ausführungen. Wir gehen jetzt in eine Kaffeepause und treffen uns in einer halben Stunde, also um 11.45 Uhr wieder hier im Plenum zur Einzelaussprache.

### *Kaffeepause*

Der PRÄSES: Ich eröffne die Einzelaussprache zum Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetz. Ich rufe auf § 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 1 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 1 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 2 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 2 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 3. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 3 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 3 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 4. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 4 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 4 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 5. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 5 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 5 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 6 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 6 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 7. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 7 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 7 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 8. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer § 8 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist § 8 einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 9. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Dr. SIEGERT: Ich habe die Frage, wer dem Pastor den Auftrag zum Religionsunterricht erteilt? Erfolgt dieses durch das Landeskirchenamt gemäß § 1?

Syn. KUCZYNSKI: Meine Frage zielt darauf, wer das kirchliche Interesse feststellt. Hinsichtlich der vorgesehenen Anhörung habe ich heute gelernt, dass es sich um ein Mittel handelt, um ein Einvernehmen herzustellen. Da der Propst in diesem Verfahren angehört werden muss, gehe ich davon aus, dass die Stelle, die das kirchliche Interesse feststellt, über dem Amt des Propstes liegen muss. In der Begründung zu diesem Paragraphen ist des Weiteren beschrieben worden, dass ein Ausgleich in Form einer Stundenreduzierung der pfarramtlichen Tätigkeiten des Pastors oder der Pastorin erfolgen soll. Leider sind aber keine konkreten Kompensationen erwähnt. Ich selbst bin in einer Gemeinde mit zweieinhalb Pfarrstellen und es liegen drei weiterführende Schulen in unserem Gemeindebereich, sowie zwei Grundschulen. Nach meinem Kenntnisstand binden die Erteilung von 12 Stunden Religionsunterricht eine halbe Stelle. Dieses, hochgerech-

net auf unsere Situation, könnte uns hierbei schnell eine Pfarrstelle kosten. Daher würde ich mir einen formalen Ablauf wünschen, aus dem auch die Kompensationsmöglichkeiten für die Kirchengemeinde ersichtlich werden.

Syn. POPPE: Ich möchte darum bitten, dass innerhalb dieses Verfahrens der Kirchengemeinderat und der Propst nicht nur gehört werden, sondern das Einvernehmen mit ihnen hergestellt wird. Ich stelle mir folgende Situation vor, dass an einer örtlichen Schule seit Jahren kein Religionsunterricht erteilt wird, so dass der örtliche Pfarrer mit dem Religionsunterricht beauftragt wird. Dieses halte ich für einen Eingriff in die Stellenbeschreibung, ohne dass die Kirchengemeinde zustimmt. In Mecklenburg war es bisher so, dass Pastoren Religionsunterricht geben konnten, insofern stimme ich dieser Regelung grundsätzlich zu. Allerdings mussten die Pastoren diesem Dienst bisher zustimmen. Insofern beantrage ich, dass nach dem Wort „hören“ ergänzt wird „und ein Einvernehmen zu erzielen“.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Herr Dr. Melzer bitte.

Syn. Dr. MELZER: Zur Frage von Dr. Siegert hinsichtlich der Regelungskompetenz verweise ich auf § 1, der die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes regelt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

OKR TETZLAFF: Es ist nicht im Interesse der Nordkirche, dass wir mit unseren Pastoren flächendeckend den Religionsunterricht übernehmen. Es handelt sich hier um eine Einzelfallregelung für den Fall, dass der Religionsunterricht an Schulen nicht ausreichend versehen werden kann. Der Religionsunterricht ist ein ordentliches Lernfach, für das speziell an den Fakultäten ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Das Theologiestudium ist kein voll abgeschlossenes Pädagogikstudium, so dass man es nicht mit der didaktischen Ausbildung von Religionslehrern vergleichen kann. Wenn nun ausnahmsweise zur Abfederung von Engpässen Religionsunterricht an Schulen durch Pastoren erteilt werden soll, dann ist es bisher so, dass die Schulen an die Pastoren herantreten und teilweise untergesetzliche Regelungen gefunden werden. Normalerweise sind diese Absprachen über das Schulamt und das Ministerium zu treffen.

Es bleibt zudem die Frage der Erstattung für den Religionsunterricht. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein bestimmtes Deputat an Stellen im Gestellungsvertrag mit dem Land, für die gemäß der Landesbesoldung, nicht der Bundesbesoldung, eine Erstattung erfolgt. Wichtig hierbei ist es, dass es sich um Einzelfälle zur Abfederung von Härten handelt, bei denen die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt. Andererseits beobachte ich auch immer wieder, dass Pastorinnen und Pastoren nicht innerhalb ihrer Dienstzeit, sondern im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit Religionsunterricht an Schulen erteilen. Hier bin ich angesichts der Diskussion über die berufliche Belastung von Pastoren manchmal sehr überrascht, welche Nebentätigkeiten möglich sind.

Die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren kann vor Ort durchaus der Akzeptanz von Kirche dienen, dennoch streben wir keine flächendeckende Regelung an, wie es etwa in der bayrischen Landeskirche der Fall ist. Wir selbst haben nur wenige Stellen über einen Gestellungsvertrag, etwa Pastoren an Berufsschulen. Wenn in Zukunft Gemeindepastoren zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen herangezogen werden, schlage ich vor, dass durch die erfolgte Personalkostenerstattung eine personelle Kompensation in der Kirchengemeinde zu schaffen ist, indem zusätzliche Pfarrstelleneinheiten bereitgestellt werden. Hier ist es sicherlich sehr in die Aufgabe der Pröpste gestellt, die Möglichkeiten auszuloten.

Hinsichtlich der Frage des Einvernehmens oder des Anhörens von Kirchengemeinderat und Propst könnte ich durchaus mit der von Herrn Poppe vorgeschlagenen Ergänzung am Ende des 2. Absatzes leben. Letztendlich hat die pröpstliche Person die Dienstaufsicht über die Pastoren.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den Änderungsantrag von Herrn Poppe, dass in § 9 Abs. 2 hinter dem Wort „hören“ die Worte „und Einvernehmen zu erzielen“ eingefügt werden. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Dr. GREVE: Ich weise darauf hin, dass, wenn diesem Antrag zugestimmt wird, nicht nur mit dem zuständigen Propst, sondern auch mit dem Kirchengemeinderat ein Einvernehmen zu erzielen ist. Ich weiß nicht, ob dieses wirklich praktikabel ist.

Syn. MELZER: Wenn Sie Ihre Formulierungen in § 8 einfügen wollen, haben Sie tatsächlich alle beteiligten Instanzen erwähnt. Es ist meiner Einschätzung nach aber sehr umständlich.

Der PRÄSES: Wir stimmen nun diese Ergänzung von Herrn Poppe ab. Wer ist dafür? Wer ist dagegen, wer enthält sich? Dieser Ergänzungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung von § 9: Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Dieser § 9 ist angenommen.

Wir kommen zu § 10. Hier gibt es einen Änderungsantrag von Frau Prof. Dr. Büttner und zwar in Absatz 6 möchte sie einfügen „und nach Möglichkeit des KGRs“ vor dem letzten Wort.

Syn. Dr. GREVE: Ich bitte Sie dieser Änderung nicht zuzustimmen, denn diese Formulierung ist enorm streitanfällig.

Syn. Dr. MELZER: Die Kirchenleitung schließt sich dieser Meinung an. Außerdem würde die Formulierung des Änderungsantrags die bisher gefundene Normierung des Kanzelrechts aufweichen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Herr Melzer, Sie haben vorhin nur eine Rechtsauslegung vorgetragen, das möchte ich hier deutlich machen. Meiner Meinung nach ist es entscheidend in diesem Zusammenhang auf Artikel 25 der Verfassung zurückzugehen, denn dort wird das Recht des Kirchengemeinderates beschrieben für die Verkündigung im öffentlichen Raum zu sorgen.

Der PRÄSES: Ich erteile Frau OKRin Anton das Wort.

Frau OKRin ANTON: Zur Klarstellung; die EKD hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass die zuständige Stelle die Genehmigung zu erteilen hat. Das ist deshalb so, weil in der Reformierten Landeskirche das Kanzelrecht beim Presbyterium liegt, nicht beim Ortspastor.

Deshalb ist § 10 Absatz 6 verfassungsgemäß, denn bei uns liegt das Kanzelrecht beim Ortsgeistlichen.

Der PRÄSES: Wir stimmen diesen Änderungsantrag ab. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Er ist abgelehnt.

Wir stimmen § 10 ab. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Er ist angenommen.

Ich stelle nun nacheinander die § 11-13 zur Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann stelle ich § 14 zur Aussprache.

Syn. SIEVERS: In der allgemeinen Aussprache habe ich die Sorgen der jungen Kollegen und Kolleginnen vorgetragen und bitte Frau Anton dazu Stellung zu nehmen.

Der PRÄSES: Wir stimmen die § 11-13 einzeln ab. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Alle drei Paragraphen sind angenommen.

Frau OKRin ANTON: Wir haben § 14 deshalb so formuliert, weil wir das Gesetz nicht mit Detailbestimmungen überfrachten wollen. Die alte Nordelbische Regelung lautete, dass eine Vertretung erst dann zu regeln ist, wenn man länger als 36 Stunden ortsabwesend ist. So etwas wäre vielleicht in der Zukunft der Nordkirche denkbar. Alles weitere ist im § 37 PfdG EKD geregelt. Ansonsten schauen Sie im § 18. Dort wird die Dienstbefreiung erwähnt, die durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt wird.



Der PRÄSES: Wir stimmen § 14 ab. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Angenommen. Wir kommen zu § 15.

Syn. SIEVERS: Herr Landesbischof und Herr Propst Melzer, Sie haben mich in der Pause angesprochen. Sie, Herr Propst Melzer, sagten, im Juni liegen erste Dinge vor, die beraten werden können. Sie, Herr Landesbischof könnten sich nicht auf einen Zeitpunkt der Beratung im Frühjahr oder Sommer 2015 festlegen. Doch zumindest mit einem Zwischenbericht wäre zu rechnen.

Syn. STAHL: „Das Pfarrhaus passt nicht zu jedem“, sagt Bischof Markus Dröge aus Berlin zum Abschluss der Pfarrhausausstellung im Deutschen Historischen Museum. Die Erfahrungen mit dem Leben im Pfarrhaus sind höchst unterschiedlich. Wir brauchen in Zukunft flexible Lösungen. Ich bin mit dem vorliegenden Gesetz an diesem Punkt nicht ganz glücklich, habe aber verstanden, dass es eine vorläufige Lösung ist, der ich schweren Herzens zustimmen werde. So können wir mit Ruhe und Verstand eine gute neue Lösung finden.

Ich habe eine Frage: Es wurde gesagt, dass an diesem Punkt die Nordelbische Regelung übernommen wird. Allerdings ist es neu, dass ganz klar geregelt wird, wer die Mietkosten zu übernehmen hat. Bitte erklären Sie das.

Syn. KUTSCHE: Ich schlage vor, vor dem Wort „Pastorat“ das Wort „bewohnbar“ einzufügen. Dabei geht es mir nicht nur um eine energetische Sanierung, sondern um mit Schimmel belastete Häuser.

Syn. KRÜGER: Im Absatz 1 ist alles wunderbar für Pastoren/innen, Pröpste/in und Bischöfe/innen geregelt, in Absatz 2 vermisste ich die Regelungen für Bischöf/innen. Ich habe mich belehren lassen, dass hierfür dann das Landeskirchenamt zuständig wäre, frage mich allerdings, warum das im Gesetzestext nicht erwähnt wird.

Syn. Dr. MELZER: Herr Sievers, vor Zeugen und fürs Protokoll: Die Arbeitsgruppe hat zugesichert, im Juni diesen Jahres ihre Unterlagen der Kirchenleitung vorzulegen. Mit diesem Impuls muss die Kirchenleitung dann umgehen und etwas Neues daraus machen. Natürlich ist jetzt noch nicht zu sagen, was denn dabei rauskommt. Also sind deshalb die Zeitläufe noch nicht bekannt. Bisher haben wir das Thema mit einer sehr hohen Priorität behandelt. Die Landeskirche hat ja Hearings und andere Verfahren angestoßen, um dort eine breite Basis für die Meinungsbildung zu schaffen.

Zur Frage nach der Regelung über Anmietung von Pastoraten: Bisher gab es in den drei ehemaligen Landeskirchen unterschiedliche Regelungen. Es ist insofern nur eine Rechtsvereinheitlichung im Text.

Die Frage der Einfügung des Wortes „bewohnbar“: Meiner Meinung nach sollte das nicht in einem Gesetzestext geregelt werden, sondern ist eine Selbstverständlichkeit. Dies sollte besser in Bauvorschriften für Pastorate geregelt werden. Es reicht nicht aus, einen weit interpretierbaren Begriff wie „bewohnbar“ zu nehmen. Besser sind objektive Begriffe.

Syn. KUTSCHE: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Aufgrund der Aussage, dass „Bewohnbarkeit“ in einer Rechtsverordnung geregelt werden wird.

Syn. DECKER: Ich habe eine Frage: Was genau ist der Unterschied zwischen Pastorat und Pfarrhaus?

OKR TETZLAFF: Das ist ungefähr das gleiche wie Pastor in Schleswig-Holstein und Pfarrer in Pommern. Es sind nur unterschiedliche Begrifflichkeiten.

Der PRÄSES: Wir stimmen § 15 ab. Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich? Angenommen.

Wir kommen zu § 16. Wer wünscht das Wort? Herr Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, liebe Mitsynodale, zu § 16 liegt ihnen noch der Änderungsantrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost vor. Ich habe keinen ausdrücklichen Auftrag diesen Antrag zurück zunehmen. Aber der Antrag hat sich erledigt.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Jetzt hat sich Herr Prof. Dr. Stoellger noch gemeldet.

Syn. Prof. Dr. STOELLGER: Wenn ich es recht sehe, ratifiziert § 16 § 39 des EKD-Gesetzes. D. h., es wird nicht dem EKD-Gesetz widersprochen. Der Ehegatte oder die Ehegattin soll evangelisch oder muss christlich sein. Wenn mich Studierende in Rostock fragen: „Warum muss mein künftiger Gatte unbedingt so oder so...?“ – Ich sehe in der EKD-Bestimmung weder biblisch noch im weiteren Sinne theologisch einen Sinn. Nach Schrift und Bekenntnis ist diese Bestimmung haltlos. Wäre meine Frau Atheistin, würde das meine Dienstführung als Pfarrer vermutlich nicht beeinträchtigen. Kurzum: Ich halte die Ratifikation dieser Bestimmung für unnötig und theologisch nicht geboten.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Stoellger. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist der Paragraph so angenommen. § 17: Gibt es da Aussprachebedarf?

Syn. SIEVERS: Im § 17 Absatz 2 wird festgelegt, dass auch privatrechtliche Dienstleistungsunternehmen die Beihilfeabrechnungen übernehmen können, was bei uns ja schon geschieht. Meine Frage: Welches Unternehmen ist das und darf man die Bestimmungen dieses Vertrages auch mal einsehen?

KR LUNCKE: Es ist richtig, die Beihilfe ist ausgelagert worden. Das ist die Service- und Controlling GmbH und hat ihren Sitz in Köln. Sie gehört als GmbH zur PAX-Familienfürsorge. Der Vertrag regelt keine Undinge, trotzdem sind bei einem Vertrag immer zwei Verhandlungspartner, deshalb müssten wir klären, ob wir Verträge in Kopie übermitteln können.

Syn. SIEVERS: Es müssen ja vielleicht nicht alle Synodalen sein, aber ich würde schon darum bitten, dass Interessierten die Möglichkeit eröffnet wird.

Der PRÄSES: Dann stimmen wir jetzt § 17 ab. Bei einigen Enthaltungen so beschlossen.

Gibt es Aussprachebedarf für § 18? Nein.

§ 19, Mutterschutz/Elternzeit: Ja.

Dann lass ich zunächst § 18 abstimmen. Einstimmig so beschlossen.

Syn. SCHICK: Wenn wir diesen Paragraphen so beschließen, dann beschließen wir gleichzeitig, dass eine Elternzeit über 18 Monate dazu führen würde, dass der entsprechende Stelleninhaber sich dann eine Stelle völlig neu frei suchen muss, also die alte Stelle nicht offengehalten wird. Das ist in der freien Wirtschaft etwas anders. Wenn es also Folgeschwangerschaften gibt, kann ich auch noch nach 4 Jahren einen Anspruch haben. Es wundert mich ein bisschen, dass unsere Genderstelle hier noch nicht aktiv geworden ist. Ich finde es unglücklich, dass man dann eine junge Familie auf Suche schicken muss, um in unserer großen Kirche wieder eine Stelle zu finden. Ich weiß um die Schwierigkeiten für Kirchengemeinden, wenn sie betroffen sind, aber ich beantrage hier doch eine Verlängerung der Frist.

Syn. Dr. MELZER: Ich kann nur sagen, es ist das, was in § 54 des EKD-Gesetzes als Stammgesetz steht, und das können wir nicht durch eigenes Gesetz verändern. Man kann aber an anderer Stelle darüber diskutieren, ob das eine adäquate Rechtsvorschrift ist.

Syn. MAHLBURG: Genau im § 54 steht ja, die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse können für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Genau das steht in dem Gesetz.

Der PRÄSES: Gibt es einen Änderungsantrag? Ja! Herr Schollas bitte!

Herr SCHOLLAS: Eine Pastorin hat mir genau die Frage gestellt: „Was ist, wenn ich erneut schwanger werde?“ Da ist es meines Erachtens so, dass, wenn sie wieder den Dienst antritt und der Zeitpunkt des Mutterschutzes und der Elternzeit erneut eintritt, die 18-Monatsfrist von neuem beginnt. Sie muss also lediglich einen Tag gearbeitet haben. Insofern, denke ich, ist diese Regelung für uns aus Genderperspektive nicht familienfeindlich.

Der PRÄSES: Der Änderungsantrag von Herrn Schick lautet: Der § 19 wird ergänzt – an welcher Stelle?

Syn. Dr. MELZER: Ich bitte zunächst um Entschuldigung, dass ich auf die Schnelle die Fristenverlängerungsmöglichkeit nicht gesehen habe.

Ich bitte in der Abstimmung um einen Erwägungsprozess zwischen den individuellen Möglichkeiten, die wir gern eröffnen wollen, und einer Arbeitsfähigkeit in Kirchengemeinden. Das ist das, womit wir als Pröpste und Pröpstinnen sehr häufig agieren müssen. Beides gibt im Blick zu behalten. Ein Zeitraum von 60 Monaten, wie er hier vorgeschlagen ist, würde dazu führen, dass wir über einen Zeitraum von 5 Jahren eine Gemeinde mit Vakanzvertretungen über die Runden retten müssen. In dieser Balance sehe ich mich nicht in der Lage, sofort diesen Antrag zu unterstützen. Es gibt in der Kirchenleitung die Position, an dem Text festzuhalten, wie er hier vorgeschlagen ist.

Der PRÄSES: Wir weisen noch mal darauf hin, dass der Änderungsantrag hier vorliegen muss und es muss deutlich sein, an welcher Stelle die Änderung eingefügt werden soll.

Syn. SCHICK: Ich bitte, da wir noch eine zweite Lesung haben, jetzt einen Tendenzbeschluss zu fassen. Findet die Tendenz eine Mehrheit, müsste in der zweiten Lesung ein Änderungsvorschlag vorliegen.

Syn. Dr. GREVE: Das geht natürlich in der Lesung eines Gesetzes so nicht. Was ginge, wäre, in § 19 einen Absatz 2 einzufügen, der dann ausdrücklich sagt, dass die in § 54 Absatz 2 EKD-Gesetz genannte Frist auf x Monate verlängert wird. Das wäre etwas, was man so als gesetzlichen Antrag beschließen könnte. Inhaltlich bin ich voll auf der Seite von Propst Melzer.

Syn. Frau LOVENS: Das ist noch gar nicht so lange her mit meinen 3 Kindern, aber wo kommen nun die 60 Monate her? Ich habe den Kenntnisstand von 3 Jahren, also 36 Monaten Elternzeit.

Syn. ASMUSSEN: Ich kann das Anliegen von Herrn Schick gut verstehen. Ich mache den Vorschlag, dass man eine Formulierung findet, dass auf Antrag die Frist verlängert werden kann.

Der PRÄSES: Auch das muss schriftlich vorliegen.

Syn. Dr. GREVE: Ich wollte nur einen Hinweis darauf geben, wie es möglich gemacht werden kann, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren über den Wunsch, über den Inhalt abgestimmt werden kann.

Der PRÄSES: Dann bitte ich Herrn Schick jetzt im Sinne von Herrn Dr. Greve einen Antrag zu seinem Änderungsantrag zu stellen.

Syn. Dr. MELZER: Ich habe Rücksprache mit der Kirchenleitung halten können. Die Bitte wäre: Abstimmen so, wie der Text vorliegt, und in der Zweiten Lesung durchaus noch mal gucken, welche Argumente für eine Veränderung sprechen. Ein in der Zeitperspektive überdachter Vorschlag könnte dann auch noch mal mit der Kirchenleitung und dem Rechtsausschuss in der Formulierung abgestimmt werden.

Der PRÄSES: Das war jetzt noch mal ein Verfahrensvorschlag. Herr Schick schließt sich dem an. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über den § 19 in der vorliegenden Fassung und wir werden dann einen Begleitbeschluss fassen, das noch mal in der Zweiten Lesung im Sinne des hier gerade vorgeschlagenen Kompromissvorschlages ein ergänzender Absatz noch eingefügt wird.

Dann lasse ich jetzt über den Ergänzungsbeschluss abstimmen: Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen so angenommen.

Dann lasse ich abstimmen über den § 19 in der vorliegenden Form: Ebenfalls bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so angenommen.

Zu § 20 liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Enthaltungen so beschlossen. Ich rufe auf den § 21 Dienstaufsicht. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist der Paragraph einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu § 22 vorläufige Untersagung der Dienstaübung. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies einstimmig so beschlossen. Wir kommen zu § 23 Personalaktenführung. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies einstimmig so beschlossen. Ich komme nun zu § 24 Nebentätigkeiten. Ich bitte Herrn Decker um das Wort.

Syn. DECKER: Ich bitte Sie um Erläuterung der gegenwärtigen Praxis. Was macht es notwendig, sie in der vorliegenden Form zu regeln?

OKR TETZLAFF: Es gibt eine Regelung das Nebentätigkeiten anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Es gibt immer wieder Pastorinnen oder Pastoren,

die einer Nebentätigkeit nachgehen. Vor allen Dingen sind es Personen, die eine Supervisions- oder KSA-Ausbildung haben. Nebentätigkeiten haben einen Umfang von etwa fünf Wochenstunden. Das ist dann aber schon sehr viel. In den meisten Fällen wird dies durch die zuständige Pröpstin oder durch den Propst auf Anfrage genehmigt. Was die Frage, der Einkünfte betrifft, so gibt es die Regelung, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeit nicht abgeführt werden und nicht versteuert werden. Es ist die alte nordelbische Regelung. In Pommern und Mecklenburg wurde dies anders gehandhabt. Darüber könnte man in eine Diskussion eintreten.

Der PRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung über § 24. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Enthaltung so angenommen. Wir kommen nun zu § 25 Vergütungen aus Nebentätigkeiten. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen so angenommen. Wir kommen nun zu § 26 Teildienst. Ich bitte Herrn Asmussen um das Wort.

Syn. ASMUSSEN: Ich habe 16 Jahre die Stelle mit meiner Frau geteilt. Nach meiner Überzeugung ist es kompliziert und eigentlich nicht möglich, sich gemeinsam eine Pfarrstelle zu teilen, sondern es geht nur, wenn man jeweils auf einer Pfarrstelle gemeinsam eine Gemeinde leitet. Die Feststellung einer gemeinsamen Pfarrstelle inklusive der Regelungen Absatz 3 bis 9 z. B. für den Fall der Trennung oder Scheidung, halte ich für äußerst problematisch. Ich stelle darum den Antrag die Absätze 3 bis 9 ersatzlos zu streichen. Das ist so nicht durchführbar und wenn, dann nur mit großen Nachteilen für die Versorgung und dergleichen verbunden.

Der PRÄSES: Ich bitte den Synodalen Asmussen, den Antrag kurzfristig einzureichen und bitte Herrn Krüger um das Wort.

Syn. KRÜGER: Meine Erfahrung ist, dass in nordelbischen Zeiten zusätzlich Pfarrstellen geschaffen wurden, diese waren befristet oder eingeschränkt besetzt. Jede Pastorin und jeder Pastor hatte eine eigene Pfarrstelle. Dies ist für die alten „Nordelbier“ unter uns neu, und ich hätte gerne gewusst, ob dies nur aufgrund des Absatzes 3 zum Tragen kommt. Denn zunächst wird beschrieben, dass unter einer halben Stelle kein Dienstverhältnis möglich sei, aber in Absatz 3 wird davon ausgegangen, dass eine Viertelstelle bei Ehepaaren möglich ist, wenn der Partner eine Dreiviertelstelle hat. Wenn dies das einzige Argument für das Stellteilungsthema ist, dann halte ich dieses Thema für fragwürdig. Gibt es tatsächlich so viele Praxisfälle, dieses in der vorliegenden Form zu formulieren?

Syn. Dr. MELZER: Es ist kein Zufall, dass sich zu diesem Punkt Ex-Nordelbier zu Wort gemeldet haben, weil sie ihre Position damit beschrieben haben, wie wir in Ex-Nordelbien dies vorgefunden haben. Dieses Gesetz muss aber auch

regeln, wie es in den anderen Teilen unserer neuen Landeskirche jetzt ist. Dieser Paragraph beschreibt eine Situation, die in Mecklenburg und Pommern tatsächlich vorhanden ist. Sonst hätten wir eine Situation, die rechtlich nicht mehr das abbildet, was es tatsächlich in Mecklenburg und Pommern gibt. Insofern sind die entsprechenden Absätze in diesem Paragraphen einfach eine notwendige Beschreibung eines Zustandes, den wir in unserer Kirche vorfinden.

Der PRÄSES: Ich bitte Herrn Asmussen um das Wort.

Syn. ASMUSSEN: Für mich reicht diese Begründung nicht hin, wenn wir den gegenwärtigen kirchlichen Zustand in diesem Gesetz beschreiben, obwohl er nicht gut ist. Es bleibt dann trotzdem schwierig und es muss dann eine Übergangsregelung geben und eine Regelung, wie die sehr fragwürdigen Regelungen tragbar sind, darum halte ich meinen Antrag aufrecht, die Absätze 3 bis 9 zu streichen.

Frau OKR BÖHLAND: Es gibt entsprechende Rechtsvorschriften in den jetzt jeweils geltenden Ergänzungsvorschriften. Es trifft nicht zu, wenn man sagt, dass es hier keine guten Erfahrungen gäbe mit der gemeinsamen Stelle. Genau das Gegenteil ist der Fall. Dieses Instrumentarium wurde gerne angenommen, zumindest in Mecklenburg. Dieses Thema wurde in der Pastorenvertretung intensiv diskutiert. Letztendlich haben die Vertreter aus Mecklenburg und Pommern sehr stark dafür geworben, weil es ein gutes Instrumentarium ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 3, dass man auch Möglichkeiten hat, diese Stellenteilung, die ansonsten nur für 50 oder 75 Prozent Pfarrdienststellen unterhalb eines vollen Dienstumfangs möglich sind, auch einmal anders zu verteilen, im Verhältnis 25 zu 75. Wenn wir dieses ohne Not streichen würden, hätten wir keine Grundlage mehr für die Ehepaare, die sich in solchen Stellenteilungen befinden. Das wäre äußerst misslich. Natürlich könnte man dies auch in einer Übergangsvorschrift regeln. Unser Vorschlag ist es, es zunächst einmal so zu belassen. Ich gehe davon aus, dass das Instrumentarium, das in Nordelbien jetzt gelebt wurde, die Teilung einer Stelle, in der Regel zukunftsfähiger ist, als die alte Regelung. Im Zuge einer nächsten Novelle könnte z. B. diese vorliegende Regelung, sollte sie dann nicht mehr erforderlich sein, gestrichen werden.

Syn. MAHLBURG: Ich habe mir in Pommern mit meiner Frau zusammen 13 Jahre lang eine Stelle geteilt. Für den damaligen Kirchenrat war es damals wichtig zu wissen, was wäre wenn sich z. B. eine Trennung ergibt und anderes. Im Nachhinein kann man also nicht einfach sagen, dass bei Ehepaaren diese Voraussetzungen eine Stelle zu teilen, dies nicht mehr gelte. Ich finde es deshalb sinnvoll und gut, dass dies in aller Ausführlichkeit in dem Paragraphen beschrieben wird.

Der PRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung des Antrages vom Synodalen Asmussen. Er besagt, dass in § 26 die Absätze 3 bis 9 ersatzlos gestrichen werden sollen. Sollte dieser Antrag eine Mehrheit erhalten, dann müssten wir auch den Absatz 10 entsprechend ändern, im Hinblick auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung des § 26 in der vorgelegten Fassung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einigen Ja-Stimmen und Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen nun zu § 27 Beurlaubungen im kirchlichen Interesse. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen so angenommen. Wir kommen nun zu § 28. In der allgemeinen Aussprache gab es Hinweise, wenn es hier keinen weiteren Bedarf für eine Aussprache gibt, schlage ich vor, die beiden Änderungsanträge hier vorzulesen. Wir können dann in die Diskussion einsteigen, wenn sich die Kirchenleitung und die Antragsteller dazu geäußert haben. Es geht im Ergebnis der allgemeinen Aussprache konkret um die Überschrift und die Frage, wie das Thema Sabbatregelung neu gefasst werden soll. Ich lese den Antrag der Synodalen Büttner vor: „In § 28 des Pfarrerdienstergänzungsgesetzes wird der Begriff Sabbatregelung durch einen anderen geeigneten Begriff ersetzt, „z. B. Freistellung vom Dienst (sabbatical) (Sabbatzeit)“ das z. B. müsste dann Fortfallen und ein entsprechender Begriff benannt werden. Ich bitte die Synodale Büttner diese Vorschläge noch einmal zu erläutern.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Die Formulierung „z. B. sollte deutlich machen, dass ich mich als Nichtjuristin nicht in der Lage sehe, den treffenden Begriff zu benennen. Ich vertraue auf einen angemessenen Vorschlag seitens des Rechtsausschusses. Vorläufig würde ich den Begriff „Freistellung vom Dienst“ für die Überschrift bevorzugen und ansonsten „sabbatical“ verwenden.

Der PRÄSES: Mir liegt eine Empfehlung des Rechtsausschusses durch den Synodalen Dr. Greve schriftlich vor. Er schlägt vor: in § 28 des Pfarrerdienstergänzungsgesetzes wird der Begriff „Sabbatregelung“ und in Absatz 1 durch das Wort „sabbatical“ ersetzt. Ich bitte Herrn Dr. Greve um das Wort.

Syn. Dr. GREVE: Ich darf betonen, dass dieser Vorschlag nicht vom Rechtsausschuss verantwortet wird, sondern ein ganz persönlicher Antrag von meiner Seite ist.

Syn. Dr. MELZER: Die Formulierung „Freistellung vom Dienst“ ist nicht möglich, da diese eine Beurlaubung ist. „Sabbatzeit“ geht nicht, weil dieser Begriff bereits verwandt wird, es gibt bereits eine Rechtsverordnung über die Sabbatzeit. Dabei ist das sogenannte Mini-sabbatical geregelt, also die dreimonatige Freistellung für ein besonderes Projekt. Insofern bleibt nur der Begriff „sabati-



cal“. Aber ich darf darauf hinweisen, dass es in der Literatur noch andere Begriffe gibt, die aber nicht eingeführt sind. So gibt es z. B. die Idee es als „gap-year“ zu bezeichnen, der Begriff sabatical ist wahrscheinlich derjenige Begriff, der dem Sachverhalt am nächsten entspricht.

Syn. Frau BARTELT: Es geht nicht nur um den Absatz 1, sondern auch um die Absätze 6 und 7, in denen die Begrifflichkeit geändert werden muss.

Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte meinen Antrag dahingehend präzisieren, dass es in der Überschrift heißt „Freistellung vom Dienst (sabatical)“. In den anderen Absätzen ist die Freistellung vom Dienst in der Vorlage bereits enthalten, da müsste dann in der Klammer statt Sabbatregelung „sabatical“ eingetragen werden.

Syn. KUTSCHE: Meine Kritik betrifft den Begriff „Freistellung vom Dienst“. Als ehemaliger Soldat bringe ich ein anderes Verständnis dieses Begriffes mit. In der Bundeswehr bezieht sich die Freistellung vom Dienst auf wenige Stunden höchstens ein paar Tage. Diese Formulierung würde ich also komplett streichen.

Syn. Dr. GREVE: Vielen Dank für den Hinweis, dass auch Absatz 6 und 7 entsprechend zu ändern sind. Propst Melzer hat schon darauf hingewiesen, dass § 71 des EKD-Gesetzes ausdrücklich von Beurlaubung spricht. Dann können wir an dieser Stelle „Freistellung vom Dienst“ nicht verwenden. Insofern sollte es dabei bleiben, ausschließlich und an allen Stellen, an denen jetzt Freistellung steht, dieses durch „sabatical“ zu ersetzen

Syn. Dr. MELZER: Wenn dies noch in der Schwebe bleiben soll, bietet es die Möglichkeit sich noch einmal zusammzusetzen und einen Begriff, der diese Intention aufnimmt, in der zweiten Lesung vorzuschlagen. Substanziell sind wir uns über diese Thematik einig, in einem kleineren Gremium kann man sich auf einen adäquaten Begriff verständigen und so die Intention der Synode aufnehmen.

Syn. KEUNECKE: Ich möchte den Vorschlag des Synodalen Melzer unterstreichen. Ich glaube nicht, dass irgendjemand den Begriff „sabatical“ in der Kirchengemeinde versteht. Denn wir möchten ja auch eine Sprache finden, die in der Kirchengemeinde gelesen und verstanden werden kann. Ich bin für eine Kirchengemeinde angetreten und weiß, dass keiner in dieser Kirchengemeinde diesen Begriff verstehen wird. Ich müsste ihn erstmal lang und breit erklären. Wir haben nicht nur Akademiker im Kirchengemeinderat.

Der PRÄSES: Ich denke, wir haben eine Regelung gefunden, die vorliegende Form zunächst zu beschließen und in der zweiten Lesung eine adäquate Begrifflichkeit zu präsentieren.

Syn. de BOOR: Ich plädiere dafür, dass die zu bildende Gruppe, die eine entsprechende Begrifflichkeit findet, auch den Begriff „Sabbat“ in Frage zu stellen. Für mich stellt sich die Frage, ob dieser Begriff überhaupt verwendet werden muss. Aus der Mitarbeiterperspektive betrachtet, handelt es sich um ein Langzeitkonto, das hier beschrieben wird. Es wird Geld eingespart durch abgeminderte Arbeitszeit, damit ich einen längeren Zeitraum frei habe, ohne dass in der Zeit, die ich mir nehme, irgendetwas passiert, was zwangsläufig mit „Sabbat“ zu tun haben muss.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: (unverständlich, da kein Mikro.)

Der PRÄSES: Sie verstehen Ihren Antrag als Globalalternative. In der Gruppe geht es darum, den Begriff Sabbatregelung durch „sabatical“ zu ersetzen und Sie sagen, dass der Begriff „Freistellung vom Dienst“ gesetzt sei als Überschrift und darüber würden Sie jetzt gerne abstimmen lassen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich schlage vor, den ersten Teil meines Antrages so zu belassen und den Satz ab z. B. streichen. Der Begriff Sabbatregelung wird durch einen anderen geeigneten Begriff ersetzt.

Der PRÄSES: Diesen Antrag bitte ich zur Abstimmung zu bringen. Damit haben wir einen formalen Verfahrensvorschlag, aber keinen Gesetzesvorschlag. Denn es ist nicht klar, was für eine Begrifflichkeit verwendet werden soll. Wir können also nicht beschließen, was im Gesetz stehen soll, wenn keine Alternative genannt ist. Wir befinden uns jetzt in einer formalen Abstimmung über einen Paragraphen und müssen demzufolge eine klare Wortwahl pflegen. Wir müssen diesen Paragraphen jetzt zur Beschlussfassung bringen.

Syn. POCH: Ich schlage den Begriff „Auszeitregelung“ vor.

Der PRÄSES: Diesen und weitere Vorschläge, zusammen mit dem Vorschlag von Frau Dr. Büttner können wir gerne der Redaktionsgruppe empfehlen. Ich bleibe bei dem Antrag der Synodalen Büttner. Der veränderte Antrag der Synodalen Büttner ist ein Tendenzbeschluss, darum schlage ich vor, dass wir jetzt einmal den Originalparagraphen abstimmen und sodann den von der Synodalen Büttner gestellten Antrag als Tendenz mit einem Arbeitsauftrag an die Gruppe für die zweite Lesung weiterzuleiten. Ich lasse darum den Antrag der Synodalen Büttner nicht als Änderungsantrag, sondern als Tendenzbeschluss zur Weiterarbeit abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den § 28. Wer ist dafür? Danke, wer ist dagegen? Einige Gegenstimmen, Enthaltungen? Einige. Damit ist der § 28 beschlossen.

Wir werden jetzt in die Mittagspause gehen und danach, um 14.30 Uhr, die Einzelaussprache mit § 29 fortsetzen.

### *Mittagspause*

Der PRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück. Lassen Sie uns weiter machen, wir haben noch ein ambitioniertes Programm heute Nachmittag.

Wir setzen die Beratung der Ersten Lesung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes fort.

Ich rufe auf den § 29 „Abordnung“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um Ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 29 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 30 „Versetzung“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 30 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 31 „Regelmäßiger Stellenwechsel“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; eine Enthaltung. Ich stelle fest, dass der § 30 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 32 „Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 32 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 34 „Rechtsweg, Vorverfahren“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 34 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 35 „Beteiligung der Pastorenschaft“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 35 somit beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 36 „Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 36 einstimmig so beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 37 „Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt“

Ich stelle fest, dass es eine Wortmeldung gibt. Herr Sievers, bitte.

Syn. SIEVERS: Es wurde heute Vormittag schon darauf hingewiesen, dass wir zugleich mit der Zustimmung zu diesem Gesetz das Pfarrdienstgesetz der EKD und das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD ratifizieren. Ich habe

daher eine Frage zu § 114 Absatz 3 Satz 3 des EKD-Gesetzes. Dort heißt es „Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.“ Bedeutet dies, dass jemand, der ins Ehrenamt ordiniert worden ist, nicht oder nicht mehr – nach alter nordelbischer Lesart – in ein anderes Dienstverhältnis übernommen werden kann?

Frau OKRin ANTON: Diese Regelung stellt klar, dass eine Umwandlung in ein anderes Pfarrdienstverhältnis nicht statthaft ist; es muss bei einem Wechsel ein neues Pfarrdienstverhältnis begründet werden und das ist nach § 19 des Pfarrdienstgesetzes jederzeit möglich. Eine direkte Umwandlung ist rechtlich nicht möglich.

Der PRÄSES: Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem § 37 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Eine Enthaltung. Ich stelle fest, dass der § 37 so beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 38 „Übergangsregelungen“

Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldung gibt. Ich bitte die Synodalen, die dem Paragraphen zustimmen wollen, um ihr Kartenzeichen; Gegenstimmen? Enthaltungen? Eine Enthaltung. Ich stelle fest, dass der § 38 so beschlossen ist.

Nun kommen wir zum § 39 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Dazu liegt uns ein Änderungsantrag von Frau Regenstein vor.

Syn. Frau REGENSTEIN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, uns ist unmittelbar vor der Gesetzesberatung aufgefallen, dass es zwei weitere Regelungen gibt, die außer Kraft gesetzt werden müssen. Es handelt sich um das Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sowie das Teildienstgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Bei der Fülle der gesetzlichen Regelungen ist es nicht immer ganz einfach, alle Regelungen der Ursprungskirchen der Nordkirche im Blick zu behalten und zu berücksichtigen. Danke an das Dezernat und die Mitarbeitenden, die beim letzten Abgleich vor der Synode diese Regelungslücke entdeckt haben. Ich stelle deshalb den Antrag, diese beiden Gesetze in die Aufzählung der außer Kraft tretenden Rechtsbestimmungen aufzunehmen und bitte die Synode diesen Antrag zuzustimmen. Die Kirchenleitung bitte ich, diesen Antrag zu übernehmen.

Der PRÄSES: Die Kirchenleitung erklärt, dass sie diesen Antrag übernimmt. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen; Enthaltungen. Ich stelle fest, dass der § 39 in der geänderten Fassung so beschlossen ist.

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Wer dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD zustimmen will, denn bitte ich um das Kartenzeichen; eine

Gegenstimme; zwei Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass das Gesetz beschlossen ist. Ich danke Ihnen für Ihre konzentrierte Mitarbeit bei den Beratungen, Herrn Dr. Melzer als Einbringer für die Kirchenleitung und den Mitarbeitenden des Landeskirchenamts für die gute Vor- und Zuarbeit.

Der VIZEPRÄSES: Ich begrüße als Gast in unserer Mitte Pastor Dr. Christoph Meyns, der von 2007 bis 2012 Beauftragter der Kirchenleitung für die Evaluation des Nordelbischen Reformprozesses und danach beauftragt mit der Einführung zielorientierter Methoden in den Hauptbereichen kirchlicher Arbeit und dem Aufbau des strategischen Controllings war. Zeitlich parallel zur Novembertagung unserer Synode wurde Pastor Dr. Meyns von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweigs zum neuen Landesbischof gewählt. Dr. Meyns hat um die Gelegenheit zu einem Grußwort gebeten, mit dem er sich zugleich von uns als Synode verabschiedet.

Pastor Dr. MEYNS: hält ein Grußwort

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, lieber Dr. Meyns für Ihr Grußwort und Gottes Segen für Ihre neue Aufgabe.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir nun zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss. Genauer gesagt, zur Wahl eines Mitglieds und zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds. Ich bitte das Synodenbüro, die Stimmzettel zu verteilen, die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich ja vorhin bereits vorgestellt. Sie haben auf dem Stimmzettel nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, die Kandidatin oder der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl wird dann das stellvertretende Mitglied.

Jetzt sind alle Stimmzettel verteilt, ich bitte Sie daher, Ihre Stimme auf dem Stimmzettel abzugeben. Herr Oberkirchenrat Dawin und die Synodalen Frau Pertiet und Frau Oldendorf werden die Stimmen auszählen.

Haben alle Ihre Stimmen abgegeben? Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

Ich übergebe die Sitzungsleitung an den Präses.

Der PRÄSES: Kommen wir zu TOP 3.2, der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes. Ich bitte Frau Regenstein und Herrn Luncke, die Einbringung vorzunehmen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, vorliegend wurde Ihnen die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes zugeleitet.

Die Erste Kirchenleitung hat diese Verordnung aus den folgenden Gründen erlassen:

Durch das Kirchenbesoldungsgesetz wird in verschiedenen Teilen auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen. Das führt aber auch dazu, dass jede Änderung im Bundesbesoldungsgesetz in diesen Teilen automatisch Gültigkeit im Rahmen des Kirchenbesoldungsgesetzes erlangt.

Das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz hat nicht nur die Professorenbesoldung neu geregelt, sondern weitere umfangreiche Änderungen am Bundesbesoldungsgesetz vorgenommen. Dabei wurden auch die Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz geändert, in denen bisher die verbeamteten Lehrkräfte den Besoldungsgruppen zugeordnet waren. Hier ist somit eine Lücke im Kirchenbesoldungsrecht für die verbeamteten Lehrkräfte entstanden.

Es wurden aber gerade keine Änderungen oder Neubewertungen der Stellen vorgenommen. Um die Besoldung für diese Lehrkräfte weiterhin gewähren zu können, und da das neue Kirchenbesoldungsgesetz der Nordkirche noch auf den Weg gebracht werden muss, waren wir gezwungen dieses entstandene Loch zu flicken bis es eine neue Jacke gibt.

Die nunmehr fehlenden Anlagen wurden in der alten Fassung benötigt.

Durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist nun der alte Zustand der Anlagen wiederhergestellt worden.

Die Dringlichkeit, die Voraussetzung für den Erlass einer solchen Verordnung ist, hat die Erste Kirchenleitung als gegeben angesehen, da die Besoldungen der Lehrkräfte einer rechtlichen Grundlage bedürfen und gerade bei Neueinstellungen dies so nicht unbedingt gegeben war.

Darüber hinaus befindet sich die Landeskirche zurzeit in vier Rechtstreitigkeiten mit verbeamteten Lehrkräften. Dabei prüft das Gericht die Auslegung genau der Vorschriften, die durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz geändert worden sind. Die erste mündliche Verhandlung fand Anfang Januar statt.

Um hier das Prozessrisiko zu minimieren und auf Grund der zeitlichen Lage der Verhandlung zwischen zwei Synodentagungen, haben wir die Dringlichkeit als gegeben angesehen, um zu handeln.

Ich bitte Sie daher im Namen der Ersten Kirchenleitung um die Bestätigung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes.

KR LUNCKE: Herr Präses, verehrtes Präsidium, hohe Synode, ergänzend möchte ich noch einige Worte zu der Notwendigkeit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung an Sie richten.

Die Übertragung von Amtsbezeichnungen und die Einreihung in die Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsgesetzen durch die Anlagen vorgenommen. Das Kirchenbesoldungsgesetz hat eine eigene Anlage, verweist aber auch auf die Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz. Die Änderungen, die nun durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz durch den Bund vorge-

nommen wurden, betreffen auch die Anlagen I und IX, auf die bisher verwiesen wurde. Betroffen sind hiervon die Lehrkräfte, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen. Die Änderungen sind durch den Bund deshalb vorgenommen worden, weil nun die Bundesländer eigene Besoldungsgesetze haben und Lehrkräfte zum Großteil in den Bundesländern beschäftigt werden. Durch die erfolgte Aussetzung bleibt der ursprüngliche Zustand erhalten. Es wurden keine Neubewertungen von Ämtern und daher auch keine finanziellen Ausgaben getätigt.

Die Dringlichkeit ist hier auch gegeben. Zum einem muss für die Gewährung von Besoldung eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Zum anderen liegen vier Rechtsstreitigkeiten mit Lehrkräften, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, vor. Dabei geht es gerade um die Auslegung des Kirchenbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesbesoldungsgesetz und im Speziellen sind die Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz betroffen. Gemeint sind die Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes galten. Bei der Entdeckung der Gesetzesänderung konnte die Tagung der Landessynode im November mit einem Gesetzentwurf nicht mehr erreicht werden. Da die erste mündliche Verhandlung Anfang Januar stattfand, konnte auch nicht bis zur Tagung im Februar abgewartet werden. Es ging also darum, das Prozessrisiko einzudämmen. Der Ausgang des Verfahrens war beim Erlass der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vollkommen offen. Aus diesen Gründen war es notwendig, die Aussetzung der Rechtsänderungen durch eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vorzunehmen. Diese Rechtsverordnung ist eine Ausnahme und soll das auch bleiben. Vielen Dank!

Der PRÄSES: Ich habe auf meiner Liste zwar nicht den Vorsitzenden des Rechtsausschusses stehen, frage Herrn Dr. Greve aber dennoch, ob er eine Stellungnahme abgeben möchte.

Syn. Dr. GREVE: Gesetzgebung ist das ureigenste Recht der Synode. Es hat deshalb im Rechtsausschuss sehr kritische Nachfragen an das Landeskirchenamt gegeben, ob eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung so notwendig war, oder man die Gesetzesänderung früher hätte erkennen können. Letztendlich hat der Rechtsausschuss schweren Herzens akzeptiert, dass eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung notwendig war.

Der PRÄSES: Herr Franke hatte auch um eine Stellungnahme gebeten, ich rufe ihn daher auf.

Syn. FRANKE: Der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss hat sich sehr wohl mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung beschäftigt. Wir finden die Begründung so zutreffend, empfehlen Ihnen, dieser Vorlage zuzustimmen.

Der PRÄSES: Gibt es Aussprachebedarf? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Einzelaussprache.

Ich rufe den § 1 auf, gibt es hierzu einen Einzelaussprachebedarf? Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um das Handzeichen, wer dem § 1 so zustimmen kann. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist § 1 so angenommen.

Dann kommen wir zu § 2. Wer diesem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist § 2 so angenommen.

Kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer dem Beschlussvorschlag der Vorlage so zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes so angenommen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir nun zurück zu den Tagesordnungspunkten TOP 2.2 und 2.3. Geschlossen hatten wir gestern mit der Aufnahme der Voten. Gibt es weitere Wortmeldungen in der Aussprache?

Syn. Frau LINGNER: Gestern habe ich festgestellt, dass sich zu diesen Tagesordnungspunkten nur Männer gemeldet haben. Wir haben es hier mit der Strukturierung einer Planung zu tun, die Männer anscheinend gerne haben. Ich habe das Gefühl, uns wird hier ein Fünf-Jahres-Plan vorgelegt, der von uns ohne Abweichungen abzarbeiten ist. Ich weiß, dass diese Vorlage durch viel Mühe erarbeitet wurde. Aber wo bleiben die Spontanität eines jeden Synodalen und die Aktualität? Diese Möglichkeit müssen wir uns offenhalten. Wir brauchen außer Gesetzesvorlagen auch Synodenthemen, durch die wir als eine relevante kirchliche Stimme in der Gesellschaft erkennbar sind. Müssen wir uns heute also auf diese Themen festlegen?

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Lingner. Dann kommt jetzt Präses Dr. Tietze und dann Herr Decker.

Der PRÄSES: Liebe Synode, sehr geehrte Frau Lingner, es sieht alles so fertig und endgültig aus, aber es ist eine Abbildung von dem, was aus der Synode heraus entstanden ist. Es hat sich niemand hingesetzt und sich Themen überlegt. Es ist die Liste der Synode. Es gibt viele Themen, die uns aktuell bewegen – der Bischof hat sie eben in der Pressekonferenz genannt: die soziale Debatte, der Mindestlohn und andere. Sie als Synodale sind Seismographen für die aktuellen Themen. Wir haben lediglich das, was entstanden ist, geordnet. Wir brauchen und wir können nicht alles allein machen. Wir brauchen Menschen, Neben- und Hauptamtliche, die uns unterstützen.

Es gab große Irritationen zum Prozess des Pilgerweges. Dieser Vorschlag stammt aus dem Workshop über Frieden und Gerechtigkeit. Darum haben wir



ihn aufgenommen. Wir geben dabei nur einen Rahmen vor, aber wir alle sind Teil dieses vernetzten Prozesses. Wir haben uns den Rahmen überlegt, um uns begeistern zu lassen. Mir ist es heute Morgen bei der Bibelarbeit von Beverly Thomas so ergangen. Heute Morgen haben wir uns ein Stück auf diesen Weg gemacht. Dieses wunderbare Motto des ÖRK haben wir so ein Stück Wirklichkeit werden lassen. Bedenken Sie das als Ganzes und seien Sie sicher, die Spontaneität geht nicht verloren. Es ist eine Stütze, sehen Sie sie bitte als Chance. Ich bitte Sie, diesen Prozess mit Ihrem Beschluss auf den Weg zu bringen.

Syn. DECKER: Wir haben ein sehr anspruchsvolles Programm und viel zu tun. Wir haben in diesem Jahr vier Synoden und die Bischofswahlsynode. Für Menschen, die in Lohn und Brot stehen, wäre eine Planung günstig, die Synode von Freitag bis Sonntag stattfinden zu lassen, dann würde ein Arbeitstag entfallen, an dem man Urlaub nehmen muss. Ich würde es auch sehr begrüßen, wenn die Bischofswahlsynode an einem Samstag oder Sonntag abgehalten werden könnte. Zum Pilgerwegprozess: Das Papier, das uns vorgelegt wurde, hat mich in keiner Weise begeistert, sondern ratlos gemacht. Wenn wir darüber einen Beschluss fassen sollten, fände ich es sehr beschwerlich.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Im Anschluss an Herrn Decker: Wir sind hier fast alle berufstätige Ehrenamtler und ich bitte dies bei den zeitlichen Planungen besonders großer Projekte zu bedenken. Die Kirchenleitung und das Präsidium haben in ihrem gestrigen Vorschlag das gebündelt, was wir erarbeitet haben. Ich sehe es als einen Container, in dem wir noch zu bearbeitende Themen aufbewahren. Den Begriff des Pilgerweges finde ich sehr unglücklich und würde lieber von einem Prozess sprechen, weil es der ÖKR bisher auch immer getan hat. Die Entscheidung, was vor Ort geschieht, entscheidet sich an dem, was gerade dran ist. Das passiert bei den anderen Themen genauso. Die Kästchen vermitteln das Gefühl, dass etwas festgeschrieben ist. Das kann es gar nicht sein. Ich würde gerne das, was oben drübersteht redigieren und sagen: Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gestaltet nicht den Pilgerweg, sondern begleitet ihn.

Der VIZEPRÄSES: Sie haben den eigentlichen Beschlussvorschlag vor sich liegen. Es geht weder darum, den Pilgerweg zu beschließen, noch den vorgestellten Zeitplan der Themen. Es geht in dem Beschluss auch darum, dass Gerechtigkeit ein durchlaufendes Thema ist und zum anderen um die Synode zum Gemeindebild.

Syn. MÖLLER: Ich bin etwas beruhigt durch die Klarstellung des Präsidiums einerseits. Andererseits dadurch, dass wir nicht den Bericht an sich beschließen sollen, sondern dass wir ihn zur Kenntnis genommen haben. Ich habe noch eine Frage zur Tagungshäufigkeit: Wir wollen doch zurück zu drei Synoden im Jahr und nicht zu vier oder fünf?

Ich habe noch eine Frage: Wir haben schon mehrere Themensynoden durchgeführt, dafür gab es immer vorbereitende Ausschüsse, die von der Synode eingesetzt wurden. Für die Themensynode zum Gemeindebild wurde dieser Ausschuss durch das Präsidium eingesetzt. Gibt es hier ein Paradigmenwechsel?

Syn. Frau SENDER: Ich finde es ganz übersichtlich, die Themen einmal aufgelistet zu finden. Es hilft mir zu erkennen, was in den Workshops zur Themenfindung erarbeitet wurde. Es ist wichtig dieses im Blick zu behalten, damit am Ende sich nicht beklagt wird, was alles weggefallen ist.

Syn. Frau VON FINTEL: Es muss sich niemand Sorgen machen, wo die Frauen in diesem Prozess geblieben sind, sie sind höchst aktiv, weil sie meist auch die höchstbetroffenen sind. Sie sind meist berufstätige, ehrenamtlich engagierte Familienfrauen. Hier wird ausschließlich sichtbar gemacht, was wir schaffen wollen. Es ist ein Aufschlag. Wenn man ohne Planung in einen Prozess geht, kann dies nicht gelingen. Mit einer Planung findet man Räume für das, was man noch tun möchte.

Syn. BLÖCHER: Sie merken: Wir müssen einen Weg finden, die Arbeit zu bewältigen. Die Arbeit entsteht durch die Beschlüsse der Verfassunggebenden Synode. Die Arbeit kommt auf jeden Fall auf uns zu. Mit der Agenda wollten wir Zugänge schaffen, damit Dinge, die zusammen gehören, auch in einer Zusammenschau behandelt werden können. Die Synode kann sich so erarbeiten, in welche Richtung sie gehen will. Diese Arbeiten sind nötig, damit wir nicht bei jedem Gesetz grundsätzliche Fragen immer wieder von vorne diskutieren. Mit diesem Versuch kann es gelingen uns die Freiräume zu öffnen, die wir brauchen, um das zu schaffen, was wir wollen.

Syn. Frau LORENZ: Ich gebe zu, dass ich Schwierigkeiten habe mit dem Strukturieren und möchte dies an einem Beispiel deutlich machen: 2018 ist die Themensynode Ehrenamt und Kirche vorgesehen. In 2015/16 haben wir Wahlen und da wäre es aus meiner Sicht sehr wichtig, über das Thema Kirche und Ehrenamt schon einmal nachgedacht zu haben. Warum ist das so terminlich gelegt?

Syn. KEUNECKE: Allen, die daran mitgearbeitet haben, sind wir zu Dank verpflichtet. Aber ich habe das Gefühl, es wurde uns von oben übergestülpt und wir können zu den einzelnen Themen gar nicht mehr mitreden. Es ist jetzt so durchzuziehen. Ich befürchte, dass andere Themen gar nicht mehr angesprochen werden können. Ich denke z. B. an die Fragen, die der Landesbischof in seinem Bericht aufgeworfen hat. Wir müssen Zeit haben, Aktuelles zu diskutieren.

Syn. PFAFF: Ich möchte mich hier von drei Dingen distanzieren: Zum einen stülpt uns hier das Präsidium nichts über. Wir als Synode haben die Themen er-

arbeitet und die Kirchenleitung beauftragt, diese zu strukturieren. Da können wir doch, jetzt nicht sagen, wir wollen keine Strukturen!

Als zweites: Wir haben uns vorgenommen jeglicher Diskriminierung entgegenzuwirken und so spreche ich mich gegen die Benennung der Strukturen als „männliche Strukturen“ aus. Und als letztes: Ich würde nur sehr ungern zu einer Synode am Sonntag fahren, denn ich bin nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienvater und das ist mir wichtiger. Wenn ein Termin mal nicht passt, müssen wir Ehrenamtlichen dann mal die Vertreter fahren lassen.

Der PRÄSES: Ich sage an dieser Stelle noch einmal vielen Dank für die Erarbeitung des Zeitplans. Was die zeitliche Planung der Synoden angeht, gehen wir von drei Tagungen zu je drei Tagen aus. In diesem Jahr haben vier Synoden wegen der Bischofswahlsynode. Wir haben uns dazu entschlossen die Bischofswahl aus einer ordentlichen Synodaltagung herauszunehmen, weil von Synodalen gesagt wurde, dass es nicht gut ist, wenn wir einen Sitzungstag verlieren. Wenn Sie, Herr Decker, eine andere Zeitstruktur wollen, dann müssen Sie einen Antrag stellen. Aber bedenken Sie dabei bitte, dass wir z. B. dieses Hotel hier ein Jahr im Voraus buchen müssen, damit alle Synodalen ein Zimmer bekommen. Wir sind nach wie vor offen für andere Tagungsorte und wenn Sie uns einen benennen können, dann werden wir ihn prüfen. Wenn wir einen anderen Tagungsrhythmus wollen, dann können wir dies frühestens für die Herbsttagung 2015 ins Auge fassen. Ihre Frage nach dem Paradigmenwechsel, Herr Möller, es gibt keinen Paradigmenwechsel. Im Benehmen mit der Kirchenleitung haben wir im Blick auf die Gemeinodesynode beschlossen, es dieses Mal so zu tun, weil hier viele Themen berührt werden und wir auf eine enge Kooperation mit dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung angewiesen sind. Die Themen sind so eng vernetzt, dass wir diese enge Zusammenarbeit brauchen.

Syn. Dr. Dr. GELDER: Mich hat der Vorschlag von Ihnen, Herr Präses, überzeugt. Ich habe den Eindruck, dass wir einerseits ein Gerüst haben, einerseits um die Themen und die Gesetze zu verzahnen, und damit andererseits eine Offenheit für die aktuellen Themen vorhanden ist, die sich durch Entwicklungen aus Kirche und Gesellschaft ergeben.

Ich möchte noch einen einzelnen Aspekt ansprechen, und zwar die Querschnittsgeschichte „Theologie lernen“. Ich war in der Arbeitsgruppe, die diese Querschnittslinie aufgeworfen hat, so dass ich die Intention dieser Arbeitsgruppe kenne. Daher schlage ich vor, hier neu zu formulieren und zwar „theologisch urteilsfähig werden“. Diese Formulierung bringt die Intention der Arbeitsgruppe klarer zum Ausdruck, sie gilt für Theologen/innen und Laien in gleicher Weise. Es ist für alle eine Herausforderung, zu aktuellen Themen, die sich uns aus Kirche und Gesellschaft stellen, theologisch urteilsfähig zu werden. Diese Querschnittsdimension sollte immer wieder in alle Themenbereiche einfließen.

Syn. SEMMLER: Ich möchte auf die Frage von Frau Lovens reagieren. Richtig ist sicherlich, dass wir am liebsten alle Themen in den Zeitraum von 2014-2016 aufnehmen würden, weil wir zum einen dann schon eingearbeitet sind, aber dennoch nicht am Ende der Legislatur. Bei dem Thema Haupt- und Ehrenamtliche ging es uns nicht in erster Linie um die Wahlen, sondern um das Verhältnis und das miteinander Arbeiten beider Gruppierungen. Deswegen waren wir der Meinung, dass wir diese Thematik etwas später in den Zeitplan einplanen könnten.

Syn. STRENGE: Nach dem Beitrag von Herrn Dr. Tietze ist mir noch nicht ganz klar, wo das Motiv des Präsidiums ist, den Vorbereitungsausschuss selbst zu benennen und nicht durch die Synode wählen zu lassen. Sie haben darauf hingewiesen, dass hier eine Verzahnung mit der Agenda erfolgen soll. Steckt da die Angst hinter, dass, wenn wir in freier Wildbahn wählen, dann so „Ortsgemeindefuzzies“ in diese Vorbereitungsgruppe hineinkommen, die nicht über den Tellerrand der Ortsgemeinde gucken?

Syn BAUM: Ich möchte Ihnen, lieber Herr Streng, eine persönliche Antwort dazu geben. Bisher ist noch kein Beschluss darüber gefasst worden, dass die Synode eine Themensynode zur Zukunft der Ortsgemeinde in 2015 haben möchte. Diesen Beschluss gilt es als erstes zu fassen. In einem zweiten Schritt muss dann eine Vorbereitungsgruppe zusammengesetzt werden. Dieses kann durchaus durch Wahl von synodalen Mitgliedern unter Hinzuziehung von Experten erfolgen. Auch dieses soll heute auf den Weg gebracht werden. In diesem Zweischritt haben wir den Beschlussvorschlag verstanden. Ich stimme Ihnen zu, dass hier nicht ganz klar formuliert ist, ob das Synodenpräsidium die Vorbereitungsgruppe einberuft oder ein Teil der Mitglieder durch die Synode gewählt wird. Hieran sollten wir bei der Beschlussfassung noch feilen.

Syn. LINGNER: Ich möchte auf Herrn Pfaff antworten. Natürlich wollte ich nicht die Männer diskriminieren. Es ging mir vielmehr darum aufzuzeigen, dass Männer und Frauen unterschiedliche Herangehensweisen an Problemstellungen und Fragen haben und somit auch unterschiedliche Lösungsvorschläge unterbreiten. Ich habe lediglich meine Wahrnehmung beschrieben, dass Frauen sich nicht zu Wort gemeldet haben. Dieses hat nichts mit Diskriminierung von Männern zu tun. Dieses wollte ich noch einmal klargestellt haben.

Der VIZEPRÄSES: Zumindest haben Sie, liebe Frau Lingner, durch Ihren Beitrag erreicht, dass sich bei der heutigen Diskussion deutlich mehr Frauen beteiligt haben.

Wir treten nun ein in die Beschlussfassung zu TOP 2.2 und TOP 2.3.

Zu TOP 2.2 liegt ein überarbeiteter Beschlussvorschlag von Herrn Stahl vor, dem sich das Synodenpräsidium anschließen kann. Er lautet: „Die Landessynode nimmt den Bericht des Synodenpräsidiums dankend zur Kenntnis und be-

schließt, den Aufruf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen für einen ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens bei seinen zukünftigen Tagungen der Landessynode zu thematisieren“. Wer diesen Beschlussvorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung so angenommen.

Ich rufe auf den Beschlussvorschlag zu TOP 2.3 Hier brauchen wir eine neue Formulierung.

Syn. STRENGE: Die Synode bittet das Synodenpräsidium, eine Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ in 2015 einzuplanen und dazu eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die sowohl aus gewählten Synodalen, als auch aus Mitgliedern aus Kirchenleitung und Synodenpräsidium besteht.

Syn. Frau LINGNER: Wenn wir als Synode ein Thema beschließen, bereitet die Synode dieses Thema auch vor. Daher bin ich der Meinung, dass die Synode, wie wir es üblicherweise immer gehabt haben, einen Vorbereitungsausschuss wählt. Wenn Mitglieder der Kirchenleitung in diesen Ausschuss hinein wollen, können sie sich von der Synode wählen lassen. Ich finde, wir müssen hier klar sagen, was wir als Synode wollen. Deshalb muss es einen synodalen Vorbereitungsausschuss für Themensynoden geben. Gleichzeitig können wir beschließen, dass dieser Ausschuss das Recht hat, Experten für die Vorbereitung des Themas heranzuziehen.

Der VIZEPRÄSES: Letzteres muss man nicht beschließen, da dieses in der Geschäftsordnung vorgegeben ist. Für das Synodenpräsidium und auch der Kirchenleitung würde ich darauf hinweisen, dass, wenn wir nur Synodale in einem Vorbereitungsausschuss haben, wir möglicherweise mit Themenstellungen, die aus der Kirchenleitung kommen, aneinander vorbeigehen. Die Kirchenleitung möchte für die inhaltliche Beratung bestimmter Kirchengesetze, dass bestimmte Themen auf dieser Themensynode vorkommen, die später für die Meinungsbildung zu Kirchengesetzen notwendig sind.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir den Beschlussvorschlag in zwei Teile gliedern, da sich die Anträge von Herrn Strenge und Frau Lingner nur im zweiten Teil unterscheiden. Der erste Teil des Beschlussvorschlages lautet: Die Synode bittet das Synodenpräsidium, eine Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ in 2015 einzuplanen. Wer diesen Teil des Beschlussvorschlages zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Teil bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

Syn. BORCK: Ich glaube, dass es bei der Frage, wie der Vorbereitungsausschuss zustande kommt, noch um etwas anderes geht und es sich hierbei um einen Kernpunkt des Agendaprozesses handelt. Wir wissen, dass die Kirchenleitung sich sehr genau überlegt hat, welche Themen zu welchem Zeitpunkt vorher

diskutiert werden müssen, um bestimmte Themen auch in Kirchengesetze einfließen zu lassen. Wenn nun ein Vorbereitungsausschuss durch die Synode gewählt wird, überlegen sich dessen Mitglieder, welche Themen in der Synode verhandelt werden sollen. Unsere Aufgabe heute ist es, eine Form zu finden, dass zum einen bestimmt, wie der Vorbereitungsausschuss zusammengesetzt werden soll, und zum anderen die Synode dafür Rechnung getragen wird, dass die inhaltlichen Gesichtspunkte der Kirchenleitung in diesen Prozess einfließen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zum zweiten Teilbeschluss. Ich lese einmal den Änderungsantrag von Frau Lingner. Dort heißt es: „Die Synode wählt einen Vorbereitungsausschuss. Experten können zur Themenbearbeitung zugezogen werden.“

Dieser Änderungsantrag bewegt sich im Rahmen der Geschäftsordnung. Herr Streng formuliert: „...und setzt dazu eine Vorbereitungsgruppe ein, die sowohl aus gewählten Synodalen als auch aus Mitgliedern der Kirchenleitung und des Synodenpräsidiums besteht.“ Dieses ist die Abweichung von der Geschäftsordnung und damit weitergehend.

Syn. STAHL (GO): Wenn wir von der Geschäftsordnung abweichen, muss dieses meines Erachtens mit einer 2/3 Mehrheit der Synode beschlossen werden.

Der VIZEPRÄSES: Das ist nicht der Fall, da wir ja keine Veränderung der Geschäftsordnung vornehmen, sondern lediglich von ihr abweichen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Mir stellt sich die Frage, ob die Formulierung von Herrn Streng präzise genug ist. Gewählte Synodale sind wir alle. Uns ging es aber darum, klarzustellen, dass wir die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses wählen wollen. Daher müsste es korrekterweise im Beschlussvorschlag von Herrn Streng heißen: „... und setzt dazu eine Vorbereitungsgruppe ein, die sowohl durch die Synode gewählt wird als auch aus Mitgliedern der Kirchenleitung und des Synodenpräsidiums bestehen kann.“

Der VIZEPRÄSES: Das ist korrekt. Ich frage Herrn Streng, ob er diese Änderung übernimmt? Das ist der Fall. Dann lasse ich über den geänderten Änderungsantrag von Herrn Streng abstimmen. Wer ihn zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Damit ist dieser Antrag mit etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zum zweiten Teil des Kirchenleitungsberichtes, nämlich dem Bericht von Herrn Blöcher zur Situation des Koppelsberges.

Syn. Frau KRÖGER: Als ehrenamtliche Synodale bewegt mich besonders der Übergang des Koppelsberges. Bei diesem Prozess ist es deutlich besser gelungen als seinerzeit bei der Akademie in Bad Segeberg.

Die finanzielle Entscheidung ist sehr deutlich. Sehr schade ist es, dass durch diese Entscheidung für die Mitarbeiter des Koppelsberges nun nicht mehr der 2. Arbeitsrechtsweg, sondern der 3. Arbeitsrechtsweg gilt. Das Angebot der Vorwerker-Diakonie war bestechend, das leuchtet mir ein. Dennoch ist es eine politische Entscheidung, weil die Vorwerker-Diakonie sich dem 3. Weg angeschlossen hat. Das bedeutet für uns, dass wir Mitarbeitende vom 2. Weg in den 3. Weg ausgliedern. Ich bitte dies zu erläutern.

Syn. DECKER: Vielen Dank, Herr Blöcher, für diesen umfangreichen Bericht. Ich hätte mir gewünscht, diesen komplexen und nicht einfach zu lesenden Bericht schon vor der Synodentagung zu lesen. Ich habe dazu Fragen:

1. Wir buchen 5,6 Mio. Euro Aktiva aus. Das ist also ein Verlust von 5,6 Mio. Euro.
2. Es ist die Rede von einem Gesellschafteranteil an der Shanghaiallee gGmbH. Wer ist das? Dies wird von der Landeskirche zu einem Buchwert von 1,4 Mio. Euro übernommen. Im Gegenzug werden dem Gebäudemanagement Barmittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Diese Operation verstehe ich nicht.
3. Ein Darlehen von 1,5 Mio. Euro wird mit dem Restschuldbestand in Kapital umgewandelt. Heißt das, dass das Gebäudemanagement ein Darlehen von 1,5 Mio. Euro nicht zurückzahlen muss? Ist das jetzt etwa ein Zuschuss, der verloren geht?
4. Mir stellt es sich so dar, dass das ganze Unternehmen Koppelsberg schon seit vielen Jahren defizitär wirtschaftet. Dieses Defizit muss ausgeglichen werden durch die Vorwerker-Diakonie. Wir geben 2,5 Mio. Euro als Anschubfinanzierung ab. Die Angestellten gehen nach § 613 a BGB an die Vorwerker-Diakonie. Das heißt, sie haben ein Jahr Bestandsschutz. Dann fallen sie unter die Gehaltsregelungen des neuen Arbeitgebers. Bedeutet das nun, sie werden schlechter gestellt als bei uns?
5. Sie haben dargestellt, dass ein Behindertenbetrieb mit hineingenommen wird. Heißt das, dass diese Behinderten den Koppelsberg Betreuungs- und Beherbergungsbetrieb übernehmen? Bedeutet das nun, dass dadurch die Vorwerker-Diakonie die Verluste ausgleichen kann?

Syn. BLÖCHER: Hohe Synode, zunächst beantworte ich die Frage von Frau Kröger. Sie beschreiben den arbeitsrechtlichen Ist-Zustand, den Unterschied zwischen Nordkirche und Vorwerker-Diakonie. Die Vorwerker-Diakonie hat sich den arbeitsrechtlichen Vorgaben des Diakonischen Werkes der EKD angeschlossen. Dies gilt im Moment. Wir wissen jedoch, dass durch die momentane Rechtsprechung Bewegung in die Sache gekommen ist. Und in den nächsten zwei Jahren werden wir sehen, in welche Richtung der „arbeitsrechtliche Hase“ laufen wird.

Wir standen vor einer Abwägung in der Frage: Können wir durch einen Übergang den Mitarbeitern ihre Arbeitsplätze sichern? Wir wussten: unter nordkirch-

lichen Bedingungen wäre dies nicht möglich. Die Abwägung ist, ob die Entscheidung zwischen 2. oder 3. Weg oder ob die Sicherung der Arbeitsplätze richtiger ist. Von den betroffenen Mitarbeitern ist diese Lösung angenommen worden.

An dieser Stelle schließe ich an die letzte Frage von Herrn Decker an. In der Tat gilt nach § 613 a der Bestandsschutz für ein Jahr. Die Vorwerker-Diakonie hat den Mitarbeitenden ein Angebot gemacht, zu den dort geltenden tariflichen Bedingungen umzusteigen (AVR EKD). Eine erste Erhebung hat ergeben, dass eine große Zahl der Mitarbeitenden sich dann im Ergebnis zügig besserstellen würde als sie gegenwärtig bei uns steht.

Der zweite Punkt ist: Sobald die Vorwerker-Diakonie ihr Vorhaben mit der Arbeits- und Wohnstätte für Behinderte umsetzen wird und die JFBS von den Behinderten bewirtschaftet wird, kann man sagen, wie es funktionieren wird. In einer Vorläufigkeit und ganz vorsichtig rechnet die Vorwerker-Diakonie damit, dass sie 20 Arbeitsplätze für behinderte Personen schaffen wird. Dies ist eine langfristige Lösung, etwa 7 – 10 Jahre. Das ist allerdings nicht der einzige Gesichtspunkt der Vorwerker-Diakonie für die Übernahme gewesen.

Wir hatten bereits in der Konzeptgruppe Überlegungen angestellt für einige Einsparungen. Die Vorwerker werden, was Betriebsoptimierung und Werbung angeht, diesen Rahmen in größerer Weise ausschöpfen können als wir. Deshalb sehen sie sich in der Lage, die ihnen entstehenden Anlaufkosten deutlich zu schließen. Wenn es dann gelingt, die geplante Behindertenwerkstatt einzurichten, werden sich die Kostenertragsstrukturen entsprechend ändern. Das ist dann allerdings allein Verantwortung der Vorwerker-Diakonie.

Herr Mente hat uns gestern berichtet, dass heute die 1.800 Mitarbeiter der Vorwerker-Diakonie über diesen Wechsel unterrichtet werden. Es soll einen Verbund zwischen dem Koppelsberg und anderen ähnlichen Einrichtungen der Vorwerker-Diakonie geben. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte erreicht werden. Die Kosten-Nutzen-Verhältnisse können die Vorwerker in ganz anderer Weise als wir darstellen.

Kommen wir zu den Finanzoperationen: In der Tat, die 5,6 Mio. Euro Abschreibungen, die wir hinnehmen müssen, sind ein starker Brocken. Bereits im Februar 2013 hatte die Kirchenleitung der Synode mitgeteilt, dass sie in dieser Größenordnung entstehen werden, ohne dass schon Verhandlungen mit den Vorwerkern geführt worden wären. Von vornherein lag uns an einem Höchstmaß an Transparenz. Wir sind nun in der „Heilungsperiode“.

Was das Gebäudemanagement angeht, ist es so, dass sie einen Buchverlust hinnehmen müssen. Deren Kapitaldeckung ist geschrumpft. Das zweite Problem, auf das wir schon im Februar 2013 hingewiesen haben, war eine negative Liquidität von ungefähr 1 Mio. Euro. Diese Lücke mussten wir schließen. Dem Schließen dieser Lücke dienten die beiden anderen Operationen.

Die Geschäftsanteile der Shanghaiallee: Das Gebäude in der Shanghaiallee ist gebaut worden von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, an der die Hamburger Kirchenkreise und die Landeskirche Gesellschafter sind. Der landeskirchli-



che Gesellschafteranteil ist im Buchwert 1,4 Mio.. Es sind unsere eigenen Mittel, die hier umgebucht werden. Es ist eine werthaltige Anlage, mit der wir am Ende keine Verluste, sondern Gewinne machen werden. Mit dieser Operation haben wir erreicht, dass Bargeld in die Kasse des Gebäudemanagements gelangt und die negative Liquidität ausgeglichen wird. Sowohl der Finanzausschuss als auch der Gebäudemanagementsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung sind zu dem Entschluss gekommen, dass dieses sinnvoll ist.

Dem gleichen Ziel diene auch die Aufhebung des Darlehens. Das Darlehen war aufgenommen worden für bauliche Maßnahmen des Gebäudemanagements, etwa das Gebäude in der Dänischen Straße. Dieses Darlehen ist bei der Kassengemeinschaft der Landeskirche aufgenommen worden. Es muss nun zurückerstattet werden aus Rücklagen der Landeskirche. Im Gegenzug erlässt die Landeskirche dem Gebäudemanagement das Darlehen. Am Ende haben wir eine Reduzierung der negativen Liquidität und der laufenden Kosten um 100.000 Euro im Jahr.

Damit ist das Gebäudemanagement für seine eigene Finanzierung auf einen guten Weg gebracht worden. Es kann sich allerdings keine Sprünge erlauben. Mangels verfügbarer Mittel ist es nicht möglich, „wild zu bauen“. Nun kann das Gebäudemanagement seinen ganz normalen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Dass der Bericht nur als Tischvorlage vorliegt, ist der Tatsache geschuldet, dass erst in der letzten Woche die Verhandlungen abgeschlossen werden konnten. Wir wollten, dass die Synode von der Kirchenleitung und nicht aus der Zeitung vom Ergebnis der Verhandlungen erfährt.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Nachfragen?

Syn. DECKER: Was ist mit den 2,5 Mio. Euro als Betriebskostenzuschuss an die Vorwerker? Sind die Verträge einsehbar? Sind die befristet oder unbefristet? Werden für diesen Schlamassel irgendwelche Verantwortlichen benannt? Können wir noch irgendetwas über Versicherungen herausholen?

Syn. BLÖCHER: Zur Frage der Verantwortlichkeiten: Da kann ich Ihnen heute nichts anderes sagen, als dass wir schon im Februar 2013 ganz klar die Verantwortlichkeiten benannt haben. Damals hab ich schon gesagt, dass angesichts der Art, wie die Verträge mit dem Architekten abgeschlossen waren, es keine Möglichkeit gab, Ansprüche geltend zu machen. Wir sind froh, dass durch die personellen Veränderungen die Arbeit nun auf einen guten Weg gebracht wird. Da ist zuerst an Herrn Seibert zu denken, der von Herrn Mirgeler unterstützt wird und deutlich von Herrn Prof. Dr. Unruh unterstützt wird. Wir versuchen, Grund und Boden in das Gebäudemanagement hineinzubringen, so dass eine verantwortungsvolle Dienstleistung für die Landeskirche erbracht werden kann.

Zu den Finanzoperationen: In der Tat sind per Vertrag 2,5 Mio. Euro an die Vorwerker gegangen als Beteiligung zur Abdeckung der Anlaufkosten. Die Vorwerker treten in das unternehmerische Risiko ein und werden zweifelsohne

Verluste haben. Wir sind mit dem 01.04. aus dem unternehmerischen Risiko raus. Uns war daran gelegen, dass die Vorwerker dies überhaupt bewältigen können. An dieser Stelle waren es nicht ganz leichte Verhandlungen. Deshalb haben wir dann alle Informationen offengelegt und gerechnet. Für uns war es deutlich, welche Mittel wir in einem Zeitraum von 4 Jahren hätten einsetzen müssen. Deshalb fanden wir es fair und angemessen, den Vorwerkern eine Risikobeteiligung anzubieten, die die Vorwerker nicht aus dem unternehmerischen Risiko entlässt. Denn sie werden dafür zu sorgen haben, dass der Laden läuft. Gleichzeitig sind wir durch diese Einmalzahlung aus dieser Zahlungsverpflichtung herausgekommen.

Laufzeit der Verträge:

1. Betriebsübergangsvertrag: Der hat keine zeitliche Begrenzung.
2. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um 5 Jahre. Den Vorwerkern haben wir ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Wir haben als Landeskirche auch ein Sonderkündigungsrecht, wenn etwa die Jugendarbeit nicht mehr auf dem Koppelsberg stattfinden sollte.

Syn. MÖLLER: Hohe Synode, wo stehen wir heute und wo standen wir vor einem Jahr. Damals gab uns der Bischof einen deutlichen und ernüchternden Bericht, wie es mit dem Koppelsberg und wie es um das Gebäudemanagement steht. Wir haben sehr deutlich der Kirchenleitung gesagt: Bringt das organisatorisch in Ordnung! Erstens das Gebäudemanagement. Die Liquidität war dahin. Eigentlich hätte man zum Konkursverwalter gehen müssen. Wir haben Liegenschaften mit viel zu hohen Buchwert in der Bilanz gehabt. Das musste wertberichtigt werden. Noch erfreulicher ist heute das Ergebnis Koppelsberg. Es ist das Gegenstück zu Segeberg: Die Akademie haben wir geschlossen, der Koppelsberg bleibt erhalten. Es ist ein Stück Identität der Jugendarbeit. Und nun wird er zukunftsfähig fortgesetzt. Ich halte es für völlig in Ordnung, dass dort 2,5 Mio. Euro hineinfließen. Es entsteht keine Belastung für die Haushalte 2014, 2015 und folgende. 1 Mio. kommt dazu aus einer Rücklage von Hauptbereich und Leitung und Verwaltung. Und wir haben eine Politik betrieben, dass die Hauptbereiche mindestens 60% oder 80 % ihrer Zuweisungen in Rücklagen einbringen sollten. Das hat sich hier bewährt. Der HB 5 kann die 1,4 Mio. aus gebildeten Rücklagen finanzieren. Und ich finde es ist ein Gebot der Fairness, dass die Absicht besteht, dem Hauptbereich die Wiederaufstockung der Rücklagen zu gestatten, in den nächsten zwei Jahren.

Wir hätten den Koppelsberg mit 600.000 Euro Defizit langfristig nicht halten können. Die Art und Weise, wie mit den Mitarbeitern umgegangen worden ist, ist sehr gut. Wir werden jedenfalls eine nachhaltige Entlastung des Haushaltes der Nordkirche um 600.000 Euro jährlich haben und der Koppelsberg bleibt erhalten und wird hoffentlich mindestens genauso gut wie in der Vergangenheit geführt. Insofern ziehe ich ein ausgesprochen positives Fazit und danke allen,

die an den Verhandlungsgruppen teilgenommen haben, insbesondere Herrn Blöcher.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Als finanzieller Laie möchte ich noch einmal nach der Zukunftsfähigkeit fragen. Ich habe ein bisschen die Sorge, wir geben 2,5 Mio. Euro Anschubfinanzierung aus, aber dann sind wir auch aus jedem Entscheidungsprozess raus. Besteht dann nach zwei Jahren die Gefahr, dass die Vorwerker Diakonie für den Koppelsberg Insolvenz anmelden muss und wir sind 2,5 Mio. Euro los, aber es geht mit dem Koppelsberg trotzdem nicht weiter? Oder haftet die Vorwerker Diakonie mit ihrem Gesamtvermögen, so dass sie nicht mit dem Koppelsberg insolvent gehen kann?

Syn. BLÖCHER: In dem Pressegespräch, das wir gestern Nachmittag hatten, um die Verträge, den Hintergrund der Verträge und den Übergang zu erläutern, hat Herr Mentz - das ist der Geschäftsführer der Vorwerker Diakonie gGmbH - deutlich erklärt, dass die Kalkulation so aufgebaut ist, dass sie mit der Übernahme nicht die Zukunft der Vorwerker Diakonie riskieren werden. Sie haben von vornherein mit der gebotenen Vorsicht kalkuliert. Was ist unsere Sicherheit dabei? Sie besteht darin, dass wir einen Mietvertrag abgeschlossen haben, der über 10 Jahre läuft. Der verlängert sich automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Hier haben wir ein vorher beim Gebäudemanagement nicht gekanntes Maß an Ertragssicherheit. Wenn die Vorwerker Diakonie aussteigen würde, ergäbe sich eine Regresspflicht aus den Verträgen. Entscheidend wird aber für uns alle sein, dass wir uns mit der Vorwerker Diakonie darin einig sind, dass sie zwar für den Beherbergungsbetrieb verantwortlich ist, dass wir aber eine Verantwortungsgemeinschaft bilden im Hinblick auf die Frage, wie gewinnen wir Jugend- und Gemeindegruppen, dass sie den Koppelsberg wieder offensiver nutzen. Diese Verantwortungsgemeinschaft wird jetzt mit Leben erfüllt werden müssen. Teil des Kirchenleitungsbeschlusses ist es, dass binnen Jahresfrist ein Bericht darüber erfolgt, wie die Kooperation funktioniert und welche Lernerfolge gemeinschaftlich erzielt worden sind.

Der VIZEPRÄSES: Es wäre schön, wenn wir vermeiden könnten, dass wir in ein Zwiegespräch zwischen Ihnen beiden kommen. Wenn es Themen sind, die grundsätzliche Bedeutung haben, ist es wichtig das anzusprechen, aber ich bitte darum zu sortieren, wie weit der Fragehorizont für die Synode insgesamt reichen soll.

Syn. DECKER: Was den Mietvertrag betrifft: Zahlen die Koppelsberger an die Landeskirche Miete oder sind die Räume mietfrei?

Syn. BLÖCHER: Die Vorwerker Diakonie zahlt an das Gebäudemanagement eine Miete, deren Wert berechnet ist nach dem Marktwertgutachten. Es besteht ein durchschnittlicher Mietpreis für die Liegenschaft in Höhe von 4,95Euro/qm.

Die variiert von Gebäude zu Gebäude und auch der Bauunterhalt variiert. Die Miete ist monatlich zu zahlen. Es gibt auch eine Regelung für Zahlungsverzug. Wir haben schon darauf geachtet, dass die Interessen der Nordkirche auch im gewerblichen Bereich voll zum Tragen kommen.

Syn. RAPP: Neben den Effekten, dass in den folgenden Jahren das erwartete Defizit wegfällt, gibt es noch einen weiteren Aspekt, der mit einer niedrigen sechsstelligen Summe konkretisiert werden kann. Das ist die Tatsache, dass sowohl im Gebäudemanagement, als auch im HB 5 eine massive Entlastung erfolgt. Wir sind eigentlich nur noch Vermieter und haben nicht mehr die Belastungen der vergangenen Jahre. Also haben wir auch hier mittelfristig eine erhebliche Einsparung. Dazu müssen aber auch die Entlastungen im Personalbereich umgesetzt werden, sprich, dass den Mitarbeitenden neue Aufgaben zugewiesen werden können. Das ist ein Effekt, den wir in den Verhandlungen immer berücksichtigt haben.

Der VIZEPRÄSES: An der ausführlichen Diskussion und den Nachfragen, die wir gehabt haben, haben wir ablesen können, wie wichtig das Thema Koppelsberg ist. Im Gegensatz zur Abwicklung der Evangelischen Akademie in Segeberg ist dies hoffentlich eine gelungene Überleitung der Arbeit auf den Koppelsberg in andere Hände und eine Neuaufstellung des Gebäudemanagements. Wir danken allen, die an dieser Lösung mitgewirkt haben, insbesondere Martin Blöcher.

Ich gebe jetzt noch das Wahlergebnis für die Nachwahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss bekannt. Gewählt wurde Frau Karin Koop mit 52 Stimmen als Mitglied und Herr Lutz Decker mit 32 Stimmen als stellvertretendes Mitglied. Nicht gewählt wurde Herr Rudolf Görner mit 31 Stimmen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zu TOP 5.1 Jahresrechnungen und ich bitte Herrn Dr. Pomrehn um die Einbringung.

OKR Dr. POMREHN: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Synodale, mit dem Entstehen der Nordkirche zu Pfingsten 2012 endeten die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche Mecklenburgs und die Nordelbische Kirche. Die letzten Haushalte der Partnerkirchen mussten an das unterjährige Ende angepasst werden. Die Nordelbische Kirche entschied sich dafür, das Kalenderjahr 2011 und die ersten fünf Monate bis zum Mai 2012 zu einem Haushalt zusammenzufassen. Per Definition wurde das Haushaltsjahr auf 17 Monate festgelegt. Die Pommersche und Mecklenburger Kirche wählten jeweils ein reguläres Haushaltsjahr in 2011 und einen weiteren fünfmonatigen Haushalt in 2012. Dieser fünfmonatige Haushalt trägt den Namen 2012\_I um ihn vom ersten Haushaltsjahr der Nordkirche vom Juni bis zum Dezember 2012 zu unterscheiden. Dieser Haushalt wird Haushalt 2012\_II genannt.

Die Haushalte wurden in den ehemaligen Landeskirchen ausgeführt und die nach dem Einführungsgesetz vorgesehenen Vermögensübertragungen vorgenommen. Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Partnerkirchen wurde die Nordkirche. Das gilt uneingeschränkt für die Nordelbische Kirche, aber nur zum Teil für die Pommersche und Mecklenburger Kirche. Das Vermögen dieser ehemaligen Landeskirchen ging nach ihrem Untergang im Wesentlichen auf den Mecklenburger und Pommerschen Kirchenkreis über. Hinsichtlich des Vermögens ist nicht die Nordkirche, sondern sind diese Kirchenkreise die Nachfolger der Pommerschen und Mecklenburger Kirche. Nach dem Einführungsgesetz musste die Pommersche Kirche 2 Mio. Euro und die Mecklenburger Kirche 4 Mio. Euro sowie einzelne Liegenschaften auf die Nordkirche übertragen. Dieses ist geschehen.

Es liegen die Abschlüsse der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche für das Haushaltsjahr 2011 und der Evangelisch Lutherischen Kirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2012\_I vom Januar bis Mai 2012 vor. Die Synode der Mecklenburger Kirche hatte noch vor der Gründung der Nordkirche in eigener Zuständigkeit die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 festgestellt. Voraussichtlich auf der Tagung im Juni 2014 wird der Landessynode der Abschluss der ehemaligen Nordelbischen Kirche vorgelegt und im September 2014 die letzte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012\_I der ehemaligen Pommerschen Kirche.

Mit den Jahresrechnungen der untergegangenen Gründungskirchen der Nordkirche muss umgegangen werden. Auch wenn die veranlassenden Gremien und die die Haushalte ausführenden Stellen nicht mehr bestehen, zwingt die Rechtsfolgenregelung die Landessynode, den synodalen Rechnungsprüfungsausschuss und das Landeskirchenamt die notwendigen Arbeiten des Jahresabschlusses durchzuführen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sämtliche Bücher und Abschlüsse geprüft und dem Rechnungsprüfungsausschuss über die Ergebnisse berichtet. Das Landeskirchenamt hat aus den vorliegenden Daten die Jahresrechnungen extrahiert und den Gremien zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Rechnungsprüfung bewertet und wird ihnen hierüber berichten. Die vorliegenden Jahresrechnungen bilden zusammen mit den Hinweisen des Rechnungsprüfungsausschusses die Grundlagen für die Meinungsbildung der Landessynode über die Abnahme der Jahresrechnung und die Erklärung der Entlastung.

Formal richten sich diese Beschlüsse an die Erste Kirchenleitung und an das Landeskirchenamt, da diese für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind. Das ergibt sich aus den Rechtsnachfolgekompetenzen der Nordkirche.

In den vorliegenden Jahresrechnungen werden die zentralen Größen der Ausführung eines Haushaltes ausgewiesen. Es handelt sich um die am Ende erzielten Überschüsse und die Übersichten über das Geldvermögen. In der Pommerschen Kirche wurde der Haushalt für die Abwicklung der Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung gesondert neben dem landeskirchlichen Haushalt geführt. Dieser Haushalt wurde als Gemeindepfarrkasse bezeichnet. In der Pommerschen Kirche wurde das Buchhaltungssystem der erweiterten Kameralistik und in der Mecklenburger Kirche die klassische Kameralistik eingesetzt. Entsprechend finden sich in den Jahresrechnungen die kamerale Begriffe. Die Haushaltssystematik der EKD wurde von beiden Landeskirchen angewandt.

Die danach vorgesehenen kirchlichen Handlungsfelder werden in Einzelplänen zusammengefasst, welche in der Jahresrechnung der Pommerschen Kirche die Aggregationsebene darstellt. Hier werden die Aufgabenbereiche in Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen. Die Jahresrechnung der Mecklenburger Kirche fasst die nach der EKD-Systematik vorgeschriebenen Arten der Ausgaben und Einnahmen zusammen. Die unterschiedlichen Darstellungen der Jahresrechnungen nehmen die in den Landeskirchen früher etablierte Methodik in komprimierter Form auf und beantworten die Frage, was am Ende als Überschuss oder Defizit übrig bleibt.

In beiden Jahresrechnungen ist das Ergebnis erfreulich. Die Pommersche Kirche erwirtschaftete im zwölfmonatigen Rechnungsjahr 2011 einen Überschuss von 2,55 Mio. Euro. Dieser wurde in das Haushaltsjahr 2012\_I übertragen. Das fünfmonatige Rechnungsjahr 2012\_I der Mecklenburger Kirche ergab einen Überschuss von 1,86 Mio. Euro, welcher in den ersten Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburgs überführt wurde.

Der Blick auf die Rücklagen ist ebenso erfreulich. Insgesamt verfügte die Mecklenburger Landeskirche über 49,9 Mio. Euro, welche auf den Kirchenkreis Mecklenburg übergegangen sind. Das ist eine stabile finanzielle Basis auf der der Kirchenkreis seine Aufgaben erledigen kann. Außerdem werden keine landeskirchlichen Schulden auf den Kirchenkreis Mecklenburg übertragen. Die Pommersche Kirche verfügte insgesamt über Rücklagen von 26 Mio. Euro. Von den ausgewiesenen Schulden von 6 Mio. Euro für Sanierungsprogramme der Pfarrhäuser und Dorfkirchen trägt die Nordkirche für den größten Anteil von 5,5 Mio. Euro die Hälfte des Kapitaldienstes. Die Zusage der ehemaligen Nordelbischen Kirche gegenüber der Pommerschen Kirche wird durch eine Regelung im Einführungsgesetz von der Nordkirche fortgeführt. Die letzte Jahresrechnung der ehemaligen Pommerschen Kirche für den Haushalt 2012\_I wird noch erstellt und soll auf der Synodentagung im September 2014 beraten werden.

In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass die Jahresrechnungen unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Landeskirchen in den Einnahmen

und Überschüssen und im Rücklagenbestand sehr solide sind. Diese Ergebnisse wurden in den auf Hochtouren laufenden Beratungsprozess zur Bildung der Nordkirche erwirtschaftet. Bei den beteiligten Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pommerschen und Mecklenburger Kirche bedanke ich mich herzlich für die engagierte Mitarbeit zur Erzielung dieser Resultate.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Pomrehn, für die Einbringung. Im direkten Anschluss wird der Synodale Wackernagel den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorbringen. Im Anschluss daran erfolgt dann die Aussprache.

Ich rufe jetzt zusätzlich den TOP 5.2 auf und bitte den Synodalen Wackernagel um das Wort.

Syn. WACKERNAGEL: Hohes Präsidium, liebe Synodale, bevor ich die Entlastungsempfehlungen aussprechen werde, möchte ich diese mit einigen grundsätzlichen Informationen zur Rechnungsprüfung und mit konkreten Anmerkungen zu den Prüfverfahren rahmen.

### **Das Zusammenspiel von Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt**

Zunächst zur Rechnungsprüfung. Diese liegt laut Verfassung der Nordkirche in der Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist einer der ständigen Synodalausschüsse und hat eine besondere Verpflichtung gegenüber der Synode.

Derzeit ist der Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Personen besetzt. Seit seiner Wahl im November 2012 hat er zwölf Sitzungen durchgeführt. Inhaltlich ging es neben der Sonderprüfung des Gebäudemanagements und dem Rechnungsprüfungsgesetz schwerpunktmäßig unter anderem um die Entlastungsprüfungen.

Zu einer wirksamen Rechnungsprüfung gehört auch ein selbstständiges und von der kirchlichen Verwaltung unabhängiges Rechnungsprüfungsamt. Denn erst im Zusammenspiel vom Rechnungsprüfungsausschuss als Träger der synodalen Kontrollfunktion und dem ihm unterstellten Rechnungsprüfungsamt ist eine effektive Rechnungsprüfung möglich.

### **Aufgabe und Befugnisse der Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen. Sie dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel - Kirchensteuermittel und sonstige Zuwendungen - bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Zur Rechnungsprüfung gehören die Kassenprüfung, die Ordnungsprüfung, die betriebswirtschaftliche Prüfung, die Verwendungsprüfung und die Jahresabschlussprüfung. Darüber hinaus wird geprüft, ob die verantwortlichen Organe rechtmäßig gehandelt haben.

So unabhängig die Rechnungsprüfung in ihrem Prüfhandeln ist, so klar begrenzt sind ihre Befugnisse. Die Rechnungsprüfung hat keine Befugnisse, in das Verwaltungshandeln selbst einzugreifen. Sie hat nur die Möglichkeit, Sachverhalte festzustellen, diese gegebenenfalls zu bemängeln und Hinweise zur Beseitigung der Mängel geben. Zusätzlich kann sie an die verantwortlichen Organe und Gremien *appellieren*, einen ordnungsgemäßen, dem kirchlichen Recht entsprechenden Zustand herbeizuführen.

Durch die Rechnungsprüfung werden die Aufsichtsinstanzen auf Handlungsbedarf aufmerksam gemacht und können aus ihrer Aufsichtsfunktion heraus tätig werden. Sollte ein Aufsichtsorgan nicht tätig werden, dann könnte sich die Rechnungsprüfung an Sie, die Synode, wenden, damit *Sie* die notwendigen Beschlüsse herbeiführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat Ihnen heute über das Ergebnis nachfolgender Prüfungen zu berichten:

- Landeskirchlicher Haushalt der Pommerschen Evangelische Kirche, Jahresrechnung 2011
- Landeskirchlicher Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Jahresrechnung 2012 (5 Monate bis zur Gründung unserer Nordkirche)
- Verband der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland 2008 – 31.05.2012

### **Vorbemerkungen zu allen drei Prüfungen.**

Allgemeine Vorbemerkungen:

Bei den Prüfungen der oben angegebenen Jahresrechnungen waren einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die geprüften Landeskirchen waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr existent.

Die Personen, die für die Haushaltsführung und für den Abschluss verantwortlich waren, standen teilweise als Ansprechpartner nicht mehr zur Verfügung.



Es konnte nicht nach einem einheitlichen Recht geprüft werden, denn gemäß § 2 (2) Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordkirche – ich zitiere - „bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung das bei Inkrafttreten der Verfassung geltende Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft“.

Die zuständigen Gremien zur Feststellung und Entlastung der jeweiligen Jahresrechnungen gibt es nicht mehr.

Selbst die Adressaten unserer Prüfungsanmerkungen sind formal andere, als diejenigen, die wir erreichen möchten, um zukünftig Optimierungen in den Abschlüssen feststellen zu können.

In der Rechtsnachfolge der ehemaligen Landeskirchen muss nämlich die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Entlastung der jeweiligen Jahresrechnungen gegenüber den jeweiligen Haushaltsausführenden beschließen.

Die möglichen Auflagen, die mit einer Entlastung verbunden sein können, können aber nur als Empfehlung an die „räumlich-strukturellen“ Nachfolger, den Kirchenkreis Pommern und den Kirchenkreis Mecklenburg, gerichtet werden.

Zu den Prüfungen nun konkret:

### **Evangelische Kirche in Pommern – Jahresrechnung 2011**

Bis einschließlich 2010 ist die Prüfung der Jahresrechnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) ausschließlich vom Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin, Brandenburg, schlesische Oberlausitz (EKBO) durchgeführt worden. Durch Gründung der Nordkirche zum 01. Juni 2012 ist die Zuständigkeit auf das Rechnungsprüfungsamt der Nordkirche übergegangen. Für den Einstieg in diese Prüfung ist die Jahresrechnung 2011 gemeinsam vom Rechnungsprüfungsamt der Nordkirche und dem Rechnungshof der EKBO geprüft worden.

Es sind einige Prüfungsfeststellungen getroffen worden, die sich in den Empfehlungen an den „räumlich-strukturellen Nachfolger“, den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, richten.

Entsprechend den Vorbemerkungen zu den Prüfungen, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kirchenkreis Pommern:

- Die Umstellung auf die Sollbuchführung ist weiter zu optimieren und an den gesetzlichen Rahmen anzupassen.
- Die zum Prüfungszeitpunkt festgestellten Buchungsrückstände sind aufzuholen.
- Es ist auf zahlungsbegründende Unterlagen zu achten.

Um es deutlich zu machen, es handelt sich um haushaltstechnische, „handwerkliche Fehler“, die aber nicht vermuten lassen, dass Unregelmäßigkeiten vorhanden sind.

Daher ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu folgender Entlastungsempfehlung gekommen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat aufgrund der Ergebnisse der formalen Prüfung den Beschluss gefasst, der Synode folgendes zu empfehlen:  
Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2011 – Landeskirche Pommern – Entlastung erteilt.

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg – Jahresrechnung 2012 (5 Monate)**

Die Jahresrechnung 2011 ist bereits im März 2012 von der Landessynode Mecklenburg festgestellt und entlastet worden. Somit war nur noch die Jahresrechnung 2012 (5 Monate) zu prüfen.

Die Rechnungsprüfung hat sich bei ihrer Prüfung im Wesentlichen um die Einhaltung der Beschlüsse und die Übertragungsbuchung auf die Nordkirche bzw. auf den Kirchenkreis Mecklenburg beschränkt.

Die Rechnungsprüfung konnte bei der formalen Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen feststellen. Aus diesem Grund empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode folgenden Beschluss:

Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2012 (5 Monate) –Landeskirche Mecklenburg- Entlastung erteilt.

### **Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland**

2008 wurde aus den Landeskirchen Mecklenburg, Nordelbien und Pommern der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gegründet, um die vertragsschließenden Kirchen zu einer Kirche in Norddeutschland zusammenzuschließen.

Der Verband hatte die Aufgabe eine Verfassung und ein Einführungsgesetz zu erarbeiten und zu beschließen. Die gemeinsame Kirche entsteht mit dem Inkrafttreten der erarbeiteten Verfassung und gleichzeitig beendet der Verband seine Arbeit.

Der Verband ist ordnungsgemäß gegründet und aufgelöst worden. Er hat sein gestecktes Ziel, die Errichtung der Nordkirche erreicht.

Die Prüfung der haushaltstechnischen Abwicklung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Im Zeitraum von 2008 bis 2012 sind insgesamt Einnahmen von 3,146 Mio. Euro erzielt und Ausgaben von 3,007 Mio. Euro geleistet worden. Der Überschuss in Höhe von 140.000 Euro ist ordnungsgemäß an die Landeskirche abgeführt worden.

Der Verband hat sich mit Bildung der Nordkirche aufgelöst. Es gibt keinen Rechtsnachfolger.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hielt es aber für sinnvoll, der Synode einen kurzen Bericht über das Prüfungsergebnis zu geben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Synode den Bericht über die Prüfung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland zur Kenntnis zu nehmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Wackernagel, für den Bericht. Ebenso vielen Dank an den Ausschuss für die geleistete Arbeit und gleichfalls vielen Dank an den Rechnungsprüfungsausschuss für die vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung.

Wir kommen nun zur Aussprache. Ich schlage vor, dass wir die Aussprache entsprechend der drei Berichtsteile dritteln. Ich eröffne die Aussprache zur Jahresrechnung und zum Bericht der Pommerschen Ev. Kirche für das Haushaltsjahr 2011. Ich bitte den Synodalen Mahlburg um das Wort.

Syn. MAHLBURG: Ich bin heute bereits der dritte Synodale, der Einblick in die Unterlagen haben möchte und sie nicht bekommt. Ich habe im Vorfeld der Synode eine Anfrage an das Präsidium gestellt, ob ich den Prüfbericht zur Jahresrechnungsprüfung und seiner Empfehlung einsehen könne. Denn in Pommern ist es selbstverständlich gewesen, dass der Bericht allen Synodalen zugänglich gewesen ist. Mein Begehren wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit des Berichtes. Diese Auskunft hat im Synodalenvortreffen in Greifswald für Verwunderung gesorgt und zu der Bitte geführt, dass ich meine Bitte um Einsichtnahme doch an das Präsidium erneut stellen möge. Dieses habe ich getan und wiederum die Antwort erhalten, dass dieser Prüfbericht vertraulich sei und darum das Präsidium entschieden habe, mir einen Einblick zu versagen. Dies erweckt in mir die Frage, ob dies nur für diesen konkreten Fall gilt oder es sich so verhält, dass grundsätzlich vertrauliche Unterlagen den Synodalen der Landessynode nicht zugänglich sind.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Wir benötigen auf diese allgemeine Frage eine allgemeingültige Antwort. Ich bitte Herrn Dr. Pomrehn um das Wort.

OKR Dr. POMREHN: Ich musste mich für die Jahresrechnung der Mecklenburgischen und Pommerschen Kirche in das Haushaltsrecht einarbeiten, um die Daten entsprechend interpretieren zu können. Das alleine war schon anspruchsvoll genug. Dabei wurde mir klar, welche Gremienstrukturen in Mecklenburg und Pommern bestanden. Diese unterscheiden sich von denjenigen, die wir in der Nordkirche kennen. Insbesondere gegenüber Pommern besteht ein Unterschied. Dort gab es keinen Rechnungsprüfungsausschuss, der stellvertretend für die Synode die Unterlagen prüft und Einblick in die vertraulichen Dokumente in dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes erhält. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass in der damaligen Pommerschen Kirche der Finanzausschuss auch die Aufgabe der Rechnungsprüfung mit übernommen hat. Seine Aufgaben scheinen also weitreichender gewesen zu sein als in der Nordkirche. Der Synodale Mahlburg war seinerzeit Mitglied des Finanzausschusses der Pommerschen Kirche und ist nun Mitglied der Nordkirche. Somit gibt es natürlich gewisse Erfahrungswerte und Arbeitsabläufe, die sich in der jetzigen Nordkirche anders gestalten. Ich bin der Auffassung, dass die Synode darauf vertrauen sollte, was der eigene synodale Ausschuss geprüft und festgestellt hat und darüber berichtet. In dieser Angelegenheit darf der Ausschuss nicht gegen andere Rechtsgrundsätze verstoßen. Ein zentraler Rechtsgrundsatz ist der des Datenschutzes, wenn personenbezogene Daten in einen Bericht aufgenommen sind, muss dieser entsprechend vertraulich behandelt werden. Gleichwohl muss abgewogen werden, wie weit der Grundsatz der Klarheit im Umgang mit den Haushaltsdaten gefasst wird. Die Daten des Haushaltes sind öffentlich und Herr Mahlburg hat dementsprechend sämtliche Dokumente, das heißt den kompletten Haushaltsplan mit den Saldenlisten und den Ergebnissen erhalten. Dieser Anspruch gilt, weil es sich um blanke Haushaltszahlen handelt und damit der Anspruch auf einen gläsernen Haushalt entsprechend umgesetzt wird.

Ich denke, dass hinsichtlich des Rechnungsprüfungsberichtes das höherwertige Gut des Datenschutzes und des persönlichen Rechtes vorgelagert ist und demzufolge die Daten nicht weitergegeben werden können. Ich möchte Herrn Mahlburg bitten, seinem synodalen Rechnungsprüfungsausschuss zu vertrauen. Herr Wackernagel hat als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses seine Bewertung vorgetragen und einen Vorschlag gemacht, wie damit umzugehen sei.

Was die Frage betrifft, ob grundsätzlich vertrauliche Daten verweigert werden sollen und nicht an die Synode weitergegeben werden sollen, kann ein kleines Haushaltsreferentlein nicht unbedingt beantworten, hier kommt es meines Erachtens auf den Sachverhalt und den Einzelfall an, welche Rechtsgrundsätze und Ansprüche dort konkurrieren.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Pomrehn, Sie haben eine Antwort auf das Spezialgebiet Rechnungsprüfung gegeben und keine allgemeine Antwort auf den Umgang mit vertraulichen Unterlagen und ihre Zugänglichkeit für Synodale. Ich schlage, da kein weiteres Wort gewünscht wird, vor, dass die Synode die Antwort zur Kenntnis nimmt und bei Gelegenheit eine allgemeine Antwort auf die Fragestellung entwickelt werden kann, damit das Synodenpräsidium in Zukunft generell antworten kann. Gibt es noch weitere Fragen zur Jahresrechnung und zum Bericht oder weitere Aussprachewünsche? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir nun zu den beiden Beschlussvorschlägen, die in diesem Zusammenhang vorliegen. Den einen Beschlussvorschlag haben Sie auf der Vorlage 5.1. vorliegen: „Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen: Die Jahresrechnung 2011 der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zur Kenntnis genommen“ und zum Tagesordnungspunkt 5.2. liegt der Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vor, der da lautet: „Der Rechnungsprüfungsausschuss hat aufgrund der Ergebnisse der formalen Prüfungen den Beschluss gefasst, der Synode folgendes zu empfehlen: Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2011 Landeskirche Pommern Entlastung erteilt“. Diese beiden Beschlüsse kann man miteinander verbinden. Sie können Sie auch einzeln abstimmen. Wünscht jemand getrennt abzustimmen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Es haben sich einige dafür gemeldet und also sollten wir so verfahren.

Wir kommen nun zu Beschlussvorschlag 5.1. Wir kommen zur Abstimmung, ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen nun zu Beschlussvorschlag 5.2 und zur Abstimmung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei 10 Enthaltungen so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen dann jetzt zur Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (5 Monate). Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn. Dr. SIEGERT: Ich habe eine formale Anmerkung. In der Beschlussempfehlung muss es nach meiner Überzeugung heißen: „der Kirchenleitung und dem Oberkirchenrat“ und nicht „der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt“.

Der VIZEPRÄSES: Dazu werden wir kommen, wenn ich den Beschlussvorschlag aufrufe. Zunächst eröffne ich die Aussprache. Ich sehe, dass das Wort nicht gewünscht wird. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Syn. WACKERNAGEL: Ich denke, dass es doch heißen muss „der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt“, weil sich der Beschluss an die jetzt existierenden Gremien und Verantwortlichen richtet. Wir können den Oberkirchenrat nicht per Beschluss entlasten, weil er nicht mehr existiert.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. Greve hilft uns da jetzt sicher aus der Sicht des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Ich glaube, dass wir dieses sehr wohl tun können. Im Gesellschaftsrecht ist es durchaus üblich, einer Geschäftsführung auch nach ihrem Ausscheiden Entlastung zu erteilen.

Herr von LOEPER: In der Pommerschen Kirche war es üblich, die jeweils konkret verantwortlich Handelnden zu entlasten. Das wäre in diesem Fall der Oberkirchenrat.

Der VIZEPRÄSES: Wenn das so ist, müssten wir gegebenenfalls auch unseren Beschluss zu Pommern noch einmal revidieren. Deswegen bitte ich Herrn Dr. Pomrehn, abschließend zur Klärung des Sachverhaltes Stellung zu nehmen.

OKR Dr. POMREHN: Selbstverständlich habe ich mich in der Vorbereitung mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss zu der Frage verständigt, welcher Stelle denn gegenüber Entlastung erteilt werden muss. Eine Landeskirche lässt sich in dieser Frage wie ein Strom beschreiben: Gremien wechseln, Verantwortliche in den Kirchenämtern wechseln, und die Entlastung wird gegenüber dem jeweils aktuell Handelnden erklärt. Mit dem Einführungsgesetz haben wir festgelegt, dass Rechtsnachfolgerin der bisher drei selbstständigen Landeskirchen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist. Deren Gremien sind inzwischen gebildet, und im kontinuierlichen Strom der Landeskirche ist nach meiner Auffassung die Entlastungserklärung an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt zu adressieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich verstehe das so, dass wir diese die Erklärung für die ehemals zuständigen Gremien und Personen stellvertretend entgegennehmen.

OKR Dr. POMREHN: Das ist richtig.

Der VIZEPRÄSES: Da es zum Beschluss zur Landeskirche Mecklenburgs unter Tagesordnungspunkt 5.1 keine Wortmeldungen gegeben hat, kommen wir zur Abstimmung über den Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Beschluss 5.1 zur Landeskirche Mecklenburgs einstimmig gefasst ist.

Dann kommen wir zum Beschluss zum Tagesordnungspunkt 5.2. Ich stelle fest, dass Herr Dr. Siegert den Antrag, die Entlastung gegenüber „der Kirchenleitung und dem Oberkirchenrat“ auszusprechen, aufrechterhält. Wer diesem Antrag

zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Antrag mehrheitlich abgelehnt ist.

Ich rufe nun den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 5.2 zur Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (5 Monate) auf. Wer dem Beschlussvorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; Enthaltungen, Gegenstimmen. Dann stelle ich fest, dass bei drei Enthaltungen mit Mehrheit so beschlossen ist.

Dann rufe ich auf den Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5.2 zum Verband der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Norddeutschlands. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Der Beschlussvorschlag heißt: „Der Bericht des Rechnungsprüfungsamts zum Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Norddeutschlands wird zur Kenntnis genommen.“ Wer stimmt dem zu; Gegenstimmen; Enthaltungen?

Vielen Dank, damit haben wir die Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2 abgeschlossen.

Damit gebe ich zurück an den Präses, Dr. Tietze.

Der PRÄSES: Ich rufe nunmehr auf den Tagesordnungspunkt 2.5 Bericht von der Jugendklimakonferenz.

Die JUGENDDDELEGIERTEN: Vom 14. bis zum 16. Februar fand auf dem Koppelsberg die erste Jugendklimakonferenz der Nordkirche unter dem Motto „Klar zur Wende“ statt. Diese bundesweit erste kirchliche Jugendklimakonferenz wurde von einem breiten Bündnis aus dem Jugendpfarramt der Nordkirche, Brot für die Welt, Klimabüro, AfÖ, VCP, Umweltpastor der Nordkirche, Junge Akademie für Zukunftsfragen, Kirchenkreis HH-West/ Südholstein und dem FÖJ veranstaltet. Mit insgesamt 200 Teilnehmenden aus dem gesamten Gebiet der Nordkirche war sie ein voller Erfolg. Thematische Schwerpunkte der Jugendklimakonferenz waren Vorträge des Klimaforschers Dr. Dirk Notz vom Max Planck Institut zur Entwicklung des Erd-Klimas, und von Boris Woynowski zu Postwachstum und Lebensstil. Neben diesen Fachvorträgen wurden während der drei Konferenz-Tage in einer großen Utopiewerkstatt eigene Visionen für die Nordkirche der Zukunft entwickelt und in Workshops inhaltlich daran weiter gearbeitet. Ein buntes Rahmenprogramm mit Abendandacht, Fairtrade-Cocktails, Klima-Kino, Lagerfeuer und vielem mehr rundete das Programm ab.

Der Klimawandel findet statt und hat schon jetzt fatale Folgen in verschiedenen Teilen der Welt, diese Aussage unterstrich Dirk Notz mit einem Bericht über die Abnahme des Meereises. Aber noch ist es nicht so spät, so die Hauptbotschaft von Notz, noch ist es möglich die schlimmsten Folgen für kommende Generationen zu verhindern. Es geht nicht nur um Fakten, Berechnungen und abstrakte Szenarien – sondern um unsere Zukunft und die unserer Kinder. Es geht darum, wie wir unser Leben gestalten können und ob unsere Kinder noch die Chance haben Gottes wunderbare Schöpfung zu bewundern. Es geht um uns – den Men-

schen. Wie gehen wir mit der Schöpfung um? Wie wirkt sich unser Lebensstil auf die Umwelt aus?

Das Thema Lebensstile bildete daher auch den Schwerpunkt der Jugendklimakonferenz. In einer Utopienwerkstatt haben sich alle 200 Teilnehmenden auf die Suche nach ihren Visionen für die Zukunft gemacht. Gemeinsam wurden Ideen für die Nordkirche 2030 entwickelt und diskutiert – von neuen Mobilitätskonzepten, gesunder, biologischer, regionaler Ernährung, über andere Formen des gemeinsamen Lernens und Arbeitens bis hin zu Begrünung von Gemeindehäusern und -dächern. Es wurden ganz konkrete Ideen entwickelt, wie beispielsweise das gemeinsame Anlegen eines Gemeinschaftsgarten auf Gemeindegrünflächen, in dem alle Generationen zusammen Gemüse anbauen – vom Kindergarten bis zum Seniorenverein, alle packen mit an. Zum Erntedankfest kann ein großes Fest mit frisch zubereitetem Essen aus dem eigenen Garten veranstaltet werden. Ein neues Verhältnis zu Lebensmitteln, gesundes Essen, regionale Identität und Gemeinschaft sollen durch ein solches Projekt gestärkt werden. Jede Gemeinde kann bei sich zu Hause anfangen.

Fazit der Teilnehmenden war, dass unsere heutige Überflussgesellschaft von einer Kultur des „immer mehr haben wollen Müssens“ bestimmt ist. „Wir arbeiten gehetzt in Jobs die uns nicht erfüllen, um Geld zu verdienen mit dem wir uns Dinge kaufen, die wir nicht brauchen, um Leuten zu imponieren, die wir nicht mögen“ – so ein Zitat was uns Boris Woynowski<sup>6</sup>, Vorsitzender des Vereins Wachstumswende, mitbrachte und während des Wochenendes oft aufgegriffen wurde. Dieser so treffend beschriebenen Konsumgesellschaft wollen die Teilnehmenden der Jugendklimakonferenz eine Kultur der Suffizienz entgegensetzen:

„Wir wollen Mitmenschlichkeit als Antrieb für Veränderung leben.“

„Wir wollen, dass jeder einen Baum pflanzt!“

„Wir wollen ein Leben, das entrümpelt, entschleunigt aber nicht antriebslos ist.“

„Wir wollen Qualität statt Quantität!“

„Wir wollen Ressourcen teilen, Tauschbörsen initiieren und weniger verschwenden.“

„Wir wollen unsere Gemeinden als offene Zentren in denen wir nachhaltig miteinander leben“

(Zitate aus der Utopienwerkstatt<sup>7</sup>)

Eine Kultur der Suffizienz, das ist doch reine Utopie! Ja, da haben Sie vielleicht Recht. Utopien stellen Zielvorstellungen da, auf die es sich lohnt hinzuarbeiten und genau das brauchen wir. Wie Dr. Dirk Notz und Boris Woynowski auf der

<sup>6</sup>

Boris Woynowski ist Strategieberater in der Sinnwerkstatt (<https://www.sinnwerkstatt.com/>) und Vorsitzender des Vereins Wachstumswende e.V. (<http://wachstumswende.org/verein.htm>)

<sup>7</sup> Die vollständige Dokumentation der Utopienwerkstatt finden Sie unter <http://neu.ejh-online.de/ejh-themen/klima-umwelt/75-jugendklimakonferenz>



Konferenz eindeutig schilderten, kommt es in jedem Fall zu einer Veränderung – es ist jedoch unsere Entscheidung, ob sie „by desaster“ oder „by design“ passiert.

Machen wir es doch einfach wie die Hummel. Aufgrund des Verhältnisses von Körpervolumen zu Flügeloberfläche kann sie eigentlich nicht fliegen. Sie weiß davon jedoch nichts und fliegt einfach. Genau wie die Hummel haben sich die Teilnehmenden auf der Jugendklimakonferenz für Veränderung „by design“ entschieden und haben einfach schon mal angefangen. Im Workshop zu klimafreundlicher Ernährung haben Jugendliche beispielsweise zusammen mit einem Koch ein leckeres vegan, vegetarisches Buffet zubereitet, was nicht nur besonders lecker sondern auch besonders klimafreundlich war. In einem anderen Workshop bauten Teilnehmende in zwei Tagen eigene Windräder: Flügelblätter wurden gehobelt, Motoren angeschlossen und Kabel verbunden. Am letzten Tag stellten die Windräder in steifer Brise am Plöner See ihre Funktionsfähigkeit unter Beweis. Auch in der CO<sub>2</sub>-Bilanz der Konferenz zeigt sich, dass es nicht nur ums Reden ging, sondern um das Ausprobieren und Leben einer klimafreundlicheren Alternative. So wurden auf der Jugendklimakonferenz insgesamt 6.289 kg CO<sub>2</sub> emittiert, was eine pro Kopf Emission von 31 kg CO<sub>2</sub> bedeutet. Auf der Synode im November 2013 wurden hingegen 17599 kg CO<sub>2</sub> und somit 79 kg CO<sub>2</sub> pro Kopf emittiert. Die weitgehend vegetarische Verpflegung, Mehrbettzimmer, Fahrgemeinschaften und die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ausschlaggebende Faktoren für die enormen Unterschiede.

Ein Anfang wurde gemacht und es soll weiter gehen. In einem Workshop wurde die Idee eines Jugendklimanetzwerks der Nordkirche entwickelt, in dem kontinuierlich zu den behandelten Themen und Fragestellungen weiter gearbeitet werden kann. Das Netzwerk soll eine Kommunikationsplattform bieten und Jugend-Klimaschutzbeauftragte der Nordkirche unterstützen sowohl in ihrer lokalen Arbeit in den Gemeinden als auch bei nordkirchenweiten Projekten wie zum Beispiel der Mitorganisation der nächsten Jugendklimakonferenz. Gemeinsam wollen die Jugendlichen daran arbeiten, ihre Utopien Realität werden zu lassen. Diese Idee traf bei allen Teilnehmenden der Konferenz auf große Begeisterung. Im Rahmen der Klima-Gala am letzten Tag wurde ein gemeinsames Forderungspapier an die Synode, was Ergebnisse und Ideen der Konferenz zusammenfasst, dem Präses Dr. Andreas Tietze und Bischöfin Kirsten Fehrs feierlich überreicht, die diesem Bericht angehängt sind.

Forderungen der Jugendklimakonferenz vom 14.-16.2. 2014 an die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Wir sind in großer Sorge um die Zukunft unseres Lebensraums Erde. Die durch den Klimawandel verursachte Erwärmung der Erde gefährdet die Lebensgrundlagen vieler Menschen heutiger und zukünftiger Generationen. Es bleiben nur noch wenige Jahre, den sich beschleunigenden Prozess der Erderwärmung weitgehend aufzuhalten. Als Christen setzen wir uns für die Schöpfung ein, die uns von Gott anvertraut wurde, um sie zu

bewahren. Wir fordern die Synode unserer Nordkirche auf, sofort zu handeln. Lasst uns umkehren und unseren Lebensstil ändern und uns in Kirche, Gesellschaft und gegenüber Politik und Wirtschaft für Klimaschutz einsetzen.

Wir verpflichten uns in der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungsangebote zu Themen wie Fairer Handel, weltweite Gerechtigkeit und schonender Umgang mit Ressourcen zu erarbeiten.

Wir verpflichten uns in der Kinder- und Jugendarbeit unseren Lebensstil so zu verändern, dass wir den Zielen von CO<sub>2</sub>-Reduzierung entsprechen.

Die Nordkirche erkennt den vom Menschen gemachten Klimawandel als Realität an. Wir fordern, dass die Nordkirche sich in der Öffentlichkeit deutlich für Klimaschutz positioniert.

Wir fordern, dass die Nordkirche ihre Vorbildfunktion in der Gesellschaft wahrnimmt und beim Thema Klimaschutz eine Vorreiterrolle einnimmt.

Wir fordern, dass die Nordkirche das Thema Klimaschutz aktiv in die Bildungsarbeit und die praktische Gemeindegarbeit einbringt.

Wir fordern, dass die Nordkirche Bildungsarbeit zum Thema Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung fördert und Personal dafür bereitstellt.

Wir verpflichten uns, ein Jugendklimanetzwerk zu gründen, in dem wir uns austauschen und thematisch arbeiten. Wir fordern die Synode der Nordkirche auf, dafür finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir fordern die Nordkirche auf, für Veranstaltungen und das gesamte Organisationsmanagement den „Ökologischen Fußabdruck“ als Methode zur Überprüfung des Ressourcenverbrauchs zu nutzen.

Wir fordern, dass die Nordkirche ihren Gebäudebestand sinnvoll reduziert und energetisch saniert. Hierbei soll auch auf Ersparnis durch Regenwassernutzung geachtet werden.

Wir fordern, dass die Nordkirche auf allen Ebenen ab 2015 Strom aus regenerativen Energiequellen bezieht!

Wir fordern die Nordkirche auf, sich öffentlich und politisch gegen Fracking, Kohlestrom und Atomstrom zu positionieren.

Wir fordern die Nordkirche auf, sich öffentlich für die Anwendung des Menschenrechts auf Wasser stark zu machen.

Wir fordern, dass die Nordkirche Produkte aus fairer, nachhaltiger und regionaler Erzeugung verwendet. Sie verzichtet auf Produkte globaler Großkonzerne wie z.B. Coca Cola, Pepsi Cola, Nestle Kraft Food und Unilever.

Wir fordern von der Nordkirche kreative Lösungen im Bereich von Beschaffung, in denen Vermeidung und Recycling Priorität haben.

Wir fordern, dass die Nordkirche sich für die Legalisierung des „Containerns“, also die Beschaffung von Lebensmitteln aus den Mülltonnen der Supermärkte, einsetzt.

Wir fordern, dass Dr. Dirk Notz und Boris Woynowski Vorträge vor der Synode halten, um das Bewusstsein der Synodalen zu stärken.

Die Synode soll einen Zeitplan für die geforderten Maßnahmen aufstellen und alle zwei Jahre die Jugenddelegierten der Synode über den Stand der Umsetzung informieren.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Vorstellung. Wir sind jetzt mit den Synodentagungspunkten für heute durch und gehen jetzt in die Abendbrotpause. Wir treffen uns um 19.30 Uhr wieder hier im Plenum zu einer Andacht durch die Jugendlichen und einem Konzert der "Mounatin Soul unit".

Die JUGENDLICHEN: halten die Andacht

Ende des zweiten Tages um 21.00 Uhr

### 3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 1. März 2014

Syn. HOWALDT: hält die Morgenandacht

Der PRÄSES: Guten Morgen! Ich hoffe, Sie haben gut geschlafen. Vielen Dank, Frank Howaldt, für Ihre Andacht. Ich danke auch dem Landeskirchenmusikdirektor Wulf und dem Synodenchor. Gibt es noch Synodale, die noch nicht verpflichtet sind? Ja? Dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

*Verpflichtung einer Jugenddelegierten.*

Der PRÄSES: Bevor wir zu TOP 2.1 kommen, beginnen wir mit dem TOP 2.6, der Vorstellung des Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch durch Herrn Wulf.

Syn. WULF: Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Synodalinnen und Synodale! Ich freue ich mich, Ihnen heute auch im Namen meines Kollegen LKMD Frank Dittmer, einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Beiheft der Evangelischen Gesangbücher in der Nordkirche geben zu können. Die Steuerungsgruppe der Gemeinsamen Kirchenleitung hatte seinerzeit den Arbeitskreis Gesangbuch mit dem Auftrag ins Leben gerufen, einen Vorschlag für ein gemeinsames Gesangbuch zu erarbeiten. Es sollte ein Beiheft entstehen, das einen Einblick in die nordkirchliche Liedtradition jenseits des Stammteils des Evangelischen Gesangbuchs geben würde, das allerdings nicht die Dignität eines Gesangbuchs im Sinne des Evangelischen Gesangbuchs(EG) haben sollte. Beabsichtigt war eine Liedsammlung, die durchaus den Charakter der Vorläufigkeit im Sinne eines Vorerprobungsheftes für einen zukünftigen Regionalteil der Nordkirche haben könnte. Nun ist die Arbeit soweit fortgeschritten, dass das Beiheft Pfingsten 2014 erscheinen kann und die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Subscriptionsangebot bis zum 30.4.2014 läuft. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus jeweils vier Vertretern der ehemaligen Landeskirchen, darunter Theologinnen, Theologen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Zwei Mitglieder vertreten die Nordkirche in der Liturgischen Konferenz der EKD, ein Mitglied vertritt die EKD in der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut (AÖL), eine Pastorin ist Mitarbeiterin im Gottesdienst-Institut der Nordkirche, ein weiteres Mitglied hat den Liturgik-Band einer großen Kirchenmusik-Enzyklopädie in diesem Jahr herausgebracht. Alle Mitglieder des Arbeitskreises Gesangbuch sind durch ihre Tätigkeit mit der Singpraxis in den unterschiedlichsten Gemeinden der Landeskirche vertraut. Nordelbien, Mecklenburg, Pommern: Dr. Ada Kadelbach, OKR Andreas Flade (bis 05/12), Pastor Hans-Ulrich Schäfer, Pastor Martin Klatt, Pastorin Friederike Jäger, Prof. Dr. Matthias Schneider, KMD Katja Kanowski, Kantorin Eva Kienast (bis 05/12), Kantorin Maria Uhle, LKMD Hans-Jürgen Wulf, KMD Christiane Werbs, LKMD Frank

Dittmer, Pastorin Konstanze Helmers (ab 06/12), Pastorin Hannah Poppe (ab 06/12).

Die Geschäftsführung hat seit Januar 2012 Frau Oberkirchenrätin Hannemann vom Dezernat T. Den Vorsitz dieses Arbeitskreises haben die beiden Landeskirchenmusikdirektoren inne. In der konstituierenden Sitzung am 17.1.2011 hat der Arbeitskreis Gesangbuch festgestellt, „dass der Gemeindegesang in allen drei Landeskirchen - im Gottesdienst und außerhalb des Gottesdienstes – große Bedeutung hat, und dass das gemeinsame Singen als tragender Identitätsfaktor für die künftige Nordkirche angesehen wird. In der Nordkirche soll das gegenseitige Kennenlernen und gemeinsame Singen regionalen Liedguts gefördert und vorangebracht werden. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung des z.T. regional unterschiedlich rezipierten neuen ökumenischen geistlichen Liedguts (...). Als Rahmen wird verabredet, ca. 200 Lieder aufzunehmen.“ Zur Ausgangssituation: In den ehemaligen drei Landeskirchen existieren bisher vier verschiedene Gesangbücher bzw. Ausgaben des EG. Zudem verfügten sie über jeweils umfangreiches Liedmaterial außerhalb des EG-Stammteils. Nordelbien brachte den umfangreichen Regionalteil von 150 Liedern ein, Mecklenburg und Pommern steuerten ihren Regionalteil von insgesamt 9 Liedern sowie eine Liedersammlung von 100 Liedern bei. Letztere war in den Jahren 2005 bis 2007 durch Umfragen in Gemeinden und Diensten und Werken entstanden. Eine geeignete Form der Veröffentlichung hatte sich bis dato noch nicht ergeben. Der Arbeitskreis sah in seinem Auftrag auch die Chance, die Perspektive auf möglichst viele Bereiche der Nordkirche mit ihren jeweils spezifischen Liedtraditionen zu erweitern und aktuelle Entwicklungen mit aufzunehmen. Angesichts des geplanten Umfangs des Beiheftes und vor dem Hintergrund eines ambitionierten Zeitplans wurde an Stelle eines aufwändigen Umfrageverfahrens der Weg gewählt, verschiedene Arbeitsbereiche der Nordkirche gezielt anzusprechen. Es wurden u. a. „Häuser der Stille“ angefragt, die Arbeitsstelle für Kindergottesdienst, der „Arbeitskrink Plattdüütsch in de Kark“, das Evangelische Jugendpfarramt, der Fachbereich Populärmusik, Gemeinden mit Lobpreistradition. Aber auch Lieder zeitgenössischer Komponisten im Bereich der Nordkirche wurden mit in den Blick genommen.

Für die Bearbeitung des Liedmaterials wurde folgende Reihenfolge festgelegt:

1. Die übereinstimmenden Lieder in Regionalteilen und in der Liedersammlung
2. Regionalteil Nordelbien
3. Regionalteil Mecklenburg/Pommern
4. Liedersammlung Mecklenburg/Pommern
5. Weitere Lieder

Zu Beginn verständigte sich der Arbeitskreis ebenfalls über die Kriterien:

1. Qualität: theologischer Inhalt, sprachliche und musikalische Form (Sanglichkeit, Verständlichkeit)

2. Regionalität
3. Regionale Nachbarschaft (Skandinavien; Polen; Länder der Partnerkirchen)
4. Rezeption: Frage der Verbreitung und Akzeptanz
5. Ausgewogenes Verhältnis der Rubriken
6. Stilistische Vielfalt
7. Ökumene

Die Arbeit fand in einer sehr angenehmen und kreativen Atmosphäre statt. Alle Lieder wurden im sog. „hymnologischen Selbstversuch“ erprobt. Die Zeit zwischen den inzwischen 18 Sitzungen wurde für umfangreiche Recherche-Arbeiten genutzt. Begeisterung für philologische Detailarbeit war gefragt. In den Sitzungen wurde mit einer großen Offenheit und Intensität um Liedfassungen, sowohl musikalisch als auch textlich, gerungen. Viele Wünsche und Anregungen aus den Gemeinden und aus den Diensten und Werken haben uns bei der Arbeit begleitet. Die einen betrafen eine größere Auswahl an Tauf-, Konfirmations- und Passionsliedern. Ein weiterer dringender Bedarf betraf die Wochenpsalmen. Diese sind nun vollständig in den zweiten Teil des Beiheftes aufgenommen worden. Wir hoffen, dass dieses Angebot dankbar aufgenommen wird. Die 181 Lieder des Beiheftes sind nach den Rubriken des Evangelischen Gesangbuchs strukturiert. Hinzugefügt wurde die Rubrik „Kommunitäten“. Dies ist nach den Erfahrungen im Umgang mit dem EG eine sinnvolle Ergänzung. Aufgenommen wurden auch zwei Lieder unter der Rubrik „In Sturm und Wassernöten“. Bei den niederdeutschen Liedern wurden in Abstimmung mit dem Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kaark“ regionale Unterschiede berücksichtigt. Schleswig-Holsteiner, Mecklenburger und Pommern finden hier Lieder in ihrer Mundart wieder. Neben den Hauptrubriken finden sich im Anhang besondere Verzeichnisse der Kanons und Lieder für Kinder- und Familiengottesdienste. Bei allem Bemühen um eine große stilistische und regionaltypische Bandbreite der Lieder kann ein Beiheft dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Ein klein wenig Statistik zur Verdeutlichung. Folgende Lieder fanden Eingang:  
 aus dem Regionalteil zum EG Nordelbien: 75 Lieder  
 aus der Liedersammlung und dem Regionalteil M-V: 55, darunter 12  
 gemeinsame Lieder  
 plattdeutsche Lieder, z.T. aus Regionalteil EG Nord: 20  
 neue Lieder: 36 darunter:

- 6 Lieder aus dem Bereich Kindergottesdienst
- 8 Lieder aus dem Bereich ev. Jugendarbeit
- 3 Lieder aus der Liederwerkstatt von K. Scharnweber, Rostock
- 3 Lieder von Hartmut Naumann, Fachbereich Populärmusik
- 5 Lieder der Häuser der Stille
- 2 Lieder aus der Lobpreisbewegung
- 9 Lieder, die von Mitgliedern des AK Gesangbuch vorgeschlagen wurden

ö-Lieder: 22, zusätzlich Übereinstimmungen mit dem neuen Gotteslob  
(ö-Lieder sind Lieder, die von der AÖL (Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut) bearbeitet wurden. Völlige Übereinstimmung in Text und Melodie)

(ö)-Lieder: 5 = geringe Abweichungen

Kanons: 22

Gesänge der Kommunitäten: 8 + 6 = 14

Lieder für Kinder- und Familiengottesdienste in separater Liste verfasst: 37

Dänisch/Schwedisch teils in Originalsprache (auch 4stg.): 5 („Der Lärm ver-  
ebbt“, „Sommarpsalm“, „Seht, da hebt die Sonne“, „Des Tages Glanz erloschen  
ist“, „Glädjens Herre“)

In der letzten Phase wurde intensiv nach einem Titel für das Beiheft gesucht. Schließlich wurde das Incipit des Neander-Liedes „Himmel, Erde, Luft und Meer“ (EG 504) als Titel ausgewählt. In einem vierstimmigen Satz wird es den Liedern des Beiheftes vorangestellt. Dieser Titel erschien dem Ausschuss in besonderer Weise geeignet, etwas von der Besonderheit der Nordkirche aufklingen zu lassen und zugleich assoziativ auf ein Lied und die biblische Botschaft Bezug zu nehmen. Um das Beiheft auch für die Liedbegleitung mit der Gitarre praktikabel zu machen, werden alle Lieder bis auf wenige Ausnahmen mit Akkordsymbolen versehen. Ferner ist die Herausgabe von Begleitmaterialien vorgesehen, u. a. Ausgaben für Organisten, Bläser und Gitarristen. Zum Layout ist zu sagen, dass wir eine zu enge optische Anlehnung an das EG vermeiden wollen. Als Verlag wurde nach einer Ausschreibung die Lutherische Verlagsgesellschaft in Kiel ausgewählt und mit dem Druck beauftragt. Das Beiheft wird den Gemeinden und Diensten und Werken zu einem Subskriptionspreis von 4,99 Euro angeboten. Ich komme noch einmal auf den Charakter des Beiheftes zurück. Es unterstützt den Prozess des Zusammenwachsens der Nordkirche, indem es das gegenseitige Kennenlernen der unterschiedlichen Lied-Traditionen ermöglicht. Zugleich dient es auch der Vorerprobung für den Regionalteil der Nordkirche in einem künftigen neuen Evangelischen Gesangbuch, das aktuellen Prognosen zufolge jedoch erst in etwa 10 bis 15 Jahren zu erwarten ist. Dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik wird empfohlen, für die Erprobung ein geeignetes Rückmeldeverfahren zu erarbeiten. Ein Synodenbeschluss zur Einführung des Beiheftes ist nicht erforderlich, da kein neues Gesangbuch eingeführt wird. Das Beiheft soll nun, mit einer Empfehlung der Kirchenleitung versehen, zu Pfingsten 2014 den Gemeinden und den Diensten und Werken als Geschenk zum „zweiten Geburtstag“ der Nordkirche übergeben werden.

Himmel, Erde, Luft und Meer  
zeugen von des Schöpfers Ehr;  
meine Seele, singe du,  
bringe auch jetzt dein Lob herzu.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Vorstellung, Herr Wulf.

Kommen wir nun zu TOP 2.1, dem Bericht zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Ahrensburg. Ich bitte Frau Bischöfin Fehrs uns ihren Bericht vorzustellen.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Ich danke Ihnen und dem Präsidium herzlich dafür, dass sich die Synode einen ganzen Vormittag Zeit für dieses schwere und ernste Thema nimmt – sowohl für die Berichte als auch für die Möglichkeiten, darauf im Plenum, vor allem aber ob der Sensibilität des Themas auch in Kleingruppen zu reagieren. Ich danke Ihnen dafür auch persönlich - und ich glaube, da spreche ich für all diejenigen, die heute berichten, mit. Denn es ist unserem Gefühl nach dringend an der Zeit, Sie daran teilhaben zu lassen, was uns in den letzten Jahren an die Herzhaut ging, was wir also erfahren und erlebt und versucht, wo wir geirrt und was wir gelernt haben. Und so geht es in den nun folgenden Berichten, die zusammen sicherlich etwas über eine Stunde dauern dürften, darum, Sie in vertiefender Weise mit hinein zu nehmen in einen Verstehensprozess. Seit wir wissen, dass in Ahrensburg über Jahrzehnte hin Jugendliche sexuell missbraucht wurden, fragen wir uns: Was genau ist in dieser Kirchengemeinde passiert? Wieso ist jahrzehntelang keiner eingeschritten, es müssen doch etliche irgendetwas gespürt, geahnt oder gar gewusst haben? Welche Fehler haben wir als Institution gemacht? Was müssen wir im Rückblick verstehen lernen, um jetzt und in Zukunft sensibel zu werden und Präventionskonzepte nicht allein zu schreiben, sondern auch zu leben?

Mit diesen Fragen sind bereits die Themen benannt, die unter dem übergeordneten Thema „Missbrauch in der Institution Nordkirche“ - unter anderem von uns, die wir heute berichten - bearbeitet werden. Und so geht es eben nicht allein um die Aufarbeitung der Ereignisse einer einzelnen Kirchengemeinde – auch wenn Ahrensburg in meiner Einführung gleich eine entscheidende Rolle spielt. Sondern es geht generell um die Frage, aufgrund welcher Faktoren Kirchengemeinden oder kirchliche Einrichtungen zu einem so geschlossenen System werden können, dass strukturelle und insbesondere sexualisierte Gewalt möglich und nicht verhindert wird. Und mit dieser Frage ist man mitten im Thema „Prävention“. Ich bin sehr dankbar, dass wir für die neu eingerichtete 100% -Stelle der Präventionsbeauftragten in der Nordkirche Frau Dr. Arns gewinnen konnten. Seit April 2103 arbeitet die erfahrene Kriminologin und Psychologin in segensreicher Schnelligkeit; manch Kirchenkreis hat bereits davon profitiert. Sie wird sich im Anschluss an meine Einleitung vorstellen und mit einigen konzeptionellen Grundaspekten aufzeigen, wie Prävention konkret vor Ort und auf landeskirchlicher Ebene aussehen kann.

In zwei weiteren 5 bzw. 15 minütigen Berichtsteilen werden wir Ihnen dann zwei Interventionen vorstellen, die die Vorläufige Kirchenleitung im Zuge dieses Verstehensprozesses bereits im August 2012 beschlossen hat. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die ehemalige Nordelbische Kirche, respektive den leitenden Bischof Ulrich und das Kirchenamt, dieses Thema ja bereits seit 2010 umtreibt. Aus all dem zusammen erwuchs



1. der Beschluss, eine so genannte „unabhängige Expertenkommission“ einzurichten. Sie besteht aus vier ExpertInnen, die aus juristischer und therapeutischer Perspektive, neutral und von außen derzeit aufarbeiten, was in Gemeinden der Nordkirche vor sich gegangen ist - wobei sich die Mechanismen und Strukturen in der Kirchengemeinde Ahrensburg besonders geballt wahrnehmen lassen. Diese Art der Aufarbeitung ähnelt der vom Canisius-Kolleg oder der Odenwaldschule. Ursprünglich war geplant, dass diese von der Nordkirche und von dem Kirchenkreis Hamburg-Ost gemeinsam finanzierte, ansonsten aber komplett unabhängige Kommission ihren Abschlussbericht im Januar 2014 vorlegen würde. Jedoch hat sich die Aufarbeitung umfangreicher dargestellt als zunächst angenommen. Folge: der Bericht erscheint voraussichtlich im Juni 2014. Ohne dem vorgreifen zu wollen, wollten wir dennoch aufgrund der neuen Synodenplanung die Gelegenheit wahrnehmen, Sie wenigstens in Grundzügen mit dem Ziel der unabhängigen Expertenkommission vertraut zu machen - OKR Wolfgang Vogelmann gibt dazu nachher ein paar Erläuterungen.
2. Zweitens hat die Vorläufige Kirchenleitung die „Kommission für Unterstützungsleistungen“ beschlossen. Dies ist eine zweite Kommission und nicht zu verwechseln mit der eben vorgestellten. Sie lautet in ihrem kompletten Titel: „Unterstützungsleistungen für Missbrauchsoffer in Anerkennung ihres Leides und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“ beschlossen. Hinter dieser langen Bezeichnung verbirgt sich ein komplett neues Konzept, das wir unter fachlicher Beratung und gemeinsam mit Betroffenen entwickelt haben. Es ist dies ein Konzept, wie man sich individuell- gemeinsam mit Betroffenen bzw. deren Lotsen - auf Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid einigen kann. Kein gönnerhaftes Hilfsangebot von oben herab, sondern Anerkennung materieller wie immaterieller Art. Würdigung. Das geht nur auf Augenhöhe.

Die Gespräche gehen unter die Haut, uns allen. Den Betroffenen gilt unser erster Dank. Dass sie überhaupt mit uns reden. Auch reden wollen. Uns etwas verstehen lassen, was so unfassbar ist. Wichtig dabei: Unsertwegen müssen sie nicht die belastenden Missbrauchssituationen erneut oder gar Details schildern; wir geben uns auch mit schon erfolgten Aussagen oder therapeutischen Gutachten etc. komplett zufrieden. Doch in den allermeisten Fällen ist es den Betroffenen wichtig, dass wir hören, aufmerksam hören, was passiert ist. Damit die Institution wach wird und wach bleibt. So kommt es auch dazu, dass es manchmal mehr als ein Gespräch gibt.

Um die Belastung der Betroffenen möglichst gering zu halten, besteht das Angebot von Lotsen und Lotsinnen, die von den Betroffenen frei ausgewählt werden können. Wohlgemerkt: Die Betroffenen sind völlig frei, das Angebot anzunehmen. Die Lotsen gehören unterschiedlichen Opferorganisationen an, auch eine kirchliche Lotsin ist dabei. Diese Lotsen sind dazu da, die Betroffenen zu beraten, sie als Beistand zu vertreten, sie auf Wunsch im Gespräch mit der

Kommission zu begleiten oder gar in Abwesenheit der Betroffenen für sie zu reden. Das richtet sich ausschließlich nach den Wünschen der Betroffenen. Sie können auch beispielsweise ihre Therapeuten als LotsInnen einsetzen, wenn sie es denn wollen. Einige von den Lotsen sind heute hier und nehmen an den Kleingruppen nachher teil – an dieser Stelle möchte ich mich von ganzem Herzen bedanken für Ihre Bereitschaft, sich auf ein solches Konzept mit so viel Freundlichkeit und Fachberatung für uns einzulassen!

Seit Dezember 2012 haben wir uns in der Unterstützungsleistungs-Kommission mit fast allen Betroffenen, die bislang an uns heran getreten sind, verständigen können - das sind ca. ein Dutzend (wobei wir uns nicht allein mit Opfern aus Ahrensburg positiv verständigen konnten). Sie glauben nicht, wie erleichternd das jeweils ist. Nicht nur für uns, ganz offenkundig und explizit auch von den Betroffenen. Die Arbeit in dieser Kommission ist mehr als intensiv; sie rüttelt auf, macht uns traurig, „Wir stehen oft unter Wasser“, wie Kai Greve sagt – und sie ist in ihrer unjuristischen, unbürokratischen, auf Vertrauen und Kommunikation basierenden Arbeitsweise immer auch ein Wagnis. Ein Wagnis, weil die Begegnungen uns ohne Netz und doppelten Boden mit den Traumata schwer verletzter Menschen konfrontieren. Mit zerstörerischer Macht und zutiefst verschämten und beschämten Menschen. Und mit unserer eigenen Scham und Vergebungsbedürftigkeit.

Und so sind alle vor jedem Gespräch so aufgeregt – die Betroffenen, weil sie Angst haben, dass diese „Kommission“ ihnen nicht glaubt und von oben herab behandelt. Und wir sind aufgeregt, weil wir Angst haben, dass sie uns womöglich genau so erleben. Und dass es uns nicht gelingt, Vertrauen aufzubauen.

In jedem Fall merken wir, wie sehr wir hier Neuland betreten. Wir machen auch Fehler, nicht alles lässt und ließ sich konzeptionell im Vorwege erfassen. Deshalb ist es unbedingt wichtig, bald diese Arbeit zu evaluieren. Auch dies ist im Beschluss der Kirchenleitung festgelegt.

Neben der Therapeutin Ursula Wolter-Cornell, die uns als erfahrene und hochkompetente Fachberaterin zur Seite steht, sind Michael Rapp und Dr. Kai Greve zwei weitere Mitglieder der Kommission. Sie machen dies ehrenamtlich und voller aufmerksamer Sensibilität. Auch ihnen möchte ich danken, inständig. Sie werden Sie, liebe Synodale, gleich in sehr persönlichen Stellungnahmen an dem teilhaben lassen, was ihnen unter die Haut ging. Und dass wir nicht aufhören dürfen, uns auseinander zu setzen. Auch nicht, wenn es versöhnliche, uns sehr anrührende Momente gegeben hat, in denen die Betroffenen uns die Hand reichten.

Sie merken, liebe Synodale, vieles ist passiert in uns. Die wir mit etlichen Betroffenen, Opfer von Missbrauch in unserer Kirche geredet haben. Und immer noch reden. Präziser muss man sagen: Sie reden mit uns. Für mich persönlich sind es jetzt 2 ½ Jahre, in denen ich mit ihnen im Gespräch bin, mit einigen bis heute. Die Beziehungen sind nicht „bischöflich“- auch wenn das hierarchisch hohe Amt per se eine lang ersehnte Würdigung bedeuten kann. Aber sie sind von mir her seelsorgerlich. Seelsorgerin zu sein ist ein unaufgebbarer Teil mei-

ner pastoralen Identität – und das schließt ausdrücklich ein, dass ich in jeder Situation mit großer Empfindsamkeit versuche zu klären, wie man miteinander redet. Seelsorge ist – das ist ja vielen heutzutage überhaupt fachlich nicht deutlich - ein rollen- und situationsreflektiertes Geschehen auf Augenhöhe. Etwas, was wir in dieser Profession des Pastors und der Pastorin lernen.

Natürlich wollte und will nicht jeder der Betroffenen ein seelsorgerliches Gespräch, manche wollen genau das nicht. Aber sie wollten alle, dass ich mich stelle. Mich auseinandersetze. Persönlich. Und als Institutionsvertreterin. Und das war mal eine behutsame Entdeckungsreise, mal ein echtes Ringen und Aushalten. Mal mit gebotener Distanz, mal in großer Nähe. Und immer ist oberstes Gebot: Redlichkeit. Das ist das Vorzeichen: Ehrlichkeit in der Beziehung. Betrug gab es genug. Diese Ehrlichkeit fordert heraus, und das ist gut so. Es geht mir um den Respekt den Betroffenen gegenüber. Ich empfinde diesen Respekt zutiefst. Denn es ist angesichts auch der institutionellen Verfehlungen in den vergangenen Jahrzehnten nicht selbstverständlich, dass sie Vertrauen gefasst haben. Teilweise sehr zerbrechliches Vertrauen, aber immerhin. Sie schenken es, im wahrsten Sinne. Damit wir lernen.

Den Opfern zuzuhören war zum Teil schwer auszuhalten, gebe ich ehrlich zu. Und in all dem, was ich erfahren habe und sorgsam in mir bewahre, ist mir klar geworden, was es Betroffene und Opfer gekostet hat und immer wieder kostet, sich zu öffnen. Um ihretwillen und unseretwillen müssen wir hinschauen. Genau hinschauen. Und das ist gar nicht so einfach. Denn erfahrungsgemäß löst das Thema „Missbrauch“ erst einmal einen Reflex aus, sich nicht befassen zu wollen. Es geht eben um Menschen, die schwer verwundet wurden. In Räumen, in denen man mit Inbrunst gesungen hat: „O komm, du Geist der Wahrheit“. Es ist ein so intimes Thema. Scham spielt eine große Rolle. Es geht um jugendliches Liebessehnen und um den Verrat dieser Gefühle. Um die Brüche, die das für eine Biographie bedeuten kann. Und immer geht das Thema an die Grenzen. Einmal, weil furchtbar konkret wird, was sich hinter solchen Begriffen wie Grenzüberschreitung und Grenzverletzung verbirgt. Und zum anderen, weil unsere, innere Grenzen der Vorstellung durchbrochen werden.

„Unfassbar, dass so etwas in Kirche vorkommt“ – so oft habe ich den Satz gehört. In ihm schwingt die Verunsicherung mit, die in den letzten 3 ½ Jahren mit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle zu spüren ist. Mitarbeitende in der Kirche – ehren- wie hauptamtliche fragen sich: Was ist vertrauensbildende Nähe, was ein Übergriff? Man fühlt den schmalen Grat. Das Thema konfrontiert immer auch mit eigenen Ängsten. Oder gar mit eigener Gewalterfahrung, so sie denn jemand erlitten hat. Es konfrontiert uns mit den dunklen Seiten unserer kirchlichen Institution. Damit, dass man das vertrauensvolle Selbstbild enttäuscht sehen muss. Und es konfrontiert uns schließlich mit der Frage, wie wir unserem Auftrag der Versöhnung gerecht werden - zuvorderst im Blick auf die Betroffenen, aber auch im Blick auf Täter, die oftmals nicht in der Lage sind, zu ihren Taten zu stehen.

Was nun aber ist passiert? Die Berichte heute sind ein Baustein im Verstehensprozess in der Nordkirche, der ja längst schon in Nordelbien begann. Und Prozess heißt implizit: wir sind noch nicht am Ende des Verstehens. Vielleicht sogar erst ziemlich am Anfang. In jedem Fall aber gemeinsam auf der Suche – und dazu nun einige persönliche Wahrnehmungen und Erkenntnisse. Basierend auf all den Gesprächen mit den Betroffenen und gegen gelesen und überprüft anhand von Fachliteratur und Medienberichten hat sich mir folgendes exemplarisches Bild von Missbrauchsstrukturen eingestellt:

### 1. Was geschehen ist...Keine Prävention ohne präzise Wahrnehmung

In einer Kirchengemeinde und dort wiederum in einem klar abgegrenzten Bezirk arbeiten Mitte der 70- er bis Ende der 90- er Jahre zwei Pastoren. Der eine von ihnen ist auf eigenen Antrag aus dem pastoralen Dienst entlassen. Er hat sowohl im innerfamiliären Bereich als auch gegenüber einer letztlich unbekanntem Anzahl von Jugendlichen, die ihm in der Kirchengemeinde sowie in der Schule als Religionslehrer anvertraut waren, sexualisierte Gewalt ausgeübt – und dies in unterschiedlicher Art. Mindestens 20 Jahre lang. Es waren mehr Jungen als Mädchen betroffen. Die Übergriffe gingen von Flirts, Tätscheleien, angeblichen Gesprächs-, „Therapien“ durch Liebe, über zu Tätlichkeiten, Oralverkehr, Geschlechtsverkehr. Oft bei Gelegenheit, das heißt: er fuhr den einen zum Musikunterricht und griff zu. Dem anderen gab er Schulaufgabenhilfe. Der dritten schwor er ewige Liebe, sie sei die einzige Frau, die ihn glücklich mache. Das Spiel mit der Abhängigkeit ist ein perfides. Wer sich nicht wehrte, war drin im System. Heißt: Wurde mit einem Schweigegebot schärfstens eingeschworen.

Es waren zumeist Jugendliche, die sich aktuell in einer kritischen Situation befanden. Die sich unverstanden fühlten, ungeliebt, schwere Probleme mit den Eltern hatten und/ oder Schwierigkeiten in der Schule, Drogen, das volle Programm. Der Täter hat sich die Dünnhäutigsten ausgesucht. „Dir glaubt man eh nicht“ – diese Drohung des Täters war für die Jugendlichen nur allzu einleuchtend und entsprechend wirksam. Und so begann das große Schweigen. Drangsal. Genau dies Wort ist gefallen.

Das Problem: Sie mochten ihn. Waren vielleicht sogar verliebt. Noch einmal in besonderer Weise schwierig, wenn dies ein Junge empfand. Sie fühlten sich irgendwie mitverantwortlich. Schuldig. Ahnten zwar, wussten es aber nicht, dass hier Übergriffigkeit und etwas Gewalttätiges mit ihnen passierte. Und um dies zu bewältigen, wurde viel Alkohol zu sich genommen. Überhaupt war dies ein Merkmal – wie z.B. auch in der Odenwaldschule: der hohe Alkoholkonsum in Täterkontaminierten Räumen.

Einige der Opfer haben sich damals schon anvertraut. Schon lange vor 2010, als ein Opfer sich erneut an Kirchenleitende gewandt hatte und später unter Pseudonym über die Medien bekannt wurde, haben sich Betroffene in ihrer Not an

Seelsorger gewandt, an Eltern, Verwandte. Verbunden war dies oft mit dem Flehen, nichts zu sagen, sonst wäre man in der Gruppe unten durch. So wie vor aller Augen die gemobbt wurden, die opponierten.

Die opponierten wohlgerückt inmitten der reformpädagogischen Hochburg kirchlicher Arbeit. Diesen Ruf nämlich hatte die Kirchengemeinde. Hier war man nicht verklemmt. Kannte Psychospiele. Da war kein Muff mehr unter den Talaren! Da war Freiheit! Z.B. Durchkitzeln der Unbedarften auf dem Schoß des Pastors und sexuelle Anspielungen vor aller Ohren. - Viele im Ort „wussten“ „es“ - mindestens im Sinne von: ahnten instinktiv, dass hier etwas Grenzverletzendes passiert.

Die Aufarbeitung der Geschehnisse an der Odenwaldschule zeigt erschreckende Parallelen: Unter der Maske der Fortschrittlichkeit geschieht sexualisierte Gewalt. Machtgebaren. Alkohol immer dabei als Stimulans. Hier wie in Ahrensburg sind bei Bekanntwerden des Missbrauchsskandals sämtliche Fälle verjährt. So blieb als einzige Möglichkeit juristischer Aufarbeitung in Nordelbien nur noch das kirchliche Disziplinarrecht übrig. Ein Recht, das man schlicht als ungenügend für die Aufarbeitung solch schwerwiegender Vergehen bezeichnen muss. Das sage ich ausdrücklich mit Respekt gegenüber den Ermittlungsführenden, allen voran Frau Dr. Rieck und Herr Vogelmann. Denn bei aller - berechtigten! - Kritik an der Schwerfälligkeit unserer Institution und den Folgen, sollte auch dies wenigstens Erwähnung finden: nämlich dass nach Ansicht etlicher Betroffener sie wirklich versucht haben, einfühlsam mit der für alle belastenden Situation umzugehen. Doch man kann es nicht oft genug sagen: das Disziplinarrecht ist eben genau kein Strafrecht und kann es auch nicht ersetzen. Das emotional damit verbundene Bedürfnis nach irgendeiner Form von Satisfaktion - übrigens nicht allein seitens der Betroffenen, sondern auch der InstitutionsvertreterInnen - wird eben genau nicht zufrieden gestellt.

Die Betroffenen haben uns aufgerüttelt. Nicht nachgelassen. Ich stehe mit großer Bewunderung vor ihnen. Auch wenn oder besser: weil sie uns immer und immer wieder zugesetzt haben. Klar benannt haben, was wir als Institution falsch gemacht haben. Unsere definitiv fehlende Dokumentation im Kirchenamt etwa, als 1999 der Täter versetzt wurde. Vertuschung – das ist seither das Wort, das an der Kirche klebt. Vielleicht wird es auch nach einem Bericht der unabhängigen Expertenkommission so bleiben, ich rechne ehrlich gestanden damit. Auch übrigens nach den vergangenen 3 Jahren mit allen Versuchen, sich auf neue Weise der Verantwortung zu stellen und bei den Betroffenen wieder etwas „gut zu machen“, wissend, wie schwierig das zugleich ist. Vertuschung – das wird man schwer los.

Den meisten Betroffenen geht es nicht um so ein Etikett. Es geht ihnen darum, dass wir aufmerken. Dass wir als Institution erkennen, was damals passiert ist. Um zu lernen. Um Präventions- und Handlungskonzepte ernsthaft zu wollen. Und sie möchten irgendwann auch abschließen damit – zumindest teilweise. Als

wir am Buß- und Bettag 2012 einen Gottesdienst begehen, vertrauen einige uns einen Text von sich an, die Epistel der Umkehr. Denn ohne Verstehen keine Prävention und ohne Verstehen keine Vergebung, sagt eine - ich zitiere:

„Umkehr ist möglich, wenn wir uns dafür entscheiden bzw. öffnen. Das Wirken, die Passion und die Auferstehung von Jesus, nachdem er gekreuzigt, gestorben und begraben war, ist dabei die Quelle und der Kompass für innere Umkehr.

Innere Umkehr geschieht als Prozess und innere Bewegung, wenn ich beginne, meiner eigenen Vergebungsbedürftigkeit ehrlich ins Auge zu blicken und aufhöre, auf das Versagen und die Schuld der anderen zu zeigen. - Ja, es haben viele was gewusst....vergebt Euch selbst....das ist der erste Schritt....

Die Kirche ist kein Turnverein. Das Leitbild von Handeln ist der christliche Glaube. ...Es braucht Raum für das wirkliche Menschsein im kirchlichen Umfeld. Auch für Zorn, Anklage und heftige Wut...das muss alles raus..., gesagt werden dürfen, ohne moralischen Zeigefinger ( meistens ist es ja der eigene ). .. ...Sie haben alle Möglichkeiten durch die Heilige Schrift und Ihre Kompetenz.... Den Rest macht sowieso ein anderer:).“

Ein anderer sagt:

Ich selbst habe "meinen" Missbrauch viele Jahre ganz erfolgreich verdrängt. Und ich habe mich ihm... erst weitergehend öffnen wollen, als mich eine von anderer Seite ausgelöste Lebenskrise "von den Beinen geholt" hat. ...Ich ...bin erst am Anfang - immerhin nicht mehr ganz am Anfang - zu verstehen, was "mein" Missbrauch in mir ausgelöst hat, ...welche Bedeutung er ... für mein Sein als Mensch gehabt hat... Es ist dabei sehr hilfreich, zu hören, dass dies von mir inzwischen gewünscht und unterstützt wird, jedenfalls nicht nicht gewünscht wird ...Aber das Misstrauen war und ist bei mir groß, am Ende nur ein Teil eines rückschauend institutionalisiert bewerteten Aufarbeitungsprozesses zu sein, in dem es nicht um die Individualität meines Falls ...geht, sondern darum, dass die Kirche und die Gemeinde "die Sache sauber abgearbeitet" haben.

Was neben Vergebung und Linderung an Chance da ist, nämlich ...Wege aufzuzeigen, wie ... solch Missbrauchsexzess, ..., möglichst nicht an einem anderen Ort wieder geschehen kann. -. Das erfordert große Ehrlichkeit, Radikalität, Abkehr von lieb gewonnenen Vorstellungen, nämlich - aus meiner Sicht - eine echte Auseinandersetzung mit den Risiken und "falschen" Verlockungen seelsorgerischer Arbeit!

## 2. Sechs Folgerungen und persönliche Erkenntnisse – Was getan werden muss

1. Keiner denkt sich so etwas aus, was Sie eben gehört haben. Kein Mensch will Opfer sein! Das schlimmste ist deshalb, nicht zu glauben, was Betroffene einem sagen. Selbst wenn man Widersprüche entdeckt - sind die angesichts der Erschütterung und der zeitlichen Distanz, die zwischen dem Heute und den Ereignissen liegt, so erstaunlich?

2. Ich habe gelernt: Das Setting ist höchst sensibel. Seelsorge und die unverbrüchliche Schweigepflicht - beides für mich ausschließlich positiv konnotierte Begriffe für einen einmaligen Schutzraum - sie lösen bei Betroffenen ganz andere Gefühle aus. Nichts Schlimmeres nämlich kann man jemandem, der dies erlebt hat, sagen als: „Das bleibt unter uns.“
3. Vorsicht, wenn Gemeinden oder Gemeindebezirke zu geschlossenen Systemen werden. Heißt: wenn sie, wie es exemplarisch besonders in der Odenwaldschule zu erkennen war, „als etwas Besonderes“ sich abheben und abkapseln; oft dominiert von einer lichtvollen Leitfigur oder Autorität. Sie sind anfällig für Machtmissbrauch. Ob nun autoritär vorgegeben oder eher informeller Art, das System funktioniert in einer Kombination von hohem Leistungsdruck, Scham, Angst, Abhängigkeit und Liebesentzug – und - Zitat „eisigem Schweigen“.
4. Täter agieren selten einzeln – sie haben ein System, das sie zu ihrem Schutz aufbauen und das ihnen zuspült. Sicherlich nicht immer bewusst. Doch mindestens unbewusst, weil auf irgendeine Weise verstrickt. Verstrickt als Freundin, Kollege, Nachbar, verstrickt in dem Gefühl, dass ein Amtsträger nicht tut, was nicht sein darf. - Demgegenüber heißt es Courage zu zeigen: Durchbrechen. Ansprechen – auch wenn es der Kollege ist. Am besten sich sofort mit der Präventionsstelle beraten. Ob er Hilfe braucht. Dass es so nicht weitergehen kann. Und wird. Dass man den oder die Dienstvorgesehen einschaltet. Deshalb sind Menschen so wichtig, an die man sich wenden kann. Präventionsbeauftragte wie Rainer Kluck und Dr. Arns zuallererst. Aber auch kirchliche unabhängige Ombudspersonen sind ein Weg – auch hierzu hat die Erste Kirchenleitung just im Januar ein Konzept beschlossen.
5. Seit wir uns auseinandersetzen als Kirche, bewegt sich viel. Das geht jedoch nie ohne externe Hilfe. Dank ihrer haben wir über uns selbst gelernt, was so katastrophal für die Betroffenen war. Inzwischen versuchen wir in der Nordkirche, soweit es überhaupt möglich ist, wieder etwas gut zu machen. Materiell wie immateriell. Und individuell. Ich sagte es eingangs: Es geht um Anerkennung von Leid und um die Vergebungsbedürftigkeit, die wir als Institution haben.
6. Das hat Signalwirkung. Aus ganz Deutschland rufen Betroffene inzwischen an. Auch wenn wir als Nordkirche gar nicht involviert sind. Um die Last vielleicht zum siebten oder achten Mal zu erzählen. Damit es endlich jemand hört von denen, die es hören müssen. Auch wenn man streng genommen, weil verjährt, gar nicht mehr viel tun kann. Außer zuhören. Glauben. Aushalten.

Und immer wieder ist zu hören, dass viele Gewaltopfer sich an Seelsorger/innen gewendet haben in ihrer Not. Aber diese haben es hilflos abgewehrt, oder nicht geglaubt oder konnten es nicht aushalten. Insbesondere nicht, wenn Kollegen

involviert waren. Und insbesondere nicht, wenn man es bei diesen Kollegen längst ahnte oder gar wusste.

Sehr oft blieb es – auch wenn es von den Opfern gar nicht gewollt war, bei der den meisten gar nicht so bewussten Schweigepflicht (denn zunehmend mehr Menschen kennen sich doch mit Kirche überhaupt nicht aus und wissen nicht, dass es seelsorgerliche Schweigepflicht überhaupt gibt!!) – meint: Es blieb beim Schweigen. Die Pflicht allerdings, angesichts weiterer potentieller Opfer tätig zu werden, wurde dem nachgeordnet. Wohl gemerkt – dieser Konflikt ist so alt wie die Kirche selbst. Und ich bin schwer ins Nachdenken gekommen, in welchen Seelsorgegesprächen über die ganzen 24 Jahre meines Dienstes ich vielleicht etwas bagatellisiert habe. Heißt: Wir müssen uns auch mit den Dilemmata der seelsorgerlichen Schweigepflicht befassen. Heißt genauer: Nicht die Schweigepflicht an sich ist zu kritisieren – im Gegenteil: Keinesfalls darf man an ihr rühren. Sie ist konstitutiv für jedes seelsorgerliche Handeln. Doch den Umgang der Seelsorger/Innen mit ihr müssen wir anschauen. Denn nicht jedes Gespräch, das ich als Pastor oder Pastorin führe, ist *rechtlich* per se eines, das unter Schweigepflicht steht. Heißt: Bezogen etwa auf Opfer von Gewalttaten sollte - behutsam und gemeinsam mit den Betroffenen, versteht sich – geklärt werden, ob Schweigepflicht überhaupt besteht bzw. ob sie einen von der Schweigepflicht entbinden. Diesen diffizilen Fragen wird derzeit auch im Rahmen von Präventionskonzepten nachgegangen.

Ohne Verstehen keine Prävention. Und ohne Verstehen keine Vergebung – Dazu zum Schluss noch einmal die Epistel der Umkehr:

Eine dritte sagt: Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vergebung empfinde ich für mich persönlich als eine sehr große, aber auch eine sehr bereichernde Herausforderung und ich wünsche mir, dass sich auch in Ahrensburg viele Menschen diesem Thema öffnen. Und zwar ... um ...aus dem Kreislauf des Verletztseins, des Grolls und der Bitterkeit ... auszusteigen.

Sie wünscht es für Ahrensburg, ich darüber hinaus für alle betroffenen Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen in der Nordkirche. Denn nur so ist es möglich, zu Lernenden zu werden und nicht aufzuhören damit. Und dass Menschen überhaupt angefangen haben, mit einem Aufarbeitungsprozess, mit Prävention, mit dem Anvertrauen und der Anerkennung des Erlittenen – seit etlichen Jahren schon - dafür bin ich dankbar. Ebenso wie für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Es fällt auch dem Präsidium schwer, nach diesem Bericht Worte zu finden. Im Namen des Präsidiums möchten wir für diesen Bericht ganz herzlich danken. Es ist uns allen deutlich geworden, was es bedeutet, diesen Prozess begleitet zu haben. Vielen Dank, liebe Bischöfin Fehrs, für dieses persönliche Engagement. Ich möchte nun Frau Dr. Arns, Herrn Vogelmann, Herrn Dr. Greve und Herrn Rapp um ihre Beiträge bitten.

Frau Dr. ARNS: Sehr verehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen sehr für die Gelegenheit mich heute persönlich bei Ihnen vorstellen zu dürfen.



Wie Sie bereits in der eindrücklichen Rede von Bischöfin Fehrs gehört haben, ließen die vor allem in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt in nicht-kirchlichen und kirchlichen Einrichtungen in Deutschland insgesamt – und in der ehemaligen Nordelbischen Kirche und in Ahrensburg im Speziellen – das eigentliche Ausmaß an Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche im institutionellen Kontext erstmals erahnen. Der Mut und vor allem auch das Durchhaltevermögen vieler Betroffener schuf letztendlich die Basis für einen lange überfälligen gesellschaftlichen, politischen und vor allem auch innerkirchlichen Diskurs zu diesem Thema.

Die unterschiedlichen Handlungsfelder der Kirche sind von besonderen Vertrauensverhältnissen und enger Beziehungsarbeit geprägt. Sie geben mir sicher Recht, dass diese Elemente für die Arbeit und für das kirchliche Handeln auch unverzichtbar sind. Aus einer anderen Perspektive betrachtet, bieten sich hierdurch jedoch auch Möglichkeiten dieses System zu unterlaufen, Abhängigkeitsverhältnisse für die eigenen Zwecke auszunutzen und Situationen zu schaffen, die Grenzverletzungen, Übergriffen und schwersten Gewalthandlungen Vorschub leisten können.

Täterinnen und Täter suchen gezielt nach Tätigkeitsfeldern, die von besonderer Nähe gekennzeichnet sind und deren Strukturen ihnen Möglichkeiten eröffnen, ihre sexuellen Bedürfnisse auf Kosten der Schwächsten unter uns zu befriedigen. Die Wahrung von professionellen Nähe-Distanz-Verhältnissen und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen – ja, vor jeglicher Form der Gewalt – ist daher ein entscheidender Bestandteil kirchlicher Verantwortung.

Wie alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird daher auch die Nordkirche in Zukunft immer wieder gefordert sein, sich mit solchen Fällen in ihren Einrichtungen zu befassen. Mit Blick auf die zurückliegenden Jahre tut sie dies heute mit zunehmender Sensibilität für die Rechte und den Schutz Betroffener. Sie verleugnet nicht, dass auch in ihrer Verantwortung Übergriffe geschehen können und Risikostrukturen gegeben sind, die Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen stellen sich diesen Herausforderungen und entwickeln Leitlinien, Handlungspläne und Verhaltenskodizes, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Das Wahrnehmen und vor allem auch das Wahrhaben von Übergriffen durch häufig eng Vertraute aus den eigenen Reihen ist dabei nicht immer einfach. Fälle von sexualisierter Gewalt stören unser „inneres Empfinden von Ordnung“ und bringen unsere Vorstellungen von der Welt plötzlich ins Wanken. In diesem Verstehens- und Entwicklungsprozess stehen wir daher zum Teil noch ganz am Anfang. Es gilt zunächst, das verlorene Vertrauen wiederzugewinnen und sich

als Institution klar zu positionieren. Dies erfordert die nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse in der Vergangenheit und die selbstkritische und fortlaufende Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen, um die Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Nordkirche voranzutreiben.

Um dieses Vorhaben systematisch zu begleiten, wurde die Koordinierungsstelle Prävention mit Sitz in Hamburg geschaffen. Meinen Dienst habe ich im April 2013 angetreten und als landeskirchliche Stelle die Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Nordkirche übernommen.

Die Koordinierungsstelle dient als zentraler Anlaufpunkt für Betroffene von sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen. Gleichzeitig bietet sie fachliche Unterstützung für kirchliche Leitungskräfte zur gemeinsamen Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen. Die Arbeit vor Ort reicht von einer grundsätzlichen Sensibilisierung für das Thema und der Etablierung klarer Beschwerdewege, bis hin zur (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten, Mindeststandards zur Prävention und Fortbildungen für Mitarbeitende, um einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen auf allen Ebene zu erreichen.

Mein Blick richtet sich hierbei in die Zukunft.

Die Koordinierungsstelle kann jedoch nicht alleine agieren, denn dieses Thema geht uns alle an. Es gilt daher für alle Verantwortung zu übernehmen: Seien es die landeskirchlichen Stellen, die Hauptbereiche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen, ebenso wie jede und jeder Einzelne von uns. Aus diesem Grund arbeite ich eng mit den zuständigen Ansprechpersonen aus den jeweiligen Bereichen zusammen und versuche insbesondere die Präventionsbeauftragten in den Kirchenkreisen von landeskirchlicher Seite her zu unterstützen.

Begleitet wird die Koordinierungsstelle in diesem Vorhaben zudem durch eine Projektgruppe, in welcher die für die Präventionsarbeit wichtigen Stellen vertreten sind. Neben Bischöfin Fehrs, setzen sich engagierte Kräfte unter anderem aus dem Landeskirchenamt, der Stelle für Geschlechtergerechtigkeit, der Pressestelle und Hauptbereiche, sowie pröpstliche VertreterInnen der Sprengel, Präventionsbeauftragte aus den Kirchenkreisen und Vertreter der Diakonie dafür ein, dass ein kontinuierlicher Informationsaustausch und die Vernetzung mit den jeweiligen Handlungsfeldern gewährleistet ist.

Inhaltlich baut die Arbeit auf denen vielfach bereits entwickelten Maßnahmen und Konzepten der Landeskirche und in den Kirchenkreisen auf. Zudem orientieren wir uns an den Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung und der Arbeit des Unabhängigen Beauftragten, Johannes-Wilhelm Rörig. Schließlich werden auch die Ergebnisse der unabhän-

gigen Expertenkommission zur Untersuchung der Missbrauchsfälle in der Nordkirche richtungsweisend für die zukünftige Schwerpunktsetzung in diesem Bereich sein.

Dieser intensive Austausch und die Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen kirchlichen Akteuren und vor allem aber auch die Einbindung nicht-kirchlicher Fachkompetenzen, sind für ein so vielschichtiges Themenfeld maßgeblich. Ein so genannter „closed-shop“ – also ein in-sich-geschlossenes- System, das muss nicht nur eine kleine Gemeinde sein.

Die Vergangenheit hat uns gezeigt: Es kann auch eine ganze Institution betreffen.

Die Schritte, die von allen Verantwortlichen unterstützt, gefördert und mitgegangen werden müssen um den Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen in unserer Kirche zu verbessern, lassen sich daher wie folgt beschreiben:

Machen wir sexualisierte Gewalt und Prävention weiter zum Thema. Entwickeln wir ein Problembewusstsein und erkennen wir Handlungs- und auch Unterstützungsbedarf.

Wagen wir den kritischen Blick in die eigenen Strukturen. Wo liegen Risiken und Gefährdungen?

Bringen wir Fachlichkeit in unsere Arbeitsfelder durch die Qualifikation von Mitarbeitenden und der Einbindung externer Fachleute.

Etablieren wir Mindeststandards zur Prävention und machen diese zu einem selbstverständlichen Qualitätsmerkmal unserer Arbeit. Hierzu gehören unter anderem Leitlinien, Schutzkonzepte, Selbstverpflichtungen, Führungszeugnisse, transparente Beschwerdewege und Notfallpläne.

Alle solche Maßnahmen werden Taten von sexualisierter Gewalt weder in der evangelischen Kirche noch in anderen Institutionen vollständig verhindern können. Wir als Nordkirche haben jedoch einen Schutzauftrag zu erfüllen. Es liegt in unser aller Verantwortung, sichere Räume zu schaffen und besonders sensibel für Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu sein. Es besteht daher die Notwendigkeit, sich weiterhin intensiv und systematisch mit den Risiken für sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen.

Es geht darum, Bewusstsein für das Thema zu schaffen und es am Leben zu halten. Verantwortung zu übernehmen. Sichere Strukturen zu entwickeln. Konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Ansprechbar und durch Fachkompetenz auch handlungsfähig zu werden bzw. bereit zu sein, in schwierigen Situationen die fachliche Unterstützung von Außen zuzulassen.

Es geht dabei nicht um Hysterie, Übervorsicht und Aktionismus, sondern um eine Sensibilisierung und um die sachliche Vermittlung von Wissen, um möglichen Fällen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im Vorfeld zu begegnen und klare Verfahren für das richtige Handeln im konkreten Fall zu erarbeiten.

Es geht auch nicht um ein grundsätzliches Verbot von Nähe, sondern darum, einen Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts zu schaffen. Der Schutz und die Sicherheit der uns anvertrauten Menschen haben hierbei allerhöchste Priorität.

Ich danke Ihnen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Dr. Arns. Als nächstes hat das Wort Herr Oberkirchenrat Vogelmann.

**OKR VOGELMANN: Wird nicht veröffentlicht!**

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Vogelmann. Dann erteile ich jetzt das Wort an Herrn Dr. Greve und Herrn Rapp.

**Syn. Dr. GREVE und Syn. RAPP: Wird nicht veröffentlicht!**

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve und Herr Rapp, für ihren bewegenden Bericht und ihre Arbeit. Es ist deutlich geworden, dass Sie stellvertretend für uns Synodale in dieser Kommission mitarbeiten. Ich möchte meinen Dank und Respekt an dieser Stelle dafür deutlich zum Ausdruck bringen.

Wir gehen jetzt in die Gruppenarbeit um das Gesagte und Gehörte zu besprechen und zu bearbeiten, auf Ihren Plätzen finden Sie die Zuordnung der Räume zu den entsprechenden Themen. Nach den Kleingruppen sind Rückfragen im Plenum möglich. Wir treffen uns hier um 12.30 Uhr wieder.

### *Arbeit in Kleingruppen*

Der PRÄSES: Nachdem wir heute Morgen die Berichte gehört haben und dann uns ausführlich Zeit für Gruppenarbeit genommen haben, sind wir nun wieder im Plenum. Ich möchte fragen, ob es nun Nachfragen oder Diskussionsbedarf gibt?

Das sehe ich jetzt nicht.

Ich möchte mich bei all denen bedanken, die die Gruppenarbeit begleitet haben, und bei denen, die die Berichte eingebracht haben, besonders bei Bischöfin Fehrs.

Wir haben heute Gäste unter uns. Es sind die Preisträgerinnen und Preisträger des Eine-Welt-Preises unserer Synode und ich freue mich sehr, Sie alle hier begrüßen zu dürfen.

Bevor ich Ihnen diese Preise überreichen darf, habe ich noch einen neuen TOP, den Herr Baum uns vorstellen wird.

Der VIZEPRÄSES: Sie haben einen selbstständigen Antrag auf Ihre Tische bekommen, er hat die laufende Nummer 12 und stammt von den Synodalen Frau Todsens-Reese und Herrn Claus Möller. Dieser Antrag ist ausreichend unterstützt. Inhaltlich schließt er an die Debatte zum Bericht des Landesbischofs an. Deshalb sehen Sie einige Paragraphen der Geschäftsordnung erwähnt.

1. Die Einbringer möchten ihr Anliegen in dieser Synodentagung besprechen. Deshalb schauen wir zunächst auf § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Die Erweiterung der Tagesordnung ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Synodalen dem zustimmt.
2. In § 19 Absatz 5 heißt es, dass ein selbstständiger Antrag eigentlich einen Monat vor Beginn der Tagung da sein muss und eine Begründung enthalten soll. Ich meine, die Begründung leuchtet unmittelbar ein, denn der Antrag schließt an die Debatte zum Bischofsbericht an.
3. Um die nicht eingehaltene Frist auszugleichen, ziehen wir § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung hinzu: 2/3 der anwesenden Synodalen können über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen.

Deshalb schlage ich vor, darüber abzustimmen, ob wir den Antrag Nr. 12 als TOP 7.5 in unsere Tagesordnung aufnehmen. Dazu benötigen wir eine 2/3-Mehrheit. Wer ist dafür, wer dagegen, wer enthält sich? Bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Der PRÄSES: Liebe Preisträgerinnen und liebe Preisträger, Sie kennen vielleicht die Weisheit: Es gibt keinen Weg zum Glück. Glück ist der Weg.

Ich glaube: Das gilt auch für Gerechtigkeit. Es gibt keinen Weg zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist der Weg.

So gesehen, ist Gerechtigkeit kein fernes Ziel, das wir nach einem langen Weg irgendwann in der Zukunft erreichen, und ab dann ist alles gerecht.

Nein, Gerechtigkeit beginnt hier, sie beginnt jetzt. Wir müssen – und wir können! – immer schon etwas tun für mehr Gerechtigkeit bei uns und weltweit, wir können etwas tun für eine gerechtere Verteilung von Chancen, Lebensraum, Land und materiellen Gütern. Bis zu einer gerechten Verteilung ist es sehr, sehr weit. Aber gerechter kann es schon jetzt werden. Davon bin ich überzeugt.

Gerechtigkeit steht auch bei unserem Eine-Welt-Preis im Mittelpunkt. In der Ausschreibung heißt es: „Die Nordkirche möchte Menschen auszeichnen, die sich mit Phantasie, Kreativität und Hingabe für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen und dabei etwas Beispielhaftes und Neues geleistet haben.“

Dieser Preis geht also an Gruppen, Initiativen und Einzelne, die vorbildlich handeln. Die sich für mehr Gerechtigkeit in den Nord-Süd-Beziehungen einsetzen. Und die dies ganz praktisch und öffentlich sichtbar tun.

Erstmals ist es die Nordkirche, die den Eine-Welt-Preis vergibt. Dabei gibt es Eine-Welt-Preise schon lange. Sie wurden zwischen Rendsburg und Schwerin bereits verliehen, als noch niemand an die Nordkirche dachte. Aber jetzt ist die Nordkirche da, und ich freue mich, dass wir die gute Tradition der Nordelbischen Kirche und der Mecklenburgischen Kirche fortführen und im Zwei-Jahres-Rhythmus diesen Preis vergeben.

Unsere Anerkennung zeigen wir nicht nur mit Worten, sondern auch mit einer finanziellen Unterstützung. Und da finde ich es sehr lobenswert, dass die Nordkirche das Preisgeld ab diesem Jahr heraufgesetzt hat: von 4.500 Euro auf insgesamt 6.500 Euro.

49 Bewerbungen sind diesmal eingegangen. Jede für sich erzählt von bewundernswertem Engagement – in der Partnerschaftsarbeit, in der Flüchtlingshilfe, im fairen Handel, in Kulturprojekten und in vielen anderen Bereichen. Das ermutigt uns und führt uns aus der „Sackgasse der Hoffnungslosigkeit“, wie Sie, lieber Bischof Ulrich, es beim Eine-Welt-Preis-Fest beschrieben haben. „Raus aus der Sackgasse der Hoffnungslosigkeit“, dafür steht jeder einzelne Beitrag.

Dieser Reichtum an Bewerbungen liegt dann vor der Jury. Und die Jurymitglieder, die von der Kirchenleitung eingesetzt sind, haben die schwere Aufgabe, „vier aus 49“ auszuwählen. Das gelingt Ihnen, wie immer, mit viel Sachverstand, Erfahrung und Einfühlungsvermögen. Ich möchte die Jurymitglieder hier einmal nennen, in alphabetischer Reihenfolge:

Ulrike Hillmann, Frank Howaldt, Wulf Kawan, Claus Möller, Alexander Porschke, Bernhard Riggers, Margrit Semmler, Dr. Brigitte Varchmin, Ricarda Wenzel.

Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihre Arbeit!

Danken möchte ich auch für das große Eine-Welt-Preis-Fest. Es fand vor vier Wochen an vertrautem Ort statt, in der Christianskirche in Hamburg-Ottensen. Ich habe es miterlebt, die Stimmung war großartig. Die Preisträger wurden dort ja schon bekannt gegeben und haben ihre symbolische Auszeichnung, die „Goldene Giraffe“ entgegengenommen. Ein herzlicher Dank an die gastgebende Christians-Kirchengemeinde und an Pastor Frank Howaldt, der den Abend moderiert hat!

Noch einen Dank möchte ich hier aussprechen: an diejenigen, die dafür sorgen, dass wir den Eine-Welt-Preis überhaupt verleihen können. Sie verbreiten die Ausschreibung, sammeln die Bewerbungen, bereiten das Fest vor, sie haben die ganze Organisation in der Hand. Dafür ein großer Dank an unsere Beauftragte für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Dr. Mirjam Freytag, und ihr Team!

Das Wort haben jetzt Frau Semmler und Frau Hillmann. Sie gehören beide der Jury an und werden die Preisträger vorstellen.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Synodale! Der Ehrenpreis geht in diesem Jahr an Ehrenamtliche der Kirchengemeinde St. Pauli. Sie haben sich unermüdlich für Flüchtlinge eingesetzt, und zwar für die sogenannten Lampedusa-Flüchtlinge in Hamburg.

Sie wissen, wie sehr uns diese Ereignisse in der Nordkirche bewegt haben. Was war geschehen? Menschen aus mehreren westafrikanischen Ländern waren nach Libyen gekommen, um dort zu arbeiten. Dann flohen sie vor dem libyschen Bürgerkrieg nach Italien, das war 2011. Sie lebten in Flüchtlingslagern, bis die italienischen Behörden ihnen Papiere in die Hand drückten und sie nach Norden schickten. So kamen sie – unter anderem – in Hamburg an.

Die St.-Pauli-Gemeinde hat rund 80 von ihnen aufgenommen und in diesem Drama europäischer Flüchtlingspolitik ein Zeichen der Menschlichkeit gesetzt. Das ging aber nur mit vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aus dem Stadtteil: Sie haben Nachtwache gehalten, Frühstück zubereitet, Wäsche gewaschen, Sprachkurse angeboten – und das über Monate!

Dieses Engagement hat uns sehr beeindruckt, und deshalb wollen wir es mit dem Ehrenpreis auszeichnen.

*Der PRÄSES übergibt die Urkunde und ein „symbolisches Geschenk“.*

Syn. HILLMANN: „Miteinander sprechen – voneinander lernen“, so lautet das Motto beim Jugendmigrationsdienst der Gemeindediakonie Lübeck. Seit 2006 läuft dort ein erfolgreiches Integrationsprojekt: Sprachpartnerschaften zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Dieses Projekt erhält den dritten Preis, der mit 1.500 Euro dotiert ist.

„Hier kommen Menschen aus aller Welt miteinander in Kontakt und entdecken ihre gemeinsame Welt in Lübeck“, haben Sie in Ihrer Bewerbung geschrieben. Und das funktioniert so: Sie bringen Menschen, die aus anderen Ländern und Kulturen nach Lübeck gekommen sind, zusammen mit Menschen, die schon lange in der Stadt leben. Diese Sprachpartnerschaften treffen sich jede Woche für zwei Stunden zum Austausch. Bei Bedarf gibt es auch Sprachpartnerschaften

mit „Lotsenfunktion“. Hier bekommen junge Migrantinnen und Migranten zusätzlich Unterstützung im Alltag, zum Beispiel bei Hausaufgaben oder Bewerbungen.

Zum Begleitprogramm zählen zum Beispiel das monatliche Sprachcafé und gemeinsame Unternehmungen. So wächst hier eine Gemeinschaft, und Sie können Ihr Motto vielleicht sogar ergänzen: „Miteinander sprechen – voneinander lernen – miteinander leben.“

Wir finden dieses Integrationsprojekt vorbildlich und zeichnen es mit dem dritten Preis aus.

*Der PRÄSES übergibt die Urkunde und den Scheck.*

Syn. Frau SEMMLER: Den zweiten Preis – in Höhe von 2.000 Euro – vergeben wir an die Heinrich-Heine-Schule und den Verein ELIMU in Heikendorf. Wir würdigen damit die Schulpartnerschaft mit Tansania, die inzwischen durch das Thema „fairer Handel“ ergänzt wird.

Die Heinrich-Heine-Schule hat die Bildung für nachhaltige Entwicklung kontinuierlich ausgebaut, unterstützt vom Heikendorfer Verein ELIMU, das ist Kisuheli und bedeutet „Bildung“. Vor sechs Jahren wurde eine Partnerschaft mit einer Schule in Tansania begründet, in beiden Richtungen haben schon Besuche stattgefunden. Die Afrika-AG, die an der Heinrich-Heine-Schule schon lange aktiv ist, informiert über die Partnerregion und sammelt Geld, um dort Projekte anzuschließen.

Jetzt ist auch der faire Handel dazugekommen, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Weltladen der evangelischen Kirchengemeinde am Ort. Schülerinnen und Schüler haben den Verkauf fair gehandelter Schokoriegel in der Cafeteria und im Kiosk eingeführt. Und sie haben sogar Unterrichtseinheiten zum fairen Handel für die fünften Klassen abgehalten.

Für diese vernetzte Bildungs- und Partnerschaftsarbeit, die Sie hier mit viel Hingabe aufgebaut haben, verleihen wir den zweiten Preis.

*Der PRÄSES übergibt die Urkunde und den Scheck.*

Syn. HILLMANN: Den ersten Preis in Höhe von 3.000 Euro erhält der Weltladen Güstrow.

Weltläden gibt es viele in der Nordkirche, und auch Güstrow hatte schon mal einen. Warum zeichnen wir nun diesen Weltladen aus, der gerade erst seit 16 Monaten besteht?



Der Verein wurde im Frühjahr 2012 gegründet, Ende 2012 war der Laden schon eröffnet. Allein diese zügige Umsetzung ist beachtlich. Aber überzeugt hat uns vor allem Ihre konzeptionelle Entscheidung: Sie stellen konsequent die Bildungsarbeit in den Mittelpunkt.

Natürlich, Sie führen ein Fachgeschäft, Sie haben sich für einen zentralen Standort in der Stadt entschieden, Sie wollen und müssen Umsatz erzielen. Aber das ist nur Mittel zum Zweck. Sie sehen sich als Bildungsträger und Lernort, als lokalen Impulsgeber für gerechtere Handelsstrukturen weltweit.

Vormittags kommen Kindergruppen oder Schulklassen in den Laden. Die Räume sind groß genug für Vortragsveranstaltungen. Möglichst viele Informationen haben Sie direkt im Laden bei den Produkten angebracht. Und Sie sind auch Lernort nach innen, mit regelmäßiger Schulung für die Mitarbeitenden.

Ihr Weltladen soll eine Bildungseinrichtung sein, nicht einfach ein Geschäft. Deshalb treten Sie auch selbstbewusst dafür ein, dass die Trägervereine der Weltläden gemeinnützig bleiben müssen.

Das ist ein wegweisender Ansatz, den wir mit dem ersten Preis würdigen.

*Der PRÄSES übergibt die Urkunde und den Scheck. Er bittet alle Preisträger noch mal auf die Bühne.*

*Die Preisträger bedanken sich für ihre Auszeichnung und die Wertschätzung ihrer Arbeit.*

Der PRÄSES: Ich gratuliere den Preisträgern, und ich danke allen, die sich in der Eine-Welt-Arbeit engagieren! Was sie tun, ist Anregung und Ermutigung für uns. Wir haben hier beeindruckende Beispiele kennengelernt, wie sich Menschen für mehr Gerechtigkeit einsetzen. Gerechtigkeit ist der Weg. Allen, die ihn gehen, wünsche ich Gottes Segen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Wir gehen nun in die Mittagspause. Um 14.05 Uhr machen wir weiter.

*Mittagspause*

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3.1. Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz), 2. Lesung. Ich frage zunächst Herrn Dr. Melzer, ob sie noch im Vorfeld etwas von Seiten der Kirchenleitung für das Gesetz einbringen möchten.

Syn. Dr. MELZER: Ich schlage vor, dass wir jeweils in den Paragrafen etwas einbringen, bei denen gestern der Auftrag gegeben worden ist, in der 2. Lesung noch einmal die Veränderungen zu markieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache in der zweiten Lesung. Gibt es da Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache.

Dann rufe ich jetzt auf die Einzelaussprache in der zweiten Lesung. Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 1 bis 5? Da es nicht der Fall ist, lasse ich darüber abstimmen, die Abstimmung ist einstimmig. Wünscht jemand das Wort zu den §§ 6 bis 9?

Syn. POPPE: Ich möchte das Tempo nicht bremsen aber im Antrag Nr. 9 steht zu § 1 schon etwas drin. Und da sind wir jetzt so schnell darüber weggesprungen.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium sieht die Ziffer 1 im Antrag mit der laufenden Nr. 9 als eine redaktionelle Änderung an und nicht als etwas, das abgestimmt werden müsste.

Jetzt rufe ich auf die §§ 6 bis 9, wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, lasse ich abstimmen. Bei einer Enthaltung so beschlossenen.

§§ 10 bis 14 keine Wortmeldungen, bei zwei Enthaltungen so beschlossenen.

§§ 15 bis 18 keine Wortmeldungen, bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen so beschlossenen.

Dann rufe ich auf den § 19 und gebe Herrn Dr. Melzer das Wort.

Syn. Dr. MELZER: Sie erinnern sich an die gestrige Diskussion, wo wir in der Endphase um Monate gerungen haben, die dort als Möglichkeit für Menschen die Erziehungsurlaub/Elternzeit nehmen wollen, gewährt werden können. Dazu Folgendes:

1. Bundesrecht gilt auch bei uns in der Kirche. Das heißt, es gibt die Möglichkeit drei Jahre als Frist zu nehmen. Das was wir jetzt regeln, ist etwas, das deutlich darüber hinaus geht. Wenn sie nach dem Bundesrecht diese Zeit in Anspruch nehmen, haben sie hinterher Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Hier bei unserer Achtzehnmonatsregelung behalten sie exakt denselben Arbeitsplatz. In dieser Zeit erfolgt nur eine Vertretung. Dies vorneweg zur Einordnung.
2. Jetzt galt es, auszuloten, was können wir uns vorstellen in der Abwägung zwischen individuellen Interessen in der Relation zur Verantwortung für Gemeinden. Das, was sie hier vorliegen haben, ist der Versuch einen Kompromiss zu formulieren. Diese Regelung gewährt längstens 36 Monate und bleibt ansonsten bei 18 Monaten mit dem Verbleiben im Pastorat.

Dieser Kompromiss bewegt sich deutlich über dem, was das Bundesrecht als allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig versucht er, Familieninteressen und Gemeindeinteressen unter einen Hut zu bekommen. Dies schlägt Ihnen die Kirchenleitung vor.

Der VIZEPRÄSES: Ich erinnere, dass es in der ersten Lesung einen Antrag von Herrn Schick mit der laufenden Nr. 6 gab, und mit der laufenden Nr. 7 von Herrn Asmussen. Der Auftrag war an die Kirchenleitung und an die Beteiligten wie man den Paragraphen neu regeln kann. Dann würde ich jetzt über den Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 9 unter Ziffer 2, nämlich die Einfügung eines zweiten Absatzes mit dem vorgeschlagenen Text von der Kirchenleitung abstimmen lassen, es sei denn es gibt Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung, bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen so beschlossen.

Dann kommen wir zum § 19 als Ganzes in der neuen Fassung. Wer das so beschließen möchte, den bitte ich um sein Kartenzeichen, bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen so beschlossen.

Damit sind die Anträge aus der ersten Lesung in die zweite Lesung mit aufgenommen. Ich rufe die §§ 20 bis 25 auf. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Damit ist dies einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 26. Das Wort wird nicht gewünscht. Weiter rufe ich auf den § 27, auch hier wird das Wort nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über die §§ 26 und 27, ich bitte um das Kartenzeichen, dann sind beide einstimmig so beschlossen.

Zu § 28 bitte ich jetzt Herrn Dr. Melzer um das Wort.

Syn. Dr. MELZER: Die Bitte der Synode war, hierzu einen adäquaten Begriff für die Ersetzung des Begriffes „Sabbatregelung“ zu finden. Wir haben uns auf den Begriff „Dienstzeitausgleich“ verständigt: Man spart Dienstzeit an und nimmt sie zu einem späteren Zeitpunkt, dieses gleicht es wiederum aus. Der Begriff gibt in etwa wieder, was gemeint ist. Ich erspare mir, die Kreativität des gestrigen Nachmittags hier vorzutragen. Folgerichtig wird im § 28 der Satz 2 in Satz 1 neu gefasst werden müssen.

Der VIZEPRÄSES: Zur Formulierung der Überschrift gab es einige Anträge, so die Anträge mit der laufenden Nummer 5 und 13. Aufgrund dessen wurde der Auftrag erteilt, eine adäquate Formulierung zu finden, dies hat die Kirchenleitung entsprechend vorgenommen. Insofern würde ich die beiden Anträge als erledigt ansehen und jetzt nur über Antrag Nummer 9 mit der Ziffer 3 abstimmen. Ich bitte Herrn Poch um das Wort.

Syn. POCH: Ich möchte auf meinen Antrag bestehen. Den Begriff des Dienstzeitausgleiches kenne ich aus der freien Wirtschaft in dem Fall, dass jemand Überstunden macht und sie anschließend abbummelt. Überstunden hingegen werden nicht bewusst gemacht, sondern fallen an. Die hier vorgeschlagene Formulierung meint aber, dass jemand bewusst mehr Arbeit macht, um später über einen längeren Zeitpunkt hinaus frei zu machen. Ich sehe den Fall aber nach wie vor mehr als eine Auszeitregelung als einen Dienstzeitausgleich.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für diese Überlegungen, formal ist es gestern so abgestimmt worden, dass die Anträge nicht abgestimmt wurden, sondern an die zweite Lesung überwiesen wurden. Wenn Sie diesen Antrag als Alternativantrag zur Kirchenleitungsformulierung stellen möchten, dann müssten Sie diesen Antrag in dieser Lesung noch einmal neu stellen mit der entsprechenden Unterstützung von 10 Synodalen.

Syn. KEUNECKE: Ich habe eine Verständnisfrage: Überstunden oder Mehrarbeitszeit muss nach meinem Verständnis angeordnet werden. Ich kann doch nicht sagen, dass ich mehr Urlaub haben will und bleibe darum länger im Dienst und erarbeite mir so automatisch eine Ausgleichszeit. Oder ist das Verständnis so, dass ausreichend Arbeit vorhanden ist, die getan werden muss und man dem Arbeitnehmer es möglich macht, jederzeit genehmigten Zeitausgleich zu nehmen. Letzteres wäre korrekt, ersteres wäre Willkür.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe den Eindruck, dass die Diskussion an der Aussage des Paragraphen vorbeigeht und sich an der Überschrift aufhängt. Ich bitte deshalb Herrn Dr. Melzer um Klarstellung.

Syn. Dr. MELZER: Wir bewegen uns bei der vorherigen Regelung im Bereich des öffentlichen Rechtes, betroffen sind Pastorinnen und Pastoren in einem beamtengleichen Status; in diesem Fall sind Überstunden nicht vorgesehen. Insofern stellt sich die Thematik gar nicht. Wenn Sie in den Gesetzestext schauen, dann geht es nicht um weniger Arbeit, sondern um weniger Geld über einen Zeitraum X. Diese Verminderung des Gehaltes ist sozusagen das Sparsbuch, was man sich im Nachhinein in Form von Zeiten, in denen man frei hat, entgelten lassen kann. Man muss also die Begrifflichkeit im Kontext des Paragraphen verstehen und die entsprechenden Regelungen des EKD-Gesetzes müssen hier mit berücksichtigt werden, sonst ist diese Regelung relativ hohl, weil sie relativ wenig regelt.

Der VIZEPRÄSES: Das Wort zu diesem Paragraphen wird nicht mehr gewünscht. Herr Poch wird seinen Antrag aus der ersten Lesung nicht aufrechterhalten. Wir stimmen nun über den Änderungsantrag der Kirchenleitung zu § 28 ab. Die drei Änderungen werden gesamt abgestimmt. Wir kommen zur Abstimmung, ich

bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung des § 28 als Ganzes. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist der § 28 bei 3 Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung der §§ 29 und 30. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Dann ist dies bei 2 Gegenstimmen deutlich angenommen.

Wir kommen zum § 31. Hierzu liegt der Änderungsantrag Nummer 11 der Kirchenleitung in zweiter Lesung vor. Ich bitte Dr. Melzer um das Wort.

Syn. Dr. MELZER: Der Antrag der Kirchenleitung ist der Versuch einer Klärstellung. Sie finden in dem ursprünglichen Text, der Ihnen zugegangen ist, folgende Formulierung: „Ob ein Stellenwechsel erfolgen soll...“. Es ergab sich die Frage, was damit ausgesagt sei. Ist mit der Beantwortung dieser Frage bereits der Antrag eingeleitet, nämlich ein Versetzungsverfahren auf den Weg zu bringen? Wenn dies gemeint ist, sollte man es auch im Gesetz so formulieren. Dass nämlich ein Kirchengemeinderat, wenn er meint, dass die Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden soll, ein Versetzungsverfahren einleiten soll. Das heißt dann in Folge, dass man in dem Beschluss des Kirchengemeinderates am Ende, und das ist dann der Absatz 2 Satz 4, keinen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Verfahrens beschließen muss. Das ist in dem Sinne nicht als substantielle Änderung gemeint, sondern nur eine deutlichere Formulierung dessen, was mit diesem Paragrafen intendiert ist.

Der VIZEPRÄSES: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, dann stimmen wir jetzt über den Änderungsantrag Nummer 11 der Kirchenleitung ab. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dann ist dies bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung des § 31 als Ganzes. Ich bitte um das Kartenzeichen, dann ist dies bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den § 32 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 33 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 34 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 35 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 36 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 37 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den § 38 und stelle fest, es gibt keine Wortmeldung.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die §§ 32 – 38. Wer seine Zustimmung erteilen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; Gegenstimmen; eine Enthaltung. Ich stelle fest, dass die Paragrafen so angenommen sind. Die Ziffer 4 aus dem Antrag 9 der Kirchenleitung habe ich als redaktionelle Bearbeitung wahr-

genommen, deshalb nicht zur Abstimmung gestellt. Gleiches gilt auch für die Ziffer 5, die sich auf den § 39 bezieht.

Ich rufe auf den § 39. Hier ist gestern in der ersten Lesung der Antrag 1 angenommen worden, das angeführte Teildienstgesetz erhält jetzt noch sein Datum. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 39 mit der redaktionellen Überarbeitung zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; Gegenstimmen; Enthaltungen. Dann ist der Paragraf einstimmig so angenommen.

Dann kommen wir nun zur Gesamtabstimmung über das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD für die Nordkirche (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz). Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen; zwei Gegenstimmen; vier Enthaltungen. Dann ist das Gesetz mehrheitlich so beschlossen. Vielen Dank. Mein Dank gilt allen, die dieses Gesetz vorbereitet und uns bei der Beratung und Abstimmung unterstützt haben.

Dann rufe ich jetzt neu auf die Tagesordnung genommenen Punkt 7.5, den Antrag der Synodalen Todsens-Reese und Möller. Ich bitte Frau Todsens-Reese, diesen Antrag einzubringen.

Syn. Frau TODSEN-REESE: Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Mitsynodale, bereits am Donnerstag habe ich in einem Beitrag zum Bericht des Landesbischofs den Vorschlag eingebracht, die Landessynode möge sich in die Diskussion um die Einfügung des Gottesbezugs in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einbringen. Inzwischen hat es dazu viele Gespräche über das Für und Wider gegeben. In der Summe haben diese Gespräche Claus Möller und mir Mut gemacht, so dass wir Ihnen heute diesen Antrag vorlegen. Unser Dank gilt allen, die daran mitgewirkt haben, dass dieser Antrag noch heute auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Ich danke auch unserem Landesbischof für die produktiven Gespräche im Vorfeld. Unser besonderer Dank gilt Frau Hillmann und Prof. Dr. Unruh für ihre Unterstützung bei der Formulierung des Textes.

Allerdings wurde uns ganz kurzfristig ein Vorschlag unterbreitet, den Herr Möller und ich übernehmen wollen. Deshalb bitte ich Sie, den Text zur Hand zu nehmen. Unter Ziffer 1 machen Sie bitte in der viertletzten Zeile hinter der Klammer einen Punkt. Die folgenden 2,5 Textzeilen ersetzen Sie bitte durch diese Formulierung: „In unserer Befürwortung eines Gottesbezugs in der Verfassung wissen wir uns einig, mit Menschen aus der katholischen Kirche, aus jüdischen wie aus muslimischen Gemeinden.“ Wir verzichten damit auf die Formulierung „eine überragende Mehrzahl der Bevölkerung Schleswig-Holsteins“ und machen die Formulierung insgesamt etwas schlichter. Auch wenn wir wissen, dass evangelische und katholische Christinnen und Christen in Schleswig-Holstein eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung stellen, scheint uns diese schlichtere Formulierung hilfreicher für das Anliegen. An dieser Stelle danke ich allen, die unseren Antrag mitunterzeichnet haben. Es sind weit mehr als die erforderlichen zehn Unterschriften zusammengekommen.

Nun zum Sachverhalt: Viele von Ihnen wissen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich zurzeit mit der Überarbeitung der Landesverfassung beschäftigt. Dabei wird auch darüber diskutiert, ob der Gottesbezug „in Verantwortung vor Gott und den Menschen...“ des Grundgesetzes auch in die Präambel der Verfassung des Landes aufgenommen werden soll. Dazu gibt es quer durch die Fraktionen des Landtages unterschiedliche Auffassungen. Sie sind – und dies sage ich als ehemalige Abgeordnete – als gutes Recht eines jeden Abgeordneten zu respektieren. Es bietet sich jetzt die historische Chance, den Gottesbezug auch in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung zu verankern. Erlauben Sie mir, an dieser Stelle daran zu erinnern, warum dieser Gottesbezug seinerzeit in das Grundgesetz aufgenommen worden ist: Er war – zunächst nicht vorgesehen – die Reaktion auf das gottlose Regime der Nationalsozialisten. Damals hat man gesagt, und das ist ganz sicher auch heute noch hoch aktuell: Wir nehmen uns ein Stück zurück, wir Menschen, wir Politiker sind nicht das Maß aller Dinge. Es gibt eine Instanz, die wir Christen Gott nennen, die höher ist als wir und vor der wir uns zu verantworten haben. Wer, wenn nicht wir, die Synodalen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, könnte dieses Anliegen besser unterstützen. Die Nordelbische Synode hat sich in der Vergangenheit mehrfach Stellung nehmend geäußert zur Aufnahme wichtiger Anliegen in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, einmal zum Recht des Minderheitenschutzes vor allem für Sinti und Roma, ein zweites Mal zum Tierschutz. Ist es da nicht angezeigt, dass wir uns als Landessynode einsetzen für die Aufnahme des Gottesbezugs in unsere Landesverfassung?

Ich weiß, dass wir über ein spezifisches Thema im Land Schleswig-Holstein reden, morgen vielleicht über ein Anliegen im Land Mecklenburg-Vorpommern oder in Hamburg. Ich bitte darum, dass wir diesen Antrag und seine Sache als eine Angelegenheit wahrnehmen und behandeln, in der wir alle zusammenstehen. Wir stehen, liebe Mitsynodale, mit dem Wunsch nicht alleine, den Gottesbezug in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen. Menschen aus der katholischen Kirche und aus jüdischen und muslimischen Gemeinden sind mit uns einig und unterstützen die Formulierung „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Es hat sich dafür eine breite Allianz gebildet. Mit unserem Antrag beauftragen wir die Kirchenleitung und den Landesbischof, eine fundierte Stellungnahme, in der die weltanschauliche Pluralität ebenso wie die Grundsätze unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berücksichtigt sind, in die laufende Debatte um die Aufnahme des Gottesbezugs in die Landesverfassung einzubringen. Damit legen wir unser Anliegen in bewährte Hände, die das Thema mit der gebotenen Sensibilität, Sorgfalt und Nachdrücklichkeit weiterbringen werden. Deshalb bitte ich Sie herzlich um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Todsens-Reese für die Einbringung. Kommen wir nun zur Aussprache, Herr Bohl bitte.

Syn. BOHL: Vielen Dank, dass Sie Bewegung in die Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag gebracht haben. In Ihrem Antrag haben Sie allerdings eine Formulierung vorgenommen, die einen ökumenischen Fauxpas beinhalten könnte, den ich gerne herausnehmen möchte. Durch die Aufzählung der Katholischen Kirche, der Jüdischen und Muslimischen Gemeinden und unserer Kirche führen wir eine Aufzählung herbei, die andere Menschen ausschließt, nämlich die anderen christlichen Kirchen aus der Ökumene. Diese sollten wir mit im Blick haben. Die Formulierung sollte deshalb geändert werden in: „...und wissen uns mit Menschen aus den anderen christlichen Kirchen,..“ und dann geht es weiter wie es dort steht.

Syn. WILM: Der eben genannte Passus ist auch mir aufgefallen. Wenn, dann müsste es Römisch-Katholische Kirche heißen, denn es gibt ja auch noch die Altkatholiken. Zudem schließe ich mich meinem Vorredner an in Bezug auf die Ökumene. Mein Vorschlag hierzu wäre jedoch: „Aus der Ökumene und aus anderen Religionen“. Zudem habe ich die Frage, wie sich die anderen Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein hierzu positioniert haben.

Syn. MÖLLER: Es ist nicht bekannt, dass andere Gruppierungen mit uns eine gemeinsame Aktion starten möchten. Die Katholische Kirche, die Muslime und die Juden haben sich jedoch hierzu in der Weise geäußert, dass sie für den Gottesbezug sind. Hierauf wollen und sollen wir einfach Bezug nehmen.

Syn. Dr. ERNST: Ich bin sehr dafür, dass der Landesbischof und die Kirchenleitung eine Stellungnahme hierzu gegenüber dem Landtag abgeben. Aber ein Landtagsmitglied, das mit der Verantwortung gegenüber Gott nicht viel anfangen kann, würde durch unsere Aufforderung, den Passus mit in die Verfassung aufzunehmen, dazu gedrängt die Verfassung abzulehnen. Ich als Christ würde niemanden dazu drängen wollen, diesen Passus anzuerkennen.

Syn. STRENGE: Es geht nicht darum Landtagsabgeordnete dazu zu bringen eine Verfassung mit Gottesbezug zu unterschreiben, die sie nicht für richtig halten. Es ist wichtig, dass wir uns nach den Äußerungen der anderen Religionsgemeinschaften als Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ebenfalls äußern. Ich plädiere dafür den Antrag in der Form, wie es Herr Bohl formulierte, anzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte den Antrag in der Formulierung, wie es Herr Bohl dargestellt hat, noch einmal vorlesen. Unter Nr.1 endet der Satz in der viertletzten Zeile hinter der Klammer mit einem Punkt. Es beginnt da neu: „In unserer Befürwortung eines Gottesbezuges in der Verfassung wissen wir uns einig mit Menschen aus den anderen Christlichen Kirchen sowie aus Jüdischen und Muslimischen Gemeinden.“ Gibt es noch Wortmeldungen?



Syn. MAHLBURG: Ist es nicht richtiger „aus Jüdischen“ und „aus Muslimischen“ zu sagen und nicht „aus Jüdischen und Muslimischen“?

Der VIZEPRÄSES: Nehmen die Antragsteller diese Anregung auf? Ja, gut. Also muss es heißen „aus Jüdischen“ und „aus Muslimischen“. Es besteht nun Klarheit über den Text. Kommen wir nun zur Abstimmung. Wer ist dafür den Antrag mit der laufenden Nr. 12 zu beschließen? Danke. Gegenstimmen? Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen? Sechs Enthaltungen. Dann ist es so beschlossen.

Ich rufe auf TOP 9.1, die Anfrage des Synodalen Herr Strengge und bitte um Beantwortung der Frage durch Frau Semmler für die Kirchenleitung.

Syn. Frau SEMMLER: Sehr verehrter Herr Präses, liebe Mitsynodale, Sie haben alle die Anfragen von Herrn Synodalen Strengge bekommen und wie es so seine Art ist, ist in jedem Punkt, sind immer gleich mehrere Fragen verschränkt und eingebaut und ich wird jetzt versuchen in möglicher kürze das zu beantworten. Ich will dazu sagen: dass Herr Henning von Wedel, der heute ja nicht da sein konnte, mir eine reiche Ausarbeitung geschickt hat dazu. Auf die verzichte ich und versuche das ganze ein bisschen einzudampfen.

1. Ob die Juristen im Kirchenamt schon an einem Wahlrecht arbeiten? Zum Glück tun sie das, lieber Hans-Peter Strengge, denn bereits 2016 ist ja die Kirchengemeinderatswahl angesagt und da werden erste Gedanken da sein. Wir haben ja noch kein gemeinsames Recht auf dieser Ebene und wir haben in den Vorgänger- Kirchen ein Recht und müssen das zusammen führen. Also natürlich werden die ersten Dinge dazu schon angedacht, weil wir ja auch weit planen müssen.

Dann war die Frage gestellt worden zu der Äußerung von Bischof Abromeit dazu antwortet die Kirchenleitung. Ob Herr Bischof Abromeit in jeder Hinsicht korrekt zitiert worden ist, ist der Kirchenleitung unbekannt. Herr Bischof Abromeit könnte sich bei einem solchen Zitat auf einem Grundsatzbeschluss der Ersten Kirchenleitung beziehen und dieser Grundsatzbeschluss besagt, dass in der Laufenden Legislaturperiode nach Möglichkeit, Veränderungen an der Verfassung nicht vorgenommen werden, es sei denn sie sind unabdingbar. Also die Devise heißt: „die Verfassung ist gerade beschlossen, darauf haben wir uns alle geeinigt.“ Wir vertrauen auf sie und nur da wo sich Unschärfen ergeben, die man dringend korrigieren muss, verändern wir sie.

Und das dritte, was in diesem ersten Punkt angesprochen ist, die Vorgaben der Kirchenleitung für das neue Wahlrecht. Lieber Hans-Peter Strengge, wir haben eine gute Atmosphäre zwischen der Kirchenleitung und dem Kirchenamt und sind gut im Gespräch miteinander. Du weißt auch, dass wir bestimmte Menschen aus der Kirchenleitung immer abgeordnet haben, die auch noch in sehr viel intensiveren Beziehungen, dann zu den einzelnen Dezernaten stehen. Dort

werden die Dinge vorberaten und kommen dann in die Kirchenleitung und die Kirchenleitung ist sich durchaus ihrer Leitungsverantwortung bewusst und macht auch eigene Vorgaben.

2. da geht es um den Mitwirkungsprozess, den Hans-Peter Strenge angesprochen hat, für das neue Wahlrecht, was zu erstellen ist. Die Kirchenleitung sieht im Augenblick noch keinen Anlass, wegen der Wahlrechtsfragen einen erneuten breiten Beteiligungsprozess zu indizieren. Allerdings geschieht jetzt schon folgendes für das gemeinsame Wahlrecht zu dieser Landessynode hat es ja durchaus auch Rückmeldungen und kritische Anfragen gegeben. Die werden im Rechtsdezernat gesammelt und ausgewertet und das fließt natürlich dann ein in die neuen Vorschläge, die wir zu machen haben. Ich muss dazu noch mal sagen, dass man sich das nicht so vorstellen muss, dass die Landessynode ein einziges Wahlrecht insgesamt bekommen wird, sondern sie wird das kriegen für die drei unterschiedlichen Ebenen, nämlich so wie sie zeitlich erforderlich sind: zunächst für die Kirchengemeinderäte, dann für die Kirchenkreissynoden und dann für das Landessynodalrecht. Nur, dass Sie die Abläufe auch bedenken.

3. Da ist noch mal die Frage gestellt, ob wir denn demokratisch organisiert sind? Das wäre der erste Punkt, der hier noch mal angefragt wird. Ja, nach Auffassung der Kirchenleitung ist das Wahlverfahren demokratisch. Die Kirchengemeinden wählen ihre Kirchengemeinderäte, die sind wieder rum Wahlkörper für die Kirchenkreissynoden. Das ist für die Kirchenkreissynoden eine ausreichende Legitimation im Hinblick darauf, dass die Kirchenkreise selbstständig auch in weiten Bereichen Satzungshoheit haben, sind die Vertreter der Landessynoden ebenfalls ausreichend demokratisch legitimiert, wenn sie durch die Synoden der Kirchenkreise gewählt werden. Auch die Vertreter der Dienste und Werke, so wie wir das einmal durchgeführt haben, sind dadurch, dass sie in einer breit zusammengesetzten Wahlversammlung gewählt werden, ausreichend demokratisch legitimiert. Die Kirchenleitung ist also der Auffassung, dass man durchaus von einem demokratischen Wahlrecht sprechen kann. Dann hat Herr Strenge nochmal angesprochen die Direktwahl. Das geht ja auf das zurück, was uns in der Presse erreicht hat über die Veranstaltung, auf der Herr Blaschke sich geäußert hat. Wir haben immer wieder über Urwahlen und Direktwahlen gesprochen, auch im Zuge der Fusion unserer drei Kirchen. Es bestand keinerlei Tradition in irgendeiner von unseren drei Kirchen dazu, es sei denn, oder die Ausnahme ist, auf der unteren Ebene zu den Kirchengemeinderäten, haben wir ja so etwas wie Urwahl. Da wählen ja wirklich alle. Aber sonst, was die Landessynode angeht, da haben wir keinerlei Tradition auf diesem Weg. Und in der Diskussion, das weißt du selbst auch, hat dieses Verfahren niemals eine große Rolle gespielt. Es wurde immer sehr schnell abgelehnt, auch deshalb, weil wir anders als in Württemberg keine Parteiungen in unserer Kirche kennen. Da gibt es ja drei unterschiedliche Parteiungen, die so kirchenpolitisch unterschiedlich ausgerichtet sind. Das kennen wir hier nicht! Und zudem ist es auch so, dass wir auch des-

halb, ja keine dieser Direktwahlen näher getreten sind, weil uns auch nicht überzeugt und weil es nicht gezeigt hat, dass die Württembergische-Synode vielleicht auf Grund dieser Direktwahl so sehr viel ideenreicher und frischer und für neues offener und generell aufgeschlossener diskutiert als wir. Also das wäre der Grund, weshalb die Kirchenleitung dem nicht näher treten will. Das wäre die Beantwortung.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Frau Semmler, für die Beantwortung der Frage. Nach § 28 Absatz 3 der GO hat der Antragsteller die Möglichkeit zu zwei Zusatzfragen.

Syn. STRENGE: Herzlichen Dank für die Antwort, insbesondere für das, was Sie zum Schluss gesagt haben. Auch die Journalisten der genannten Hamburger Zeitung sollten genauer aufpassen, wenn sie in einen kirchenpolitischen Salon kommen, denn ich war auch vertreten und habe das Gegenreferat zu Herrn Blaschke gehalten. Davon schlug sich in der Berichterstattung allerdings wenig nieder.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Einbringung von Frau Bischöfin Fehrs zu TOP 2.2, dort heißt es an einer Stelle: „Jedoch ein Querschnittsthema aller Kategorien taucht hier auf, muss fortlaufend fest im Auge gehalten werden: die Wahlen. Eine erste Beratung, wie wir das Kirchengesetz zur Wahl der Kirchengemeinderäte und der Landessynode angehen, sollte unseres Erachtens möglichst schon auf der Juni Synode 2014 erfolgen“. Deswegen frage ich die Kirchenleitung: Wird uns auf dieser Sitzung ein Deckblatt, Eckpunkte oder ein Gesetz erreichen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf Ihre Ausführungen, Frau Semmler, dass es noch keinen breiten Beteiligungsprozess gebe. Wann wird denn dieser nach Auffassung der Kirchenleitung beginnen?

Syn. SEMMLER: Ich will mit der letzten Frage beginnen. Noch scheint es uns nicht geboten, den Beteiligungsprozess zu beginnen. Die Rückmeldungen sind nicht so, dass wir beim Wahlrecht ganz von vorne anfangen müssten. Wenn dem so wäre, müssen wir in der Tat in einen breiten Beteiligungsprozess gehen. Wenn dem nicht so ist, wäre ein Beteiligungsprozess unserer Meinung nach zu zeitraubend.

Hinsichtlich der ersten Frage verweise ich auf das bereits Gesagte zu den Wahlen auf den drei kirchlichen Ebenen. Die Kirchengemeinderatswahlen sind die ersten Wahlen, die kommen. Du kannst Dir ganz sicher sein, lieber Hans-Peter Streng, dass Du zum Juni keine Vorlage zu einem solchen Gesetz bekommst.

Der VIZEPRÄSES: Gemäß § 28 Absatz 3 GO besteht die Möglichkeit zweier weiterer Zusatzfragen durch andere Synodale.

Syn. KRÜGER: Ich beziehe mich auf Ihre Aussage, Frau Semmler, dass es noch keine Rückmeldungen gegeben hätte. Ich frage mich, auf welche Meldung es denn Rückmeldungen hätte geben sollen und zu welchem Zeitpunkt. Dass das derzeitige Wahlgesetz eine Katastrophe ist, dachte ich, sei mittlerweile Konsens in unserer Kirche. Ansonsten hätte es schon längst eine Rückmeldung mindestens aus dem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde gegeben.

Syn. SEMMLER: Im Bereich der Kirchengemeinderatswahlen haben wir bisher drei unterschiedliche Rechtsformen, die zusammengeführt werden müssen. Rückmeldungen haben wir bisher nur zum Wahlrecht für die Landessynode. Hier haben wir ja auch zum ersten Mal mit dem Wahlkörper für die Dienste und Werke gearbeitet.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es noch eine weitere Frage? Das ist nicht der Fall. Dann danke ich der Kirchenleitung für die Beantwortung der Frage.

Wir kommen zum Antrag 7.1. Die Jugenddelegierte, Frau Derlin-Schröder, wird nun ihren Antrag uns vorstellen.

Jugenddelegierte Frau DERLIN-SCHRÖDER: Ich stelle Ihnen folgenden Antrag zur Debatte: Die Synode möge beschließen: Auf den Tagungen der Synode werden alle selbstständigen Anträge und Berichte unverzüglich zum Download auf der Homepage der Nordkirche bereitgestellt.

Ich habe diesen Antrag auf der letzten Synodentagung verfasst. Bei der jetzigen Tagung erscheint er ein wenig fehl am Platz, wenn wir die schlechten WLAN-Bedingungen bedenken. Dennoch stelle ich ihn. Mein Hintergrund ist: Ich bin ein Freund von jedem, der Notizen macht. Ich verstehe jeden, der in einer Papiervorlage herumarbeitet. Wenn ich allerdings einen Bericht höre, der mir Wort für Wort vorgelesen wird, dann brauch ich dazu nicht die Papiervorlage. Ich verstehe jeden, der z. B. ein Notebook hat, der der Synode die Papiervorlage ersparen will. Für jeden, der bereit ist, eine Vorlage digital zu lesen und zu bearbeiten, ist dieser Antrag gedacht. Jedem, der dennoch eine Papiervorlage haben möchte, steht es dann frei, sie sich ausdrucken zu lassen. Meine Intension ist es, den Papierverbrauch zu senken. Darüber hinaus wäre eine digitale Gestaltung des Tagungsablaufes möglich. Das wiederum würde zu einer besseren Verfolgung der Tagesordnung führen können.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Aussprache.

Syn. Dr. GREVE: Ich verstehe die Intention dieses Antrages, und sie ist richtig. Ich gebe aber zu bedenken:

1. Wenn wir etwas auf der Homepage der Landeskirche einstellen, dann bleibt es dort ewig. Ob wir dies mit allen Anträgen und Texten wollen,

muss gut überlegt sein. Falls es eine technische Möglichkeit gibt, den Zugang nur vorübergehend zu gestalten, dann wäre das die richtige Lösung.

2. Falls wir diesem Antrag zustimmen, dann bitte ich darum, das Wörtchen „alle“ zu streichen. Zur Begründung: Der Bericht, den Herr Rapp und ich heute Morgen gehalten haben, war nicht zur Veröffentlichung gedacht. Weil verhindert werden muss, dass die Opfer, über die wir berichtet haben, identifiziert werden können.

Syn. DECKER: Ich möchte das Anliegen des Antrags erweitern auf die Ablaufzettel der Gottesdienste. Die Besucher der synodalen Gottesdienste sind geübte Gottesdienstbesucher. Außerdem gibt es für die Lieder Anstecktafeln.

Der VIZEPRÄSES: Ihr Anliegen, Herr Decker, passt nicht systematisch zum Antrag. Ich gehe davon aus, dass sich niemand mit einem Laptop in den Gottesdienst setzen wird.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich befürchte Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung, denn nicht jeder Synodaler besitzt ein Laptop oder ein internetfähiges Handy. Ich zum Beispiel. Es wird kompliziert, wer Internetvorlagen bekommt und wer Papiervorlagen bekommt.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich spreche nicht für die Kirchenleitung, sondern als Synodaler.

Die technische Lösung ist nicht schwierig. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Texte und Anträge in einem internen Bereich gestellt werden. So etwas gab es schon einmal in der Nordelbischen Kirche. Außerdem können die Synodalen einmal gefragt werden, wer was möchte und das Synodenbüro wird es sich merken.

Der VIZEPRÄSES: Für das Präsidium erkläre ich:

Wir haben z. B. die Bibelarbeit von Frau Thomas auf eine Leinwand projiziert und wir haben Ihnen angeboten, sich den Text ausdrucken zu lassen. Dasselbe galt auch für den Bericht von Herrn Wulf zum Thema Gesangbuchanhang. Diesen Bericht konnten Sie auf Anfrage schriftlich erhalten. Gleichzeitig war er auf der Homepage der Landeskirche eingestellt.

Schwierig ist es, das Angebot auf der Internetseite hier zu nutzen, weil wir erhebliche Schwierigkeiten mit der WLAN-Verbindung haben. Jetzt ist es schon möglich, alles, was man hier gehört hat, im Internet nachzulesen. Es ist sicherlich möglich, in Zukunft Berichte nur auf Nachfrage in Papierform während der Synodentagung zu erhalten, wenn diese Berichte mündlich vorgetragen werden. Zu Herrn Greve: Als Sie heute Morgen hier vorne standen, haben Sie Ihren mündlichen Bericht öffentlich gegeben, denn die Synode tagt öffentlich. Es ist etwas anderes, wenn Sie in einer Gruppenarbeit sprechen. Ich kann gut mit Ihrer

Änderung des Antrags leben. Dennoch, denke ich, werden sich viele Fragen nach einer Beschlussfassung ergeben, zum Beispiel, was nachträglich gestellte Anträge betrifft.

Jugenddelegierte Frau DERLIN-SCHRÖDER: Ich wollte noch mal verdeutlichen – da ich „Berichte unverzüglich zum download hochladen“ geschrieben haben -, geht es um die Berichte, die tatsächlich im Internet landen. Z. B. die Berichte, die gestern gehalten wurden, sollen schon während sie gehalten werden, online stehen. Dann können Menschen auf die Tischvorlage verzichten. Das war ein Sinn. Der andere: Ich kann verstehen, dass Dr. Greve ein Problem damit hat, wenn es um solche sensiblen Dinge geht, aber den Bericht, den Sie gehalten haben, haben wir nicht in ausgedruckter Form bekommen. Deswegen gilt auch für diesen Bericht, er wird nie im Internet landen. Er ist rein mündlich gehalten worden und hat nicht als Tischvorlage vorgelegen. Der würde hier gar nicht darunter fallen. Den angesprochenen Teil mit „technisch schwierig“ und „während der Sitzung nutzen“: Ich weiß aus guter Quelle, technisch ist es nicht schwierig, einen weiteren Server einzuplanen, um hier eine sichere Internetverbindung für alle herzustellen.

Syn. STAHL: Frau Derlin-Schröder, Sie sind ja auch Mitglied des Vorbereitungsausschusses für die Klimasynode. Ihr Vorschlag gehört zu den Maßnahmen, die wir für die Septembersynode beraten. Es sind sehr gute Vorschläge, dieser hier und der, der gleich noch kommt. Das Präsidium macht sich das, denke ich, von der Tendenz her, gern zu eigen. Ich würde aber dazu raten, hier keine technische Detaildebatte zu führen. Vielleicht wären auch Sie damit einverstanden, Frau Derlin-Schröder, es in einen Vorschlag umzuwandeln, den wir dem Präsidium zur Bearbeitung vorlegen. Die Synode möge das Präsidium bitten zu ermöglichen, dass selbstständige Anträge und Berichte auch zum Download bereitgestellt werden“.

Syn. HOWALDT: Ich will mich dem anschließen. Die Tendenz ist klar. Das Präsidium selbst hat sich auch schon eine ganze Menge Gedanken gemacht. Deshalb sollten wir es dem Präsidium überweisen. Vielleicht können wir dann in der Sommer-Synode einen guten, klaren Vorschlag dazu erhalten.

Der VIZEPRÄSES: Überweisung hat Vorrang vor dem Antrag. Deshalb kommen wir jetzt zu dem Vorschlag von Herrn Howaldt. Möchte jemand dagegen reden? Dann kommen wir zur Abstimmung, bei einer Enthaltung so beschließen.

Dann kommen wir jetzt zum Antrag 7.2 des Jugenddelegierten Georg von Rechenberg. Das trägt auch Frau Derlin-Schröder vor.

Jugenddelegierte Frau DERLIN-SCHRÖDER: Ich spreche im Auftrag von Georg von Rechenberg, der sich entschuldigen lässt und alle herzlich grüßt. Er

hat den Antrag gestellt: Auf den Tagungen der Synode werden Anträge via Beamer und Leinwand visualisiert und ggf. so auch sichtbar bearbeitet. Inwiefern auf diese Weise Ausdrücke vermieden werden können, ist zu prüfen. Wir hatten schon überlegt, den Antrag für nichtig zu erklären und zurückzuziehen, da es ja gestern funktioniert hat, wir möchten aber darauf hinweisen, dass es wieder passiert ist, dass uns Änderungsanträge auf den Tisch gelegt worden sind, die bereits abgelehnt worden waren. Das halten wir für eine Papierverschwendung. Und auch heute kamen wieder Diskussionen auf und es musste viel gesucht werden, obwohl gar nicht so viele Anträge zu erwarten waren. Die Technik, das haben wir gestern gesehen, funktioniert. Deswegen möchten wir doch diesen Antrag zur Diskussion stellen.

Der VIZEPRÄSES: Sie haben dem Verhalten des Präsidiums abgespürt, dass wir mal ausprobiert haben, wie es sein könnte. Wir haben zu diesem Zweck auch unser Antragsformular verändert. Anträge kleinerer Natur erfolgen jetzt auf DIN A 5-Papier. Auch hier steht das Präsidium dem Antrag positiv gegenüber und hat versucht, es schon mal umzusetzen, wenn auch nicht in Gänze. Ich stelle das jetzt zur Aussprache. Herr Howaldt, erst Herr Wulf.

Syn. WULF: Ich sage jetzt, was Herr Howaldt sagen wollte, wahrscheinlich. Mein Vorschlag wäre, das im Paket mit dem gerade beschlossenen Verfahren an das Präsidium zu überweisen und die Diskussion gleich einzustellen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es eine Gegenrede? Das ist nicht der Fall. Wer den Antrag an das Präsidium überweisen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig beschlossen.

Dann rufe ich auf den Tagesordnungspunkt 10. Unter diesem Punkt haben wir zwei Anträge der Kirchenkreissynoden aus Mecklenburg bzw. aus Pommern. Das sind ja Bitten, die an die Synode gerichtet worden sind und es sind im eigentlichen Sinn keine Anträge. Die müssten begründet sein und müssten etwas haben, wo man mit ja oder nein darüber abstimmen kann. Deswegen haben wir das unter dem Punkt „Verschiedenes“ einsortiert. Wie Sie gut aus den zehn Themen entnehmen konnten, passt das Thema Arbeit und Arbeitslosigkeit des Kirchenkreises Pommern gut in die Abteilung D und wird im Laufe der Legislaturperiode im Rahmen einer Themensynode mitbehandelt werden. Das Anliegen der Kirchenkreissynode Mecklenburgs ist weitergegeben worden an den Vorbereitungsausschuss der Klimasynode und wird im September mitbehandelt.

Syn. MÖLLER: Ich bin sehr einverstanden, gleichwohl wäre meine Bitte, dass der Antrag auf dem Finanzbeirat, der am 10.3. zu diesem Thema tagt, übersandt wird.

Der PRÄSES: Wir sind am Ende der Tagung. Ich habe noch ein paar Ansagen: Die Kollekte des Synodengottesdienstes hat ein Ergebnis von 502 Euro gebracht.

Die nächste Synodentagung findet statt am 11. April 2014. Das ist eine Sonder-sitzung mit der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin für den Sprengel Schles-wig und Holstein. Der Gottesdienst beginnt um 15.30 Uhr.

Wir haben auch schon die Synodentermine für 2015:

Die zehnte Tagung: 26. - 28.02.2015

die elfte Tagung: 24. - 26.09.2015

die zwölfte Tagung: 19. - 21.11.2015

Ich danke dem Service im Hotel, ein Dank an das gesamte Synodenteam. Dann danke ich dem Vizepräses, Herrn Baum und den Beisitzern Frau Witt und Herrn Gemmer.

Dann bitte ich den Landesbischof um den Reisesegen.

Landesbischof ULRICH: hält den Reisesegen

Ende der Tagung um ca. 16.30 Uhr



**Vorläufige Tagesordnung  
für die 5. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
vom 27. Februar – 1. März 2014 in  
Lübeck-Travemünde**

Stand 20. Januar 2014

**TOP 1            Schwerpunktthema**

**TOP 2            Berichte**

- TOP 2.1        Berichte zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Ahrensburg
- TOP 2.2        Bericht aus dem Synodenpräsidium zur Synodenplanung
- TOP 2.3        Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung
- TOP 2.4        Bericht des Landesbischofs gem. Artikel 97
- TOP 2.5        Bericht aus der Jugendklimakonferenz
- TOP 2.6        Vorstellung des Gesangbuchanhangs „Himmel, Erde, Luft und Meer“

**TOP 3            Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

- TOP 3.1        Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des  
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD
- TOP 3.2        Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

**TOP 4            Kirchensteuerschätzung/Clearing**

-----

**TOP 5            Jahresrechnung**

- TOP 5.1        - Jahresrechnung 2011 der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK)
- Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
                  Mecklenburgs (ELLM)
- Jahresrechnung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in  
                  Norddeutschland für die Jahre 2010 bis 2012
- TOP 5.2        Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnungen
- der Landeskirche Pommern 2011,
- der Landeskirche Mecklenburg 2012,
- des Verbandes der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland 2010-2012

**TOP 6            Haushalt**

-----

**TOP 7            Anträge und Beschlussvorlagen**

- TOP 7.1        Antrag der Jugenddelegierten Frau Derlin-Schröder
- TOP 7.2        Antrag des Jugenddelegierten Herrn von Rechenberg
- TOP 7.3        Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
- TOP 7.4        Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-  
West/Südholstein

- TOP 8           Wahlen**
- TOP 8.1       Wahl in den Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
- TOP 8.2       Nachwahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
- TOP 8.3       Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
- TOP 8.4       Nachwahl eines theologischen Mitglieds in die EKD Synode
- TOP 9           Anfragen**
- TOP 10          Verschiedenes**
- TOP 10.1      Verleihung des Eine Welt Preises 2014
- TOP 10.2      Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
- TOP 10.3      Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg

**Beschlüsse der 5. Tagung der I. Landessynode  
vom 27. Februar - 1. März 2014  
in Lübeck -Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 104 Synodale anwesend.  
Die Synode ist somit beschlussfähig.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Synode berufen: Frau Maren Levin, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Dr. Carsten Berg, Herr Dietrich Kreller sowie die Pastoren Michael Bruhn, Ralf Pehmöller und Alf Kristoffersen.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Synode die Synodalen Frau Almut Witt und Herr Matthias Gemmer gewählt.

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Veränderungen:

TOP 2.1 wird umbenannt in „Bericht zum Missbrauch in der Institution Nordkirche“

Neu:

TOP 7.5 Antrag zur Aufnahme eines Gottesbezuges in der Landesverfassung

Streichung:

TOP 8.1 wird gestrichen

TOP 8.4 wird gestrichen

**TOP 1            Schwerpunktthema**

---

**TOP 2            Berichte**

**TOP 2.1        Berichte zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Ahrensburg**

Die Berichte werden von Frau Bischöfin Fehrs, Frau Dr. Arns, Herr OKR Vogelmann, Herrn Synodalen Rapp und Herrn Synodalen Dr. Greve gehalten.

Zu den Berichten findet ein Austausch in Gruppen statt.

**TOP 2.2        Bericht aus dem Synodenpräsidium zur Synodenplanung**

Der Bericht wird von Präses Herrn Dr. Tietze gehalten.

Die Synode nimmt den Bericht des Synodenpräsidiums dankend zur Kenntnis

Der Antrag des Synodalen Stahl wird von der Synode wie folgt beschlossen: Die Landessynode nimmt den Bericht des Synodenpräsidiums dankend zur Kenntnis und beschließt, den Aufruf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen für einen ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens bei seinem zukünftigen Tagungen der Landessynode zu thematisieren.

**TOP 2.3 Bericht des Vorsitzenden der Kirchenleitung**

Der Bericht wird von Bischöfin Fehrs und dem Synodalen Herrn Blöcher gehalten. Eine Aussprache schließt sich an.

Der Antrag des Synodalen Herrn Strenge wird von der Synode wie folgt beschlossen: Die Synode bittet das Synodenpräsidium, eine Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ in 2015 und setzt dazu eine Vorbereitungsgruppe ein die sowohl aus gewählten Synodalen als auch aus Mitgliedern der Kirchenleitung und des Synodenpräsidiums.

**TOP 2.4 Bericht des Landesbischofs gemäß Artikel 97 Verfassung**

Der Bericht wird von Landesbischof Ulrich gehalten. Es folgen eine Gruppenarbeit und daran im Anschluss eine Aussprache.

**TOP 2.5 Bericht aus der Jugendklimakonferenz**

Der Bericht wird von teilnehmenden Jugendlichen der Jugendklimakonferenz gehalten.

**TOP 2.6 Vorstellung des Gesangbuchanhangs „Himmel, Erde, Luft und Meer“**

Die Vorstellung des Beiheftes erfolgt durch LKMD Herrn Wulf.

**TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften****TOP 3.1 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD**

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch Herrn Propst Dr. Melzer und Frau OKRin Anton eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss wird durch Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht. Die Stellungnahme für die Theologische Kammer wird durch Herrn Propst Dr. Gorski eingebracht. Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch Herrn Synodalen Franke eingebracht.

Die Anträge Nr. 3 der Synodalen Frau Büttner, Nr. 4 des Synodalen Herrn Poppe und Nr. 8 des Synodalen Asmussen werden von der Synode abgelehnt. Die Anträge Nr. 5 des Synodalen Dr. Greve, Nr. 6 des Synodalen Herrn Schick und Nr. 7 des Synodalen Herrn Asmussen werden von der Kirchenleitung zur zweiten Lesung übernommen. Den Anträgen Nr. 1 der Synodalen Frau Regenstein, Nr. 2 der Synodalen Frau Büttner und Nr. 9 der Kirchenleitung stimmt die Synode zu.

Die Anträge der Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein (siehe auch TOP 7.3 und TOP 7.4) werden nicht mehr behandelt.

Die Synode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

**TOP 3.2 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes**

Die Vorlage wird durch die Synodale Frau Regenstein und Herrn KR Luncke eingebracht. Die Stellungnahme für den Rechtsausschuss wird durch Synodalen Herrn Dr. Greve eingebracht. Die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch Herrn Synodalen Franke eingebracht.

Die Synode stimmt der Vorlage zu.

- TOP 5            Jahresrechnung**  
**TOP 5.1        - Jahresrechnung 2011 der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK)**  
**- Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM)**  
**- Jahresrechnung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland für die Jahre 2010 bis 2012**

Die Vorlage wird durch Herrn OKR Dr. Pomrehn eingebracht. Eine kurze Aussprache schließt sich an. Der Antrag des Synodalen Dr. Siegert wird von der Synode abgelehnt. Die Synode stimmt der Vorlage zu.

- TOP 5.2        Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnungen**  
**- der Landeskirche Pommern 2011,**  
**- der Landeskirche Mecklenburg 2012,**  
**- des Verbandes der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland 2010-2012**

Der Bericht wird vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Synodalen Herrn Wackernagel gehalten.

**TOP 7            Anträge und Beschlussvorlagen**

**TOP 7.1        Antrag der Jugenddelegierten Frau Derlin-Schröder**

Der Antrag wird an das Synodenpräsidium verwiesen.

**TOP 7.2        Antrag des Jugenddelegierten Herrn von Rechenberg**

Der Antrag wird an das Synodenpräsidium verwiesen.

**TOP 7.3        Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost**

Der Antrag wird nicht behandelt (siehe TOP 3.1)

**TOP 7.4        Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein**

Der Antrag wird zurückgezogen.

**TOP 7.5        Antrag der Synodalen Todsens-Reese und Claus Möller**

Die Synode stimmt dem Antrag zu. Die Synode beschließt:

1. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Debatte über die Aufnahme des Gottesbezuges im Rahmen der Reform der Landesverfassung für Schleswig-Holstein. Die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beginnt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem gottlosen nationalsozialistischen Staat mit den Worten „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Eine Vielzahl der Landesverfassungen enthält in der Präambel diese oder ähnliche Formulierungen. Wir als Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wünschen uns aus unserem christlichen Grundverständnis, aber auch aus geschichtlichen Zusammenhängen heraus, den Hinweis auf die Grenzen und Schranken allen menschlichen und staatlichen Handelns, auf die Weltlichkeit, Fehlbarkeit und Endlichkeit einer demokratischen Verfassung. Wir fühlen uns dem friedlichen Zusammenleben und dem Gespräch mit allen Menschen gleich welcher Religion oder Weltanschauung verpflichtet (Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). In unserer Befürwortung eines Gottes-

bezuges in der Verfassung wissen wir uns einig mit Menschen aus anderen christlichen Kirchen sowie aus jüdischen und aus muslimischen Gemeinden.

2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung und den Landesbischof, eine fundierte Stellungnahme der Nordkirche vorzubereiten, in der die weltanschauliche Pluralität, wie auch die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berücksichtigt werden, und diese Stellungnahme über die Verantwortlichen des Landes Schleswig-Holstein in die Debatte um die Aufnahme des Gottesbezuges in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung einzubringen.

## **TOP 8        Wahlen**

### **TOP 8.2      Nachwahl eines Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss**

Es werden vorgeschlagen und erhalten an Stimmen:

Frau Karin Koop      52 Stimmen (gewählt als Mitglied)

Herr Lutz Decker     32 Stimmen (gewählt als stellvertretendes Mitglied)

Herr Rudolf Görner 31 Stimmen (nicht gewählt)

### **TOP 8.3      Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss**

siehe TOP 8.4

## **TOP 9        Anfragen**

### **TOP 9.1      Anfrage des Syn. Strenges**

Die Anfrage wird von der Kirchenleitung durch Frau Semmler beantwortet.

## **TOP 10      Verschiedenes**

### **TOP 10.1     Verleihung des Eine Welt Preises 2014**

Der Eine Welt Preis 2014 wird wie folgt verliehen:

Ehrenpreis: Ehrenamtliche der Kirchengemeinde St. Pauli

Dritter Preis: Jugendmigrationsdienst der Gemeindediakonie Lübeck

Zweiter Preis: Heinrich-Heine-Schule und Verein ELIMU in Heikendorf

Erster Preis: Weltladen Güstrow

### **TOP 10.2     Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Das Anliegen der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zur Vorbereitung einer Themensynode „Armut und Arbeit“ wurde aufgenommen.

### **TOP 10.3     Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg**

Das Anliegen der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg wurde an den Vorbereitungsausschuss der Klimasynode überwiesen.

## ANTRÄGE

### **Antrag Nr. 1-Syn. Frau Regenstein zu TOP 3.1-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden das Komma und das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
3. Folgende Nummern 5 bis 6 werden angefügt:  
„5. Das Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom  
2. Februar 1991 (GVOBl. S. 97) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sowie  
6. das Teildienstgesetz (KABl. 1997 S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.“

### **Antrag Nr. 2-Syn. Frau Prof. Dr. Büttner zu TOP 3.1-zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 28 des PfDErgG wird der Begriff „Sabbatregelung“ durch einen anderen geeigneten Begriff ersetzt.

### **Antrag Nr. 3-Syn. Frau Prof. Dr. Büttner zu TOP 3.1-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 10 (6) des PfDGergG werden vor „erforderlich“ die Worte eingefügt: „und nach Möglichkeit des KGRs“

### **Antrag Nr. 4-Syn. Poppe zu TOP 3.1-abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Ergänzung in § 9 Absatz 2

Nach „zu hören“ bitte ergänzen: „und Einvernehmen zu erzielen.“

**Antrag Nr. 5-Syn. Dr. Greve  
zu TOP 3.1- bei zweiter Lesung zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 28 des PfdGErgG wird der Begriff „Sabbatregelung“ in der Überschrift und in Absatz 1 durch das Wort „Sabbatical“ ersetzt.

**Antrag Nr. 6-Syn. Schick  
zu TOP 3.1- bei zweiter Lesung zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2) Die Frist in § 54 Absatz 1 PfdG.EKD ist auf Antrag von 18 auf 36 Monate zu verlängern.

**Antrag Nr. 7-Syn. Asmussen  
zu TOP 3.1- bei zweiter Lesung zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden

**Antrag Nr. 8-Syn. Asmussen  
zu TOP 3.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 26

Die Absätze 3 – 9 werden gestrichen.

**Antrag Nr. 9- Kirchenleitung  
zu TOP 3.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

1. In § 1 wird das Komma nach dem dritten Klammerzusatz gestrichen.
2. In § 19 wird im Klammerzusatz unter der Überschrift nach der Angabe „ Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 2“ eingefügt.

Der Text unter dem Klammerzusatz wird zu Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:



„(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.“

3. In der Überschrift des § 28 und den Absätzen 6 und 7 wird das Wort „Sabbatregelung“ durch das Wort „Dienstzeitausgleich“ ersetzt.

§ 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt ein Ausgleich von vorgeleisteter Dienstzeit für die Dauer eines Jahres (Dienstzeitausleich)“.

In § 28 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „eine Freistellung“ durch die Worte „ein Dienstzeitausleich“ ersetzt.

4. In § 38 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kirchengesetzes“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.

5. In § 39 Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Teildienstgesetz“ die Angabe „vom 23. März 1997“ eingefügt.

### **Antrag Nr. 10 entfällt**

### **Antrag Nr. 11- Kirchenleitung zu TOP 3.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pastorenstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zehn Jahre nach der Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherige Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.“

§ 31 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen.“

### **Antrag Nr. 12-Syn. Frau Todsens-Reese und Syn. Möller zu TOP 7.5- mit kleinen Änderungen zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

4. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt die Debatte über die Aufnahme des Gottesbezuges im Rahmen der Reform der Landesverfassung für Schleswig-Holstein. Die Präambel des

Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beginnt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem gottlosen nationalsozialistischen Staat mit den Worten „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Eine Vielzahl der Landesverfassungen enthält in der Präambel diese oder ähnliche Formulierungen. Wir als Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wünschen uns aus unserem christlichen Grundverständnis, aber auch aus geschichtlichen Zusammenhängen heraus, den Hinweis auf die Grenzen und Schranken allen menschlichen und staatlichen Handelns, auf die Weltlichkeit, Fehlbarkeit und Endlichkeit einer demokratischen Verfassung. Wir fühlen uns dem friedlichen Zusammenleben und dem Gespräch mit allen Menschen gleich welcher Religion oder Weltanschauung verpflichtet (Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). ~~und wissen uns mit Menschen aus der katholischen Kirche, aus jüdischen ebenso wie aus muslimischen Gemeinden darüber einig, dass der Gottesbezug eine überragende Mehrzahl der Bevölkerung Schleswig-Holsteins in die Verfassung mit hinein nimmt.~~ In unserer Befürwortung eines Gottesbezuges in der Verfassung wissen wir uns einig mit Menschen aus anderen christlichen Kirchen sowie aus jüdischen und aus muslimischen Gemeinden.

2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung und den Landesbischof, eine fundierte Stellungnahme der Nordkirche vorzubereiten, in der die weltanschauliche Pluralität, wie auch die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berücksichtigt werden, und diese Stellungnahme über die Verantwortlichen des Landes Schleswig-Holstein in die Debatte um die Aufnahme des Gottesbezuges in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung einzubringen.

**Antrag Nr. 13-Syn. Poch  
zu TOP 3.1-zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 28 des PfdGErgG wird der Begriff „Sabbatregelung“ in der Überschrift und in Absatz 1 und Absatz 6 durch das Wort „Auszeitregelung“ ersetzt.

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD  
und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG)**

**§ 1**

**Pfarrdienstverhältnis  
(zu § 2 Absatz 1 Satz 3, § 115 PfdG.EKD)**

Das Landeskirchenamt ist als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für die Entscheidungen nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307, berichtigt ABl. 2011, S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und nach diesem Kirchengesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Ordination  
(zu § 4 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung über die Ordination trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof. Soll die Ordination versagt werden, so berät sich die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof vor der Entscheidung mit dem Bischofsrat. Über die Versagung führt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof mit der bzw. dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung weiterer Personen. Das Landeskirchenamt ist über die Versagung der Ordination zu unterrichten.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Verpflichtungserklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

**§ 3**

**Belassung, Ruhen, erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination  
(zu § 5 Absatz 2 und 5, § 6 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

**§ 4**

**Berufung in den Probendienst  
(zu § 9 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist. Im Übrigen kann eine Kommission über ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Grundlage eines Kolloquiums entscheiden. Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in den Probendienst berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(4) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## § 5

### **Zuerkennung, Anerkennung und Verlust der Anstellungsfähigkeit (zu § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Für das Kolloquium nach § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung nach § 16 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD und der besonderen Prüfung nach § 16 Absatz 6 Pfarrdienstgesetz der EKD werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

## § 6

### **Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit (zu § 18 Absatz 2 PfdG.EKD)**

(1) Wird das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang einer Überprüfung abhängig gemacht, entscheidet eine Kommission auf der Grundlage eines Kolloquiums. § 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Überprüfung soll abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde.

## § 7

### **Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Höchstalter (zu § 19 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(2) Vor der Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach Begründung des Pfarrdienstverhältnisses kann erneut die Vorlage eines Zeugnisses nach Satz 1 verlangt werden.

## § 8

**Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes  
(zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. Vor der Entscheidung sind die betreffende Pastorin bzw. der betreffende Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst und der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand zu hören.

(2) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich.

**§ 9**

**Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren  
(zu § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)**

(1) Zum Auftrag von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren kann die Erteilung von Religionsunterricht gehören, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.

(2) Vor der Entscheidung sind die Pastorin bzw. der Pastor, der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

**§ 10**

**Parochialrecht  
(zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)**

(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt.

(2) Die Erteilung der Zustimmung kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Hält die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor die Amtshandlung nur mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes durchführen. Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel erforderlich.

(3) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.

(4) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.

(5) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor hat eine an einem Mitglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor mitzuteilen. Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.

(6) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im örtlichen Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors erforderlich.

## **§ 11**

### **Amtsbezeichnungen**

**(zu § 10 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 118 Absatz 3 PfdG.EKD)**

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers lautet „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

## **§ 12**

### **Mandatsbewerbung**

**(zu § 35 Absatz 1 und 2, § 117 PfdG.EKD)**

Kandidatur und Wahl sind der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel sowie der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Amtskleidung**

**(zu § 36 PfdG.EKD)**

Nähere Bestimmungen über die vorgeschriebene Amtskleidung bei Gottesdiensten oder besonderen Anlässen sowie das Tragen des Amtskreuzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

## **§ 14**

### **Erreichbarkeit**

**(zu § 37 PfdG.EKD)**

Nähere Bestimmungen zu Mitteilungspflichten bei Abwesenheit aus dienstlichen bzw. persönlichen Gründen und zur Regelung der Vertretung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

## **§ 15**

### **Residenzpflicht, Dienstwohnung**

**(zu § 38 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, Pröpstinnen und Pröpsten sowie Bischöfinnen und Bischöfen wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband,

2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband,
  3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche
- anzumieten.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren auf Antrag des Kirchengemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisesrates bzw. des Verbandsvorstandes, für Pröpstinnen und Pröpste auf Antrag des Kirchenkreisesrates bzw. des Verbandsvorstandes.

(3) Dienstsitz für Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes ist die Kirchengemeinde bzw. verbandsangehörige Kirchengemeinde. Wenn mehreren Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) zugeordnet wurde, bestimmt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst den Dienstsitz. Im Übrigen wird der Dienstsitz durch das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan bestimmt, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

(4) Begründung, Inhalt, Veränderung und Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## **§ 16**

### **Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und Familie (zu § 39 PfdG.EKD)**

(1) Pastorinnen und Pastoren haben eine beabsichtigte Änderung in ihren persönlichen Lebensverhältnissen nach § 39 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten anzuzeigen. Diese bzw. dieser informiert die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt.

(2) Wenn die Wahrnehmung des Dienstes bei einer wesentlichen Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen nach Absatz 1 beeinträchtigt sein könnte, führt die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ein Gespräch mit der betroffenen Pastorin bzw. dem betroffenen Pastor und dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgan und prüft, ob Einverständnis darüber besteht, dass eine weitere Zusammenarbeit möglich ist.

(3) Im Fall einer Trennung soll zunächst in einem beratenden Gespräch mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel erörtert werden, welche Auswirkungen eine Trennung auf den Dienst haben kann.

(4) Für Pastorinnen und Pastoren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD und Absatz 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S.

160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVOBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Pastorinnen und Pastoren erhalten Jubiläumszuwendungen nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften in entsprechender Anwendung mit der Maßgabe, dass die Dienstzeit vom Tage der Ordination an rechnet.

(4) Das Nähere zu Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

## **§ 18**

### **Erholungs- und Sonderurlaub (zu § 53 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Nähere Bestimmungen zur Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub, einschließlich Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge, sowie Dienstbefreiung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## **§ 19**

### **Mutterschutz und Elternzeit (zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.



**§ 20**  
**Personalentwicklung und Fortbildung**  
**(zu § 55 PfdG.EKD)**

Im Rahmen der Personalentwicklung ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte verpflichtet, regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchzuführen. Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

**§ 21**  
**Dienstaufsicht**  
**(zu § 58 PfdG.EKD)**

(1) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Pastorinnen und Pastoren zu beraten, anzuleiten, erforderlichenfalls zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen zu treffen.

(2) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das Landeskirchenamt über eine von ihr bzw. ihm veranlasste dienstaufsichtliche Maßnahme.

**§ 22**  
**Vorläufige Untersagung der Dienstausbung**  
**(zu § 60 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.

**§ 23**  
**Personalaktenführung**  
**(zu §§ 61, 62 PfdG.EKD)**

Das Nähere zur Führung von Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

**§ 24**  
**Nebentätigkeiten**  
**(zu §§ 65, 66 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Die Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit gemäß § 65 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie die Entscheidung gemäß § 66 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten.

**§ 25**  
**Vergütungen aus Nebentätigkeiten**  
**(zu § 67 Satz 2 Nummer 1 PfdG.EKD)**

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und bis zu welcher Höhe die Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit von der Pas-

torin bzw. dem Pastor an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzuführen oder auf ihre bzw. seine Dienstbezüge anzurechnen ist.

## § 26

### Teildienst

#### (zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Teildienst in einer Pfarrstelle kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Das setzt voraus, dass eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand erlässt. § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. Die Pastorin bzw. der Pastor im Teildienst ist berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und zu anderen zusätzlichen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Pastorin bzw. der Pastor in einem Teildienstverhältnis steht.

(3) Ehegatten kann gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung). Abweichend von Absatz 1 kann einem Ehegatten ein unterhältiger Teildienst im Umfang von einem Viertel eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn der andere Ehegatte einen Dienstauftrag im Umfang von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs hat.

(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(5) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand auf sein Recht zur Besetzung der Pfarrstelle verzichtet und das Landeskirchenamt um die Beauftragung der Ehegatten mit der Verwaltung der Pfarrstelle bittet. Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt sie bzw. er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.

(6) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ohne dass sie bzw. er die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 75 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verliert, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

(7) Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Pfarrstelle, gilt die Übertragung der Pfarrstelle auf beide Ehegatten als aufgehoben mit der Folge, dass der andere Ehegatte zu versetzen ist. Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann auf Antrag des anderen Ehegatten dessen Teildienst in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden. Der verbleibende Ehegatte wird Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle.

(8) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist (§ 60 Pfarrdienstgesetz der EKD), so kann angeordnet wer-

den, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind der verbleibende Ehegatte, der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorsitzender und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

(9) Die Übertragung der gemeinsamen Pfarrstelle auf die Ehegatten kann aufgehoben werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben oder aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(10) Absätze 1 bis 9 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

### **§ 27**

#### **Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

### **§ 28**

#### **Dienstzeitausgleich (zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)**

(1) Das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors kann auf ihren bzw. seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt ein Ausgleich von vorgeleisteter Dienstzeit für die Dauer eines Jahres (Dienstzeitausgleich).

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält die Pastorin bzw. der Pastor 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(3) Ist die Pastorin bzw. der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Pastorin bzw. des Pastors. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Pastorin bzw. der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors auf ihren bzw. seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt ein Dienstzeitausgleich für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ein Dienstzeitausgleich kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. Je nach Antrag erhält die Pastorin bzw. der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 Prozent, 83,33 Prozent bzw. 85,71 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach den Absätzen 1, 5 oder 6 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Dienstzeitausgleiches schriftlich auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

**§ 29**  
**Abordnung**  
**(zu § 77 PfdG.EKD)**

Vor einer Abordnung sind das für die Besetzung der Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan und die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte zu hören.

**§ 30**  
**Versetzung**  
**(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)**

Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

**§ 31**  
**Regelmäßiger Stellenwechsel**  
**(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)**

(1) Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pfarrstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorsitz auf die Möglichkeit der Versetzung hin. Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorsitz berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorsitz kann in geheimer

Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

(3) Vor der Versetzung sind die Pastorin bzw. der Pastor und die Pastorenvertretung zu hören. Der Pastorin bzw. dem Pastor ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um einen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu bewerben.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Pfarrstelle nicht durchführbar, kann der Pastorin bzw. dem Pastor auch eine Stelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen werden.

### **§ 32**

#### **Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand (zu § 84 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

### **§ 33**

#### **Fortsetzung des Dienstverhältnisses (zu § 97 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD)**

Pastorinnen und Pastoren sind nicht zu entlassen, wenn im Einvernehmen mit der neuen Dienstherrin bzw. dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

### **§ 34**

#### **Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.

### **§ 35**

#### **Beteiligung der Pastorenschaft (zu § 107 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD, § 8 Absatz 2 PfdGErgG.VELKD)**

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften ist der Pastorenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung sowie den weiteren Beteiligungsrechten der Vertretung der Pastorenschaft regelt ein Kirchengesetz.

**§ 36**  
**Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt**  
**(zu § 111 Absatz 1, § 112 Absatz 1, § 113 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst ist vorher zu hören.

**§ 37**  
**Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt**  
**(zu § 114 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Das Nähere zu Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes oder der Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 38**  
**Übergangsregelung**

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 81 Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung.

(2) Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) geändert worden ist, bzw. auf der Grundlage des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) geändert worden ist, bzw. Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach § 39 Absatz 2 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

**§ 39**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD gemäß Artikel 3 und 8 Absatz 3 b) Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Kraft tritt, wird der 1. April 2014 bestimmt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt I des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

- lenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl 2011 S. 38) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
  3. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 87) geändert worden ist;
  4. das 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 vom 16. November 1997 (ABl. 1997 S. 146; ABl. 1998 S. 101) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
  5. das Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 97) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sowie
  6. das Teildienstgesetz vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. März 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:EKD:8:1 – DAR An

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über die Aussetzung des  
Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes**

**Vom 10. Januar 2014**

Die Erste Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1**

(1) Die Anwendung der durch Artikel 1 Nummer 43 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) neu gefassten Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13 c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, sowie die Anwendung von Artikel 1 Nummer 48 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz werden bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung der Besoldung von Lehrkräften ausgesetzt.

(2) Anpassungen der Besoldung nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Teil 1 § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, finden auf die durch Absatz 1 in Kraft befindliche Anlage IX entsprechend Anwendung.

**§ 2**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

\*

Schwerin, 10. Januar 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:24:2 – DAR Lu



**Entscheidung der Landessynode über  
die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über die Aussetzung des  
Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes  
vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115)**

**Vom 28. März 2014**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 28. Februar 2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 28. März 2014

Präsidium der Landessynode  
D r . A n d r e a s T i e t z e  
Präses

Az.: G:LKND:24:2 – DAR Lu

				Sörksen	von Rechenberg	Möllers	Hartmann	Denff-Schröder
--	--	--	--	---------	----------------	---------	----------	----------------

				Keunecke	Kastenbauer	Jacobsen	Heydebreck	Prof. Dr. Dr. Hartmann
--	--	--	--	----------	-------------	----------	------------	------------------------

				Eiben	Egge	Düvel	Decker	Prof. Dr. Büttner
--	--	--	--	-------	------	-------	--------	-------------------

				Andresen	Zimmermann	Wüstefeld	Wulf	Wrage V
--	--	--	--	----------	------------	-----------	------	---------

				Dr. Varchmin	Todsens-Reese	Szameipreks	Stücken	Struve
--	--	--	--	--------------	---------------	-------------	---------	--------

				Schwichtenberg	Schweik	Schümann	Schuback	Schrum-Zöller
--	--	--	--	----------------	---------	----------	----------	---------------

				Radeslock	Poppe	Pooch	Poch	Plaf
--	--	--	--	-----------	-------	-------	------	------

				Lüpping	Lovens	Lingner	Lietz	Lechner
--	--	--	--	---------	--------	---------	-------	---------

				Soelermann Vikar	Mildenberger Vikarin	Helbig Studentin	Ditmers Student	Mazen
--	--	--	--	------------------	----------------------	------------------	-----------------	-------

				Krüger	Krüger	Koop	Kölln	Knoll
--	--	--	--	--------	--------	------	-------	-------

				Dr. Greve	Görner	Dr. Dr. Gelder	Gattermann	Fehrs
--	--	--	--	-----------	--------	----------------	------------	-------

				Block	Dr. Beckmann	Bauch	Bartelt	Balzer
--	--	--	--	-------	--------------	-------	---------	--------

				Wenn	Wienberg	Wenkel	A. Wendt	Wende
--	--	--	--	------	----------	--------	----------	-------

				Dr. Simonsen	Sorkale	Siekmeier	Dr. Siegart	Seemann
--	--	--	--	--------------	---------	-----------	-------------	---------

				Schick	Dr. Schäfer	Ringguth	Dr. Reemtsma	Raupach
--	--	--	--	--------	-------------	----------	--------------	---------

				Möller	Mende	Mansarai	Makies	Mahrt
--	--	--	--	--------	-------	----------	--------	-------

				von Finel	Büchner	Magaard	Ulrich	Fehrs	Dr. Abromelt	Prof. Dr. Böhmänn/Schick	Blöcher	Bartels
--	--	--	--	-----------	---------	---------	--------	-------	--------------	--------------------------	---------	---------

				Ahrens	Vogt	Semmler	Regenstein	Radtke	Dr. Meizer	Lindner/Schick	Kawan	Howaldt	Hillmann	Fromberg	Prof. Dr. Unruh
--	--	--	--	--------	------	---------	------------	--------	------------	----------------	-------	---------	----------	----------	-----------------

Witt

Baum

Dr. Tietze

Gemmer

## ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

**A**

Anton .....	77, 92, 104
Arns, Dr. ....	148
Asmussen .....	96, 98, 99

---

**B**

Balzer .....	38
Bartelt .....	101
Baum.....	112
Blöcher .....	56, 66, 69, 110, 115, 117, 119
Böhländ .....	99
Böhmänn, Prof. Dr. ....	169
Bohl .....	164
de Boor.....	28, 102
Borck .....	28, 38, 113
Brand .....	34, 67
Büchner .....	27, 31
Büttner, Prof. Dr. ....	86, 92, 100, 101, 102, 119, 169

---

**D**

Decker .....	29, 32, 38, 67, 71, 94, 97, 109, 115, 117, 119, 169
Derlin-Schröder .....	168, 170

---

**E**

Ernst, Dr. ....	26, 164
-----------------	---------

---

**F**

Fehrs, Ka.....	25
Fehrs, Ki. ....	49, 140
Fintel, von .....	34, 69, 110
Franke .....	82, 107

---

**G**

Gelder, Dr. ....	87, 111
Gorski, Dr. ....	82
Greve, Dr. ....	37, 81, 91, 94, 96, 97, 100, 101, 107, 130, 168

Grytz .....	43
Gutmann, Prof. Dr. ....	26, 33, 64, 109

---

**H**

Hillmann .....	155, 156
Howaldt .....	170

---

**J**

Jeute .....	87
Jugenddelegierte .....	131

---

**K**

Kawan .....	32
Keunecke .....	101, 110, 160
Kröger .....	114
Krüger .....	66, 93, 98, 168
Kuczynski .....	89
Kutsche .....	93, 94, 101

---

**L**

Lietz .....	28
Lingner .....	26, 36, 108, 112, 113
Loeper, von .....	130
Lovens .....	96
Luncke .....	95, 106

---

**M**

Mahlburg .....	95, 99, 127, 165
Melzer, Dr. ...	72, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 158, 159, 160, 161
Möller .....	36, 109, 118, 164, 171

---

**P**

Pfaff .....	110
Poch .....	102, 160
Pomrehn, Dr. ....	120, 128, 130
Poppe .....	90, 158

**R**

Rapp .....	120
Regenstein .....	104, 105

---

**S**

Schäfer, Dr. ....	65, 86
Schick .....	95, 96
Schollas.....	96
Schorlemmer.....	64
Semmler .....	112, 155, 156, 165, 167, 168
Sender .....	30, 34, 110
Siegert, Dr. ....	89, 129
Sievers .....	27, 85, 92, 93, 95, 103
Stahl.....	37, 65, 93, 114, 170
Stoellger, Prof. Dr. ....	25, 26, 34, 87, 94
Strenge.....	25, 29, 64, 112, 113, 164, 167

---

**T**

Tetzlaff .....	90, 94, 97
Todsens-Reese .....	27, 35, 162

---

**U**

Ulrich .....	5, 38
--------------	-------

---

**V**

Varchmin, Dr. ....	114
--------------------	-----

---

**W**

Wackernagel.....	123, 129
Wendt, Dr. ....	29, 33
Wilm.....	164
Wulf.....	136, 171

Herausgeber:  
Das Präsidium der 1. Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:  
Landeskirchenamt  
Postfach 34 49, 24033 Kiel  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:  
Landeskirchenamt Kiel  
Britta Wulf und Claudia Brüß  
Tel.: 0431/97 97 600  
Fax: 0431/97 97 697  
[kiel@synode.nordkirche.de](mailto:kiel@synode.nordkirche.de)